

Interessierte Anleger sollten diesen Prospekt (der „Prospekt“) und die jeweiligen Nachträge sorgfältig und vollständig durchlesen und vor dem Treffen einer Entscheidung bezüglich einer Anlage in den Fonds unabhängigen Rat von einem Börsenmakler, Bankmanager, Anwalt, Buchhalter oder sonstigen Finanzberater in Bezug auf: (a) die rechtlichen Anforderungen in ihren jeweiligen Ländern für den Kauf, das Halten, den Umtausch, die Rücknahme oder den Verkauf von Anteilen; (b) eventuelle Devisenverkehrsbeschränkungen, denen sie in ihren Ländern in Bezug auf den Kauf, das Halten, den Umtausch, die Rücknahme oder den Verkauf von Anteilen unterliegen; (c) die rechtlichen, steuerlichen, finanziellen und sonstigen Konsequenzen im Zusammenhang mit der Zeichnung, dem Kauf, dem Halten, dem Umtausch, der Rücknahme oder dem Verkauf von Anteilen; und (d) die Bestimmungen in diesem Prospekt und seinen jeweiligen Nachträgen einholen.

FRANKLIN LIBERTYSHARES ICAV

Eine irische Gesellschaft für gemeinsame Vermögensverwaltung, die als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds gegründet und von der irischen Zentralbank gemäß den European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations von 2011 in ihrer jeweils geltenden Fassung unter der Registernummer C167746 zugelassen wurde.

[31. Januar 2020]

Die Verwaltungsratsmitglieder (die „**Verwaltungsratsmitglieder**“) von Franklin LibertyShares ICAV (der „**Fonds**“), die im Abschnitt „*Verwaltung*“ aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der alle angemessene Sorgfalt darauf verwendet hat, dies sicherzustellen) entsprechen die in diesem Dokument enthaltenen Angaben den Tatsachen und lassen nichts aus, was sich auf die Genauigkeit dieser Angaben auswirken könnte. Der Verwaltungsrat übernimmt die entsprechende Verantwortung.

WICHTIGE HINWEISE

Im Zusammenhang mit dem Angebot von Anteilen jedes Teilfonds wurde niemand ermächtigt, vom Inhalt des vorliegenden Prospekts abweichende Informationen zu erteilen bzw. entsprechende anderslautende Zusicherungen zu machen. Werden dennoch solche Informationen erteilt oder solche Zusicherungen gemacht, so sind sie als nicht vom Fonds genehmigt zu betrachten. Weder die Zustellung dieses Prospekts oder entsprechender Nachträge noch der Verkauf von Anteilen impliziert unter jedweden Umständen, dass die hierin enthaltenen Informationen zu einem nach dem Datum dieses Prospekts liegenden Zeitpunkt korrekt sind.

Die Dokumente mit den wesentlichen Anlegerinformationen (jeweils ein „KIID“) für die einzelnen Teilfonds liefern wichtige Informationen bezüglich der Teilfonds, unter anderem zum jeweiligen synthetischen Risiko- und Ertragsindikator, den Kosten und, sofern verfügbar, zur historischen Wertentwicklung der Teilfonds. Vor einer Zeichnung von Anteilen muss jeder Anleger bestätigen, dass er das maßgebliche KIID erhalten hat. Die KIIDs und der aktuellste Jahresbericht sowie gegebenenfalls verfügbare Halbjahresberichte des Fonds können von der Website heruntergeladen werden.

Die Anleger sollten sich der Tatsache bewusst sein, dass der Preis der Anteile nicht nur steigen, sondern auch fallen kann und dass die Anleger den investierten Kapitalbetrag unter Umständen nicht vollständig zurückerhalten. Der Fonds kann je nach Teilfonds zudem einen Ausgabeaufschlag von bis zu 3 % bzw. 5 % und/oder eine Rücknahmegebühr von bis zu 2 % erheben. Die mögliche Differenz zwischen dem Zeichnungspreis und dem Rücknahmepreis eines Anteils bedeutet, dass eine Anlagen in einen Fonds als mittel- bis langfristig erachtet werden sollte. Von allen Anlegern zu berücksichtigende Risikofaktoren sind im Abschnitt „Risikoabwägungen“ aufgeführt.

Die Zulassung des Fonds stellt keine Empfehlung oder Garantie des Fonds durch die Zentralbank dar, und die Zentralbank ist auch nicht für den Inhalt des Prospekts verantwortlich. Die Zulassung des Fonds durch die Zentralbank stellt keine Gewährleistung hinsichtlich der Wertentwicklung des Fonds dar, und die Zentralbank haftet nicht für die Wertentwicklung oder einen möglichen Ausfall des Fonds.

Der Fonds ist in den Vereinigten Staaten von Amerika nicht gemäß dem Investment Company Act von 1940 registriert. Die Anteile sind in den Vereinigten Staaten von Amerika nicht gemäß dem Securities Act von 1933 registriert. Die hier angebotenen Anteile dürfen weder unmittelbar noch mittelbar in den Vereinigten Staaten von Amerika, deren Territorien, Besitzungen oder sonstigen, amerikanischem Recht unterstehenden Gebieten, an Gebietsansässige derselben verkauft werden, es sei denn, es besteht nach US-Recht, einschlägigen Gesetzen, Regeln oder Rechtsauslegungen eine Befreiung von den Registrierungsvorschriften. US-Personen sind nicht berechtigt, in den Fonds zu investieren. Potenzielle Anleger müssen eine Erklärung abgeben, dass sie keine US-Person sind und keinen Antrag auf Erwerb von Anteilen im Namen einer US-Person stellen.

Als „US-Person“ gilt jede Person, die eine US-amerikanische Person im Sinne von Regulation S des United States Securities Act von 1933 oder gemäß der entsprechenden Definition durch die US Commodity Futures Trading Commission (US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel) ist, wobei sich die Definition dieses Begriffs durch Gesetze, Verfügungen, Bestimmungen oder Auslegungen von Justiz- und Verwaltungsbehörden von Zeit zu Zeit ändern kann.

Der Fonds ist weder in einer Provinz noch in einem Territorium Kanadas registriert, und die Anteile erfüllen gemäß den einschlägigen Wertpapiergesetzen nicht die Kriterien für den Verkauf in irgendeinem kanadischen Hoheitsgebiet. Die hier angebotenen Anteile dürfen weder unmittelbar noch mittelbar in einer Provinz oder einem Territorium Kanadas oder an eine bzw. zugunsten einer dort ansässigen Person verkauft werden, es sei denn, diese in Kanada ansässige Person ist und bleibt während der gesamten Dauer ihrer Anlage ein „zulässiger Kunde“ gemäß der Definition des kanadischen Wertpapierrechts. Potenzielle Anleger müssen eventuell eine Erklärung abgeben, dass sie nicht in Kanada ansässig sind und keinen Antrag auf Erwerb von Anteilen im Namen von in Kanada ansässigen Personen stellen. Wenn ein Anleger nach dem Kauf von Anteilen in Kanada ansässig wird, darf der Anleger keine weiteren Anteile kaufen.

Der Fonds kann die Zulassung einholen, seine Anteile in verschiedenen europäischen Staaten (neben Irland) zu vermarkten. Die Registrierung der Anteile des Fonds in diesen Ländern verpflichtet jedoch keine Behörde zu einer zustimmenden oder ablehnenden Äußerung über den Wahrheitsgehalt oder die Angemessenheit dieses Prospekts oder des vom Fonds gehaltenen Wertpapierbestandes. Gegenteilige Behauptungen sind weder genehmigt noch rechters.

INHALT

VERZEICHNIS	5
ALLGEMEINE INFORMATIONEN	6
ANLAGETECHNIKEN	11
ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN	23
RISIKOERWÄGUNGEN	29
KAUF- UND VERKAUFSINFORMATIONEN	54
ERMITTLUNG DES NETTOINVENTARWERTS	61
AUSSCHÜTTUNGEN	65
GEBÜHREN UND AUSLAGEN.....	66
STEUERLICHE ANGABEN.....	67
VERWALTUNG.....	74
INTERESSENKONFLIKTE.....	84
ANHANG I – BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	87
ANHANG II – ANERKANNTA MÄRKTE.....	94
ANHANG III – BEAUFTRAGTE DER VERWAHRSTELLE	98
FRANKLIN LIBERTYSHARES ICAV	107
FRANKLIN FTSE BRAZIL UCITS ETF	107
FRANKLIN FTSE CHINA UCITS ETF	115
FRANKLIN FTSE INDIA UCITS ETF	123
FRANKLIN FTSE KOREA UCITS ETF	130
FRANKLIN LIBERTY EURO GREEN BOND UCITS ETF.....	137
FRANKLIN LIBERTY EURO SHORT MATURITY UCITS ETF	143
FRANKLIN LIBERTY USD INVESTMENT GRADE CORPORATE BOND UCITS ETF	150
FRANKLIN LIBERTYQ AC ASIA EX JAPAN UCITS ETF	156
FRANKLIN LIBERTYQ EMERGING MARKETS UCITS ETF	164
FRANKLIN LIBERTYQ EUROPEAN DIVIDEND UCITS ETF	173
FRANKLIN LIBERTYQ EUROPEAN EQUITY UCITS ETF	181
FRANKLIN LIBERTYQ GLOBAL DIVIDEND UCITS ETF	189
FRANKLIN LIBERTYQ GLOBAL EQUITY SRI UCITS ETF	198
FRANKLIN LIBERTYQ U.S. EQUITY UCITS ETF	207
GLOBALER NACHTRAG	214
ANHANG IV - ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	216

VERZEICHNIS

**FRANKLIN LIBERTYSHARES ICAV
70 SIR JOHN ROGERSON'S QUAY
DUBLIN 2
IRLAND**

Verwaltungsratsmitglieder:

Robert Burke
Caroline Baron
Frank Ennis
William Jackson
Gregory McGowan
Patrick O'Connor

Manager:

Franklin Templeton International Services S.à r.l.
8A, rue Albert Borschette
L-1246
Luxemburg

Verwalter:

State Street Fund Services (Ireland) Limited
78 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

Verwahrstelle:

State Street Custodial Services (Ireland) Limited
78 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

Rechtsberater in Irland:

Matheson
70 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

Investmentmanager:

Franklin Advisers, Inc.
One Franklin Parkway
San Mateo
CA 94403-1906
USA

Franklin Advisory Services LLC
One Franklin Parkway
San Mateo
CA 94403-1906
USA

Franklin Templeton Institutional LLC
280 Park Avenue
New York
NY 10017
USA

Franklin Templeton Investment Management Limited
Cannon Place
78 Cannon Street
London
EC4N 6HL

Secretary:

Matsack Trust Limited
70 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

Abschlussprüfer:

PricewaterhouseCoopers
One Spencer Dock
North Wall Quay
Dublin 1
Irland

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Dieser Abschnitt stellt eine Einleitung zum vorliegenden Prospekt dar, und bei jeder Entscheidung zur Anlage in die Anteile sollte der Prospekt in seiner Gesamtheit, einschließlich der jeweiligen Nachträge, berücksichtigt werden. Bestimmte in diesem Prospekt verwendete Begriffe werden in Anhang I dieses Dokuments erläutert.

Informationen zum Unternehmen. Der Fonds wurde am 11. April 2017 gemäß dem Act unter der Registriernummer C167746 in Irland eingetragen und ist von der Zentralbank als OGAW zugelassen. Zweck des Fonds ist die gemeinsame Anlage von öffentlich aufgenommenem Kapital in übertragbare Wertpapiere und/oder sonstige liquide finanzielle Vermögenswerte, wobei er gemäß den OGAW-Verordnungen nach dem Grundsatz der Risikostreuung vorgeht. Der Fonds ist als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen seinen Teilfonds strukturiert. Der Verwaltungsrat kann von Zeit zu Zeit mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank verschiedene Anteilsklassen auflegen, wobei eine oder mehrere gemäß den Anforderungen der Zentralbank eingerichtete Anteilsklassen ein Portfolio von Vermögenswerten darstellen, aus denen sich ein Teilfonds zusammensetzt. Jeder Teilfonds trägt seine eigenen Verbindlichkeiten, und gemäß irischem Recht haben weder der Fonds noch die vom Fonds bestellten Dienstleister, die Mitglieder des Verwaltungsrats, Konkursverwalter, Prüfer, Abwickler oder sonstige Personen Zugang zum Vermögen eines Teilfonds, um eine Verbindlichkeit eines anderen Teilfonds zu begleichen. Nähere Einzelheiten zum Promoter sind unter „Der Manager“ im Abschnitt „Verwaltung“ zu finden.

Der Fonds wurde in Irland gegründet und unterliegt somit dem Act und ist verpflichtet, die Corporate Governance-Anforderungen der OGAW-Verordnungen zu erfüllen. Der Verwaltungsrat hat sich auf die Wahrung eines hohen Corporate Governance-Standards verpflichtet und ist bestrebt, den Act, die OGAW-Verordnungen und die Anforderungen der Zentralbank an OGAW zu erfüllen.

Teilfonds. Das für jede Anteilsklasse gehaltene und einen Teilfonds umfassende Anlageportfolio wird gemäß den für den entsprechenden Teilfonds geltenden Anlagezielen und der Anlagepolitik investiert, die im jeweiligen Nachtrag dargelegt sind. Teilfonds können entweder ETF-Anteile (d.h. Anteile, die dafür vorgesehen sind, aktiv an einem Sekundärmarkt gehandelt zu werden) oder Nicht-ETF-Anteile (d.h. Anteile, die nicht an einem Sekundärmarkt notiert oder aktiv gehandelt werden) haben. Anteile können in verschiedene Klassen aufgeteilt werden, um auf u.a. eine unterschiedliche Dividendenpolitik sowie abweichende Kosten, Gebührenvereinbarungen (einschließlich unterschiedlicher Gesamtkostenquoten) und Währungen einzugehen oder um von Zeit zu Zeit eine Fremdwährungsabsicherung gemäß den Richtlinien und Anforderungen der Zentralbank zu ermöglichen.

Gemäß der Satzung muss der Verwaltungsrat einen separaten Teilfonds mit jeweils eigenen Aufzeichnungen folgendermaßen einrichten:

- (a) der Fonds führt für jeden Teilfonds separate Geschäftsbücher und Aufzeichnungen. Die Erlöse aus der Ausgabe von Anteilen, die für einen Teilfonds ausgegeben wurden, werden dem Teilfonds zugewiesen. Gleiches gilt für die dem betreffenden Teilfonds zuzurechnenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie Erträge und Aufwendungen;
- (b) Vermögenswerte, die sich aus anderen in einem Teilfonds gehaltenen Vermögenswerten ableiten, werden demselben Teilfonds zugeordnet wie die Vermögenswerte, aus denen sie abgeleitet wurden. Gleichermaßen wird jede Wertsteigerung oder Wertminderung dieser Vermögenswerte dem betreffenden Teilfonds zugerechnet;
- (c) bei einem Vermögenswert, der nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht ohne Weiteres einem oder mehreren bestimmten Teilfonds zugerechnet werden kann, liegt es im Ermessen des Verwaltungsrats, auf faire und gerechte Weise und mit Genehmigung der Verwahrstelle die Basis zu bestimmen, auf der dieser Vermögenswert den verschiedenen Teilfonds zugeteilt wird, und der Verwaltungsrat ist befugt, diese Basis jederzeit zu ändern;
- (d) eine Verbindlichkeit wird dem Teilfonds bzw. den Teilfonds zugewiesen, auf den/die sie sich nach Erachten des Verwaltungsrats bezieht, oder wenn diese Verbindlichkeit nicht ohne Weiteres einem bestimmten Teilfonds zugewiesen werden kann, liegt es im Ermessen des Verwaltungsrats, auf faire und gerechte Weise und mit Genehmigung der Verwahrstelle die Basis zu bestimmen, auf der eine Verbindlichkeit den verschiedenen Teilfonds

zugewiesen wird, und der Verwaltungsrat ist befugt, diese Basis mit Zustimmung der Verwahrstelle jederzeit zu ändern;

- (e) werden die einem Teilfonds zuzurechnenden Vermögenswerte für die Begleichung einer Verbindlichkeit verwendet, die diesem Teilfonds nicht zuzurechnen ist, und können diese Vermögenswerte oder eine entsprechende Entschädigung dem betroffenen Teilfonds nicht auf andere Weise erstattet werden oder an ihn zurückfließen, bestätigen die Mitglieder des Verwaltungsrates mit Zustimmung der Verwahrstelle den Wert der für den jeweiligen Teilfonds verlorenen Vermögenswerte bzw. veranlassen die Ausfertigung einer solchen Bestätigung und übertragen von diesen Vermögenswerten des oder der Teilfonds, dem bzw. denen die Verbindlichkeit zuzurechnen war bzw. zahlen daraus vorrangig vor allen sonstigen Forderungen gegen den oder die Teilfonds, Vermögenswerte oder Beträge in ausreichender Höhe, um für den betreffenden Teilfonds den Wert der verlorenen Vermögenswerte oder Beträge auszugleichen;
- (f) wenn durch Vermögenswerte des Fonds (sofern vorhanden), die Zeichneranteilen zuzurechnen sind, Nettogewinne entstehen, können die Verwaltungsratsmitglieder Vermögenswerte, die derartige Gewinne repräsentieren, auf faire und gerechte Weise dem/den Teilfonds zuweisen, der/die den Verwaltungsratsmitgliedern geeignet erscheint bzw. erscheinen; und
- (g) sofern in der Satzung nichts anderes vorgesehen ist, werden die für Rechnung eines Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte allein den Anteilen zugeteilt, auf die sich der betreffende Teilfonds bezieht, und sie gehören ausschließlich zu diesem Teilfonds und werden weder mittelbar noch unmittelbar zur Begleichung der Verbindlichkeiten eines anderen Teilfonds oder der Ansprüche gegenüber einem anderen Teilfonds verwendet und stehen für derartige Zwecke nicht zur Verfügung.

Jeder Anteil (mit Ausnahme der Zeichneranteile) berechtigt den Anteilsinhaber, gleichberechtigt und anteilig an den Dividenden und dem Nettovermögen des Teilfonds, für den die Anteile ausgegeben wurden, zu partizipieren, mit Ausnahme von Dividenden, die festgesetzt wurden, bevor dieser Anteilsinhaber seine Anteile erworben hat. Die Zeichneranteile berechtigen ihre Inhaber zur Teilnahme und Ausübung ihres Stimmrechts auf allen Versammlungen des Fonds, jedoch nicht zum Bezug einer Dividende oder zur Beteiligung am Nettovermögen eines Teilfonds.

Der globale Nachtrag, der Teil dieses Prospekts ist, enthält eine Liste aller derzeit von der Zentralbank genehmigten Teilfonds.

Berichte und Abschlüsse. Das Geschäftsjahr des Fonds endet am 30. Juni jedes Jahres. Der Fonds veröffentlicht einen Jahresbericht und einen geprüften Abschluss innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres. Der erste Jahresbericht und Abschluss wurde zum 30. Juni 2018 erstellt. Darüber hinaus erstellt der Fonds einen Halbjahresbericht und ungeprüften Abschluss zum 31. Dezember. Dieser wird innerhalb von zwei Monaten nach dem Ende des Berichtszeitraums veröffentlicht. Der erste Halbjahresabschluss wurde zum 31. Dezember 2017 erstellt. Der Jahres- und Halbjahresbericht wird über die Website zur Verfügung gestellt und kann Anteilsinhabern per E-Mail oder über andere elektronische Kommunikationsmittel übermittelt werden. Anteilsinhaber und interessierte Anleger können jedoch auch auf Anfrage hin gedruckte Exemplare dieser Berichte per Post erhalten. Falls erforderlich, werden der Jahresbericht und der geprüfte Abschluss nach Veröffentlichung auch an die jeweilige Börse weitergeleitet.

Satzung. Die Bestimmungen der Satzung, die allen Anteilsinhabern als bekannt gelten, berechtigen und verpflichten alle Anteilsinhabern gleichermaßen. Exemplare der Satzung können wie nachfolgend unter „*Weitere Informationen*“ beschrieben bezogen werden.

Anteilskapital. Das autorisierte Anteilskapital des Fonds besteht aus 500.000.000.002 nennwertlosen Anteilen, die in 2 nennwertlose Zeichneranteile und 500.000.000.000 nennwertlose Anteile aufgeteilt sind. Der Verwaltungsrat ist befugt, sämtliche Anteile des Fonds zu den von ihm als angemessen erachteten Bedingungen auszugeben. Die Zeichneranteile berechtigen ihre Inhaber zur Teilnahme und Ausübung ihres Stimmrechts auf allen Hauptversammlungen des Fonds, sie berechtigen die Inhaber jedoch nicht zu einem Anteil am Gewinn oder am Vermögen des Fonds, mit Ausnahme einer Kapitalrückzahlung im Falle einer Liquidation. Zur Erfüllung der anfänglichen Mindestkapitalanforderungen hat der Fonds 2 nennwertlose Zeichneranteile zu je 1,00 EUR ausgegeben. Die Anteile berechtigen die Inhaber zur Teilnahme und Ausübung ihres Stimmrechts auf allen Hauptversammlungen des Fonds und (mit Ausnahme der Zeichneranteile) zu gleichen Teilen am Gewinn und am Vermögen des Teilfonds, auf den sich die Anteile beziehen, zu partizipieren, jeweils

vorbehaltlich etwaiger Differenzen hinsichtlich der für verschiedene Klassen geltenden Gebühren, Kosten und Aufwendungen. Der Fonds kann zu gegebener Zeit durch einen ordentlichen Beschluss sein Kapital erhöhen, die Anteile bzw. einzelne Anteile in eine kleinere Anzahl von Anteilen zusammenlegen, Anteile bzw. einzelne Anteile in eine größere Anzahl von Anteilen unterteilen oder Anteile stornieren, die von keiner Person übernommen wurden oder deren Übernahme abgelehnt wurde. Der Fonds kann sein Anteilskapital zu gegebener Zeit per Sonderbeschluss im gesetzlich zulässigen Rahmen herabsetzen. Bei einer Versammlung der Anteilsinhaber hat jeder Anteilsinhaber bei Abstimmungen durch Handzeichen eine Stimme. Bei einer schriftlichen Abstimmung hat jeder Anteilsinhaber eine Stimme für jeden ganzen von ihm gehaltenen Anteil.

Vertriebs- und Verkaufsbeschränkungen. Die Verbreitung dieses Prospekts und das Angebot oder der Kauf von Anteilen können in bestimmten Gerichtsbarkeiten Einschränkungen unterliegen. Dieser Prospekt stellt weder ein Angebot an noch eine Aufforderung durch irgendeine Person in einer Gerichtsbarkeit dar, in der die Unterbreitung solcher Angebote oder Aufforderungen ungesetzlich ist oder in der der Anbietende oder Auffordernde über keine entsprechende Zulassung verfügt, oder an eine Person, der gegenüber die Abgabe eines solchen Angebots oder einer solchen Aufforderung rechtswidrig ist, und er darf auch nicht entsprechend behandelt werden. Es liegt in der Verantwortung der Personen, denen dieser Prospekt vorliegt, und der Personen, die Anteile gemäß diesem Prospekt zeichnen möchten, sich über alle einschlägigen Gesetze und Bestimmungen der jeweiligen Gerichtsbarkeit zu informieren und dementsprechend zu verfahren.

Die Anteile werden nur auf Grundlage der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen angeboten. Alle darüber hinausgehenden Angaben oder Erklärungen von Händlern, Maklern oder anderen Personen sollten nicht beachtet und dementsprechend als nicht verlässlich erachtet werden. Im Zusammenhang mit dem Angebot von Anteilen wurde niemand ermächtigt, vom Inhalt des vorliegenden Prospekts abweichende Informationen zu erteilen bzw. entsprechende anderslautende Zusicherungen zu machen. Werden dennoch solche Informationen erteilt oder solche Zusicherungen gemacht, so sind sie als nicht vom Fonds, vom Verwaltungsrat oder vom Anlageverwalter genehmigt zu betrachten. Die in diesem Prospekt veröffentlichten Informationen entsprechen den zum Datum dieses Prospekts in Irland geltenden Rechtsvorschriften und Praktiken und können Änderungen unterliegen. Weder die Zustellung dieses Prospektes noch die Ausgabe von Anteilen lassen unter irgendwelchen Umständen den Schluss zu oder stellen eine Zusicherung dar, dass sich die Angelegenheiten des Fonds seit dem Datum des Prospektes nicht geändert haben.

Dieser Prospekt kann auch in andere Sprachen übersetzt werden. Solche Übersetzungen dürfen nur dieselben Angaben enthalten und dieselbe Bedeutung aufweisen wie der englischsprachige Prospekt. Im Falle einer Abweichung zwischen der englischen und der fremdsprachigen Version des Prospekts hat die englische Version Vorrang. Hiervon ausgenommen sind Fälle, in denen ein fremdsprachiger Prospekt nach dem Gesetz eines Hoheitsgebiets, in dem die Anteile verkauft werden, erforderlich ist und eine Klage erhoben wird, die auf Angaben in diesem Prospekt beruht. In diesen Fällen hat die Sprache des Prospekts, auf der die Klage beruht, Vorrang. Sämtliche Streitigkeiten in Bezug auf den Inhalt dieses Prospekts unterliegen irischem Recht.

Eine Anlage in einen Teilfonds oder sogar in eine Kombination von Teilfonds ist nicht als vollständiges Anlageprogramm vorgesehen, sondern soll vielmehr eine Anlage als Teil eines diversifizierten Anlageportfolios darstellen. Bezüglich der Rolle einer Anlage in einen der Teilfonds innerhalb ihres Gesamtanlageprogramms sollten Anleger ihre eigenen Berater konsultieren.

Vergleichsindizes. Soweit in diesem Prospekt nichts Anderweitiges angegeben ist, werden die von den Teilfonds (gemäß Definition in Verordnung (EU) 2016/1011 (die „**Benchmark-Verordnung**“)) als Vergleichsindizes verwendeten Indizes zum Datum dieses Verkaufsprospekts von Benchmark-Administratoren bereitgestellt, die von den durch die Benchmark-Verordnung vorgegebenen Übergangsregelungen Gebrauch machen, so dass sie gegebenenfalls nicht in dem von der ESMA gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung geführten Register von Administratoren und Benchmarks erscheinen. Aktualisierte Informationen zu diesem Register werden spätestens am 1. Januar 2020 zur Verfügung stehen.

Der Manager hält einen Index-Notfallplan vor, in dem die Maßnahmen aufgeführt sind, die erforderlich sind, wenn sich der von einem Teilfonds verwendete Vergleichsindex wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird (der „**Index-Notfallplan**“). Die gemäß dem Index-Notfallplan erforderlichen Maßnahmen können Änderungen an den Anlagezielen oder der Anlagepolitik eines Teilfonds zur Folge haben, was sich negativ auf den Wert einer Anlage in den Fonds auswirken kann. Jegliche entsprechende Änderung wird unter Einhaltung der Vorschriften der Zentralbank und der Bestimmungen dieses Prospekts umgesetzt.

Datenschutz. Der Fonds und der Manager kontrollieren und schützen personenbezogene Daten gemäß den Anforderungen von Verordnung (EU) 2016/679, der Datenschutz-Grundverordnung („**DSGVO**“), wie in der Datenschutz- und Cookies-Richtlinie von Franklin Templeton (die „**Datenschutzerklärung**“) näher beschrieben. Eine Kopie der Datenschutzerklärung wird unter www.franklintempletonglobal.com/privacy bereitgestellt, eine gedruckte Version kann schriftlich am Sitz des Managers angefordert werden.

Anleger können aufgefordert werden, vom Fonds oder seinem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter angeforderte Informationen umgehend bereitzustellen, und sie erklären sich damit einverstanden, dass die zuständige internationale Wertpapiersammelbank die Identität dieses Teilnehmers oder Anlegers dem Fonds gegenüber auf Antrag hin offenlegt.

Auflösung. Gemäß dem Act wird bei Auflösung des Fonds ein Liquidator bestellt, um ausstehende Forderungen zu begleichen und das verbleibende Vermögen des Fonds zu verteilen. Der Liquidator wird das Vermögen des Fonds verwenden, um die Forderungen von Gläubigern zu befriedigen. Nachdem dies erfolgt ist, verteilt der Liquidator die verbleibenden Vermögenswerte an die Anteilsinhaber. Die Satzung enthält Bestimmungen, die in einem ersten Schritt nach Begleichung der Verbindlichkeiten eines Teilfonds die Ausschüttung der Vermögenswerte an die Anteilsinhaber dieses Teilfonds und daraufhin die Ausschüttung des in Bezug auf Zeichneranteile gezahlten Nennbetrags an die Inhaber der Zeichneranteile vorsieht. Wenn bei einer Auflösung eine Ausschüttung von Sachwerten vorgenommen wird, kann jeder Anteilsinhaber beantragen, dass stattdessen die seinem Bestand zuzuweisenden Vermögenswerte gänzlich oder teilweise auf seine Kosten verkauft und ihm die Barerlöse aus diesem Verkauf ausgezahlt werden sollen.

Führung des Sammelkontos für Zeichnungen und Rücknahmen. Der Fonds hat auf Umbrella-Ebene ein Sammelkonto im eigenen Namen eingerichtet (das „**Umbrella-Barmittel-Sammelkonto**“), jedoch keine entsprechenden Konten in Bezug auf jeden Teilfonds eingerichtet. Alle Zeichnungen (einschließlich Zeichnungen, die vor der Ausgabe von Anteilen eingehen), die einem Teilfonds zuzurechnen sind, und alle Rücknahmen, Dividenden oder Barmittel-Ausschüttungen, die von einem Teilfonds zu zahlen sind, werden über das Umbrella-Barmittel-Sammelkonto geleitet und verwaltet.

Gelder im Umbrella-Barmittel-Sammelkonto, einschließlich im Vorfeld des Handelsschlusses in Bezug auf einen Teilfonds erhaltener Zeichnungsgelder, unterliegen nicht den für Dienstleister des Fonds geltenden Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) Investor Money Regulations von 2015. Bis zur Ausgabe von Anteilen bzw. bis zur Zahlung von Rücknahmeerlösen oder Ausschüttungen ist der betreffende Anleger in Bezug auf vom Teilfonds bzw. an diesen gezahlte Beträge ein ungesicherter Gläubiger des Teilfonds.

An das Umbrella-Barmittel-Sammelkonto gezahlte Zeichnungsbeträge werden am vertraglichen Abrechnungsdatum an ein Konto gezahlt, das im Namen der Verwahrstelle im Auftrag des betreffenden Teilfonds geführt wird. Wenn Zeichnungsgelder ohne ausreichende Belege zur Identifizierung des Anlegers oder des betreffenden Teilfonds im Umbrella-Barmittel-Sammelkonto eingehen, werden diese Gelder vorbehaltlich der Einhaltung maßgeblicher Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche innerhalb der im Betriebsverfahren für das Umbrella-Barmittel-Sammelkonto angegebenen Frist an den entsprechenden Anleger zurücküberwiesen.

Rücknahmen und Ausschüttungen, einschließlich blockierter Rücknahmen oder Ausschüttungen, werden bis zum Fälligkeitstermin (oder bis zu dem Termin, an dem blockierte Zahlungen freigegeben werden) im Umbrella-Barmittel-Sammelkonto gehalten und dann an den entsprechenden Anteilsinhaber gezahlt.

Die Nichtbereitstellung der erforderlichen vollständigen und korrekten Unterlagen in Bezug auf Zeichnungen, Rücknahmen oder Dividenden erfolgt auf Risiko des Anlegers.

Das Umbrella-Barmittel-Sammelkonto wurde im Namen des Fonds eröffnet. Die Verwahrstelle ist dafür verantwortlich, die Gelder im Umbrella-Barmittel-Sammelkonto zu verwahren und zu beaufsichtigen und sicherzustellen, dass relevante Beträge im Umbrella-Barmittel-Sammelkonto den entsprechenden Teilfonds zugewiesen werden können.

Der Fonds und die Verwahrstelle haben in Bezug auf das Umbrella-Barmittel-Sammelkonto ein Betriebsverfahren vereinbart, nach dem die teilnehmenden Teilfonds, die für die Überweisung von Geldern vom Umbrella-Barmittel-Sammelkonto zu befolgenden Verfahren und Protokolle, die täglichen Abgleichprozesse und die Verfahren identifiziert sind, die zu befolgen sind, wenn für einen Teilfonds eine Unterdeckung vorliegt, sei es aufgrund einer verspäteten Zahlung von Zeichnungsgeldern und/oder weil aufgrund von zeitlichen Differenzen Gelder, die einem Teilfonds zuzuordnen sind, an einen anderen Teilfonds überwiesen wurden.

Weitere Informationen. Exemplare der folgenden Dokumente können an jedem Handelstag während der üblichen Geschäftszeiten am Sitz des Fonds oder des Verwalters, wie im Abschnitt „*Verzeichnis*“ angegeben, eingesehen werden:

- (a) die im Abschnitt „*Verwaltung*“ angegebenen wesentlichen Verträge;
- (b) die Satzung;
- (c) der letzte Jahres- und Halbjahresbericht des Fonds; und
- (d) die OGAW-Verordnungen und die OGAW-Verordnungen der Zentralbank.

Darüber hinaus sind die Jahres- und Halbjahresberichte kostenlos vom Verwalter erhältlich.

Nähere Einzelheiten zu den Portfolios der einzelnen Teilfonds sind auf der Website erhältlich. Der indikative Nettoinventarwert je Anteil („**INAV**“) jedes Teilfonds wird in den Terminals der wichtigen Marktdatenanbieter sowie auf einer breiten Palette von Websites, die Aktienmarktdaten anbieten, angezeigt.

UK Facilities Agent Franklin Templeton Investment Management Limited, Cannon Place, 78 Cannon Street, London EC4N 6HL, wurde zum UK Facilities Agent bestellt.

Im Zusammenhang mit dem Angebot von Anteilen jedes Teilfonds wurde niemand ermächtigt, vom Inhalt des vorliegenden Prospekts abweichende Informationen zu erteilen bzw. entsprechende anderslautende Zusicherungen zu machen. Werden dennoch solche Informationen erteilt oder solche Zusicherungen gemacht, so sind sie als nicht vom Fonds genehmigt zu betrachten. Weder die Zustellung dieses Prospekts oder entsprechender Nachträge noch der Verkauf von Anteilen impliziert unter jedweden Umständen, dass die hierin enthaltenen Informationen zu einem nach dem Datum dieses Prospekts liegenden Zeitpunkt korrekt sind.

ANLAGETECHNIKEN

Anlageziel und Anlagestrategie eines Teilfonds. Der Fonds wurde zur Anlage in übertragbare Wertpapiere gemäß den OGAW-Verordnungen errichtet. Die spezifischen Anlageziele und -strategien und die Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds sind im jeweiligen Nachtrag dargelegt.

Bei der Anlage der Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds werden die im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ zusammengefassten Anlagebeschränkungen der OGAW-Verordnungen und etwaige sonstige vom Verwaltungsrat für einen Teilfonds festgelegte und im entsprechenden Nachtrag dargelegte Anlagebeschränkungen berücksichtigt. Der Verwaltungsrat kann Teilfonds auflegen, die versuchen, einen Index nachzubilden („**Teilfonds mit Indexnachbildung**“), oder aktiv vom Anlageverwalter verwaltet werden, um ein bestimmtes Anlageziel zu erreichen, bei dem es sich unter anderem auch darum handeln kann, die Wertentwicklung eines Index zu übertreffen („**aktiv verwaltete Teilfonds**“), indem sie:

- in Indexwertpapiere und nicht im Index enthaltene übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren;
- in Finanzderivate („**DFI**“) investieren;
- in Anteile von zugrundeliegenden Fonds investieren, unter anderem als Feeder-Fonds in einen anderen gemäß den OGAW-Verordnungen zugelassenen Fonds; oder
- in eine Kombination von Indexwertpapieren und nicht im Index enthaltenen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Finanzderivaten und Anteilen von zugrundeliegenden Fonds, Barmitteln und Barmitteläquivalenten investieren.

Informationen zu den Anlagezielen und den Arten von Instrumenten oder Wertpapieren, in die der betreffende Teilfonds investiert, sind im entsprechenden Nachtrag angegeben.

Teilfonds mit Indexnachbildung. Teilfonds mit Indexnachbildung versuchen, die Wertentwicklung eines Index nachzubilden und gleichzeitig den Tracking Error zwischen der Wertentwicklung des Teilfonds und der des jeweiligen Index soweit wie möglich zu minimieren. Die Teilfonds mit Indexnachbildung werden versuchen, dieses Ziel einer Nachbildung des Index zu erreichen, indem sie entweder eine Nachbildungsstrategie, eine Optimierungsstrategie oder eine auf repräsentative Stichproben ausgerichtete Strategie anwenden, je nachdem, welche Strategie der Anlageverwalter für den betreffenden Teilfonds zum jeweiligen Zeitpunkt für am besten geeignet hält. Der jeweilige Nachtrag enthält nähere Einzelheiten zum Index, bestimmt und beschreibt die Strategie, die der jeweilige Teilfonds zu verwenden beabsichtigt, und liefert nähere Angaben dazu, wo weiterführende Informationen zu dem vom Teilfonds nachgebildeten Index bezogen werden können.

- **Replizierende Fonds.** Replizierende Fonds versuchen, den Index so weit wie möglich nachzubilden, indem sie sämtliche Indexwertpapiere im möglichst gleichen Verhältnis zu ihrer Gewichtung im Index physisch halten.
- **Nicht-replizierende Fonds.** In bestimmten Situationen ist es möglicherweise nicht im besten Interesse der Anleger oder für einen Teilfonds nicht praktikabel, ein Engagement bei allen im entsprechenden Index enthaltenen Wertpapieren in den entsprechenden Gewichtungen oder überhaupt einzurichten. Gründe hierfür können beispielsweise zu hohe Kosten und Aufwendungen oder auch die in diesem Prospekt beschriebenen Konzentrationsgrenzen sein. Unter diesen Umständen kann der Anlageverwalter beschließen, im Rahmen der Nachbildung eines Index eine repräsentative Auswahl der in einem Index enthaltenen Wertpapiere zu halten. Der Anlageverwalter kann eine ganze Reihe von Techniken anwenden, darunter auch Optimierungs- und repräsentative Stichprobenverfahren, die darauf ausgelegt sind, diejenigen Indexwertpapiere auszuwählen, die eine repräsentative Stichprobe schaffen, welche die Wertentwicklung des Index so genau wie möglich nachbildet.

Für Teilfonds, die in Aktien anlegen, zielt die Optimierung darauf ab, den Tracking Error anhand selbst entwickelter quantitativer Portfolioanalysen zu minimieren. Der Optimierungsprozess analysiert die Portfoliobestände, die Benchmark-Gewichtungen und Risikomodell-daten und berechnet dann ein optimales Portfolio. Vor Zusammenstellung des Portfolios

eines Teilfonds können auch Transaktionskosten für die Umsetzung des Zielfortfolios analysiert werden. Die Anlagebeschränkungen umfassen in der Regel die Anzahl der Positionen (wenn das Anlageuniversum der Benchmark umfangreich ist), Liquiditätserwägungen und maximale relative Gewichtungen auf Wertpapier-, Sektor- und Länderebene. Die Anwendung einer Optimierung führt gegebenenfalls nicht immer dazu, dass die beabsichtigte Minimierung des Tracking Errors erreicht wird.

Repräsentative Stichprobenverfahren für diejenigen Teilfonds, die in festverzinsliche Wertpapiere investieren, zielen darauf ab, den Tracking Error zu minimieren, indem zunächst die Bestandteile des betreffenden Index in einzelne, sich nicht überlappende Risikogruppen aufgeteilt werden. Anschließend werden diejenigen Wertpapiere des Index ausgewählt, deren Wertentwicklung-Attribute und Risikoeigenschaften denen dieser Gruppen entsprechen. Diese nicht überlappenden Risikogruppen könnten u.a. folgende Faktoren betreffen: die Marktkapitalisierung der Unternehmen, die Währung, das Land, Branchensektoren, die Kreditqualität, die Leitzinsduration, die Konvexität (diese misst, wie sich eine Veränderung von Zinssätzen auf die Duration einer Anleihe auswirkt), die Kapitalstruktur sowie anleihe-spezifische Klauseln, d.h. eine rechtlich verbindliche Bestimmung einer Vereinbarung zwischen dem Emittenten und dem Inhaber einer Anleihe.

In welchem Maße ein Teilfonds Stichproben verwendet, hängt von der Art der Indexwertpapiere ab, wobei Faktoren wie etwa Korrelation, Diversifizierung und Marktgewichtung berücksichtigt werden. Einige Teilfonds setzen Stichprobenverfahren gegebenenfalls in höherem Maße ein als andere Teilfonds. Ungeachtet des Ausmaßes, in dem Stichprobenverfahren eingesetzt werden, sind Anleger der Wertentwicklung der in einem Index enthaltenen zugrundeliegenden Wertpapiere ausgesetzt. Wie genau die auf repräsentative Stichproben ausgerichtete Strategie den zugrundeliegenden Index jedoch nachbildet, hängt davon ab, wie genau die Stichprobe dem gesamten Universum sämtlicher Bestandteile sowie ihren jeweiligen Gewichtungen im Index entspricht. Teilfonds können außerdem bestimmte Wertpapiere halten, deren Wertentwicklung- und Risikoeigenschaften denen bestimmter im Index enthaltener Wertpapiere ähnlich sind, auch wenn es sich bei diesen Wertpapieren selbst nicht um Indexwertpapiere handelt, sofern der Anlageverwalter dies in Anbetracht des Anlageziels und der Anlagebeschränkungen des Teilfonds oder sonstiger Faktoren für angemessen hält. Ob und inwiefern ein Teilfonds derartige vorgeschlagene Anlagen tätigen darf, ist im jeweiligen Nachtrag angegeben. Es kann nicht gewährleistet werden, dass die auf repräsentative Stichproben ausgerichtete Strategie die Wertentwicklung eines Anlagevehikels, das den gesamten Index nachbildet, so genau wie erwartet nachbildet.

Darüber hinaus kann sich die in Bezug auf einen Teilfonds verwendete Replizierungsmethode im Laufe der Zeit ändern. So verfügt ein erst kürzlich aufgelegter Teilfonds möglicherweise nicht über ein ausreichendes verwaltetes Vermögen, um die Replizierungsstrategie effizient anzuwenden. In diesem Fall könnte er anfänglich entweder die Optimierungsstrategie oder ein repräsentatives Stichprobenverfahren anwenden, bevor er im Laufe der Zeit dann allmählich zu einer vollständigen Replizierung übergeht. Ganz ähnlich könnte der Fall eintreten, dass ein Teilfonds, der die Replizierungsstrategie anwendet, aufgrund von Änderungen am Index oder am zugrundeliegenden Markt nicht mehr in der Lage ist, sämtliche Bestandteile eines Index zu erwerben. Dies hätte zur Folge, dass er den Index nicht mehr vollständig nachbilden kann bzw. dass dies nicht mehr auf effiziente Art und Weise möglich ist, so dass er gezwungen ist, zur Optimierungsstrategie oder zu einem repräsentativen Stichprobenverfahren überzugehen.

Änderungen bei der Zusammensetzung und/oder Gewichtung der Indexwertpapiere erfordern in der Regel entsprechende Änderungen oder eine Neugewichtung der Anlagen des Teilfonds, um den Index so genau wie möglich nachzubilden. Der Anlageverwalter wird daher versuchen, die Zusammensetzung und/oder Gewichtung der Wertpapiere, die ein Teilfonds hält bzw. gegenüber denen er ein Engagement hält, zu gegebener Zeit zu korrigieren, soweit dies zweckmäßig und möglich ist, um sie an die Zusammensetzung bzw. Gewichtung des Index anzupassen. Andere Maßnahmen der Neugewichtung können jeweils vorgenommen werden, um die Übereinstimmung der Wertentwicklung eines Teilfonds mit der Wertentwicklung des Index zu wahren. Wenn die Gewichtung eines bestimmten Indexbestandteils beispielsweise die zulässigen Anlagebeschränkungen überschreitet, wird die ICAV als vorrangiges Ziel für ihre Verkaufstransaktionen die Behebung dieser Situation unter gebührender Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber anstreben. Nähere Einzelheiten zu den Faktoren, die die Fähigkeit des Teilfonds einschränken könnten, die Wertentwicklung eines Index genau nachzubilden, sind unter „*Risiko einer Indexnachbildung*“ im Abschnitt „*Risikoabwägungen*“ zu finden. Informationen zur erwarteten Höhe des Tracking Errors eines bestimmten Teilfonds sowie zur Häufigkeit der Neugewichtung des Index sind dem jeweiligen Nachtrag zu entnehmen. Informationen über den tatsächlich von einem Teilfonds verzeichneten Tracking Error sind im jeweils aktuellsten vom Fonds veröffentlichten Abschluss enthalten.

Es können Umstände eintreten, in denen das Halten von Indexwertpapieren durch Vorschriften untersagt wird oder aus anderen Gründen nicht im Interesse von Anlegern ist. Hierzu zählen unter anderem Fälle, in denen:

- (i) sich aus der Beachtung der OGAW-Verordnungen Einschränkungen hinsichtlich des wertmäßigen Anteils jedes Teilfonds, der in einzelnen Wertpapieren gehalten werden darf, ergeben;
- (ii) Änderungen an den Indexwertpapieren zur Folge haben, dass der Anlageverwalter beschließt, dass es vorzuziehen ist, andere Anlagestrategien anzuwenden, um eine Wertentwicklung zu bieten, die der des Index bei vergleichbarem Risikoprofil ähnlich ist;
- (iii) Indexwertpapiere nicht erhältlich sind oder für diese Wertpapiere kein Markt besteht. In diesem Fall kann ein Teilfonds stattdessen Depository Receipts (z.B. ADRs und GDRs), die sich auf diese Wertpapiere beziehen, oder Finanzderivate halten, die ein Engagement bei der Wertentwicklung dieser Wertpapiere bieten;
- (iv) Kapitalmaßnahmen in Bezug auf Indexwertpapiere vorgenommen werden. In diesem Fall kann der Anlageverwalter diese Ereignisse nach eigenem Ermessen auf eine möglichst effiziente Art und Weise verwalten;
- (v) ein Teilfonds zusätzliche liquide Mittel hält und/oder Forderungen aufweist. In diesem Fall kann der Anlageverwalter Finanzderivate für direkte Anlagezwecke kaufen, um eine Rendite zu erzielen, die der Rendite des Index ähnlich ist;
- (vi) von einem Teilfonds gehaltene Indexwertpapiere illiquide werden oder anderweitig nicht zum beizulegenden Zeitwert erhältlich sind. Unter diesen Umständen kann der Anlageverwalter eine Reihe von Techniken anwenden, beispielsweise Wertpapiere erwerben, für deren Erträge einzeln oder zusammengenommen eine gute Korrelation zu den gewünschten Indexbestandteilen angenommen wird, oder eine Auswahl der im Index enthaltenen Wertpapieren erwerben;
- (vii) der Anlageverwalter nach Berücksichtigung der mit beabsichtigten Portfoliotransaktionen verbundenen Kosten zu der Ansicht gelangt, dass es nicht effizient ist, Transaktionen durchzuführen, durch die der Teilfonds jederzeit genau dem Index entspricht; und
- (viii) ein Teilfonds Indexwertpapiere in Erwartung deren Entfernung aus dem Index verkauft bzw. Wertpapiere, die derzeit nicht im entsprechenden Index enthalten sind, in Erwartung ihrer Aufnahme in den Index kauft.

Der Anlageverwalter verlässt sich in Bezug auf Informationen über die Zusammensetzung und/oder Gewichtung der Indexwertpapiere ausschließlich auf den jeweiligen Indexanbieter. Wenn der Anlageverwalter an einem Geschäftstag nicht in der Lage ist, diese Indexinformationen zu beziehen oder zu verarbeiten, wird die zuletzt veröffentlichte Zusammensetzung bzw. Gewichtung dieses Index als Grundlage für sämtliche Berichtungen verwendet.

Indexänderungen. Der Verwaltungsrat kann nach eigenem freiem Ermessen vorbehaltlich des Nachstehenden beschließen, den für einen Teilfonds verwendeten Index zu ändern oder zu ersetzen, wenn dies seiner Ansicht nach im Interesse dieses Teilfonds ist. Der Verwaltungsrat kann beispielsweise unter den folgenden Umständen beschließen, einen Index zu ersetzen:

- (a) die im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ beschriebenen übertragbaren Wertpapiere oder sonstigen Techniken oder Instrumente, die für eine Umsetzung des Anlageziels des betreffenden Fonds erforderlich sind, sind nicht mehr ausreichend liquide oder anderweitig nicht mehr auf eine Art und Weise, die vom Verwaltungsrat als akzeptabel erachtet wird, für eine Anlage verfügbar;
- (b) die Qualität, Genauigkeit und Verfügbarkeit von Daten zu einem bestimmten Index hat sich verschlechtert;
- (c) die Bestandteile des betreffenden Index würden dazu führen, dass der Teilfonds die im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ enthaltenen Grenzen überschreitet, und/oder wesentlichen Einfluss auf die Besteuerung oder die steuerliche Behandlung des Fonds oder einzelner seiner Anleger haben;
- (d) der betreffende Index wird eingestellt oder es liegt nach Feststellung des Verwaltungsrats eine wesentliche Änderung der Formel bzw. der Methode für die Berechnung des Index oder eines Bestandteils des Index vor bzw.

es ist mit einer solchen wesentlichen Änderung zu rechnen, oder es liegt eine wesentliche Änderung des Index oder eines Bestandteils des Index vor bzw. es ist mit einer solchen zu rechnen.

- (e) der Indexanbieter erhöht seine Lizenzgebühren auf ein Maß, das der Verwaltungsrat als überhöht ansieht, oder er ändert seine Bedingungen dergestalt, dass der Verwaltungsrat zu dem Schluss kommt, dass eine Nachbildung des Index nicht mehr im Interesse des betreffenden Teilfonds und seiner Anteilsinhaber ist;
- (f) es findet hinsichtlich des betreffenden Indexanbieters ein Eigentümerwechsel hin zu einer Gesellschaft, die vom Verwaltungsrat nicht als akzeptabel erachtet wird, und/oder eine Änderung des Namens des betreffenden Index statt; oder
- (g) ein neuer Index wird verfügbar, von dem angenommen wird, dass er für die Anleger von größerem Vorteil sein wird als der bestehende Index.

Die vorstehende Liste gilt nur der Veranschaulichung und darf hinsichtlich der Fähigkeit des Verwaltungsrats, den Index unter sonstigen, von ihm als angemessen erachteten Umständen zu ändern, nicht als erschöpfend angesehen werden. Der Prospekt und alle entsprechenden Nachträge werden aktualisiert, wenn der bestehende Index eines Teilfonds gegen einen anderen Index ausgetauscht oder geändert wird.

Jeder Beschluss des Verwaltungsrats hinsichtlich einer Änderung des Index erfordert nur dann die vorherige, im Rahmen eines ordentlichen Beschlusses zu gewährende Zustimmung der Anteilsinhaber des betreffenden Teilfonds, wenn dies als Änderung des Anlageziels oder als wesentliche Änderung der Anlagepolitik des Teilfonds erachtet wird. Anderenfalls werden Anteilsinhaber unter Einhaltung der Vorschriften der Zentralbank mit einer angemessenen Frist vorab über die vorgeschlagene Änderung informiert.

Wirkt sich die Änderung des Index auf den Namen des Teilfonds aus, so wird der Verwaltungsrat den Namen des betreffenden Teilfonds entsprechend ändern. Jegliche Änderung am Namen eines Teilfonds wird im Voraus von der Zentralbank genehmigt, und die jeweiligen Unterlagen werden entsprechend aktualisiert.

Aktiv verwaltete Teilfonds. Die Anlagen eines aktiv verwalteten Teilfonds werden aktiv vom Anlageverwalter oder seinen Beauftragten verwaltet, um sein Anlageziel zu erreichen und beispielsweise zu versuchen, die Wertentwicklung eines Index nicht nur nachzubilden, sondern zu übertreffen. Bei aktiv verwalteten Teilfonds hat der Anlageverwalter einen größeren Ermessensspielraum hinsichtlich der Zusammensetzung des Teilfondsportfolios, jeweils vorbehaltlich der im betreffenden Nachtrag angegebenen Anlageziele und der Anlagepolitik. Ein aktiv verwalteter Teilfonds wird allgemein nicht versuchen, die Wertentwicklung eines bestimmten Index nachzubilden.

Cash-Management. Ein Teilfonds kann zu Cash-Management-Zwecken Barmittel, Commercial Paper (d.h. kurzfristige, von Kreditinstituten begebene Wertpapiere) und kurzfristige staatliche Papiere (d.h. kurzfristige, von Regierungen begebene Wertpapiere) halten.

Anlage in Organismen für gemeinsame Anlagen. Ein Teilfonds kann außerdem gemäß den Anforderungen der Zentralbank in andere Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, einschließlich derjenigen, die vom Anlageverwalter oder seinen verbundenen Unternehmen betrieben werden, und einschließlich börsengehandelter Fonds, sofern die Ziele dieser Fonds mit dem Ziel des Teilfonds vereinbar sind. Sofern im entsprechenden Nachtrag nicht anderweitig angegeben und ungeachtet des Unterabschnitts 3.1 des Abschnitts „Anlagebeschränkungen“ sind die Anlagen eines Teilfonds in andere Organismen für gemeinsame Anlagen auf 10 % des Nettoinventarwerts beschränkt.

Bei den Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds investieren kann, handelt es sich um zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß den Vorschriften der Zentralbank, die ihren Sitz in relevanten Gerichtsbarkeiten oder in Jersey, Guernsey, der Isle of Man oder den Vereinigten Staaten von Amerika haben können und von der Aufsichtsbehörde ihres Heimatlands als (i) OGAW oder (ii) AIF-Organismen reguliert werden, die die Bestimmungen der OGAW-Verordnungen in jeder wesentlichen Hinsicht erfüllen. Diese Organismen für gemeinsame Anlagen können vom Anlageverwalter oder seinen verbundenen Unternehmen verwaltet werden oder auch nicht und müssen die Anforderungen der OGAW-Verordnungen in Bezug auf derartige Anlagen erfüllen. Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds investiert, können gehebelt sein. Die Hebelung dieser Organismen für gemeinsame Anlagen wird jedoch generell: (i) 100 % ihres Nettoinventarwerts nicht übersteigen; oder (ii) so gering sein, dass ihr absoluter 1-Monats-Value-at-Risk bei

einem Konfidenzniveau von 99 % 20 % ihres Nettoinventarwerts nicht übersteigt; oder (iii) so gering sein, dass ihr relativer 1-Monats-Value-at-Risk bei einem Konfidenzniveau von 99 % das Doppelte des Value-at-Risk eines vergleichbaren Benchmark-Portfolios nicht übersteigt, je nachdem, wie der jeweilige Organismus für gemeinsame Anlagen sein Gesamtrisiko misst. Wird für die Messung des Gesamtrisikos der Value-at-Risk verwendet, müssen die Risikofaktoren auf historischen Beobachtungsdaten für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr (250 Geschäftstagen) beruhen, und die im Modell verwendeten Parameter müssen mindestens vierteljährlich aktualisiert werden.

Collateralised Debt Obligations „CDOs“ und Collateralised Loan Obligations („CLOs“). Ein Teilfonds kann in bestimmte Arten von forderungsbesicherten Wertpapieren investieren, die als CDOs oder (wenn es sich bei den Basiswerten um Darlehen handelt) als CLOs bezeichnet werden. Typische CDO- oder CLO-Strukturen haben mehrere Tranchen mit unterschiedlichem Rang, wobei die höchstrangige Tranche den ersten Zugriff auf die Zins- und Tilgungszahlungen aus dem Basiswertepool hat, danach die nächstrangige Tranche usw. bis zur verbleibenden (Eigenkapital-) Tranche, die den letzten Zugriff auf die Zinsen und Tilgungen hat.

Wandelbare Wertpapiere. Ein Teilfonds kann in wandelbare Wertpapiere investieren. Hierbei handelt es sich im Allgemeinen um Schuldverschreibungen, Vorzugsaktien oder sonstige Wertpapiere, die Zinsen oder Dividenden zahlen und die vom Inhaber innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu einem vorgegebenen Wandlungspreis in Stammaktien umgewandelt werden können.

CoCo-Bonds. Ein Teilfonds kann in CoCo-Bonds investieren. Hierbei handelt es sich um eine Art von Schuldtiteln, die bei Eintritt eines im Voraus bestimmten Ereignisses („das auslösende Ereignis“) gegebenenfalls in Aktien umgewandelt werden oder eine Zwangsabschreibung auf den Kapitalwert hinnehmen müssen. Das auslösende Ereignis ist in der Regel an die Finanzlage des Emittenten geknüpft, so dass die Umwandlung aller Wahrscheinlichkeit nach aufgrund einer Verschlechterung der relativen Kapitalstärke des Basiswerts erfolgt.

Hypotheken- und forderungsbesicherte Wertpapiere. Einige Teilfonds können in hypotheken- und forderungsbesicherte Wertpapiere investieren. Hypothekarisch besicherte Wertpapiere (manchmal auch als Mortgage Passthrough Securities bezeichnet) sind Wertpapiere, die durch Hypothekendarlehenpools besichert werden, bei denen die Zins- und Tilgungszahlungen der zugrunde liegenden Hypotheken an die Inhaber der hypothekarisch besicherten Wertpapiere weitergegeben werden. Die zugrunde liegenden Hypotheken können sich auf Einfamilien- oder Mehrfamilienhäuser oder auf Gewerbeimmobilien beziehen (wobei letztere häufig als Commercial Mortgage-Backed Securities oder CMBS bezeichnet werden), und es kann sich um Hypotheken mit festen oder anpassbarem Zinssatz handeln (bei anpassbaren Zinssätzen werden die Wertpapiere als Adjustable Rate Mortgage Securities oder ARMS bezeichnet). Hypothekarisch besicherte Wertpapiere unterscheiden sich von herkömmlichen Schuldtiteln darin, dass die Hauptforderung über die Laufzeit des Wertpapiers und nicht erst bei seiner Fälligkeit zurückgezahlt wird, da die zugrunde liegenden Hypotheken ungeplanten vorzeitigen Tilgungen vor dem Fälligkeitsdatum des Wertpapiers aufgrund von freiwilligen vorfälligen Zahlungen, Refinanzierungen oder Zwangsvollstreckungen der zugrunde liegenden Hypothekendarlehen unterliegen.

Hypothekarisch besicherte Wertpapiere können als sog. IO- (interest only, d. h. nur Zinsen) oder PO- (principal only, d. h. nur Tilgungen) Versionen angeboten werden, bei denen nur die Zinsen oder nur die Tilgungen der zugrunde liegenden Hypotheken im Pool an die Inhaber der Wertpapiere weitergegeben werden.

Hypotheken- und forderungsbesicherte Wertpapiere können als synthetische Wertpapiere strukturiert sein. Der CMBX ist zum Beispiel ein Credit Default Swap auf einen Korb mit CMBS-Anleihen und stellt effektiv einen CMBS-Index dar. Mit dem Kauf eines derartigen Instruments kauft der Teilfonds Schutz (d. h. die Möglichkeit, im Falle eines ungünstigen Kreditereignisses den Nennwert der Anleihen zu bekommen), was es dem Teilfonds ermöglicht, sein Engagement abzusichern oder ein Short-Engagement gegenüber dem CMBS-Sektor aufzubauen. Wenn der Teilfonds einen Leerverkauf eines derartigen Instruments tätigt und Barmittel für die mögliche Verpflichtung zu seinem Kauf hält, verkauft er Schutz und baut effektiv effizienter als durch den Kauf einzelner Anleihen ein Long-Engagement gegenüber dem CMBS-Sektor auf.

Forderungsbesicherte Wertpapiere sind sehr ähnlich wie hypothekarisch besicherte Wertpapiere, außer dass die Wertpapiere durch andere Arten von Vermögenswerten als Hypotheken besichert werden, wie z. B. unter anderem Kreditkartenforderungen, Immobiliendarlehen, Fertighäuser, Autokredite, Studentendarlehen, Leasingverträge oder vorrangige Bankdarlehen.

Währungsabsicherung auf Portfolioebene. Ein Teilfonds kann Transaktionen eingehen, um das Währungsrisiko der zugrundeliegenden Wertpapiere gegenüber der jeweiligen Basiswährung abzusichern, um eine Übereinstimmung mit dem jeweiligen Indexengagement zu erreichen. Wenn der Teilfonds eine derartige Absicherung vornimmt, kann er Finanzderivate wie etwa Devisenterminkontrakte und Zinsfutures verwenden. Das Währungsrisiko der Anlagen und die damit verbundene Absicherung werden nicht den einzelnen Klassen zugewiesen, sondern wirken sich vielmehr anteilig in Höhe des jeweiligen prozentualen Anteils am Eigentum des Teilfonds auf alle Klassen aus. Es kann nicht garantiert werden, dass Versuche, das Währungsrisiko abzusichern, erfolgreich sein werden, und keine Absicherungsstrategie kann das Währungsrisiko vollkommen eliminieren oder ohne bestimmte Kosten vorgenommen werden. Sollte eine Absicherungsstrategie unvollständig oder erfolglos sein, kann der Wert des Vermögens und der Erträge des betreffenden Teilfonds unbeabsichtigten Wechselkursschwankungen ausgesetzt sein. Dies kann zur Folge haben, dass der Teilfonds, der bestrebt ist, eine Übereinstimmung mit dem Währungsengagement des betreffenden Index zu erzielen, von seinem Ziel abweicht.

Währungsabsicherung auf Ebene der Anteilsklassen. Ein Teilfonds kann Finanzderivate im Namen einer bestimmten Klasse einsetzen, um das Wechselkursrisiko der betreffenden Klasse teilweise oder gänzlich abzusichern. Klassen mit Währungsabsicherung können innerhalb eines Teilfonds aufgelegt werden, um (i) eine Währungsabsicherung auf Ebene der Klasse vorzunehmen, wobei der Nettoinventarwert des Teilfonds gegenüber der jeweiligen Basiswährung der Klasse mit Währungsabsicherung abgesichert wird; oder (ii) eine Absicherung gegenüber der Währung, auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten (Absicherung auf Portfolioebene), vorzunehmen, wobei die sich aus den Einzelpositionen des Teilfonds ergebenden Währungsrisiken gegenüber der jeweiligen Basiswährung der Klasse mit Währungsabsicherung abgesichert werden.

Wenn innerhalb eines Teilfonds Klassen mit Währungsabsicherung aufgelegt und Währungsabsicherungstransaktionen eingegangen werden, um entsprechende Währungsrisiken abzusichern, wird jede entsprechende Transaktion eindeutig der betreffenden Klasse mit Währungsabsicherung zugewiesen, und sämtliche hiermit verbundenen Kosten werden ausschließlich dieser Klasse mit Währungsabsicherung berechnet. Folglich schlagen sich bei solchen Klassen mit Währungsabsicherung alle mit der Absicherung verbundenen Kosten, Verbindlichkeiten und/oder Vorteile im Nettoinventarwert je Anteil nieder.

Aufgrund von nicht vom Anlageverwalter zu vertretenden Faktoren können Positionen versehentlich übermäßig oder unzureichend abgesichert sein. Abgesicherte Positionen werden jedoch fortlaufend kontrolliert, um sicherzustellen, dass: (i) übermäßig abgesicherte Positionen 105 % des Nettoinventarwerts der jeweiligen Klasse mit Währungsabsicherung nicht überschreiten und (ii) unzureichend abgesicherte Positionen nicht unter 95 % des abzusichernden Teils des Nettoinventarwerts der jeweiligen Klasse mit Währungsabsicherung sinken. Werden innerhalb eines Teilfonds Klassen mit Währungsabsicherung für die oben unter (ii) aufgeführten Zwecke aufgelegt, kann es erforderlich sein, übermäßig oder unzureichend abgesicherte Positionen zu wahren, um das Anlageziel des Teilfonds, zu dem die Klasse mit Währungsabsicherung gehört, zu erfüllen - insbesondere, wenn dieses Anlageziel des betreffenden Teilfonds darin besteht, die Wertentwicklung eines gegenüber Währungsrisiken abgesicherten Index nachzubilden.

Die abgesicherten Positionen werden fortlaufend kontrolliert, um sicherzustellen, dass übermäßig abgesicherte Positionen das zulässige Niveau nicht überschreiten. Im Rahmen dieser Prüfung wird zudem sichergestellt, dass Positionen, die deutlich über 100 % hinausgehen, nicht von einem Monat auf den nächsten übertragen werden. Ein Teilfonds, der das Wechselkursrisiko einer Klasse absichert, kann Devisenterminkontrakte abschließen, um das Wechselkursrisiko für die jeweilige Klasse ganz oder teilweise abzusichern.

Insoweit die Absicherung erfolgreich ist, dürfte sich die Wertentwicklung der Klasse mit Währungsabsicherung der Wertentwicklung der zugrunde liegenden Vermögenswerte entsprechend bewegen, und Anleger einer Klasse mit Währungsabsicherung erhalten keinen Vorteil, wenn die Währung der Klasse mit Währungsabsicherung gegenüber der Basiswährung des Teilfonds oder der Währung der zugrunde liegenden Vermögenswerte an Wert verliert.

Änderungen am Anlageziel und der Anlagepolitik eines Teilfonds. Sämtliche Änderungen der Anlageziele und alle wesentlichen Änderungen der Anlagepolitik eines Teilfonds müssen vorab durch einen ordentlichen Beschluss der Anteilsinhaber des betreffenden Teilfonds genehmigt werden. Eine unwesentliche Änderung der Anlagepolitik erfordert keine Genehmigung seitens der Anteilsinhaber. Vor der Umsetzung einer Änderung der Anlageziele oder einer wesentlichen Änderung der Anlagepolitik wird der Teilfonds Anteilsinhabern jedoch eine angemessene Frist gewähren, die es diesen ermöglicht, ihre Anteile vor Umsetzung der Änderung zurückzugeben.

Wertpapierleihe. Sofern dies im entsprechenden Nachtrag angegeben ist, kann ein Teilfonds unter Einhaltung der von den OGAW-Verordnungen der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen Wertpapierleihvereinbarungen abschließen. Entsprechende Wertpapierleihgeschäfte dürfen nur zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung eingegangen werden.

Im Rahmen eines Wertpapierleihgeschäfts verleiht der Teilfonds von ihm gehaltene Wertpapiere an einen Entleiher. Die Bedingungen des Geschäfts sehen vor, dass der Entleiher dem Teilfonds innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums gleichwertige Wertpapiere zurückgibt und dem Teilfonds eine Gebühr für die Verwendung der Wertpapiere während des Entleihungszeitraums zahlt. Der Teilfonds wird sicherstellen, dass er jederzeit in der Lage ist, jedes verliehene Wertpapier zurückzuerlangen oder abgeschlossene Wertpapierleihvereinbarungen zu kündigen.

Der Teilfonds kann seine Portfoliowertpapiere im Rahmen eines Wertpapierleihprogramms über eine bestellte Wertpapierleihstelle an Makler, Händler und andere Finanzinstitute verleihen, die Wertpapiere zur Durchführung von Transaktionen sowie für andere Zwecke benötigen. Gemäß den Bedingungen der jeweiligen Wertpapierleihvereinbarungen ist die bestellte Wertpapierleihstelle berechtigt, einen Teil des Ertrags aus der Wertpapierleihe einzubehalten, um die mit der Wertpapierleihfähigkeit verbundenen Gebühren und Kosten zu decken, wozu unter anderem die Bereitstellung von Darlehen, die Verwaltung von Sicherheiten und die Bereitstellung gegebenenfalls erforderlicher Entschädigungen im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften zählen. Diese Gebühren werden zu marktüblichen Sätzen erhoben. Der Manager hat jedoch sicherzustellen, dass sämtliche Erträge aus Wertpapierleihgeschäften nach Abzug direkter und indirekter Betriebskosten und Gebühren an den Teilfonds zurückfließen. Bei der bestellten Wertpapierleihstelle kann es sich auch um ein verbundenes Unternehmen der Verwahrstelle oder des Managers handeln. Nähere Einzelheiten zu den über Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung eingegangenen Risiken, den verwendeten Kontrahenten, der Art und dem Betrag der zur Verringerung dieser Risiken erhaltenen Sicherheiten und den im Rahmen der Wertpapierleihe anfallenden direkten oder indirekten Erträgen und Aufwendungen werden in den Jahresberichten des Fonds angegeben.

Der Teilfonds geht Wertpapierleihvereinbarungen nur mit Kontrahenten ein, die von einer anerkannten Rating-Agentur ein Rating von A-2 bzw. ein gleichwertiges Rating erhalten haben oder von denen der Manager der Ansicht ist, dass sie ein implizites Rating von A-2 bzw. ein gleichwertiges Rating halten. Alternativ dazu ist ein Kontrahent ohne Rating zulässig, wenn der Fonds von einer Gesellschaft, die ein Rating von A-2 oder ein gleichwertiges Rating von einer anerkannten Rating-Agentur erhalten hat, von infolge eines Ausfalls des Kontrahenten entstehenden Verlusten freigestellt wird oder eine Garantie bezüglich solcher Verluste erhält. Anleger sollten sich zudem die Risikowarnung „*Das mit Wertpapierleihgeschäften verbundene Risiko*“ im Abschnitt „*Risikoabwägungen*“ durchlesen.

Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte. Sofern dies im entsprechenden Nachtrag angegeben ist, kann ein Teilfonds unter Einhaltung der von den OGAW-Verordnungen der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte abschließen. Derartige Geschäfte dürfen nur zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung verwendet werden, und die Arten der für die Geschäfte verwendeten Vermögenswerte sind im entsprechenden Nachtrag angegeben.

Ein Pensionsgeschäft ist eine Vereinbarung, im Rahmen derer ein Teilfonds ein Wertpapier an einen Kontrahenten verkauft, der sich zum Zeitpunkt des Verkaufs bereit erklärt, es dem Teilfonds zu erlauben, das Wertpapier zu einem einvernehmlich festgelegten Datum zu einem vereinbarten Kurs zurückzukaufen, wodurch die Rendite für den betreffenden Teilfonds über die Laufzeit des Pensionsgeschäfts festgelegt wird. Ein umgekehrtes Pensionsgeschäft ist eine Vereinbarung im Rahmen derer ein Teilfonds ein Wertpapier von einem Kontrahenten kauft, der sich zum Zeitpunkt des Verkaufs bereit erklärt, das Wertpapier zu einem einvernehmlich festgelegten Datum zu einem vereinbarten Kurs zurückzukaufen, wodurch die Rendite für den betreffenden Teilfonds über die Laufzeit des Pensionsgeschäfts festgelegt wird.

Wenn ein Teilfonds ein umgekehrtes Pensionsgeschäft eingeht, muss er in der Lage sein, den vollen Barbetrag jederzeit zurückzufordern oder das umgekehrte Pensionsgeschäft entweder auf Basis des aufgelaufenen Wertes oder zum aktuellen Marktwert (gemäß dem Mark-to-Market-Prinzip) zu kündigen. Wenn der Barbetrag jederzeit auf Basis des aktuellen Marktwerts abrufbar ist, muss der aktuelle Marktwert des umgekehrten Pensionsgeschäfts für die Berechnung des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds herangezogen werden.

Wenn ein Teilfonds ein Pensionsgeschäft eingeht, sollte er in der Lage sein, die Wertpapiere zurückzufordern oder das Pensionsgeschäft jederzeit zu kündigen. Von Pensionsgeschäften mit einer festen Laufzeit von nicht mehr als sieben Tagen wird angenommen, dass sie diese Anforderung erfüllen.

Direkte und indirekte Betriebskosten und Gebühren können an den entsprechenden Kontrahenten gezahlt werden, und der Manager muss sicherstellen, dass alle Erlöse aus Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften nach Abzug direkter und indirekter Betriebskosten und Gebühren an den Teilfonds gezahlt werden. Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte stellen für die Zwecke der OGAW-Verordnungen keine Kreditgewährung oder Kreditaufnahme dar.

Kontrahenten von Wertpapierleihgeschäften, Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften. Der Teilfonds geht Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte nur mit Kontrahenten ein, für die eine Bonitätsprüfung durchgeführt wurde. Sofern der Kontrahent von einer bei der ESMA eingetragenen und von dieser überwachten Agentur ein Bonitätsrating erhalten hat, ist dieses Rating im Rahmen der Bonitätsprüfung zu berücksichtigen. Wird ein Kontrahent von einer solchen Rating-Agentur auf ein Rating von A2 oder niedriger (bzw. ein vergleichbares Rating) herabgestuft, so wird unverzüglich eine neuerliche Bonitätsbeurteilung des Kontrahenten vorgenommen. Bei diesen Kontrahenten wird es sich um Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit (z.B. juristische Personen) handeln, die ihren Sitz in OECD-Ländern haben und mit dem Manager oder der Verwahrstelle verbunden sein können. Anleger sollten sich zudem die Risikowarnung „*Das mit Wertpapierleihgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften verbundene Risiko*“ im Abschnitt „*Risikoabwägungen*“ durchlesen.

Einsatz von Finanzderivaten. Setzt ein Teilfonds Finanzderivate zu Anlagezwecken oder für eine effiziente Portfolioverwaltung ein, so wird dies im entsprechenden Nachtrag beschrieben. In diesem Zusammenhang bedeutet effiziente Portfolioverwaltung die Verringerung von Risiken, einschließlich des Risikos eines Tracking Errors zwischen der Wertentwicklung eines Teilfonds und der Wertentwicklung des vom betreffenden Teilfonds nachgebildeten Index, die Reduzierung der Kosten des Fonds, die Erwirtschaftung zusätzlichen Kapitals oder zusätzlicher Erträge durch den Fonds und die Absicherung gegen Marktbewegungen sowie Wechselkurs- oder Zinsrisiken, jeweils vorbehaltlich der im Abschnitt „*Anlagebeschränkungen*“ dargelegten allgemeinen Beschränkungen. Soweit ein Teilfonds Finanzderivate einsetzt, geht er unter Umständen das Risiko ein, dass die Volatilität des Nettoinventarwerts des Teilfonds zunimmt. Nähere Informationen über die mit dem Einsatz von Finanzderivaten verbundenen Risiken sind im Abschnitt „*Risikoabwägungen*“ zu finden.

Nachfolgend sind die verschiedenen Arten von Finanzderivaten, die von einem Teilfonds zu Anlagezwecken oder für eine effiziente Portfolioverwaltung verwendet werden können, zusammenfassend beschrieben, ohne diese damit einzuschränken. Nähere Informationen zu den von jedem Teilfonds verwendeten Arten von Finanzderivaten sind gegebenenfalls dem entsprechenden Nachtrag zu entnehmen.

- **Futures.** Futures-Kontrakte sind Vereinbarungen über den Kauf oder Verkauf eines bestimmten Betrags eines Index, einer Aktie, einer Anleihe oder einer Währung zu einem festgelegten, in der Zukunft liegenden Termin. Futures-Kontrakte sind börsengehandelte Instrumente, und für ihren Handel gelten die Vorschriften der Börsen, an denen sie gehandelt werden. Ein Teilfonds kann Index-Futures verwenden, um Barmittel im Vorfeld der Anlage von Zeichnungserlösen oder sonstige vom Teilfonds gehaltenen Barbestände kurzfristig anzulegen und hierdurch den Tracking Error des Teilfonds zu verringern. Sie können zudem auf die gleiche Art und Weise verwendet werden wie Total Return Swaps, wie nachfolgend beschrieben. Währungs-Futures können zum Zwecke einer Währungsabsicherung verwendet werden.
- **Devisenterminkontrakte.** Devisenterminkontrakte sind Vereinbarungen zwischen Parteien über den Austausch festgelegter Beträge verschiedener Währungen zu einem vereinbarten Wechselkurs an einem vereinbarten, in der Zukunft liegenden Datum. Devisenterminkontrakte sind Währungs-Futures ähnlich. Der Unterschied besteht darin, dass sie nicht börsengehandelt sind, sondern stattdessen außerbörslich gehandelt werden. Devisenterminkontrakte können für die Verwaltung von Währungsrisiken verwendet werden, die im Index abgebildet sind oder im Zusammenhang mit Klassen mit Währungsabsicherung entstehen. Devisenterminkontrakte ohne Lieferung können für dieselben Zwecke verwendet werden. Sie unterscheiden sich von standardmäßigen Devisenterminkontrakten dahingehend, dass mindestens eine der Währungen, auf die sich das Geschäft bezieht, zur Abrechnung eines sich aus dem Geschäft ergebenden Gewinns oder Verlusts nicht ausgeliefert werden darf. In diesem Fall wird der Gewinn oder Verlust in der Regel in US-Dollar oder Euro geliefert.

- **Optionen.** Optionen sind Kontrakte, bei denen der Verkäufer verspricht, dass der Käufer des Kontrakts das Recht, nicht jedoch die Pflicht hat, einen bestimmten Index oder eine bestimmte Aktie, Anleihe oder Währung zu einem bestimmten Preis (der Ausübungspreis) an oder vor einem bestimmten Ablauftermin (der Ausübungstag) zu kaufen oder zu verkaufen. Eine Option, die dem Käufer das Recht gewährt, zu einem bestimmten Preis zu kaufen, wird als Call bezeichnet, während eine Option, die ihm ein Verkaufsrecht gewährt, als Put bezeichnet wird. Ein Teilfonds kann Call- und Put-Optionen auf Wertpapiere, Wertpapierindizes und Währungen kaufen und verkaufen und Optionen auf Futures-Kontrakte (einschließlich Straddles, d.h. Optionsgeschäfte, bei denen sowohl Call- als auch Put-Optionen auf denselben Basiswert gekauft werden, sodass der Käufer von einem Anstieg oder Rückgang des Preises des Basiswerts profitieren kann) sowie Swap-Verträge verwenden und/oder sich gegenüber Veränderungen von Zinssätzen, Wechselkursen oder Wertpapierkursen absichern. Innerhalb der von der Zentralbank vorgegebenen Grenzen kann ein Teilfonds Optionen außerdem als Ersatz für die Einrichtung einer Position bei anderen Wertpapieren und Fonds und/oder zur Einrichtung eines Engagements verwenden.
- **Optionsscheine.** Optionsscheine gewähren das Recht, ein zugrunde liegendes Wertpapier zu einem festgelegten Preis vom Emittenten zu kaufen (im Gegensatz zu einer Option, bei der ein Dritter das Recht gewährt, ein zugrunde liegendes Wertpapier wie oben beschrieben zu kaufen). Innerhalb der von der Zentralbank vorgegebenen Grenzen kann ein Teilfonds Optionsscheine als Ersatz für die Einrichtung einer Position bei dem zugrunde liegenden Wertpapier und/oder zur Einrichtung eines Engagements halten.
- **Swaps.** Ein Swap (wozu Zinsswaps, Credit-Default-Swaps oder Total-Return-Swaps zählen können) ist eine Vereinbarung zwischen zwei Parteien, im Rahmen derer eine Partei Zahlungen zu einem vereinbarten festen oder variablen Satz an die andere vornimmt, während die andere Partei Zahlungen an die erste Partei vornimmt, die auf der Gesamrendite eines oder mehrerer zugrunde liegender Vermögenswerte, beispielsweise eines oder mehrerer Wertpapiere, einer Währung, eines Index oder eines Zinssatzes, beruhen. Ein Teilfonds kann einen Total-Return-Swap als Alternative zu einer Direktanlage verwenden, oder um ein Engagement bei Bestandteilen eines Referenzindex oder einer Untergruppe dieser einzurichten, Transaktionskosten oder Steuern zu reduzieren, den Tracking Error zu minimieren oder sich im Vergleich zur Direktanlage bessere Liquiditätsbedingungen zunutze zu machen.
- **Swaptions.** Swaptions sind Optionen auf den Abschluss eines Swaps, typischerweise in Bezug auf einen Zinssatz, wobei der Käufer der Swaption gegen eine Gebühr eine Option zum Abschluss einer bestimmten Swapvereinbarung zu einem zukünftigen Zeitpunkt erwirbt.

Wenn ein Teilfonds in unbesicherte (unfunded) Finanzderivate investiert, kann der Teilfonds (i) Barmittel bis zum Nennwert dieser Finanzderivate abzüglich der eventuell erforderlichen Margenzahlungen auf diese und (ii) alle in Bezug auf diese Finanzderivate erhaltenen Schwankungsmargenbarsicherheiten (zusammen „Finanzderivat-Barbestände“) in einen oder mehrere täglich gehandelte Geldmarktfonds investieren. Nähere Informationen hierzu sind den nachfolgenden Abschnitten „Sicherheiten“ und „Wiederanlage von Sicherheiten“ zu entnehmen.

Sicherheiten. Sämtliche im Zusammenhang mit außerbörslich gehandelten Finanzderivaten oder Wertpapierleih-, Pensions- und umgekehrten Pensionsgeschäften in Bezug auf einen Teilfonds erhaltenen Vermögenswerte werden als Sicherheiten im Sinne der OGAW-Verordnungen der Zentralbank behandelt und müssen die nachfolgenden Kriterien erfüllen. Der Fonds ist bestrebt, Risiken im Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung, einschließlich operativer und rechtlicher Risiken, anhand von durch den Fonds angewandten Risikomanagementverfahren zu identifizieren und zu mindern. Sämtliche von einem Teilfonds erhaltenen Sicherheiten werden jederzeit die folgenden Kriterien erfüllen:

- **Liquidität.** Sicherheiten, bei denen es sich nicht um Barmittel handelt, müssen hochliquide sein und zu einem transparenten Preis auf einem geregelten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden, damit sie kurzfristig zu einem Preis veräußert werden können, der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt. Sicherheiten müssen die Bestimmungen von Verordnung 74 der OGAW-Verordnungen erfüllen und gemäß den Anforderungen dieses Prospekts sowie der OGAW-Verordnungen verwendet werden;
- **Bewertung.** Sicherheiten müssen auf täglicher Basis bewertet werden, und Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, dürfen nicht als Sicherheiten angenommen werden, sofern nicht angemessen konservative Risikoabschläge vorgenommen werden;

- **Bonität des Emittenten.** Die Sicherheiten müssen eine hohe Qualität aufweisen. Wenn ein Emittent von einer oder mehreren von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde („ESMA“) zugelassenen und beaufsichtigten Rating-Agentur ein Bonitätsrating erhalten hat, muss der Teilfonds sicherstellen, dass der im Namen des Teilfonds angewandte Bonitätsbeurteilungsprozess unter anderem auch diese Ratings berücksichtigt. Der Fonds wird sich zwar nicht mechanistisch auf derartige externe Ratings verlassen, eine Herabstufung auf ein Niveau unterhalb der beiden höchsten kurzfristigen Bonitätsratings einer von der ESMA zugelassenen und beaufsichtigten Rating-Agentur, die den Emittenten bewertet hat, muss jedoch eine neuerliche Beurteilung der Bonität des Emittenten nach sich ziehen, um sicherzustellen, dass die Sicherheiten auch weiterhin eine hohe Qualität aufweisen;
- **Korrelation.** Sicherheiten müssen von einer Einrichtung ausgegeben werden, die unabhängig von der Gegenpartei ist und von der keine hohe Korrelation zur Wertentwicklung der Gegenpartei erwartet wird; und
- **Diversifizierung.** Die Sicherheiten müssen in Bezug auf Land, Märkte und Emittenten hinreichend diversifiziert sein. Unbare Sicherheiten gelten als hinreichend diversifiziert, wenn der betreffende Teilfonds von einer Gegenpartei einen Sicherheitenkorb erhält, in dem das maximale Engagement bei einem einzigen Emittenten 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds beträgt. Wenn der Teilfonds Engagements bei verschiedenen Gegenparteien aufweist, darf das Engagement bei einem einzelnen Emittenten bei der Kumulierung aller Sicherheitenkörbe 20 % des Nettoinventarwerts nicht übersteigen.

In Abweichung von diesem Unterabsatz kann sich ein Teilfonds vollständig mit verschiedenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten absichern, die von einem Mitgliedstaat, dessen Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen Körperschaft öffentlichen Rechts, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Dieser Teilfonds muss Sicherheiten aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen beziehen, wobei Sicherheiten aus einer einzigen Emission nicht mehr als 30 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds ausmachen dürfen. Teilfonds, die beabsichtigen, sich vollständig in Wertpapieren besichern zu lassen, die von einem Mitgliedstaat begeben oder garantiert sind, werden dies im entsprechenden Nachtrag angeben und zudem die Mitgliedstaaten, deren Gebietskörperschaften, den Drittstaat oder die internationale Körperschaft öffentlichen Rechts nennen, die Wertpapiere begeben oder garantieren, die der Teilfonds als Sicherheiten in Höhe von mehr als 20 % seines Nettoinventarwerts entgegennehmen darf.

Es wird vorgeschlagen, dass die einzelnen Teilfonds nur die folgenden Arten von Sicherheiten akzeptieren dürfen:

- Barmittel;
- staatliche und sonstige Wertpapiere der öffentlichen Hand;
- von maßgeblichen Instituten ausgegebene Einlagenzertifikate;
- von maßgeblichen Instituten begebene bedingungslose und unwiderrufliche Akkreditive mit einer Restlaufzeit von höchstens drei Monaten; und
- an einer Börse in relevanten Gerichtsbarkeiten, in der Schweiz, in Kanada, Japan, den Vereinigten Staaten, Jersey, Guernsey, der Isle of Man, Australien, Neuseeland, Taiwan, Singapur oder Hongkong gehandelte Aktien; und
- von maßgeblichen Kreditinstituten oder anderen Emittenten, bei denen es sich nicht um Banken handelt, emittierte Anleihen/Commercial Paper, bei denen die Emission oder der Emittent über ein Rating von A1 oder ein gleichwertiges Rating verfügt.

Der Fonds hat für jede Klasse von Vermögenswerten, die er als Sicherheiten entgegennimmt, eine Richtlinie zur Anwendung von Risikoabschlägen eingeführt. Die auf Sicherheiten angewandte Richtlinie zur Anwendung von Risikoabschlägen wird für jede Gegenpartei separat verhandelt und unterscheidet sich je nach Klasse von Vermögenswerten, die der Fonds erhält. Sie berücksichtigt die Eigenschaften der jeweiligen Anlagekategorie, einschließlich der Bonität des Emittenten der Sicherheit, der Preisvolatilität der Sicherheit und der Ergebnisse gegebenenfalls im Einklang mit der Stresstest-Richtlinie durchgeführter Stresstests. Sicherheiten werden täglich unter Verwendung verfügbarer Marktpreise und unter Berücksichtigung angemessener Abschläge, die von der Verwaltungsgesellschaft für jede Anlageklasse festgelegt werden, bewertet. Hierbei bezieht sie sich auf die Richtlinie zur Anwendung von Risikoabschlägen, die, wie oben beschrieben, in Bezug auf die ICAV für jede zu erhaltende Klasse von Anlagen umgesetzt wurde. Im Rahmen derartiger Vereinbarungen erhaltene Sicherheiten müssen (a) täglich zum aktuellen Marktwert bewertet werden; und (b) jederzeit dem Wert des Engagements gegenüber dem entsprechenden Kontrahenten entsprechen oder diesen übersteigen, wobei die von den OGAW-Verordnungen vorgegebenen Grenzen für Kontrahentenrisiken zu berücksichtigen sind.

Sicherheiten (einschließlich der Vermögenswerte, die an Wertpapierleih-, Pensions- und umgekehrten Pensionsgeschäften beteiligt sind) müssen von der Verwahrstelle oder einer von ihr beauftragten Stelle verwahrt werden (im Fall von Eigentumsübertragung). Dies gilt nicht, wenn keine Eigentumsübertragung vorliegt. In diesem Fall können die Sicherheiten von einem Drittverwahrer verwahrt werden, der einer Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheitengeber in keinerlei Verbindung steht.

Für jeden Teilfonds, der Sicherheiten für mindestens 30 % seines Vermögens erhält, werden regelmäßige Stresstests gemäß der liquiditätsbezogenen Stresstest-Richtlinie durchgeführt, um das mit den erhaltenen Sicherheiten verbundene Liquiditätsrisiko zu beurteilen.

Wiederanlage von Sicherheiten. Erhaltene unbare Sicherheiten dürfen vom Fonds nicht verkauft, verpfändet oder reinvestiert werden. Als Sicherheit erhaltene Barmittel dürfen nur gemäß den folgenden Bedingungen investiert oder verwendet werden. Sie dürfen:

- als Einlagen bei maßgeblichen Instituten hinterlegt oder in von diesen ausgegebenen Einlagenzertifikaten investiert werden;
- in hochwertige Staatsanleihen investiert werden; oder
- in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäß der Definition in den „Leitlinien zu einer einheitlichen Definition für europäische Geldmarktfonds“ der ESMA investiert werden (siehe: CESR/10-049).

Reinvestierte Barsicherheiten werden gemäß den für unbare Sicherheiten geltenden Diversifizierungsanforderungen diversifiziert. Wenn Barsicherheiten reinvestiert werden, ist der Fonds dem Ausfallrisiko des Emittenten der betreffenden Wertpapiere, in die die Barsicherheiten investiert wurden, ausgesetzt. Zudem besteht das Risiko, dass die Wiederanlage (aufgrund eines Wertverlusts der Anlage) zu einer Verminderung des Werts der Sicherheiten führt. Dies kann wiederum Verluste für den Fonds verursachen, da er verpflichtet ist, Sicherheiten zurückzugeben, die dem Wert des zurückgegebenen Wertpapiers entsprechen. Um dieses Risiko zu verwalten, erfolgt jegliche Wiederanlage von Barsicherheiten durch den Fonds im Einklang mit den oben dargelegten Beschränkungen. Darüber hinaus dürfen investierte Barsicherheiten nicht bei der Gegenpartei oder einem verbundenen Unternehmen der Gegenpartei eingelegt oder in von diesen begebene Wertpapiere investiert werden.

Risikomanagement. Setzt ein Teilfonds andere als die oben beschriebenen Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung ein, so wird dies in der entsprechenden Anlagepolitik angegeben. Jeglicher Einsatz von Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung durch einen Teilfonds darf weder eine Änderung am Anlageziel des Fonds nach sich ziehen noch das Risikoprofil des Teilfonds deutlich erhöhen.

Soweit im entsprechenden Nachtrag nichts Anderweitiges angegeben ist, werden das Gesamtrisiko und die Hebelung der Teilfonds anhand des Commitment-Ansatzes berechnet, und das Gesamtrisiko der Teilfonds wird 100 % des Nettoinventarwerts nicht übersteigen. Der Commitment-Ansatz wandelt die Finanzderivatpositionen jedes Teilfonds in entsprechende Positionen der jeweiligen Basiswerte um und soll sicherstellen, dass das mit Finanzderivaten verbundene Risiko im Hinblick auf bestehende oder mögliche künftige „Verpflichtungen“ (Commitments) überwacht wird.

Der Anlageverwalter wendet für jeden Teilfonds ein Risikomanagementverfahren an, mit dem er die verschiedenen mit Derivaten, dem Einsatz von Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und der Verwaltung von Sicherheiten einhergehenden Risiken genau erfassen, überwachen und verwalten kann. Der Anlageverwalter wird nur Finanzderivate verwenden, die vom Risikomanagementprozess des Fonds in seiner jeweils geltenden Fassung abgedeckt sind. Eine Darstellung dieses Risikomanagementverfahrens wurde bei der Zentralbank eingereicht. Beabsichtigt ein Teilfonds, zusätzliche Arten von Finanzderivaten zu verwenden, werden der Risikomanagementprozess und der entsprechende Nachtrag geändert, um diese Absicht zu berücksichtigen. Der Teilfonds wird derartige Finanzderivate erst verwenden, nachdem der für deren Einsatz geltende Risikomanagementprozess bei der Zentralbank eingereicht wurde. Der Fonds stellt den Anteilsinhabern auf Verlangen zusätzliche Informationen zu den herangezogenen Risikomanagementmethoden zur Verfügung, einschließlich der damit verbundenen quantitativen Obergrenzen und der aktuellen Entwicklungen bei den Risiko- und Renditemerkmalen der wichtigsten Anlagekategorien.

Kreditaufnahme. Jeder Teilfonds kann bei einer Bank Kredite in Höhe von bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts aufnehmen, allerdings nur auf vorübergehender Basis. Ein Teilfonds darf im Rahmen von Parallelkrediten Fremdwährungen kaufen. Auf diese Weise bezogene Fremdwährungen gelten für die Zwecke von Verordnung 103(1) der OGAW-

Verordnungen nicht als Darlehen, sofern die ausgleichende Einlage (a) auf die Basiswährung des Teilfonds lautet und (b) mindestens dem Wert des ausstehenden Fremdwährungsdarlehens entspricht. Der Manager wird sicherstellen, dass in Fällen, in denen ein Fremdwährungsdarlehen den Wert der entsprechenden Einlage übersteigt, der Überschussbetrag als Kreditaufnahme im Sinne von Verordnung 103(1) der OGAW-Verordnungen behandelt wird.

Überkreuzbeteiligungen. Vorbehaltlich Verordnung 10 der OGAW-Verordnungen der Zentralbank kann ein Teilfonds (der „investierende Fonds“) in einen anderen Teilfonds (der „zweite Fonds“) investieren, sofern (i) der zweite Fonds in Bezug auf diese Anlage keine Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschgebühr berechnet; und (ii) der zweite Fonds selbst keine Anteile an anderen Teilfonds hält; und (iii) der Satz der jährlichen Verwaltungs- oder Anlageverwaltungsgebühr, der Anlegern des investierenden Fonds in Bezug auf den in den zweiten Fonds investierten Anteil des Vermögens des investierenden Fonds berechnet wird (ganz gleich, ob diese Gebühr direkt auf Ebene des investierenden Fonds oder indirekt auf Ebene des zweiten Fonds oder als Kombination beider Möglichkeiten erhoben wird), den Satz der maximalen jährlichen Verwaltungsgebühr, die Anlegern des investierenden Fonds in Bezug auf das verbleibende Vermögen des investierenden Fonds berechnet werden darf, nicht übersteigt, sodass die jährliche Verwaltungs- oder Anlageverwaltungsgebühr dem investierenden Fonds aufgrund seiner Anlage in den zweiten Fonds nicht doppelt berechnet wird.

ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Bei der Anlage der Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds werden die nachfolgend zusammengefassten Anlagebeschränkungen der OGAW-Verordnungen und etwaige sonstige vom Verwaltungsrat festgelegte Anlagebeschränkungen berücksichtigt. Die Einzelheiten zu diesen zusätzlichen Anlagebeschränkungen sind nachfolgend und/oder im entsprechenden Nachtrag dargelegt.

1	Zulässige Anlagen
1.1	Anlagen eines OGAW sind beschränkt auf: Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Börse eines Mitgliedstaates oder eines Drittlandes zur amtlichen Notierung zugelassen sind oder an einem Markt eines Mitgliedstaates oder Drittlandes gehandelt werden, der reguliert ist, regelmäßige Geschäftszeiten hat sowie anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist.
1.2	Neu ausgegebene übertragbare Wertpapiere, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Börse oder einem anderen Markt (wie vorstehend beschrieben) zugelassen werden.
1.3	Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden.
1.4	Anteile von OGAW.
1.5	Anteile von AIFs.
1.6	Einlagen bei Kreditinstituten.
1.7	Finanzderivate
2	Anlagebeschränkungen
2.1	Ein OGAW darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in andere als die in Absatz 1 genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren. (1) Vorbehaltlich der Bestimmungen von Absatz (2) darf ein OGAW nicht mehr als 10 % seines Vermögens in Wertpapiere investieren, auf die Verordnung 68(1)(d) der OGAW-Verordnungen Anwendung findet. (2) Absatz (1) gilt nicht für Anlagen in entsprechende Wertpapiere, bei denen es sich um US-Wertpapiere handelt, die als „Wertpapiere gemäß Rule 144 A“ bezeichnet werden, vorausgesetzt, dass:
2.2	(a) die Emissionsbedingungen der jeweiligen Wertpapiere die Verpflichtung enthalten, die Wertpapiere vor Ablauf eines Jahres bei der Securities and Exchange Commission zu registrieren; und (b) es sich bei diesen Wertpapieren nicht um illiquide Wertpapiere handelt, d. h. sie können vom OGAW innerhalb von sieben Tagen zu dem Preis oder in etwa zu dem Preis veräußert werden, zu dem sie vom OGAW bewertet wurden.
2.3	Ein OGAW darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten investieren. Jedoch muss der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen er jeweils mehr als 5 % seines Nettovermögens anlegt, weniger als 40 % seines Nettovermögens betragen.
2.4	Die unter 2.3 genannte Obergrenze von 10 % kann vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung der Zentralbank für Schuldverschreibungen, die von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedsstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt, auf 25 % erhöht werden. Wenn ein Teilfonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in solche von einem Emittenten ausgegebene Anleihen investiert, darf der Gesamtwert dieser Anlagen über alle Emittenten hinweg 80 % des Nettoinventarwerts des OGAW nicht überschreiten.

2.5	Die in Ziffer 2.3 genannte Grenze von 10 % wird auf 35 % angehoben, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.
------------	---

2.6	Die in Ziffer 2.4 und 2.5 genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Ziffer 2.3 genannten Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt.
2.7	Auf Konten gebuchte Barmittel, die bei einem einzigen Kreditinstitut als zusätzliche Barmittel gehalten werden, dürfen 20 % des Nettovermögens des OGAW nicht übersteigen.
2.8	Das Ausfallrisiko eines OGAW in Bezug auf eine Gegenpartei eines OTC-Derivats darf 5 % des Nettovermögens nicht übersteigen.
	Diese Grenze wird für Kreditinstitute, die in einem EWR-Mitgliedstaat oder in einem Unterzeichnerstaat des Basler Kapitalkonvergenzabkommens von Juli 1988, der kein EWR-Mitgliedstaat ist, oder in Jersey, Guernsey, der Isle of Man, Australien oder Neuseeland zugelassen sind, auf 10 % angehoben.
2.9	Ungeachtet der vorstehenden Ziffern 2.3, 2.7 und 2.8 darf ein OGAW bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 % seines Nettovermögens in einer Kombination aus zwei oder mehr der Folgenden investieren:
	<ul style="list-style-type: none"> - Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten; - Einlagen und/oder - Kontrahentenrisikopositionen aus OTC-Derivatgeschäften.
2.10	Die in den vorstehenden Ziffern 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; demzufolge darf das Gesamtengagement bei ein und derselben Einrichtung 35 % des Nettovermögens nicht übersteigen.
2.11	Gesellschaften einer Unternehmensgruppe gelten im Sinne der Ziffern 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 als ein einziger Emittent. Jedoch kann für Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe eine Grenze von 20 % des Nettovermögens gelten.
2.12	Ein OGAW kann bis zu 100 % seines Nettovermögens in verschiedenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder von einer der folgenden internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.
	<p>Die einzelnen Emittenten müssen im Prospekt genannt sein und sind der folgenden Liste zu entnehmen: OECD-Regierungen (Emissionen mit Investment Grade-Bewertung), Regierung der Volksrepublik China, Regierung von Brasilien (Emissionen mit Investment Grade-Bewertung), Regierung von Indien (Emissionen mit Investment Grade-Bewertung), Regierung von Singapur, Europäische Investitionsbank, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, International Finance Corporation, Internationaler Währungsfonds, Euratom, The Asian Development Bank, Europäische Zentralbank, Europarat, Eurofima, African Development Bank, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), The Inter American Development Bank, Europäische Union, Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), Federal Home Loan Bank, Federal Farm Credit Bank, Tennessee Valley Authority, Straight-A Funding LLC.</p>
	Der OGAW muss Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten, wobei die Wertpapiere einer Emission nicht mehr als 30 % des Nettovermögens ausmachen dürfen.
3	Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“)
3.1	Vorbehaltlich Ziffer 3.2 dürfen die Anlagen eines Teilfonds in Anteilen anderer OGA zusammen 10 % des Teilfondsvermögens nicht übersteigen.
3.2	Unbeschadet der Bestimmungen von Ziffer 3.1 gelten in Fällen, in denen die Anlagestrategie eines Teilfonds gemäß Prospekt oder Prospektnachtrag die Anlage von mehr als 10 % seines Vermögens in anderen OGAW oder sonstigen Organismen für gemeinsame Anlagen zulässt, anstelle der in vorstehender Ziffer 3.1 festgelegten Einschränkungen die folgenden Auflagen:

	<p>(a) Jeder Fonds darf höchstens 20 % seines Nettovermögens in ein und denselben OGA investieren.</p> <p>(b) Anlagen in AIFs dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens nicht übersteigen.</p>
3.3	Die OGA dürfen höchstens 10 % ihres Nettovermögens in andere OGA investieren.
3.4	Wenn ein OGAW in die Anteile anderer OGA investiert, die von der Verwaltungsgesellschaft des OGAW oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft des OGAW durch gemeinsame Geschäftsführung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, direkt oder im Auftrage verwaltet wird, darf diese Verwaltungsgesellschaft oder andere Gesellschaft keine Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmegebühren hinsichtlich der Anlage des OGAW in die Anteile eines solchen anderen OGA erheben.
3.5	Falls der Manager, Anlageverwalter oder Anlageberater des OGAW aufgrund einer Anlage in Anteilen anderer OGA eine Provision (einschließlich einer rückvergüteten Provision) erhält, ist diese Provision dem Vermögen des OGAW zuzuführen.
4	OGAW mit Indexnachbildung
4.1	Ein OGAW darf bis zu 20 % seines Nettovermögens in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten anlegen, wenn die Anlagepolitik des OGAW darin besteht, einen Index nachzubilden, der die in den OGAW-Verordnungen der Zentralbank festgelegten Kriterien erfüllt und von der Zentralbank anerkannt wurde.
4.2	Die in Ziffer 4.1 genannte Grenze kann auf bis zu 35 % angehoben werden, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist. In diesem Fall ist eine Anlage bis zu dieser Obergrenze auch bei nur einem einzigen Emittenten möglich.
5	Allgemeine Bestimmungen
5.1	Eine Investmentgesellschaft, irische Gesellschaft für gemeinsame Vermögensverwaltung oder Verwaltungsgesellschaft darf für keine der von ihr verwalteten OGA Aktien erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es ihr ermöglicht, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
5.2	<p>Ein OGAW darf höchstens erwerben:</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten; (ii) 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten; (iii) 25 % der Anteile ein und desselben OGA; (iv) 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten. <p>HINWEIS: Dabei können die in den Unterabschnitten (ii), (iii) und (iv) festgelegten Obergrenzen zum Zeitpunkt des Erwerbs außer Acht gelassen werden, wenn zum jeweiligen Zeitpunkt der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der umlaufenden Wertpapiere nicht zu ermitteln ist.</p>

5.3	<p>Die Bestimmungen der Ziffern 5.1 und 5.2 gelten nicht für:</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften ausgegeben oder garantiert werden; (ii) von einem Drittstaat begebene oder garantierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente; (iii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einer internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden; (iv) Anteile, die ein OGAW an dem Kapital einer Gesellschaft hält, die in einem Nicht-Mitgliedstaat eingetragen ist, und die ihr Vermögen hauptsächlich in die Wertpapiere von emittierenden Körperschaften investiert, die ihren eingetragenen Sitz in diesem Staat haben, wo gemäß der Gesetzgebung dieses Staates ein solcher Anteilsbesitz für den OGAW die einzige Möglichkeit darstellt, in Wertpapiere von emittierenden Körperschaften dieses Staates zu investieren. Diese Ausnahmeregelung gilt nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Nicht-Mitgliedstaates in ihrer Anlagepolitik die in den Ziffern 2.3 bis 2.11, 3.1, 3.2, 5.1, 5.2, 5.4, 5.5 und 5.6 festgelegten Grenzen nicht überschreitet und, sofern diese Grenzen überschritten werden, die Ziffern 5.5 und 5.6 eingehalten werden. (v) Von einer Investmentgesellschaft oder mehreren Investmentgesellschaften bzw. irischen Gesellschaften für gemeinsame Vermögensverwaltung gehaltene Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsstaat der Tochtergesellschaft lediglich und ausschließlich für diese Gesellschaften bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf den Rückkauf von Anteilen auf Wunsch der Anteilsinhaber ausüben.
5.4	<p>Ein OGAW braucht die in diesem Abschnitt vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil seines Vermögens sind, nicht einzuhalten.</p>
5.5	<p>Die Zentralbank kann neu zugelassenen OGAW gestatten, während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den Bestimmungen der Ziffern 2.3 bis 2.12, 3.1, 3.2, 4.1 und 4.2 abzuweichen, sofern sie den Grundsatz der Risikostreuung einhalten.</p>
5.6	<p>Werden die in diesem Abschnitt festgelegten Grenzen von einem OGAW aus Gründen, die sich seiner Kontrolle entziehen, oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so hat der OGAW bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber anzustreben.</p>
5.7	<p>Weder eine Investmentgesellschaft, eine irische Gesellschaft für gemeinsame Vermögensverwaltung, eine Verwaltungsgesellschaft, ein im Auftrag eines Unit Trust handelnder Treuhänder noch eine Verwaltungsgesellschaft eines Common Contractual Fund dürfen Leerverkäufe in Bezug auf folgende Finanzinstrumente tätigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - übertragbare Wertpapiere; - Geldmarktinstrumente*; - Anteile von OGA; oder - Finanzderivate.
5.8	<p>Ein OGAW kann zusätzlich auch liquide Mittel halten.</p>
6	<p>Derivative Finanzinstrumente („Finanzderivate“, „DFI“)</p>
6.1	<p>Das Gesamtengagement eines OGAW im Zusammenhang mit Finanzderivaten darf seinen Gesamtnettoinventarwert nicht übersteigen.</p>
6.2	<p>Die durch Finanzderivate, einschließlich von Finanzderivaten, die in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten eingebettet sind, eingegangenen Positionen in deren Basiswerten dürfen, gegebenenfalls in Kombination mit den durch Direktanlagen eingegangenen Positionen, die in den OGAW-Verordnungen der Zentralbank genannten Anlagegrenzen nicht übersteigen. (Diese Bestimmung ist im Fall von indexbasierten Finanzderivaten nicht</p>

	anzuwenden, sofern der zugrunde liegende Index die in den OGAW-Verordnungen der Zentralbank festgelegten Kriterien erfüllt.)
6.3	OGAW können in Finanzderivate investieren, die außerbörslich (OTC) gehandelt werden, sofern die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten Institute sind, die einer angemessenen Aufsicht unterliegen und zu einer von der Zentralbank genehmigten Kategorie gehören.
6.4	Anlagen in Finanzderivaten unterliegen den von der Zentralbank vorgegebenen Auflagen und Beschränkungen.

Leerverkäufe von Geldmarktinstrumenten durch OGAW sind unzulässig.

Der Fonds wird weder Edelmetalle noch Edelmetallzertifikate erwerben.

Ab dem 1. Januar 2018 investieren Aktienfonds, wie im globalen Nachtrag definiert, mindestens 51 % ihres Nettovermögens in Dividendenpapiere im Sinne des deutschen Investitionssteuergesetzes, um sicherzustellen, dass in Deutschland ansässige Anleger die Anforderungen für eine partielle Steuerbefreiung für Aktienfonds in Deutschland erfüllen.

Zu gegebener Zeit kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen weitere, mit den Interessen der Anleger in Einklang stehende Anlagebeschränkungen vorgeben, um Gesetze und Vorschriften in denjenigen Ländern einzuhalten, in denen die Anleger ansässig sind.

Die Anlagegrenzen, auf die oben Bezug genommen wird, gelten zum Zeitpunkt des Erwerbs der Anlagen. Werden diese Grenzen vom Fonds aus Gründen, die sich seiner Kontrolle entziehen, oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so hat der Fonds als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber anzustreben.

RISIKOERWÄGUNGEN

Dieser Abschnitt bietet Informationen über bestimmte allgemeine Risiken, die für eine Anlage in die Teilfonds gelten. Zusätzliche Risikoinformationen, die speziell für individuelle Teilfonds gelten, sind im jeweiligen Nachtrag angegeben. Dieser Abschnitt ist nicht als vollständige Beschreibung vorgesehen, und es können gelegentlich weitere Risiken bestehen. Die Wertentwicklung des Fonds und der einzelnen Teilfonds kann insbesondere durch Änderungen der Marktbedingungen, der wirtschaftlichen und politischen Bedingungen und der rechtlichen, aufsichtsrechtlichen und steuerlichen Anforderungen beeinflusst werden.

Anleger sollten sich der Tatsache bewusst sein, dass eine Anlage in einen Teilfonds nicht den Charakter einer Bankeinlage hat und durch keine staatlichen, behördlichen oder sonstigen Bürgschaftsprogramme abgesichert ist.

Bevor sie eine Anlageentscheidung hinsichtlich einer Anlage in einen Teilfonds treffen, sollten interessierte Anleger sämtliche in diesem Prospekt sowie im entsprechenden Nachtrag enthaltenen Informationen sowie ihre eigenen persönlichen Umstände sorgfältig berücksichtigen und ihren eigenen Börsenmakler, Bankmanager, Anwalt, Buchhalter und/oder Finanzberater konsultieren. Eine Anlage in Anteile eignet sich nur für Anleger, die (entweder alleine oder gemeinsam mit einem entsprechenden Finanz- oder sonstigen Berater) in der Lage sind, die Vorteile und Risiken einer solchen Anlage einzuschätzen und über ausreichende Mittel verfügen, um Verluste hinnehmen zu können, die sich aus einer solchen Anlage ergeben könnten.

Der Preis der Anteile kann sowohl fallen als auch steigen und wird nicht garantiert. Anteilsinhaber erhalten bei der Rücknahme oder Liquidation eventuell nicht den Betrag zurück, den sie ursprünglich in einen Fonds investiert hatten, möglicherweise auch überhaupt keinen Betrag.

ALLGEMEINE RISIKEN

Das mit befugten Teilnehmern verbundene Risiko. Generell darf nur ein befugter Teilnehmer an Auflegungs- oder Rücknahmetransaktionen teilnehmen, die am Primärmarkt (dieser ist von dem Sekundärmarkt, an dem Anteile gehandelt werden können, zu unterscheiden) direkt mit dem Fonds durchgeführt werden. Für den Fonds gibt es eine begrenzte Anzahl an Institutionen, die als befugte Teilnehmer fungieren. Der Fonds gibt Primärmarktanteile an befugte Teilnehmer heraus bzw. nimmt sie von diesen zurück. In der Regel erfolgt die Ausgabe oder Rücknahme von Primärmarktanteilen gegen einen vom Fonds an jedem Tag festgelegten Korb von Wertpapieren (und/oder Barbetrag). Sollten diese Institutionen ihr Geschäft einstellen oder nicht in der Lage sein, Auflegungs- und/oder Rücknahmeaufträge bezüglich des Fonds durchzuführen, und sollte kein anderer befugter Teilnehmer in der Lage sein, Primärmarktanteile an deren Stelle aufzulegen oder zurückzugeben, könnten die Anteile des Fonds zu einem Abschlag auf den NIW gehandelt werden und möglicherweise einer Aussetzung des Handels und/oder einer Einstellung der Notierung ausgesetzt sein. Dieses Risiko kann an volatilen Märkten, wo es potenziell zu umfangreichen Rücknahmen bei ETFs allgemein kommen kann, erhöht sein.

Das mit der Barmittelposition verbundene Risiko. Ein Teilfonds kann nach Ermessen des Anlageverwalters einen erheblichen Anteil seines Vermögens in Barmitteln und Barmitteläquivalenten halten. Wenn ein Teilfonds eine umfangreiche Barmittelposition über einen längeren Zeitraum hinweg hält, kann sich dies, insbesondere bei Teilfonds mit Indexnachbildung, die bestrebt sind, einen Index nachzubilden (der generell keine Barmittelkomponente beinhalten würde), negativ auf seine Anlagerenditen auswirken, und infolgedessen könnte er sein Anlageziel nicht erreichen.

Konzentrationsrisiko. Ein Teilfonds kann einen relativ hohen prozentualen Anteil seines Vermögens in Emittenten anlegen, die sich in einem einzigen Land, einer geringen Anzahl von Ländern oder einer bestimmten geografischen Region befinden. In diesen Fällen könnte die Wertentwicklung des Teilfonds sehr eng an die Markt-, Währungs-, Wirtschafts-, politischen oder aufsichtsrechtlichen Bedingungen und Entwicklungen dieses Landes, dieser Länder oder dieser Region gekoppelt und volatil als die Wertentwicklung eines geografisch breiter gestreuten Fonds sein.

Darüber hinaus kann ein Teilfonds seine Anlagen auf Unternehmen oder Emittenten in einer bestimmten Branche, einem bestimmten Markt oder einem bestimmten Wirtschaftszweig konzentrieren. Wenn ein Fonds seine Anlagen auf eine bestimmte Branche oder einen bestimmten Markt oder Wirtschaftszweig konzentriert, können finanzielle, wirtschaftliche,

geschäftliche und sonstige Entwicklungen, die sich auf Emittenten in dieser Branche oder diesem Markt oder Wirtschaftszweig auswirken, stärkere Auswirkungen auf den Teilfonds haben als wenn er sein Vermögen nicht auf die betreffende Branche oder den betreffenden Markt oder Sektor konzentriert hätte. Auch die Liquidität und die Volatilität des Teilfonds können durch eine solche Konzentration von Anlagen beeinflusst werden.

Darüber hinaus könnten Anleger als Reaktion auf Faktoren, die sich auf ein bestimmtes Land, eine bestimmte Branche oder einen bestimmten Markt oder Wirtschaftszweig, in der bzw. dem die Anlagen des Teilfonds konzentriert sind, auswirken bzw. von denen eine entsprechende Auswirkung erwartet wird, Anteilen eines Teilfonds in erheblichem Umfang kaufen oder verkaufen, was ungewöhnlich hohe Mittelzuflüsse zum Teilfonds bzw. Mittelabflüsse aus diesem heraus nach sich ziehen würde. Diese ungewöhnlich hohen Mittelzu- oder -abflüsse können dazu führen, dass die Barmittelposition oder der Barmittelbedarf des Teilfonds über das normale Niveau hinaus ansteigt und sich folglich negativ auf die Verwaltung des Fonds und die Wertentwicklung des Teilfonds auswirkt.

Das mit Organismen für gemeinsame Anlagen verbundene Risiko. Wenn ein Teilfonds in einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen oder ein anderes Investmentvehikel investiert, ist er dem Risiko ausgesetzt, dass sich das andere Investmentvehikel nicht erwartungsgemäß entwickelt. Der Teilfonds ist indirekt sämtlichen Risiken ausgesetzt, die für eine Anlage in dieses andere Investmentvehikel gelten. Darüber hinaus könnte ein Mangel an Liquidität bei dem zugrundeliegenden Vehikel dazu führen, dass sein Wert volatiler ist als das zugrundeliegende Wertpapierportfolio, und die Fähigkeit des Teilfonds einschränken, seine Beteiligung an dem Vehikel zu einem von ihm als günstig erachteten Zeitpunkt oder Preis zu verkaufen oder zurücknehmen zu lassen. Vorbehaltlich der in Ziffer 3.1 des Abschnitts „Anlagebeschränkungen“ angegebenen Grenze können die Anlagepolitik und die Beschränkungen des anderen Investmentvehikels gegebenenfalls von denen des Teilfonds abweichen. Demzufolge kann der Teilfonds aufgrund seiner Anlage in ein anderes Investmentvehikel zusätzlichen oder anderen Risiken ausgesetzt sein oder gegebenenfalls eine verringerte Anlagerendite verzeichnen. Ein Teilfonds trägt zudem seinen proportionalen Anteil an den Aufwendungen eines Anlagevehikels, in das er investiert. Nähere Informationen zu den potenziellen Interessenkonflikten, die sich aus der Anlage in einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen oder ein anderes Investmentvehikel ergeben können, sind dem Abschnitt „Interessenkonflikte“ zu entnehmen. Wenn ein Teilfonds in dem Maße in einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen oder ein anderes Investmentvehikel investiert, dass er bezüglich dieses anderen Fonds (dessen Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen weitgehend denen des betreffenden Teilfonds ähnlich sein müssen) zu einem Feeder-Fonds wird, erhöhen sich die oben beschriebenen, mit einer solchen Anlage verbundenen Risiken entsprechend. Im Fall von Anlagen in einen anderen Teilfonds oder sonstigen Investmentfonds, dessen Manager mit dem Manager oder dem Anlageverwalter verbunden ist, fallen für den Teilfonds keine Ausgabeaufschläge oder Rücknahmegebühren an. Darüber hinaus muss jegliche Provision, die der Manager oder der Anlageverwalter aufgrund einer Anlage eines Teilfonds in einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen oder Teilfonds erhält, dem Vermögen des investierenden Teilfonds zugeführt werden. Weder der Manager noch der Anlageverwalter darf, sofern er aus dem Vermögen eines Teilfonds bezahlt wird, Verwaltungsgebühren in Bezug auf den in andere Teilfonds investierten Anteil des Teilfondsvermögens erheben.

Verwahrnisiko. Es bestehen Risiken im Zusammenhang mit Depotbanken oder Maklern, die Geschäfte eines Teilfonds halten oder abwickeln. Im Fall einer Insolvenz oder eines Konkurses einer Depotbank oder eines Maklers ist es möglich, dass ein Teilfonds bei der Rückerlangung seines Vermögens von der Depotbank oder dem Makler bzw. aus deren Vermögensmasse Verzögerungen ausgesetzt ist oder daran gehindert wird und in Bezug auf diese Vermögenswerte möglicherweise nur eine allgemeine unbesicherte Forderung gegenüber der Depotbank oder dem Makler hält. Die Verwahrstelle wird Vermögenswerte gemäß geltendem Recht sowie den im Verwahrungsvertrag vereinbarten spezifischen Bestimmungen aufbewahren. Diese Anforderungen sind darauf ausgerichtet, die Vermögenswerte gegenüber einer Insolvenz oder einem Konkurs der Verwahrstelle zu schützen. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass dies tatsächlich geschehen wird. Da der Fonds zudem mitunter an Märkten (einschließlich Schwellenmärkten) investiert, in denen Systeme und Vorschriften für Verwahrstellen und/oder Abrechnung noch nicht voll entwickelt sind, können die Vermögenswerte des Fonds, die an solchen Märkten gehandelt werden und Unterdepotstellen anvertraut werden, unter Umständen, unter denen die Inanspruchnahme von Unterdepotstellen erforderlich ist, Risiken ausgesetzt sein. Nähere Einzelheiten hierzu sind unter „Schwellenmarktrisiko“ in diesem Abschnitt zu finden.

Cybersicherheitsrisiko. In den letzten Jahren haben sich die Komplexität und die Anzahl von Cyberangriffen erhöht. Es besteht ein Risiko, dass der Fonds, seine operativen Abläufe oder Drittanbieter (einschließlich, aber nicht beschränkt auf: den Verwalter, die Depotbank, befugte Teilnehmer, Indexanbieter, notierende Börsen und Market Maker) einem Cyber-Angriff ausgesetzt sind, der zum Verlust oder zur Veruntreuung von Vermögenswerten oder vertraulichen Informationen, Datenverfälschung oder anderen Betriebsstörungen führt. Die Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb können zu

finanziellen Verlusten für den Fonds und seine Anteilsinhaber, zur Unterbrechung des Handels mit den Anteilen des Fonds, zur Verbreitung vertraulicher Informationen, zu Geldbußen und zu Reputationsschäden führen. Dem Fonds können erhebliche Kosten entstehen, um Cybervorfälle in Zukunft zu beheben oder zu verhindern. Der Fonds hat zwar Business Continuity-Pläne für den Fall von Cyber-Angriffen und Risikomanagementsysteme zur Verhinderung solcher Angriffe aufgestellt, derartige Pläne und Systeme sind jedoch inhärenten Beschränkungen unterworfen, einschließlich der Möglichkeit, dass bestimmte Risiken nicht erkannt wurden und dass Präventions- und Abhilfemaßnahmen nicht erfolgreich sind. Darüber hinaus hat der Fonds nur begrenzte Kontrolle über die von den Dienstleistern des Fonds eingerichteten Cybersicherheitspläne und -systeme.

Das mit Gebühren und Auslagen verbundene Risiko. Gebühren und Kosten, einschließlich von Gründungs- und Ausgabekosten, Maklerprovisionen, Geschäftsführungs-, Verwaltungs- und Betriebskosten und Depotbankgebühren, fallen auch dann an, wenn ein Teilfonds keine Gewinne erzielt.

Das mit Schwankungen des Nettoinventarwerts und Marktkursen verbundene Risiko. Der Nettoinventarwert je Anteil wird generell aufgrund von Veränderungen des Marktwerts der von einem Teilfonds gehaltenen Wertpapiere schwanken. Der Marktkurs von Anteilen wird generell gemäß den Veränderungen des Nettoinventarwerts des Teilfonds sowie in Abhängigkeit von Angebot und Nachfrage nach ETF-Anteilen an der notierenden Börse schwanken. Es lässt sich nicht vorhersagen, ob ETF-Anteile unterhalb, oberhalb oder zum Nettoinventarwert je Anteil gehandelt werden. Preisunterschiede können in erheblichem Maße auf die Tatsache zurückzuführen sein, dass die am sekundären Handelsmarkt für ETF-Anteile vorherrschenden Angebots- und Nachfragekräfte mit den Faktoren, die die Preise der Wertpapiere eines Index zu gegebener Zeit einzeln oder insgesamt beeinflussen, eng zusammenhängen, jedoch nicht identisch sind. Die Marktkurse von ETF-Anteilen können in Phasen erhöhter Marktvolatilität deutlich vom jeweiligen Nettoinventarwert je Anteil abweichen. Da ETF-Anteile jedoch in hohen Mengen aufgelegt und zurückgenommen werden können, sollten sich hohe Ab- oder Aufschläge gegenüber dem Nettoinventarwert je Anteil als vorübergehend erweisen. Diese Möglichkeit einer Auflegung/Rücknahme von Anteilen soll zwar dazu beitragen, dass die ETF-Anteile in der Regel mit hoher Wahrscheinlichkeit in der Nähe des Nettoinventarwerts je Anteil gehandelt werden, Störungen oder Aussetzungen bei der Auflegung und Rücknahme von Anteilen können jedoch dazu führen, dass die Handelspreise deutlich vom Nettoinventarwert je Anteil abweichen. Verluste können anfallen bzw. Gewinne können verringert werden, wenn ETF-Anteile zu einem Zeitpunkt gekauft werden, an dem der Marktkurs oberhalb des Nettoinventarwerts je Anteil liegt, bzw. zu einem Zeitpunkt verkauft werden, an dem der Marktkurs unterhalb des Nettoinventarwerts je Anteil liegt.

Anlagerisiko. Anleger können den gesamten in einen Fonds investierten Kapitalbetrag verlieren. Der Wert der in einem Teilfonds gehaltenen Wertpapiere kann - bisweilen sehr schnell und unerwartet - steigen oder auch fallen. Der Wert einer Anlage in einen Teilfonds kann zu einem Zeitpunkt in der Zukunft unter dem ursprünglich investierten Betrag liegen.

Emittentenrisiko. Der Wert von Wertpapieren, die von einem Teilfonds gekauft wurden, kann aus einer Reihe von Gründen sinken, die sich direkt auf den Emittenten dieser Wertpapiere zurückführen lassen, wie z. B. die Leistung der Geschäftsleitung, die finanzielle Hebelung und eine verringerte Nachfrage nach den Waren oder Dienstleistungen des Emittenten.

Rechtliches Risiko. Die Verantwortung für die Anlageverwaltung, die Verwaltung und die Vermarktung des Fonds und der einzelnen Teilfonds wurde an den Manager übertragen. Der Manager hat diese Funktionen wiederum an bestimmte verbundene Unternehmen sowie an externe Dienstleister delegiert. Insbesondere hat der Manager die Anlageverwaltung der Teilfonds an den Anlageverwalter übertragen. Der Fonds schließt keinen direkten Vertrag mit dem Anlageverwalter ab und hat kein direktes vertragliches Klagerecht gegenüber dem Anlageverwalter. Der Fonds wird aber dennoch in der Lage sein, eine Entschädigung für Verluste zu fordern, die ihm aufgrund von Handlungen des Anlageverwalters entstehen, sowohl im Rahmen deliktischer Ansprüche (u.a. aufgrund von Fahrlässigkeit) als auch über seine vertragliche Beziehung mit dem Manager, da die sich aus dem Verwaltungsvertrag ergebende Haftung des Managers gegenüber dem Fonds durch die Delegation seiner Funktionen an entsprechende Dritte nicht berührt wird.

In manchen Ländern kann weiterhin die Auslegung und Umsetzung von Gesetzen und Vorschriften sowie die Durchsetzung der durch diese Gesetze und Vorschriften verliehenen Rechte der Anteilsinhaber mit erheblichen Unsicherheiten verbunden sein. Darüber hinaus kann es gegenüber den international anerkannten Rechnungslegungsstandards Unterschiede bei den Rechnungslegungs- und Prüfungsstandards, der Berichterstattungspraxis und den Offenlegungsanforderungen geben.

Liquiditätsrisiko. Bestimmte Anlagen und Anlagearten unterliegen Wiederverkaufsbeschränkungen, werden möglicherweise am Freiverkehrsmarkt oder in beschränktem Umfang gehandelt oder haben möglicherweise keinen aktiven

Handelsmarkt. Illiquide Titel können mit einem Preisabschlag gegenüber vergleichbaren, liquideren Anlagen gehandelt werden und hohen Fluktuationen im Marktwert unterliegen. Es kann für einen Teilfonds schwierig sein, illiquide Wertpapiere genau zu bewerten. Darüber hinaus kann es für einen Teilfonds unmöglich sein, die Veräußerung illiquider Wertpapiere oder die Ausführung oder Gattstellung eines Derivatgeschäfts problemlos zu einem günstigen Zeitpunkt und Preis oder zu Preisen durchzuführen, die in etwa dem ihnen derzeit vom Teilfonds beigemessenen Wert entsprechen. Illiquide Wertpapiere können zudem mit Registrierungskosten und anderen Transaktionskosten verbundenen sein, die über denen liquider Wertpapiere liegen. Jeglicher Einsatz der im Abschnitt „Anlageziele und Strategie“ beschriebenen Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung kann sich auch ungünstig auf die Liquidität des Portfolios eines Teilfonds auswirken und wird vom Anlageverwalter bei der Verwaltung der Liquiditätsrisiken des Teilfonds berücksichtigt.

Die Kontrahenten, mit denen ein Teilfonds Geschäfte tätigt, können den Handel und die Kursstellung für bestimmte Instrumente, in die der Teilfonds investiert hat, gegebenenfalls einstellen. Dadurch ist es möglich, dass ein Teilfonds eine gewünschte Transaktion oder ein Gegengeschäft zur Schließung einer offenen Position nicht tätigen kann, was sich negativ auf seine Wertentwicklung auswirken könnte.

Der Fonds wendet einen geeigneten Prozess zur Verwaltung des Liquiditätsrisikos an, der die von den Teilfonds verwendeten Transaktionen für eine effiziente Portfolioverwaltung berücksichtigt, um sicherzustellen, dass jeder Teilfonds in der Lage ist, seinen angegebenen Rücknahmeverpflichtungen nachzukommen. Es ist jedoch möglich, dass ein Fonds unter den oben beschriebenen Umständen nicht in der Lage ist, Anlagen in ausreichender Höhe zu veräußern, um alle eingegangenen Rücknahmeanträge zu bedienen, oder der Fonds kann in Anbetracht der vorherrschenden Umstände beschließen, dass die Erfüllung all dieser Anträge bzw. eines Teils dieser Anträge nicht im besten Interesse der Anteilhaber eines Teilfonds insgesamt ist. Unter solchen Umständen kann der Fonds beschließen, die unter „Rücknahmegrenzen“ im Abschnitt „Kauf- und Verkaufsinformationen“ beschriebenen Bestimmungen für Rücknahmebeschränkungen anzuwenden oder den Handel mit dem betreffenden Teilfonds auszusetzen, wie unter „Vorübergehende Aussetzung des Handels“ im Abschnitt „Ermittlung des Nettoinventarwerts“ beschrieben.

Verwaltungsrisiko. Jeder Fonds ist einem Verwaltungsrisiko ausgesetzt. Die Entscheidungen des Anlageverwalters hinsichtlich der Auswahl und Anwendung von Indexierungsmodellen und der effektivsten Möglichkeiten zur Minimierung des Tracking Errors (d.h. der Differenz zwischen den Renditen des Teilfonds und den Renditen des betreffenden Index) können sich als falsch erweisen, und es kann nicht gewährleistet werden, dass sie die gewünschten Ergebnisse liefern werden. Jeder Teilfonds ist in erheblichem Maße von der fortgesetzten Tätigkeit der Mitglieder des Anlageverwalters abhängig. Im Falle des Todes, der Berufsunfähigkeit oder des Ausscheidens einer dieser Personen kann die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds beeinträchtigt werden.

Risiko einer Marktstörung und geopolitisches Risiko. Die Teilfonds sind dem Risiko ausgesetzt, dass geopolitische Ereignisse die Wertpapiermärkte stören und negative Auswirkungen auf globale Volkswirtschaften und Märkte haben. Krieg, Terrorismus und damit verbundene geopolitische Ereignisse haben erhöhte kurzfristige Marktvolatilität verursacht und werden dies auch künftig tun. Zudem könnten sie nachteilige langfristige Auswirkungen auf die USA und die Weltwirtschaft sowie auf die Märkte allgemein haben. Ganz ähnlich könnten systemische Marktverwerfungen einen stark störenden Einfluss auf Volkswirtschaften und Märkte haben. Diese Ereignisse sowie andere Änderungen an aus- und inländischen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen könnten sich auch negativ auf einzelne Emittenten oder verbundene Gruppen von Emittenten, Wertpapiermärkte, Zinssätze, Kreditratings, die Inflation, die Anlegerstimmung und andere Faktoren auswirken, die den Wert der Anlagen eines Teilfonds beeinflussen. Fortgesetzte Unsicherheit hinsichtlich der Stabilität des Euro und der EWU hat erhebliche Volatilität an den Devisen- sowie an den allgemeinen Finanzmärkten ausgelöst. Sorgen über die Stabilität des Euro könnten auch weitläufige Auswirkungen auf vertragliche Vereinbarungen haben, die auf Euro lauten oder anderweitig an diesen geknüpft sind. Jegliche partielle oder vollständige Auflösung der EWU oder fortgesetzte Unsicherheit hinsichtlich ihres Status könnte erhebliche negative Auswirkungen auf Devisen- und Finanzmärkte und auf die Werte der Portfolioanlagen eines Teilfonds haben.

Marktrisiko. Die Anlagen eines Teilfonds unterliegen Änderungen der allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen, den üblichen Marktschwankungen und den mit jeder Anlage an internationalen Wertpapiermärkten verbundenen Risiken, und es kann nicht zugesichert werden, dass eine Wertsteigerung stattfinden wird. Anlagemärkte können volatil sein, und Wertpapierkurse können sich aufgrund verschiedener Faktoren, zu denen unter anderem Wirtschaftswachstum oder Rezession, Änderungen an Zinssätzen, die Markteinschätzung der Kreditwürdigkeit des Emittenten und die allgemeine Marktliquidität zählen, erheblich ändern. Selbst wenn sich die allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen nicht verändern, könnte der Wert einer Anlage eines Teilfonds zurückgehen, wenn sich die jeweiligen Branchen, Sektoren oder

Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, nicht gut entwickeln oder durch Ereignisse negativ beeinflusst werden. Im Fall von Schuldtiteln ist das Ausmaß dieser Kursschwankungen umso größer, je länger die Laufzeit der umlaufenden Wertpapiere ist. Da Wertpapieranlagen auf andere Währungen als die Basiswährung eines Teilfonds lauten können, wird der Wert der Anlagen eines Teilfonds außerdem durch Wechselkursschwankungen und Devisenkontrollvorschriften wie Währungsblockaden beeinflusst. Darüber hinaus können rechtliche, politische, aufsichtsrechtliche und steuerliche Veränderungen Schwankungen von Märkten und Wertpapierkursen verursachen.

Die Wertentwicklung eines Teilfonds hängt daher zum Teil von der Fähigkeit des Anlageverwalters ab, auf diese Schwankungen der Aktienkurse, Marktzinssätze und Wechselkurse zu reagieren, zur Maximierung der Rendite geeignete Strategien einzusetzen und gleichzeitig zu versuchen, die damit verbundenen Risiken für das investierte Kapital zu reduzieren.

Risiko fehlender historischer Daten zur Entwicklung des Fonds. Nach Auflegung stellt jeder Teilfonds eine neu gegründete Gesellschaft dar, für die keine historischen Daten zur Wertentwicklung vorliegen und deren Erfolg nicht gewährleistet werden kann. Die Wertentwicklung der Vergangenheit stellt keine Garantie für künftige Ergebnisse dar.

Operatives Risiko. Der Fonds ist operativen Risiken ausgesetzt, die sich aus einer ganzen Reihe von Faktoren ergeben. Hierzu zählen unter anderem menschliches Versagen, Verarbeitungs- und Kommunikationsfehler, Fehler der Dienstleister oder Kontrahenten des Fonds oder sonstiger Dritter, fehlerhafte oder unangemessene Prozesse sowie Technologie- oder Systemausfälle. Der Fonds und seine Dienstleister sind bestrebt, diese operativen Risiken durch einen dedizierten Kontroll- und Verfahrensrahmen zu reduzieren. Dieser kann jedoch nicht gewährleisten, dass keine operativen Fehler eintreten werden.

Portfolioumschlagsrisiko. Im Rahmen des Portfolioumschlags fallen dem betreffenden Teilfonds in der Regel verschiedene direkte und indirekte Kosten und Aufwendungen an, beispielsweise Maklerprovisionen, Händleraufschläge und Geld-Brief-Spannen sowie Transaktionskosten aus dem Verkauf von Wertpapieren und der Wiederanlage in andere Wertpapiere. Dennoch kann ein Teilfonds zur Erreichung seines Anlageziels häufig mit Anlagen handeln. Die mit einem erhöhten Portfolioumschlag verbundenen Kosten verringern die Anlagerendite eines Teilfonds, und der Verkauf von Wertpapieren durch einen Teilfonds kann zur Realisierung steuerpflichtiger Kapitalgewinne führen, einschließlich kurzfristiger Kapitalgewinne.

Aufsichtsrechtliches Risiko. Der Fonds wird durch die Zentralbank gemäß den OGAW-Verordnungen reguliert. Es kann nicht garantiert werden, dass der Fonds weiterhin in der Lage sein wird, seine derzeitige Betriebsweise fortzusetzen, und künftige aufsichtsrechtliche Änderungen könnten sich negativ auf die Wertentwicklung der Teilfonds und/oder ihre Fähigkeit, ihre Anlageziele zu erreichen, auswirken.

Das mit dem Handel am Sekundärmarkt verbundene Risiko. Auch wenn die ETF-Anteile eines Teilfonds an der/den maßgeblichen notierenden Börse(n) für einen Handel notiert werden, kann nicht gewährleistet werden, dass sich ein aktiver Handelsmarkt für diese ETF-Anteile entwickeln wird bzw. dass er aufrechterhalten wird. Der Handel mit ETF-Anteilen an einer notierenden Börse kann aufgrund der Marktbedingungen oder aus Gründen, die den Handel mit ETF-Anteilen nach Einschätzung der jeweiligen notierenden Börse unratsam machen, ausgesetzt werden. Darüber hinaus kann der Handel mit ETF-Anteilen an einer notierenden Börse von Handelsaussetzungen betroffen sein, die gemäß Börsenvorschriften zur Aussetzung des Handels („Circuit Breaker“-Vorschriften) durch außerordentliche Marktvolatilität ausgelöst werden. Es kann nicht gewährleistet werden, dass die Anforderungen einer notierenden Börse für eine fortgeführte Notierung eines Fonds weiterhin erfüllt werden oder unverändert bleiben oder dass die ETF-Anteile mit einem bestimmten Volumen oder überhaupt an einer Börse gehandelt werden. Darüber hinaus können Wertpapiere, die an Börsen notiert und gehandelt werden, auch zwischen Mitgliedern dieser Börsen untereinander sowie im Geschäftsverkehr mit Dritten zu Bedingungen und Preisen ge- und verkauft werden, die auf außerbörslicher Basis vereinbart werden. Weiterhin können sie auch über andere multilaterale Handelssysteme und -plattformen ge- und verkauft werden. Der Fonds hat keine Kontrolle über die Bedingungen, zu denen diese Geschäfte abgeschlossen werden.

Am Sekundärmarkt erworbene Anteile können normalerweise nicht direkt an den Fonds zurückverkauft werden. Sekundärmarktanleger müssen ETF-Anteile mit Unterstützung eines Vermittlers (z. B. eines Börsenmaklers) kaufen und verkaufen, wodurch ihnen Gebühren entstehen können. Darüber hinaus kann der von Anlegern beim Kauf von ETF-Anteilen gezahlte Preis über bzw. der beim Verkauf erhaltene Betrag unter dem aktuellen Nettoinventarwert je Anteil liegen. Unter außerordentlichen Umständen, sei es aufgrund von Störungen des Sekundärmarkts oder aus anderen

Gründen, sind Anleger, die ETF-Anteile am Sekundärmarkt erworben haben, berechtigt, die Eintragung der jeweiligen ETF-Anteile in ihrem Namen schriftlich beim Fonds zu beantragen, um sie in die Lage zu versetzen, auf die unter „*Primärmarkt*“ im Abschnitt „*Kauf- und Verkaufsinformationen*“ beschriebenen Rücknahmemöglichkeiten zuzugreifen.

Das mit Wertpapierleihgeschäften verbundene Risiko. Wenn ein Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte tätigt, besteht ein Risiko, dass die Entleiher der vom Teilfonds bereitgestellten Wertpapiere insolvent werden oder anderweitig nicht in der Lage oder nicht gewillt sind, ihrer Pflicht zur Rückgabe von Wertpapieren, die den verliehenen Wertpapieren gleichwertig sind, nachzukommen. In diesem Fall könnte der Teilfonds Verzögerungen bei der Wiedererlangung seiner Wertpapiere ausgesetzt sein und möglicherweise einen Kapitalverlust erleiden. Es besteht weiterhin das Risiko, dass verliehene Portfoliowertpapiere dem Teilfonds nicht zeitnah zur Verfügung stehen und ihm somit eine Gelegenheit entgeht, die Wertpapiere zu einem attraktiven Preis zu verkaufen.

Wenn eine Gegenpartei der Wertpapierleihgeschäfte ihren Pflichten nicht nachkommt und keine den verliehenen Wertpapieren gleichwertigen Wertpapiere zurückgibt, kann dem Teilfonds ein Verlust in Höhe der Differenz zwischen dem Wert der veräußerten Sicherheiten und dem Marktwert der Ersatzwertpapiere entstehen. Soweit eine Wertpapierleihe nicht vollständig besichert ist (beispielsweise aufgrund von zeitlichen Verzögerungen im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Sicherheiten) ist der Teilfonds in Bezug auf die Gegenpartei eines Wertpapierleihvertrags einem Kreditrisiko ausgesetzt. Der Teilfonds könnte zudem einen Verlust erleiden, wenn der Wert der Sicherheiten sinkt. Diese Ereignisse könnten ungünstige steuerliche Folgen für den Teilfonds nach sich ziehen.

Der Einsatz von Wertpapierleihgeschäften als Technik für eine effiziente Portfolioverwaltung kann sich zudem negativ auf die Liquidität des Teilfonds auswirken und wird vom Anlageverwalter bei der Verwaltung der Liquiditätsrisiken des Teilfonds berücksichtigt, wie unter „*Liquiditätsrisiko*“ in diesem Abschnitt beschrieben.

Abrechnungsrisiko. Märkte in verschiedenen Ländern haben unterschiedliche Clearing- und Abrechnungssysteme, und an bestimmten Märkten ist es gelegentlich vorgekommen, dass die Abrechnungen nicht mit dem Transaktionsvolumen Schritt halten konnten, wodurch die Ausführung solcher Transaktionen erschwert wurde. Verzögerungen bei der Abrechnung können vorübergehend dazu führen, dass Vermögenswerte eines Teilfonds nicht angelegt werden und keine Rendite erwirtschaften. Wenn ein Teilfonds aufgrund von Abrechnungsproblemen nicht in der Lage ist, Wertpapiere wie geplant zu erwerben, könnten ihm attraktive Anlagechancen entgehen und dies könnte seine Fähigkeit, den entsprechenden Index nachzubilden, beeinträchtigen. Wenn ein im Portfolio gehaltenes Wertpapier aufgrund von Abrechnungsproblemen nicht verkauft werden kann, könnte ein Teilfonds Verluste erleiden, wenn der Wert des Portfoliotitels anschließend sinkt, oder er könnte, wenn er bereits einen Vertrag über den Verkauf des Wertpapiers abgeschlossen hat, dem Käufer gegenüber haften.

Wenn für eine Zeichnung nicht rechtzeitig frei verfügbare Gelder eingehen, können Überziehungszinsen anfallen. Es können Verluste entstehen, wenn der Anlageverwalter in Erwartung von Zeichnungsgeldern, die anschließend nicht beglichen werden, einen Vertrag zum Kauf von Wertpapieren abgeschlossen hat, die anschließend bei der Veräußerung an Wert verlieren.

Steuerliches Risiko. Die im Abschnitt „*Steuerliche Angaben*“ bereitgestellten steuerlichen Informationen beruhen auf dem derzeitigen Kenntnisstand des Verwaltungsrats hinsichtlich der zum Datum dieses Prospekts geltenden steuerlichen Gesetze und Praktiken und können sich von Zeit zu Zeit ändern. Änderungen der Steuergesetze in Irland oder einem anderen Rechtsgebiet, in dem ein Teilfonds registriert ist, notiert ist, vermarktet wird oder anlegt, könnten Auswirkungen auf den Steuerstatus des Fonds und des betreffenden Teilfonds, auf den Wert der Anlagen des betreffenden Teilfonds im betreffenden Rechtsgebiet und auf die Fähigkeit des betreffenden Teilfonds, sein Anlageziel zu erreichen, haben und/oder die Nachsteuerrendite für die Anleger verändern. Wenn ein Teilfonds in Derivatkontrakte investiert, können sich diese Erwägungen auch auf das Recht des Landes des Derivatkontrakts und/oder der entsprechenden Gegenpartei und/oder der Märkte, gegenüber denen der Derivatkontrakt ein Engagement bietet, beziehen. Ob und in welcher Höhe den Anlegern Steuervergünstigungen zustehen, hängt von den persönlichen Umständen der jeweiligen Anleger ab. Die im Abschnitt „*Steuerliche Angaben*“ enthaltenen Informationen sind nicht erschöpfend, und sie stellen keine juristische oder steuerrechtliche Beratung dar. Interessierten Anlegern wird geraten, sich in Bezug auf ihre individuelle steuerliche Lage und die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in einen Teilfonds an ihre Steuerberater zu wenden. Wenn ein Teilfonds in einem Rechtssystem investiert, in dem die Steuergesetzgebung nicht vollständig ausgearbeitet oder hinreichend zuverlässig ist, sind der Fonds, der jeweilige Teilfonds, der Manager, der Anlageverwalter, die Verwahrstelle und der Manager nicht verpflichtet, Anlegern gegenüber über alle vom Fonds oder vom betreffenden Teilfonds gutgläubig für

Steuern oder sonstige Kosten des Fonds oder des jeweiligen Teilfonds an Steuerbehörden vorgenommenen Zahlungen Rechenschaft abzulegen, selbst wenn später festgestellt wird, dass diese Zahlungen nicht vorgenommen werden mussten oder hätten vorgenommen werden sollen.

Der Fonds kann in Ländern außerhalb von Irland verpflichtet sein, auf erwirtschaftete Erträge und Kapitalgewinne aus seinen Anlagen Steuern (einschließlich Quellensteuern) zu zahlen. Es ist dem Fonds mitunter nicht möglich, einen ermäßigten ausländischen Steuersatz im Rahmen der zwischen Irland und anderen Ländern bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen in Anspruch zu nehmen. Folglich kann der Fonds ausländische Quellensteuern möglicherweise nicht zurückfordern, die er in bestimmten Ländern entrichtet hat. Wenn sich diese Position ändert und der Fonds eine ausländische Steuer erstattet bekommt, wird der Nettoinventarwert des Teilfonds, von dem die entsprechende ausländische Steuer ursprünglich abgezogen worden war, nicht neu ausgewiesen. Stattdessen schlägt sich die Erstattung zum Zeitpunkt der Rückzahlung im Nettoinventarwert des Teilfonds nieder.

Anlegern sollte bewusst sein, dass die Wertentwicklung von Teilfonds mit Indexnachbildung im Vergleich zu einem Index beeinträchtigt werden kann, wenn die vom jeweiligen Indexanbieter bei der Indexberechnungsmethode zugrunde gelegten Annahmen in Bezug auf die Besteuerung von der tatsächlichen steuerlichen Behandlung der von den Teilfonds gehaltenen, im Index geführten zugrundeliegenden Wertpapiere abweichen.

Das mit dem Umbrella-Barmittel-Sammelkonto verbundene Risiko. Zeichnungsgelder, die in Bezug auf einen Teilfonds vor der Ausgabe von Anteilen eingehen, werden im Namen des Fonds im Umbrella-Barmittel-Sammelkonto gehalten. Anleger sind ungesicherte Gläubiger dieses Teilfonds in Bezug auf den gezeichneten Betrag, bis die entsprechenden Anteile ausgegeben werden. Sie profitieren erst dann von einem Anstieg des Nettoinventarwerts des Teilfonds oder von Anteilsinhaberrechten (einschließlich Dividendenanspruch), wenn die entsprechenden Anteile ausgegeben wurden. Im Fall einer Insolvenz des Fonds oder des Teilfonds kann nicht garantiert werden, dass der Fonds oder der Teilfonds über ausreichende Mittel verfügen wird, um ungesicherten Gläubigern den ausstehenden Betrag vollständig zurückzuzahlen.

Die Zahlung von Rücknahmeerlösen und Dividenden durch den Teilfonds kann nur erfolgen, wenn alle Zeichnungsunterlagen im Original sowie Nachweise über die Einhaltung der Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche eingegangen sind. Ungeachtet dessen sind Anteilsinhaber, die Anteile zurückgeben, ab dem entsprechenden Rückgabedatum in Bezug auf diese zurückgegebenen Anteile keine Anteilsinhaber mehr. Anteilsinhaber, die ihre Anteile zurücknehmen lassen, und Anteilsinhaber, die Anspruch auf Ausschüttungen haben, werden ab dem Rücknahme- bzw. Ausschüttungsdatum in Bezug auf den Rücknahme- bzw. Ausschüttungsbetrag zu ungesicherten Gläubigern des Teilfonds und profitieren nicht mehr von einem Wertzuwachs des Nettoinventarwerts des Teilfonds oder sonstigen Anteilsinhaberrechten (einschließlich weiterer Dividendenansprüche). Sollte der Fonds oder der Teilfonds während dieses Zeitraums insolvent werden, kann nicht garantiert werden, dass der Fonds oder der Teilfonds über ausreichende Mittel verfügen wird, um ungesicherten Gläubigern den ausstehenden Betrag vollständig zurückzuzahlen. Anteilsinhaber, die ihre Anteile zurücknehmen lassen, und Anteilsinhaber, die Anspruch auf Ausschüttungen haben, sollten daher sicherstellen, dass sie alle erforderlichen Unterlagen und Informationen zeitnah zur Verfügung stellen. Eine entsprechende Unterlassung erfolgt auf eigenes Risiko des jeweiligen Anteilsinhabers.

Im Fall der Insolvenz eines anderen Teilfonds des Fonds unterliegt die Rückerlangung von Beträgen, auf die ein Teilfonds Anspruch hat (einschließlich fälliger Anlegerzeichnungsgelder), die jedoch aufgrund der Führung des Umbrella-Barmittel-Sammelkontos an einen solchen anderen Teilfonds überwiesen wurden, den Grundsätzen der irischen Trust-Gesetze sowie den Bestimmungen der operativen Verfahren für das Umbrella-Barmittel-Sammelkonto. Es kann zu Verzögerungen bei der Umsetzung und/oder Streitigkeiten in Bezug auf die Rückerlangung dieser Beträge kommen, und der insolvente Teilfonds verfügt gegebenenfalls nicht über ausreichende Mittel, um Beträge zurückzuzahlen, die dem betreffenden Teilfonds geschuldet werden. Somit besteht keine Garantie, dass der betreffende Teilfonds bzw. der Fonds diese Beträge zurückerlangen wird. Weiterhin kann unter derartigen Umständen nicht garantiert werden, dass der betreffende Teilfonds oder der Fonds über ausreichende Mittel verfügen würde, um die Forderungen ungesicherter Gläubiger zu begleichen.

Bewertungsrisiko. Gemäß den Bestimmungen der Satzung und geltenden Rechts werden die Anlagen eines Teilfonds in der Regel zum jeweiligen Marktwert bewertet. Unter bestimmten Umständen kann ein Teil des Vermögens eines Teilfonds anhand von Preisen, die von einem Preisinformationsdienst oder alternativ hierzu von einem Wertpapierhändler oder einem anderen Marktintermediär (in manchen Fällen lediglich von einem einzigen Wertpapierhändler oder sonstigen Marktintermediär) zur Verfügung gestellt werden, zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, wenn keine anderen verlässlichen Preisquellen verfügbar sind. Wenn aus diesen Quellen keine geeigneten Informationen verfügbar sind oder

wenn die verfügbaren Informationen als unzuverlässig erachtet werden, kann der Fonds die Vermögenswerte eines Teilfonds auf der Basis sonstiger Informationen, die der Fonds nach eigenem Ermessen für angemessen erachtet, bewerten. Es kann nicht gewährleistet werden, dass diese Preise genau dem Preis entsprechen werden, den ein Teilfonds beim Verkauf eines Wertpapiers erzielen würde. Sollte ein Teilfonds ein Wertpapier zu einem Preis verkaufen, der unter dem Preis liegt, der bis dahin für dessen Bewertung angesetzt wurde, würde dies negative Auswirkungen auf den jeweiligen Nettoinventarwert haben. Wenn ein Teilfonds in andere Fonds oder Organismen für gemeinsame Anlagen investiert, bewertet er seine Anlagen in diesen Fonds oder Organismen für gemeinsame Anlagen generell auf Basis der von den Fonds oder Organismen für gemeinsame Anlagen ermittelten Bewertungen. Diese weichen gegebenenfalls von den Bewertungen ab, die sich ergeben hätten, wenn das Nettovermögen der Fonds oder Organismen für gemeinsame Anlagen anhand der vom Teilfonds für die Bewertung seiner eigenen Vermögenswerte verwendeten Verfahren bewertet worden wären.

(FÜR AUSGEWÄHLTE TEILFONDS RELEVANTE) SPEZIFISCHE RISIKEN

Das mit einer aktiven Anlage verbundene Risiko. Die Anlagen einiger Teilfonds werden aktiv verwaltet, was bedeutet, dass der Anlageverwalter einen Anlageansatz verwendet, der typischerweise Research wie etwa Fundamentalanalysen, mikro- und makroökonomische Analysen und/oder technische Analysen umfasst, anstatt zu versuchen, die Wertentwicklung eines Index zu erzielen, da er davon überzeugt ist, dass eine aktive Auswahl von Anlagen ein besseres Ergebnis liefern kann als eine Beteiligung am gesamten Markt. Diesen Teilfonds könnten Verluste entstehen, wenn sich das Urteil des Anlageverwalters in Bezug auf Märkte, die zukünftige Volatilität, Zinssätze, Branchen, Sektoren und Regionen oder die Attraktivität, relativen Werte, Liquidität, Effektivität oder potenzielle Wertsteigerung bestimmter für einen Teilfonds getätigter Anlagen als unzutreffend herausstellt.

Das mit CoCo-Bonds verbundene Risiko. Wandelbare Wertpapiere sind allgemein den Risiken ausgesetzt, die mit sowohl festverzinslichen Wertpapieren als auch Aktien verbunden sind, d.h. dem Kreditrisiko, dem Zinsrisiko und dem Marktpreisrisiko. Im Gegensatz zu herkömmlichen wandelbaren Wertpapieren, die vom Inhaber in Aktien umgewandelt werden können, kann es bei CoCo-Bonds geschehen, dass sie bei Eintritt eines im Voraus bestimmten Ereignisses („das auslösende Ereignis“) in Aktien umgewandelt werden oder eine Zwangsabschreibung auf den Kapitalwert vorgenommen wird. Somit sind Inhaber von CoCo-Bonds spezifischen Risiken ausgesetzt, beispielsweise dem Risiko eines Eintritts des auslösenden Ereignisses, dem Abschreibungsrisiko, dem Risiko einer Stornierung des Kupons, dem Risiko einer Umkehr der Kapitalstruktur und dem Risiko einer Aufschiebung der Kündigung.

Risiko des Eintritts des auslösenden Ereignisses

Bei CoCo-Bonds handelt es sich um eine Art von Schuldtiteln, die bei Eintritt eines auslösenden Ereignisses gegebenenfalls in Aktien umgewandelt werden oder eine Zwangsabschreibung auf den Kapitalwert hinnehmen müssen. Das auslösende Ereignis ist in der Regel an die Finanzlage des Emittenten geknüpft, so dass die Umwandlung aller Wahrscheinlichkeit nach aufgrund einer Verschlechterung der relativen Kapitalstärke des Basiswerts erfolgt. Folglich ist es wahrscheinlich, dass die Umwandlung in Aktien zu einem im Vergleich zum Zeitpunkt der Ausgabe bzw. des Kaufs der Anleihe niedrigeren Aktienkurs erfolgen würde. Unter angespannten Marktbedingungen kann sich das Liquiditätsprofil des Emittenten erheblich verschlechtern, und es ist eventuell schwierig, einen bereitwilligen Käufer zu finden, so dass ein erheblicher Abschlag erforderlich sein könnte, um einen Verkauf zu erzielen.

Abschreibungsrisiko

In bestimmten Fällen kann der Emittent veranlassen, dass bei Eintritt eines im Voraus bestimmten auslösenden Ereignisses der Wert eines wandelbaren Wertpapiers gemäß den jeweiligen Bedingungen des entsprechenden Wertpapiers abgeschrieben wird. Es besteht keine Garantie, dass der Teilfonds das in CoCo-Bonds investierte Kapital zurückerhält.

Risiko einer Stornierung des Kupons

Kuponzahlungen können von Ermessensentscheidungen abhängen und jederzeit aus jeglichem Grund storniert werden. Folglich können Anlagen in CoCo-Bonds mit einem höheren Risiko behaftet sein als Anlagen in herkömmlichen Schuldtiteln/Wandelanleihen und in bestimmten Fällen auch Aktien. Die Volatilität und das Verlustrisiko können erheblich sein.

Risiko einer Umkehr der Kapitalstruktur

In der Kapitalstruktur des Emittenten sind CoCo-Bonds in der Regel traditionellen Wandelanleihen gegenüber nachrangig eingestuft. In bestimmten Szenarien können Anleger in CoCo-Bonds einen Kapitalverlust erleiden, während die Inhaber von Aktien erst später oder gar nicht betroffen sind.

Risiko einer Aufschiebung der Kündigung

CoCo-Bonds können als ewige Instrumente (d.h. als Anleihen ohne Fälligkeitsdatum) begeben werden, die zu vorab bestimmten Zeitpunkten nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde gekündigt werden können. Es besteht keine Garantie, dass der Teilfonds das in CoCo-Bonds investierte Kapital zurückerhält.

Ertrags-/Bewertungsrisiko

Die Bewertung von CoCo-Bonds wird durch zahlreiche unvorhersehbare Faktoren beeinflusst, beispielsweise:

- (i) die Kreditwürdigkeit des Emittenten und die Schwankungen in seinen Kapitalquoten;
- (ii) das Angebot und die Nachfrage nach CoCos;
- (iii) die allgemeinen Marktbedingungen und die verfügbare Liquidität; und
- (iv) wirtschaftliche, finanzielle und politische Ereignisse, die Auswirkungen auf den Emittenten, den Markt, in dem er tätig ist, oder die Finanzmärkte im Allgemeinen haben.

Liquiditätsrisiko

CoCo-Bonds können Phasen mit geringer Liquidität verzeichnen, die durch Marktereignisse, ein geringeres Volumen an Neuemissionen während eines Zeitraums oder umfangreiche Verkäufe verursacht werden können, und derartige Ereignisse können das Risiko erhöhen, dass sich diese Wertpapiere in diesen Zeiten nicht oder nur zu niedrigeren Preisen verkaufen lassen. Diese Ereignisse können den Wert des Teilfonds beeinflussen, da sich die geringere Liquidität dieser Vermögenswerte gegebenenfalls in einer entsprechenden Verminderung des Nettoinventarwerts des Teilfonds niederschlagen könnte.

Unbekanntheitsrisiko

Bei CoCo-Bonds handelt es sich um ein noch relativ neues Anlageinstrument, und die auslösenden Ereignisse wurden im Allgemeinen noch nicht getestet. Es ist daher ungewiss, wie sich die Anlageklasse in angespannten Marktlagen entwickeln wird, und das Risiko in Bezug auf das Kapital und die Volatilität könnten erheblich sein.

Das mit wandelbaren und hybriden Wertpapieren verbundene Risiko. Wandelbare Wertpapiere sind im Allgemeinen Schuldverschreibungen, Vorzugsaktien oder sonstige Wertpapiere, die Zinsen oder Dividenden zahlen und die vom Inhaber innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu einem vorgegebenen Wandlungspreis in Stammaktien umgewandelt werden können. Der Wert von wandelbaren Wertpapieren kann parallel zum Marktwert der zugrunde liegenden Aktie steigen und fallen oder wie ein Schuldtitel abhängig von Schwankungen der Zinssätze und der Bonität des Emittenten schwanken. Ein wandelbares Wertpapier entwickelt sich tendenziell eher wie eine Aktie, wenn der zugrunde liegende Aktienkurs im Verhältnis zum Ausübungspreis hoch ist (weil ein größerer Teil des Wertes in der Wandeloption steckt), und eher wie ein Schuldtitel, wenn der zugrunde liegende Aktienkurs im Verhältnis zum Ausübungspreis niedrig ist (weil die Wandeloption weniger wertvoll ist). Da der Wert eines wandelbaren Wertpapiers von vielen verschiedenen Faktoren beeinflusst werden kann, ist es nicht so empfindlich gegenüber Zinssatzschwankungen wie ein ähnlicher nicht wandelbarer Schuldtitel und es hat ein geringeres Gewinn- oder Verlustpotenzial als die zugrunde liegende Aktie.

Hybride Wertpapiere sind solche, die wie die vorstehend beschriebenen wandelbaren Wertpapiere Merkmale von Schuldtiteln und Aktien miteinander verbinden. Hybride Wertpapiere können von Unternehmen begeben werden (diese werden als private hybride Wertpapiere bezeichnet), oder von Finanzinstituten (diese werden allgemein als bedingte Wandelanleihen oder „CoCo-Bonds“ bezeichnet). Hybride Wertpapiere sind nachrangige Instrumente, die in der

Kapitalstruktur allgemein zwischen Aktien und anderen nachrangigen Schuldtiteln eingestuft sind. Dies bedeutet, dass diese Wertpapiere die nachrangigsten Wertpapiere vor Aktien sind. Solche Wertpapiere haben in der Regel eine lange Laufzeit und können sogar unbefristet sein. Kuponzahlungen können im Ermessen des Emittenten liegen und somit von diesem jederzeit aus beliebigem Grund und auf beliebige Zeit ausgesetzt werden. Die Stornierung von Kuponzahlungen stellt eventuell kein Ausfallereignis dar. Hybride Wertpapiere sind auf vorab bestimmten Niveaus kündbar. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass hybride Wertpapiere einschließlich Wertpapiere ohne Laufzeitbegrenzung am Kündigungstermin gekündigt werden. Der Anleger erhält den Kapitalbetrag nicht unbedingt an einem bestimmten Kündigungstermin oder an irgendeinem anderen bestimmten Datum zurück.

CoCo-Bonds, die im Anschluss an die Finanzkrise von 2008/2009 beliebt geworden sind, um die Auswirkungen angespannter Marktbedingungen abzumildern, weisen bestimmte zusätzliche Merkmale auf, die für private hybride Wertpapiere nicht typisch sind. Bei CoCo-Bonds ist die Umwandlung an ein vorab bestimmtes auslösendes Ereignis, das auf der Kapitalstruktur des Finanzinstituts beruht, und/oder an den Zeitpunkt geknüpft, zu dem die Aufsichtsbehörde die Bank als nicht mehr tragfähig erachtet. Die bedingte Wandelanleihe kann in Aktien umgewandelt werden oder alternativ dazu lediglich Verluste absorbieren und nicht umgewandelt werden. Die Auslöseschwellen können von einer Emission zur anderen unterschiedlich sein, und das Umwandlungsrisiko hängt vom Abstand der Kapitalquote von der Auslöseschwelle und/oder von dem Punkt ab, an dem die Aufsichtsbehörde den Emittenten als nicht mehr tragfähig erachtet (d.h. die Anleihen sind „einziehbar“, wenn die Tragfähigkeitsschwelle erreicht ist). Dies macht es für den Anlageverwalter des jeweiligen Teilfonds schwierig, die auslösenden Ereignisse vorwegzunehmen, die eine Umwandlung der Schuldtitel in Aktien oder eine einfache Verlustübernahme erzwingen würden. Es kann für den Anlageverwalter zudem schwierig sein, einzuschätzen, wie sich die Wertpapiere bei der Umwandlung entwickeln werden. Da die Umwandlung im Anschluss an ein bestimmtes Ereignis erfolgt, kann die Umwandlung erfolgen, wenn der Kurs der zugrunde liegenden Aktie niedriger ist als bei der Emission oder beim Kauf der Anleihe. Während herkömmliche wandelbare Wertpapiere nach Wahl des Inhabers wandelbar sind und der Inhaber solcher Anleihen diese im Allgemeinen umwandelt, wenn der Aktienkurs über dem Ausübungspreis liegt (d.h. wenn sich der Emittent gut entwickelt), werden CoCo-Bonds tendenziell umgewandelt, wenn sich der Emittent in einer Krise befindet und zusätzliches Eigenkapital oder Verlustübernahmen benötigt, um zu überleben. Daher besteht bei CoCo-Bonds ein größeres Kapitalverlustpotenzial als bei herkömmlichen wandelbaren Wertpapieren. Die Umwandlung könnte durch einen erheblichen Kapitalverlust, der sich im Zähler niederschlägt, oder durch eine im Nenner gemessene Zunahme der risikogewichteten Aktiva (aufgrund einer Verlagerung hin zu risikoreicheren Anlagen) ausgelöst werden. Anders als bei privaten hybriden Wertpapieren werden stornierte Kuponzahlungen im Allgemeinen nicht kumuliert, sondern stattdessen abgeschrieben. Die Kupons von Inhabern von CoCo-Bonds können storniert werden, während der Emittent weiterhin Dividenden auf seine Stammaktien zahlt. Im Gegensatz dazu weisen private hybride Wertpapiere normalerweise sogenannte „Dividenden-Pusher-/Stopper-Klauseln“ auf, die die Zahlung von Kupons auf hybride Wertpapiere an Aktiendividenden knüpfen. CoCo-Bonds können unter dem Risiko einer Umkehr der Kapitalstruktur leiden, da den Anlegern in solchen Wertpapieren ein Kapitalverlust entstehen kann, wenn dies bei Aktien nicht der Fall ist, falls die vorab festgelegte Auslöseschwelle überschritten wird, bevor die Aufsichtsbehörde den Emittenten als nicht mehr tragbar erachtet (wenn die Aufsichtsbehörde den Emittenten für nicht mehr tragbar erklärt, bevor die Auslöseschwelle überschritten wird, sollte die übliche Gläubigerhierarchie gelten). Der Wert von CoCo-Bonds kann plötzlich fallen, wenn die Auslöseschwelle erreicht wird. Ein Teilfonds muss eventuell Barmittel oder Wertpapiere mit einem geringeren Wert als dem seiner ursprünglichen Anlage akzeptieren. In Fällen, in denen die CoCo-Bonds ausschließlich für eine Verlustübernahme vorgesehen sind, kann der Teilfonds seine gesamte Anlage verlieren.

Kontrahentenrisiko. Die Teilfonds können gemäß dem im entsprechenden Nachtrag für einen Teilfonds angegebenen Anlageziel und der Anlagestrategie einem Kreditrisiko in Bezug auf Gegenparteien ausgesetzt sein, wenn der Fonds im Namen eines Teilfonds Transaktionen wie außerbörsliche Derivatkontrakte, einschließlich Swaps wie Total Return Swaps oder Zinsswaps, Optionen oder (Devisen-)Terminkontrakte abschließt. Wenn eine Gegenpartei insolvent wird oder anderweitig ihren Verpflichtungen nicht nachkommt, kann ein Teilfonds im Rahmen von Insolvenz-, Konkurs- oder anderen Umstrukturierungsverfahren erheblichen Verzögerungen bei einer Rückgewinnung (einschließlich der Rückerlangung gestellter Sicherheiten) ausgesetzt sein und unter diesen Umständen möglicherweise nur eine beschränkte oder gar keine Rückgewinnung erreichen. Wenn weiterhin das Bonitätsrating einer Gegenpartei oder potenziellen Gegenpartei für Derivate sinkt, kann der Fonds beschließen, in der Zukunft keine Transaktionen im Namen eines Teilfonds mit dieser Gegenpartei einzugehen und/oder derzeit offene Transaktionen zwischen dem Teilfonds und dieser Gegenpartei zu kündigen. Alternativ hierzu kann der Fonds nach eigenem Ermessen im Namen des Teilfonds beschließen, neue Transaktionen mit der betreffenden Gegenpartei abzuschließen und/oder an bestehenden Transaktionen festzuhalten. In diesem Fall wäre der Teilfonds einem höheren, mit der betreffenden Gegenpartei verbundenen Kreditrisiko ausgesetzt. Aufsichtsrechtliche Änderungen, die von europäischen Aufsichtsbehörden sowie außerhalb der Europäischen Union umgesetzt werden bzw.

deren Umsetzung vorgeschlagen wird, können zur Folge haben, dass bestimmte Kontrahentenrisiken in Verbindung mit den von einem Teilfonds abgeschlossenen außerbörslichen Transaktionen ansteigen.

Währungsrisiko. Ein Teilfonds kann in Wertpapiere investieren, die auf von der Basiswährung des Teilfonds abweichende Währungen lauten. Änderungen am Wert dieser Währungen gegenüber der Basiswährung eines Teilfonds können positive oder negative Auswirkungen auf den Wert der auf diese Währungen lautenden Anlagen des Teilfonds haben. Ein Teilfonds kann zudem positiv oder negativ durch Devisenkontrollvorschriften beeinflusst werden. Ein Teilfonds kann in Devisenkontrakte investieren, um das mit verschiedenen Währungen verbundene Risiko zu reduzieren, ist hierzu jedoch nicht verpflichtet, und es kann nicht garantiert werden, dass diese Kontrakte dieses Risiko erfolgreich vermindern werden. Es besteht eventuell keine vollständige Korrelation zwischen dem Ausmaß des Engagements gegenüber einer bestimmten Währung und dem Volumen der auf diese Währung lautenden Wertpapiere im Portfolio. Zudem können diese Kontrakte die Vorteile, die ein Teilfonds aufgrund günstiger Währungsschwankungen verzeichnet, teilweise oder gänzlich reduzieren oder eliminieren.

Der Wert anderer Währungen gegenüber der Basiswährung des Teilfonds kann als Reaktion auf unterschiedliche Faktoren schwanken. Hierzu zählen unter anderem Zinssätze, Eingriffe (oder das Ausbleiben erforderlicher Eingriffe) durch nationale Regierungen, Zentralbanken oder supranationale Organisationen wie etwa den Internationalen Währungsfonds, die Auferlegung von Devisenkontrollen und andere politische oder aufsichtsrechtliche Entwicklungen. Der Wert von Währungen kann als Reaktion auf diese und andere Entwicklungen sowohl kurz- als auch langfristig deutlich sinken. Fortgesetzte Unsicherheit hinsichtlich des Status des Euro und der Europäischen Währungsunion (die „EWU“) hat erhebliche Volatilität an den Devisen- sowie an den allgemeinen Finanzmärkten ausgelöst. Jegliche partielle oder vollständige Auflösung der EWU oder fortgesetzte Unsicherheit hinsichtlich ihres Status könnte erhebliche negative Auswirkungen auf Devisen- und Finanzmärkte und auf die Werte der Portfolioanlagen eines Teilfonds haben. Weiterhin wird der Wechselkurs bestimmter Währungen auf der Grundlage des Angebots und der Nachfrage unter Bezugnahme auf einen Währungskorb gesteuert oder kann an zwei Märkten gehandelt werden: einem Onshore-Markt (dem inländischen Markt dieser Währung) und einem Offshore-Markt (außerhalb des inländischen Markts). Derartige Onshore-Devisenkontrakte lassen sich gegebenenfalls nicht ohne Einschränkungen an Offshore-Märkten handeln.

Schwellenmarktrisiko. Anlagen in Wertpapieren von Unternehmen aus mehreren Ländern und/oder Wertpapiere von Unternehmen mit erheblichem Engagement in mehreren Ländern können mit zusätzlichen Risiken behaftet sein. Politische, soziale und wirtschaftliche Instabilität, die Auferlegung von Devisen- oder Kapitalkontrollen oder die Enteignung oder Verstaatlichung von Vermögenswerten in einem bestimmten Land können einen dramatischen Einbruch der Wirtschaft des betreffenden Landes verursachen. Weniger strikte Anforderungen an Emittenten und Märkte in Bezug auf Regulierung, Bilanzierung und Offenlegungspflichten sind in bestimmten Ländern häufig anzutreffen, insbesondere in Schwellenländern oder an weniger stark entwickelten Märkten. Die Durchsetzung gesetzlich verankerter Rechte kann in manchen Ländern schwierig, kostspielig und langsam sein und insbesondere gegenüber Regierungen schwierig sein. Zu den zusätzlichen Risiken einer Anlage in verschiedenen Ländern zählen Handels-, Abrechnungs-, Verwahr- und andere operative Risiken aufgrund unterschiedlicher Systeme, Verfahren und Anforderungen in einem bestimmten Land sowie abweichender Gesetze im Hinblick auf Quellen- und sonstige Steuern. Aufgrund dieser Faktoren können Anlagen in mehreren Ländern, insbesondere Anlagen in Schwellenländern oder an weniger stark entwickelten Märkten, volatil und weniger liquide sein als Anlagen in einem einzigen Land, was potenziell negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung eines Fonds haben könnte.

Allgemein ist ein Teilfonds durch die Anlage in Schwellenländern einem höheren Verlustrisiko ausgesetzt als bei Anlagen in Industrieländern. Dies ist unter anderem auf die folgenden Ursachen zurückzuführen:

- höhere Marktvolatilität;
- geringere Handelsvolumina und Liquiditätsprobleme;
- begrenzte Wertpapiermärkte;
- Beschränkungen hinsichtlich des Kaufs und Verkaufs von Wertpapieren durch ausländische Anleger und andere Marktteilnehmer;
- politische und wirtschaftliche Instabilität;

- wirtschaftliche Abhängigkeit von einigen wenigen Branchen oder von internationalem Handel oder von Erträgen mit bestimmten Rohstoffen;
- ein hohes Maß an Inflation, Deflation oder Währungsabwertung;
- Regulierungs-, Finanzberichterstattungs-, Bilanzierungs- und Offenlegungsstandards, die weniger strikt sind als die von Industrieländern;
- Abrechnungs- und Verwahrsysteme, die weniger stark entwickelt sind als die von Industrieländern, was Verzögerungen bei der Abrechnung und mögliche „fehlgeschlagene Abrechnungen“ verursachen kann;
- eine prekäre finanzielle Stabilität von Emittenten (einschließlich Regierungen);
- ein höheres Risiko einer Marktschließung; und
- stärkere staatliche Beschränkungen der Politik im Hinblick auf ausländische Investitionen als normalerweise in Industrieländern vorzufinden sind.

Die vorstehenden Faktoren können zur Folge haben, dass die Anlagen eines Teilfonds stärkeren Schwankungen ausgesetzt sind, als bei einer Investition in stärker entwickelte Märkte der Fall gewesen wäre, und dass dem Teilfonds Verluste entstehen. Dieses Risiko erhöhter Volatilität und möglicher Verluste kann durch Währungsschwankungen gegenüber der Basiswährung des Teilfonds verstärkt werden.

Das mit Europa und der Eurozone verbundene Risiko. Einige Fonds können in Europa und der Eurozone investieren. Steigende Staatsschuldenlasten (so können z. B. alle Staaten in der Eurozone, die ihren Verbindlichkeiten nicht nachkommen, gezwungen sein, ihre Schulden umzustrukturieren, und Schwierigkeiten haben, Kredit oder eine Refinanzierung zu bekommen) und das sich verlangsamende Wirtschaftswachstum in den europäischen Ländern können in Verbindung mit Ungewissheiten auf den europäischen Finanzmärkten, einschließlich befürchteter oder tatsächlicher Ausfälle im Bankensystem, der Möglichkeit, dass ein oder mehrere Länder, darunter auch das Vereinigte Königreich, das einen bedeutenden Markt der Weltwirtschaft darstellt, aus der Europäischen Union austreten, und des möglichen Auseinanderfallens der Eurozone oder des Euros, die Zinssätze und die Preise von Renten- und Aktienwerten in ganz Europa und möglicherweise auch auf anderen Märkten beeinträchtigen. Diese Ereignisse können die mit Anlagen in Europa verbundenen Volatilitäts-, Liquiditäts- und Währungsrisiken erhöhen. Die vorgenannten wirtschaftlichen und finanziellen Probleme in Europa können sich auf ganz Europa ausweiten und dies kann dazu führen, dass ein oder mehrere europäische Länder aus der Eurozone aussteigen oder dass ein Staat in der Eurozone seine Schulden nicht begleichen kann. Im Falle eines Auseinanderfallens der Eurozone oder des Euros können die maßgeblichen Fonds zusätzlichen Betriebs- oder Wertentwicklungsrisiken ausgesetzt sein.

Das mit dem Halten von Fremdwährungen verbundene Risiko. Der Fonds kann im Namen eines Teilfonds gemäß dem im entsprechenden Nachtrag für einen Teilfonds angegebenen Anlageziel und der Anlagestrategie eine Vielzahl unterschiedlicher Devisengeschäfte innerhalb des Portfolios abschließen, wozu beispielsweise auch Devisenterminkontrakte, Kassageschäfte, Futures-Kontrakte, Swaps oder Optionen zählen können. Die meisten dieser Transaktionen werden außerbörslich durchgeführt, und der Teilfonds geht das Risiko ein, dass die Gegenpartei nicht in der Lage oder nicht gewillt ist, ihren Pflichten nachzukommen, ebenso wie das Risiko ungünstiger oder unerwarteter Veränderungen des Werts der den Geschäften zugrundeliegenden Währungen. Außerbörsliche Devisengeschäfte werden normalerweise nicht besichert, und ein Teilfonds könnte bei einem Ausfall der Gegenpartei möglicherweise nicht in der Lage sein, die ihm im Rahmen dieser Geschäfte geschuldeten Vermögenswerte gänzlich oder teilweise zurückzuerlangen. Viele Arten von Devisengeschäften werden voraussichtlich trotz der kürzlich durch US- und EU-Gesetze eingeführten Clearing-Anforderungen auch weiterhin außerbörslich gehandelt werden. An manchen Märkten oder in Bezug auf bestimmte Währungen muss ein Teilfonds gegebenenfalls nach Ermessen des Fonds Devisengeschäfte über die entsprechende Unterdepotbank der Verwahrstelle durchführen bzw. diesem zustimmen. Der Fonds könnte bei der Vereinbarung entsprechender Regelungen im Namen eines Teilfonds einem Interessenkonflikt ausgesetzt sein. Diese direkt mit der Unterdepotbank durchgeführten Transaktionen werden zu einem Kurs durchgeführt, der ausschließlich von der betreffenden Unterdepotbank bestimmt wird. Dementsprechend erhält der Teilfonds bei derartigen Devisengeschäften möglicherweise nicht den bestmöglichen Kurs. Kürzlich durchgeführte aufsichtsrechtliche Änderungen in mehreren

Rechtsgebieten erfordern, dass bestimmte Devisengeschäfte künftig über eine zentrale Clearing-Stelle abgewickelt werden müssen oder mit neuen oder erhöhten Besicherungserfordernissen behaftet sind. Diese Änderungen könnten die einem Teilfonds entstehenden Kosten von Devisengeschäften erhöhen und dazu führen, dass bestimmte Transaktionen nicht mehr verfügbar sind.

Die mit Futures-Kontrakten und sonstigen börsengehandelten Derivaten verbundenen Risiken. Bestimmte Teilfonds können gemäß dem im entsprechenden Nachtrag für einen Teilfonds angegebenen Anlageziel und der Anlagestrategie börsengehandelte Futures-Kontrakte auf Indizes, Zinssätze oder Währungen, börsengehandelte Optionen (einschließlich Optionen auf Futures), Optionsscheine und andere börsengehandelte Derivate kaufen. Die Fähigkeit, Positionen mit Futures-Kontrakten und anderen börsengehandelten Derivaten einzurichten und glattzustellen, hängt von der Entwicklung und der Aufrechterhaltung eines liquiden Sekundärmarkts ab. Es kann nicht gewährleistet werden, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt ein liquider Sekundärmarkt für einen bestimmten Futures-Kontrakt oder andere börsengehandelte Derivate an einer Börse bestehen wird. Sofern für ein bestimmtes Derivat kein entsprechender Markt existiert, ist es gegebenenfalls nicht möglich, Transaktionen glattzustellen, so dass ein Teilfonds nicht in der Lage ist, das im Rahmen des Derivats eingegangene Engagement zu beenden. Wenn ein Teilfonds Futures-Kontrakte oder andere börsengehandelte Derivate für Absicherungszwecke einsetzt, besteht ein Risiko einer unvollständigen Korrelation zwischen den Preisen der Derivate und den Bewegungen der den Derivaten zugrundeliegenden Wertpapiere oder Indizes oder den Bewegungen der Preise der Wertpapiere des Teilfonds, die hierüber abgesichert werden sollen. Die Preise von Futures und anderen börsengehandelten Derivaten können aus verschiedensten Gründen nicht genau mit den Bewegungen der ihnen zugrundeliegenden Wertpapiere oder Indizes korrelieren. In Verbindung mit Geschäften mit börsengehandelten Derivaten fallen einem Teilfonds Maklergebühren an. Ein Teilfonds muss in Verbindung mit seinen Geschäften mit Futures-Kontrakten und anderen börsengehandelten Derivaten normalerweise eine Einschusszahlung an die jeweilige Gegenpartei leisten. Sollte die Gegenpartei insolvent werden, ist der Teilfonds gegebenenfalls nicht in der Lage, die an die Gegenpartei geleistete Einschusszahlung gänzlich (oder überhaupt) zurückzuerlangen oder den Wert eines Anstiegs des Preises seiner Positionen zu realisieren.

Das mit Indizes verbundene Risiko. Teilfonds mit Indexnachbildung sind bestrebt, eine Rendite zu erzielen, die der Rendite eines Index entspricht oder diese nachbildet. Bei dem Index kann es sich um jeden Index handeln, der von einem Indexanbieter zusammengestellt, berechnet oder veröffentlicht wird und die Anforderungen der Zentralbank für eine Verwendung durch OGAW erfüllt. Bei diesem Index kann es sich um einen handeln, der von einem Indexanbieter weitläufig veröffentlicht wird, ohne dass Anpassungen bezüglich der Einbindung und Marktgewichtung seiner Bestandteile vorgenommen werden. Gemäß den Angaben im entsprechenden Nachtrag können jedoch auch ein oder mehrere Filter („Screens“) oder regelbasierte Ansätze angewandt werden, um die Anzahl, den Anlagestil oder die Arten von Emittenten im Index, in den jeder der Teilfonds mit Indexnachbildung investieren darf, zu präzisieren. Auf diese Weise kann der Index versuchen, im Vergleich zu einem Index, auf den die entsprechenden Filter nicht angewandt werden, ein geringeres Risiko oder eine höhere risikobereinigte Wertentwicklung zu erzielen. Die verwendeten, im jeweiligen Nachtrag näher erläuterten regelbasierten Ansätze können die Anwendung eines Multi-Faktor-Auswahlprozesses (oder anderer quantitativer Techniken) umfassen, bei dem Anlagestilfaktoren oder sonstige quantitative Kennzahlen angewandt und die nach diesen Faktoren oder Kennzahlen am höchsten bewerteten Titel ausgewählt werden. Es besteht ein Risiko, dass derartige quantitative Techniken das gewünschte Resultat im Hinblick auf das Risikoprofil, den Anlagestil oder die risikobereinigte Renditeentwicklung des Index, den ein Teilfonds mit Indexnachbildung nachzubilden versucht, nicht liefern. Weiterhin gibt es keine Garantie, dass der Index korrekt bestimmt, zusammengesetzt oder berechnet wird. Der Indexanbieter liefert zwar Beschreibungen dessen, was der Index erreichen soll, er gibt jedoch keine Garantie für die Qualität, Genauigkeit oder Vollständigkeit der Daten bezüglich seiner Indizes, noch garantiert er, dass der Index die beschriebene Indexmethodologie einhalten wird. Gewinne, Verluste und Kosten, die den Teilfonds mit Indexnachbildung aufgrund von Fehlern am Index anfallen, sind daher gegebenenfalls vom jeweiligen Teilfonds mit Indexnachbildung und seinen Anteilshabern zu tragen.

Das mit der Indexlizenz verbundene Risiko. Der Index, den ein bestimmter Teilfonds mit Indexnachbildung nachzubilden versucht, befindet sich in der Regel im Eigentum eines Indexanbieters und wird auch von diesem berechnet. Dies gilt selbst für Fälle, in denen der Fonds die Kriterien für die Erstellung des Index durch Anwendung bestimmter Anlageverfahren oder Filter („Screens“) vorgegeben hat. Für die Nutzung eines Index benötigt der Fonds gegebenenfalls eine mit dem Indexanbieter eingegangene Lizenzvereinbarung. Wenn die Lizenz, die (sofern erforderlich) dem Fonds, dem Manager oder dem Anlageverwalter (oder ihren verbundenen Unternehmen) in Bezug auf einen Index für dessen Nachbildung oder sonstige Verwendung für die Zwecke eines Teilfonds mit Indexnachbildung gewährt wurde, erlischt oder wenn eine solche Lizenz anderweitig streitig gemacht oder beeinträchtigt wird oder (aus jedwedem Grund) endet, kann der Verwaltungsrat gezwungen sein, diesen Index durch einen anderen Index zu ersetzen, der nach seiner Feststellung im Wesentlichen denselben Markt nachbildet wie der betreffende Index und den er als für eine Nachbildung durch den betreffenden Teilfonds

geeignet erachtet. Eine solche Ersetzung oder jegliche Verzögerung bei einer solchen Ersetzung kann negative Auswirkungen auf den Teilfonds haben. Wenn der Verwaltungsrat nicht in der Lage ist, einen geeigneten Ersatz für den betreffenden Index zu finden, kann er gezwungen sein, den Teilfonds aufzulösen.

Das mit der Indexnachbildung verbundene Risiko. Es gibt keine Garantie dafür, dass das Anlageziel eines Teilfonds mit Indexnachbildung erreicht wird. Insbesondere gibt es kein Finanzinstrument und keinen Satz von Anlagetechniken, das bzw. der eine genaue Ab- oder Nachbildung der Renditen eines Index ermöglicht, und der Einsatz von repräsentativen Stichprobenverfahren und/oder Portfoliooptimierungstechniken durch einen Teilfonds, der impliziert, dass anstelle einer vollen Nachbildung weniger als 100 % der Bestandteile des Index oder, jeweils unter Beachtung der im entsprechenden Nachtrag angegebenen Grenzen, nicht im Index enthaltene Wertpapiere verwendet werden, kann das Risiko eines Tracking Errors erhöhen. Dieser lässt sich als der Grad definieren, in dem die Wertentwicklung eines Teilfonds von der Wertentwicklung seines jeweiligen Index abweicht. Änderungen an den Anlagen eines Teilfonds und Neugewichtungen des jeweiligen Index können diverse Transaktionskosten (einschließlich im Zusammenhang mit der Abwicklung von Fremdwährungsgeschäften), betriebliche Aufwendungen oder Ineffizienzen verursachen, die sich negativ auf die Nachbildung eines Index durch einen Teilfonds auswirken können. Die Gesamtrendite einer Anlage in die Anteile eines Teilfonds wird zudem durch bestimmte Kosten und Aufwendungen reduziert, die bei der Berechnung des jeweiligen Index nicht berücksichtigt werden. Überdies kann eine Umschichtung des Anlageportfolios eines Teilfonds aufgrund einer vorübergehenden Aussetzung oder Unterbrechung des Handels mit den im Index vertretenen Wertpapieren oder aufgrund von Marktstörungen unter Umständen nicht möglich sein und Abweichungen von der Rendite des Index nach sich ziehen.

Hebelungsrisiko. Bestimmte Transaktionen, zu denen beispielsweise auch der Kauf von Wertpapieren per Erscheinen, Wertpapieren mit verzögerter Auslieferung oder Wertpapieren mit Terminverpflichtungen zählt, können eine Hebelung zur Folge haben. Eine Hebelung führt generell dazu, dass die von einem Teilfonds realisierten Verlust- oder Gewinnbeträge erhöht werden, und erhöht die Wahrscheinlichkeit einer stärkeren Volatilität des Werts des Teilfondsportfolios. Bei Geschäften, die mit einer Hebelung verbunden sind, können relativ geringe Marktbewegungen oder Veränderungen sonstiger zugrundeliegender Indikatoren dem Teilfonds sehr viel stärkere Verluste verursachen, da die Hebelung generell die Auswirkungen eines Wertanstiegs oder -rückgangs der zugrundeliegenden Vermögenswerte eines Teilfonds verstärkt und ein Anlagerisiko hinsichtlich einer Anlagebasis schafft, die größer ist als die, die der Teilfonds anderenfalls aufweisen würde.

Das mit im Freiverkehr gehandelten Derivaten verbundene Risiko. Die Teilfonds können gemäß dem im entsprechenden Nachtrag für einen Teilfonds angegebenen Anlageziel und der Anlagestrategie außerbörslich bzw. im Freiverkehr gehandelte derivative Instrumente zur Absicherung, zur effizienten Portfolioverwaltung und/oder für Anlagezwecke einsetzen. Zu den derivativen Instrumenten, die verwendet werden dürfen, zählen unter anderem Devisenterminkontrakte, außerbörslich gehandelte Optionen und Swaps (einschließlich Zinsswaps und Total Return Swaps). Eine ausführliche Beschreibung dieser derivativen Instrumente ist unter „Einsatz von Finanzderivaten“ im vorstehenden Abschnitt „Anlagetechniken“ zu finden. Im jeweiligen Nachtrag jedes Teilfonds ist angegeben, wie der Teilfonds derivative Instrumente einzusetzen gedenkt. Die Nutzung derivativer Instrumente durch einen Teilfonds ist mit Risiken verbunden, die anders und möglicherweise größer sind als die mit einer Direktanlage in Wertpapiere verbundenen Risiken. Zu diesen Risiken zählen:

- potenzielle Wertänderungen als Reaktion auf Änderungen der Zinssätze oder andere Marktentwicklungen oder aufgrund der Bonität der Gegenpartei;
- die Möglichkeit, dass das Derivatgeschäft nicht die vom Anlageverwalter erwarteten Auswirkungen hat;
- die Möglichkeit, dass die Gegenpartei des Derivatgeschäfts ihren sich aus dem Geschäft ergebenden Pflichten nicht nachkommt oder einen Handel nicht abwickelt (siehe auch „Kontrahentenrisiko“);
- die Möglichkeit einer falschen Preisfestsetzung oder einer Fehlbewertung des derivativen Instruments;
- eine unvollkommene Korrelation zwischen dem Wert eines Derivats und dem dem Derivat zugrundeliegenden Vermögenswert, Zinssatz oder Index;
- die für den dem derivativen Instrument zugrundeliegenden Vermögenswert spezifischen Risiken;
- die mögliche Erhöhung des Betrags und die Veränderung des Zeitpunkts von von Anlegern zu zahlenden Steuern;

- ein Mangel an Liquidität für ein derivatives Instrument, wenn kein sekundärer Handelsmarkt existiert;
- das Potenzial für verringerte Renditen eines Teilfonds aufgrund von Verlusten aus dem Geschäft und einer Erhöhung der Volatilität; und
- rechtliche Risiken, die sich aus der für die Dokumentierung des Derivatehandels verwendeten Vertragsform ergeben.

Wenn ein Teilfonds in bestimmte derivative Instrumente investiert, könnte der erlittene Verlust über dem angegebenen Betrag des Instruments liegen. Darüber hinaus können bestimmte Derivatgeschäfte eine Hebelung der Anlage verursachen und ihrem Wesen nach äußerst volatil und spekulativ sein.

Sofern ein Fonds solche Instrumente zu Absicherungszwecken einsetzt, besteht das Risiko einer unvollständigen Korrelation zwischen den Wertschwankungen des Derivats und dem Wert des Basiswerts oder sonstigen abgesicherten Vermögenswerts. Es besteht außerdem, insbesondere unter extremen Marktbedingungen, das Risiko, dass ein Instrument, das normalerweise zur Absicherung dienen würde, überhaupt keine Absicherungswirkung hat.

Das mit passiven Anlagen verbundene Risiko. Ein Teilfonds mit Indexnachbildung wird durch einen allgemeinen Rückgang der durch seinen Index abgebildeten Wertpapiere und Anlageklassen negativ beeinflusst. Da Teilfonds mit Indexnachbildung nicht „aktiv“ verwaltet werden, würde ein Teilfonds mit Indexnachbildung zudem ein Wertpapier generell nicht aus dem Grund verkaufen, dass der Emittent des Wertpapiers in eine finanzielle Notlage geraten ist, sofern das entsprechende Wertpapier nicht aus dem Index entfernt wird. Marktstörungen und aufsichtsrechtliche Einschränkungen könnten negative Auswirkungen auf die Fähigkeit eines Teilfonds mit Indexnachbildung haben, sein Engagement auf das für die Nachbildung des Index erforderliche Niveau anzupassen. Ein Teilfonds mit Indexnachbildung versucht zudem unter keinerlei Marktbedingungen, auch nicht bei Marktabschwüngen, defensive Positionen einzurichten. Somit könnte die Wertentwicklung eines Teilfonds mit Indexnachbildung geringer ausfallen als die von Fonds, die ihr Portfoliovermögen aktiv verlagern können, um sich Marktchancen zunutze zu machen oder die Auswirkungen eines Marktabschwungs oder eines Wertverlusts bei einem oder mehreren Emittenten zu verringern.

Regionalmarktrisiko. Manche Teilfonds können in eine einzelne Region investieren und unterliegen daher einem höheren Konzentrationsrisiko und möglicherweise einer höheren Volatilität im Vergleich zu Teilfonds, die eine global breiter gestreute Strategie verfolgen. Darüber hinaus können bestimmte Regionen durch ein einziges Land oder einige wenige Länder dominiert werden, was zur Folge hat, dass die Anlagen des Fonds in erheblichem Maße auf ein einziges Land oder einige wenige Länder konzentriert sind, was das Potenzial für Volatilität zusätzlich erhöht.

Das mit Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften verbundene Risiko. Der Abschluss von Pensionsgeschäften durch einen Teilfonds ist mit bestimmten Risiken verbunden, und es kann nicht garantiert werden, dass das damit verfolgte Ziel erreicht wird.

Anleger müssen insbesondere bedenken, dass (1) im Fall des Konkurses des Kontrahenten, bei dem Barmittel eines Teilfonds platziert wurden, das Risiko besteht, dass die erhaltene Sicherheit weniger einbringt als die herausgegebenen Barmittel, sei es aufgrund eines Fehlpreises der Sicherheit, ungünstiger Marktentwicklungen, einer Verschlechterung der Bonitätsbewertung des Emittenten der Sicherheit oder der Illiquidität des Marktes, auf dem die Sicherheit gehandelt wird; (2) (i) die Festschreibung von Barmitteln, (ii) Verzögerungen bei der Wiedererlangung der platzierten Barmittel oder (iii) Schwierigkeiten bei der Sicherheitenverwertung möglicherweise die Fähigkeit des Teilfonds einschränkt, Verkaufsanträge bzw. Wertpapierkäufe zu erfüllen oder ganz allgemein Reinvestitionen zu tätigen; und dass (3) Pensionsgeschäfte den Teilfonds überdies Risiken aussetzen, die ähnlich denen von Optionen und Termingeschäften sind und die ausführlicher unter „Einsatz von Finanzderivaten“ im Abschnitt „Anlagetechniken“ beschrieben sind. Der Fonds kann solche Geschäfte nur eingehen, wenn sie innerhalb einer Frist von maximal sieben Tagen realisiert werden können.

Das mit Anlagen in Russland verbundene Risiko. Sofern im jeweiligen Nachtrag nichts Anderweitiges angegeben ist, werden Anlagen in russischen Wertpapieren voraussichtlich keinen wesentlichen Anteil der Anlagen eines Teilfonds ausmachen. Anleger sollten jedoch beachten, dass mit einer Anlage in Russland erhebliche Risiken verbunden sind. Zu diesen Risiken zählen:

- Verzögerungen bei der Abwicklung von Transaktionen und das aus dem russischen Registrierungs- und Verwahrungssystem für Wertpapiere resultierende Verlustrisiko;

- fehlende Vorschriften für Corporate Governance, unzureichend entwickelte oder fehlende Vorschriften hinsichtlich der Pflichten der Unternehmensleitung gegenüber Aktionären und der Mangel an allgemeinen Vorschriften oder Richtlinien in Bezug auf Anlegerschutz oder Anlagen;
- die hohe Verbreitung von Korruption, Insiderhandel und Kriminalität im russischen Wirtschaftssystem;
- Schwierigkeiten beim Erhalt genauer Marktbewertungen vieler russischer Wertpapiere, teilweise aufgrund der wenigen öffentlich zugänglichen Informationen;
- das Risiko der Erhebung willkürlicher oder hoher Steuern aufgrund mehrdeutiger und unklarer Steuervorschriften;
- die allgemeine Finanzlage russischer Unternehmen, die eine besonders hohe konzerninterne Verschuldung aufweisen können;
- die mangelnde Entwicklung oder Regulierung von Banken und anderen Finanzsystemen, die daher oft ungeprüft sind und niedrige Bonitätsratings aufweisen;
- der Mangel an lokalen Gesetzen und Vorschriften, die es der Geschäftsführung eines Unternehmens verbieten, ohne Zustimmung der Anteilhaber wesentliche Änderungen an der Unternehmensstruktur vorzunehmen, oder die diesbezügliche Beschränkungen auferlegen;
- Schwierigkeiten bei der gerichtlichen Einforderung von Schadenersatz bei einem Verstoß gegen lokale Gesetze, Vorschriften oder Verträge und die willkürliche und widersprüchliche Anwendung von Gesetzen und Vorschriften durch die Gerichte;
- das Risiko, dass die fortgesetzte Auferlegung oder Verschärfung internationaler Sanktionen gegenüber staatlichen Stellen, Unternehmen und Finanzgesellschaften in Russland die Fähigkeit des Teilfonds einschränken könnte, seine Anlagepolitik umzusetzen oder Positionen bei russischen Wertpapieren zu veräußern; und
- das Risiko, dass die Regierung Russlands oder andere Organe ihrer Exekutive oder Legislative beschließen, die Wirtschaftsreformprogramme, die seit dem Zerfall der Sowjetunion durchgeführt werden, nicht fortzusetzen.

Wertpapiere werden in Russland nur stückelos ausgegeben, und Eigentumsnachweise werden von Registerstellen geführt, die bei den Emittenten unter Vertrag stehen. Die Registerstellen sind weder Beauftragte der Verwahrstelle und ihrer örtlichen Beauftragten in Russland noch gegenüber dieser verantwortlich. Übertragungsempfänger von Wertpapieren besitzen erst dann Eigentumsrechte an diesen, wenn ihr Name im Register der Wertpapierinhaber des Emittenten eingetragen ist. Die Rechtsvorschriften und Praktiken hinsichtlich der Registrierung von Wertpapierinhabern sind in Russland noch nicht weit entwickelt, und Registrierungen von Wertpapieren können sich verzögern oder gar nicht vorgenommen werden. Auch wenn die russischen Unterverwahrstellen Kopien der Einträge bei der Registerstelle („**Auszüge**“) in ihren Geschäftsräumen aufbewahren, kann es sein, dass diese Auszüge aus rechtlicher Sicht nicht ausreichen, um das Eigentum an den Wertpapieren nachzuweisen. Auf den russischen Märkten sind darüber hinaus eine Menge gefälschter oder auf sonstige Weise betrügerischer Wertpapiere, Auszüge oder sonstiger Dokumente in Umlauf, und es besteht daher ein Risiko, dass die Käufe des Fonds mit solchen gefälschten oder betrügerischen Wertpapieren abgewickelt werden. Wie andere Schwellenländer auch hat Russland keine zentrale Quelle für die Herausgabe oder Veröffentlichung von Informationen über Kapitalmaßnahmen. Die Verwahrstelle kann daher nicht garantieren, dass Mitteilungen über solche Kapitalmaßnahmen vollständig sind oder zeitnah erfolgen.

Verbriefungsrisiko

Eine Verbriefung im Sinne von Artikel 2 von Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 ist eine Transaktion oder ein Mechanismus, bei der bzw. dem das mit einem Engagement oder einem Pool von Engagements verbundene Kreditrisiko in Tranchen aufgeteilt wird, die jeweils die folgenden Merkmale aufweisen: (i) Zahlungen im Rahmen der Transaktion bzw. des Mechanismus hängen von der Wertentwicklung des Engagements oder des Pools von Engagements ab; (ii) die Rangfolge der Tranchen bestimmt die Aufteilung von Verlusten während der Laufzeit

der Transaktion oder des Mechanismus; (iii) die Transaktion oder der Mechanismus schafft keine Engagements, die sämtliche in Artikel 147(8) von Verordnung (EU) Nr. 575/2013 aufgeführten Eigenschaften aufweisen.

Der Begriff „Verbriefung“ umfasst ein breites Spektrum an Vermögenswerten, darunter „forderungsbesicherte Wertpapiere“, „Collateralised Debt Obligations“ und „durch Hypotheken unterlegte Wertpapiere“.

Eine Verbriefung setzt sich aus mehreren Tranchen zusammen, die normalerweise von der Eigenkapitaltranche (höchstes Risiko) bis hin zu erstrangigen Tranche (niedrigstes Risiko) reichen. Die Wertentwicklung jeder Tranche wird durch die Wertentwicklung der zugrundeliegenden Vermögenswerte bzw. des „Sicherheitenpools“ bestimmt.

Der Sicherheitenpool kann Wertpapiere mit unterschiedlichen Kreditqualitäten umfassen, darunter auch hochverzinsliche Wertpapiere und „Junk Bonds“, und das Bonitätsrating der Tranche spiegelt nicht die Qualität der zugrundeliegenden Vermögenswerte wider.

Hypothekarisch besicherte Wertpapiere unterscheiden sich von herkömmlichen Schuldtiteln darin, dass die Hauptforderung über die Laufzeit des Wertpapiers und nicht erst bei seiner Fälligkeit zurückgezahlt wird, da die zugrunde liegenden Hypotheken ungeplanten vorzeitigen Tilgungen vor dem Fälligkeitsdatum des Wertpapiers aufgrund von freiwilligen vorfälligen Zahlungen, Refinanzierungen oder Zwangsvollstreckungen der zugrunde liegenden Hypothekendarlehen unterliegen. Für den Fonds bedeutet dies einen Verlust erwarteter Zinsen und eines Teils seiner Hauptinvestition, der durch die Prämien repräsentiert wird, die der Fonds eventuell beim Kauf über den Nennwert hinaus gezahlt hat. Vorfällige Hypothekenrückzahlungen nehmen in der Regel zu, wenn die Zinssätze fallen.

Hypothekenbesicherte Wertpapiere können ferner einem Verlängerungsrisiko unterliegen. Ein unerwarteter Anstieg der Zinssätze könnte die Quote der vorzeitigen Tilgungen von hypothekenbesicherten Wertpapieren senken und ihre Laufzeit verlängern. Dies hat möglicherweise zur Folge, dass der Kurs der hypothekenbesicherten Wertpapiere sensibler auf Zinsänderungen reagiert. Die Emittenten von forderungsbesicherten Wertpapieren verfügen eventuell über eine beschränkte Fähigkeit, das Sicherungsrecht in Verbindung mit den zugrunde liegenden Vermögenswerten durchzusetzen, und gewährte Krediterweiterungen zur Unterstützung der Wertpapiere, sofern zutreffend, können für den Schutz der Anleger im Falle eines Ausfalls unzureichend sein.

Collateralised Mortgage Obligations (CMOs) sind durch einen Pool mit Mortgage Passthrough Securities oder Hypothekendarlehen besicherte Wertpapiere, die in verschiedene Tranchen mit unterschiedlichen Laufzeiten und Rängen in Bezug auf ihren Zugriff auf die Tilgungs- und Zinszahlungen von den zugrunde liegenden Vermögenswerten unterteilt sind. Solche Wertpapiere sind je nach Tranche abhängig von ihrem Rang in der Kapitalstruktur mit unterschiedlichen Risiken in Bezug auf vorzeitige Tilgungen und Kreditrisiken verbunden. Die kürzer datierten vorrangigen Tranchen sind im Allgemeinen mit einem geringeren Risiko verbunden als die länger datierten nachrangigen Tranchen.

Hypothekarisch besicherte Wertpapiere können als sog. IO- (interest only, d. h. nur Zinsen) oder PO- (principal only, d. h. nur Tilgungen) Versionen angeboten werden, bei denen nur die Zinsen oder nur die Tilgungen der zugrunde liegenden Hypotheken im Pool an die Inhaber der Wertpapiere weitergegeben werden. Diese Arten von Wertpapieren sind äußerst anfällig gegenüber den mit den zugrunde liegenden Hypotheken verbundenen vorfälligen Tilgungen und reagieren umgekehrt zum entsprechenden Trend bei den vorfälligen Tilgungen. Für IO-Wertpapiere bedeuten frühe vorfällige Tilgungen im Pool geringere Zinszahlungen als erwartet, da die Hypotheken beendet werden, was sich negativ auf die Wertpapierinhaber auswirkt. Für PO-Wertpapiere bedeuten frühe vorfällige Tilgungen im Pool eine schnellere Tilgung als erwartet, was den Wertpapierinhabern zugute kommt. Aufgrund der starken Anfälligkeit dieser Wertpapiere ist die Wahrscheinlichkeit starker Preisrückgänge viel höher als bei herkömmlichen hypothekarisch besicherten Wertpapieren.

Hypotheken- und forderungsbesicherte Wertpapiere können als synthetische Wertpapiere strukturiert sein. Der CMBX ist zum Beispiel ein Credit Default Swap auf einen Korb mit CMBS-Anleihen und stellt effektiv einen CMBS-Index dar. Mit dem Kauf eines derartigen Instruments kauft der Fonds Schutz (d. h. die Möglichkeit, im Falle eines ungünstigen Kreditereignisses den Nennwert der Anleihen zu bekommen), was es dem Fonds ermöglicht, sein Engagement abzusichern oder ein Short-Engagement gegenüber dem CMBS-Sektor aufzubauen. Wenn der Fonds einen Leerverkauf eines derartigen Instruments tätigt und Barmittel für die mögliche Verpflichtung zu seinem Kauf hält, verkauft er Schutz und baut effektiv effizienter als durch den Kauf einzelner Anleihen ein Long-Engagement gegenüber dem CMBS-Sektor auf. Die mit derartigen synthetischen Instrumenten verbundenen Risiken sind mit denen der zugrunde liegenden ABS- oder MBS-

Wertpapiere vergleichbar, die die Instrumente nachbilden sollen. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass sich die synthetischen Instrumente selbst aufgrund von ungünstigen Marktbedingungen nicht wie beabsichtigt entwickeln.

Forderungsbesicherte Wertpapiere sind sehr ähnlich wie hypothekarisch besicherte Wertpapiere, außer dass die Wertpapiere durch andere Arten von Vermögenswerten als Hypotheken besichert werden, wie z. B. unter anderem Kreditkartenforderungen, Immobiliendarlehen, Fertighäuser, Autokredite, Studentendarlehen, Leasingverträge oder vorrangige Bankdarlehen. Wie die hypothekenbesicherten Wertpapiere unterliegen auch die forderungsbesicherten Wertpapiere dem Risiko vorzeitiger Tilgungen und der Verlängerung.

Bei Collateralised Loan Obligations/Collateralised Debt Obligations (CLOs/CDOs) handelt es sich um eine Art von Wertpapieren, die ABS/MBS ähnlich sind. Der wesentliche Unterschied besteht in der Art des Sicherheitenpools, der nicht aus Schuldtiteln oder Hypotheken besteht, sondern aus von Unternehmen begebenen Leveraged Loans.

Zusätzlich zu den normalen mit Schuldtiteln und forderungsbesicherten Wertpapieren verbundenen Risiken (z. B. Zinssatzrisiko, Kreditrisiko und Ausfallrisiko) sind CDOs und CLOs darüber hinaus unter anderem mit den folgenden Risiken verbunden: (i) der Möglichkeit, dass Ausschüttungen von als Sicherheit gehaltenen Wertpapieren nicht ausreichen, um Zins- oder sonstige Zahlungen zu leisten; (ii) die Qualität oder der Wert der Sicherheit können zurückgehen oder es kann ein Ausfall oder eine Herabstufung erfolgen; (iii) ein Fonds kann in Tranchen einer CDO oder CLO investieren, die gegenüber anderen Klassen nachrangig sind; und (iv) die komplexe Struktur des Wertpapiers wird zum Zeitpunkt der Anlage eventuell nicht vollständig verstanden und verursacht eventuell Streitigkeiten mit dem Emittenten, Schwierigkeiten bei der Bewertung des Wertpapiers oder unerwartete Anlageergebnisse.

Das mit Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect verbundene Risiko. Bestimmte Teilfonds können eventuell über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm und/oder das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programm (zusammen die „**Stock Connect-Programme**“) in bestimmte zulässige chinesische A-Aktien investieren und haben über diese Programme eventuell direkten Zugang zu diesen. Das Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm ist ein von der Hong Kong Exchanges and Clearing Limited („**HKEx**“), der Shanghai Stock Exchange („**SSE**“) und der China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („**ChinaClear**“) entwickeltes Wertpapierhandels- und Clearing-Verbindungsprogramm. Das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programm ist ein von HKEx, der Shenzhen Stock Exchange („**SZSE**“) und ChinaClear entwickeltes Wertpapierhandels- und Clearing-Verbindungsprogramm. Das Ziel der Stock Connect-Programme ist ein wechselseitiger Aktienmarktzugang zwischen Festlandchina und Hongkong.

Die Stock Connect-Programme umfassen zwei Northbound Trading Links, einen zwischen der SSE und der Stock Exchange of Hong Kong („**SEHK**“) und einen zwischen der SZSE und der SEHK. Die Stock Connect-Programme bieten ausländischen Anlegern die Möglichkeit, über ihre in Hongkong ansässigen Broker Aufträge zum Handel mit an der SSE („**SSE-Wertpapiere**“) oder an der SZSE („**SZSE-Wertpapiere**“) notierten zulässigen chinesischen A-Aktien zu platzieren (wobei die SSE-Wertpapiere und die SZSE-Wertpapiere zusammen als die „**Stock Connect-Wertpapiere**“ bezeichnet werden).

Die SSE-Wertpapiere umfassen alle zum jeweiligen Zeitpunkt im SSE 180 Index und im SSE 380 Index enthaltenen Aktien sowie alle an der SSE notierten chinesischen A-Aktien, die nicht in den jeweiligen Indizes enthalten sind, die jedoch entsprechende an der SEHK notierte H-Aktien haben mit Ausnahme (i) der an der SSE notierten Aktien, die nicht in Renminbi (RMB) gehandelt werden, und (ii) der an der SSE notierten Aktien, die auf der „Risikowarnungstafel“ geführt werden. Die Liste der zulässigen Wertpapiere kann sich vorbehaltlich der Prüfung und Zulassung durch die maßgeblichen Aufsichtsbehörden von Festlandchina gelegentlich ändern. Die SZSE-Wertpapiere umfassen alle zum jeweiligen Zeitpunkt im SZSE Component Index und im SZSE Small/Mid Cap Innovation Index enthaltenen Aktien mit einer Marktkapitalisierung von mindestens 6 Mrd. RMB sowie alle an der SZSE notierten chinesischen A-Aktien, die nicht in den jeweiligen Indizes enthalten sind, die jedoch entsprechende an der SEHK notierte H-Aktien haben mit Ausnahme der an der SZSE notierten Aktien, (i) die nicht in RMB quotiert und gehandelt werden, (ii) die auf der „Risikowarnungstafel“ geführt werden, (iii) deren Notierung von der SZSE ausgesetzt wurde und (iv) die sich im Vorfeld der Aufhebung ihrer Notierung befinden. Die Liste der zulässigen Wertpapiere kann sich vorbehaltlich der Prüfung und Zulassung durch die maßgeblichen Aufsichtsbehörden von Festlandchina gelegentlich ändern.

Weitere Informationen über die Stock Connect-Programme sind online auf der folgenden Website verfügbar: http://www.hkex.com.hk/eng/market/sec_tradinfra/chinaconnect/Documents/Investor_Book_En.pdf.

Zusätzlich zu den mit dem chinesischen Markt und mit der Anlage in RMB verbundenen Risiken unterliegen Anlagen über die Stock Connect-Programme weiteren Risiken, nämlich Quotenbeschränkungen, dem Aussetzungsrisiko, dem Betriebsrisiko, durch Vorabkontrollen auferlegten Verkaufsbeschränkungen, dem Widerruf zulässiger Aktien, Clearing- und Glatstellungsrissen, Nominee-Arrangements beim Halten von chinesischen A-Aktien und dem aufsichtsrechtlichen Risiko.

Quotenbeschränkungen

Die Stock Connect-Programme unterliegen Quotenbeschränkungen in Bezug auf Anlagen, die die Fähigkeit eines Teilfonds zur zeitnahen Anlage in Stock Connect-Wertpapieren über die Stock Connect-Programme beeinträchtigen können. Insbesondere werden neue Kauforders zurückgewiesen, wenn das Northbound-Tageskontingent auf null reduziert wird oder wenn das Northbound-Tageskontingent bei der Markteröffnung überschritten wird (es ist den Anlegern jedoch gestattet, ihre grenzüberschreitenden Wertpapiere unabhängig vom Restkontingent zu verkaufen).

Aussetzungsrisiko

Die SEHK, die SZSE und die SSE behalten sich jeweils das Recht vor, den Handel auszusetzen, wenn dies notwendig ist, um einen geordneten und fairen Markt und eine umsichtige Verwaltung von Risiken sicherzustellen. Im Falle einer Aussetzung wird der Zugang der Teilfonds zum Markt Festlandchinas beeinträchtigt.

Unterschiedliche Handelstage

Die Stock Connect-Programme laufen nur an Tagen, an denen die Märkte in Festlandchina und in Hongkong zum Handel geöffnet sind und an denen die Banken auf beiden Märkten an den entsprechenden Glatstellungstagen geöffnet sind. Aufgrund der unterschiedlichen Handelstage der Märkte in Festlandchina und Hongkong kann es vorkommen, dass Anleger in Hongkong (wie etwa die Teilfonds) nicht mit chinesischen A-Aktien handeln können, obwohl der Tag ein gewöhnlicher Handelstag für den Markt in Festlandchina ist. Die Fonds können daher in Zeiträumen, in denen die Stock Connect-Programme nicht laufen, einem Risiko von Kursschwankungen bei chinesischen A-Aktien ausgesetzt sein.

Durch Vorabkontrollen auferlegte Verkaufsbeschränkungen

Die Rechtsvorschriften von Festlandchina schreiben vor, dass ausreichende Aktien auf dem Konto sein müssen, bevor ein Anleger Aktien verkaufen kann; ansonsten weisen sowohl die SSE als auch die SZSE die jeweilige Verkaufsorder zurück. Die SEHK prüft Verkaufsorders ihrer Teilnehmer (d. h. Aktienmakler) in Bezug auf chinesische A-Aktien vor dem Handel, um sicherzustellen, dass keine Leerverkäufe erfolgen.

Clearing-Abrechnungs- und Verwahrissen

Die Hong Kong Securities Clearing Company Limited („**HKSCC**“), eine 100 %-ige Tochtergesellschaft der HKEx, und ChinaClear bilden die Clearing-Verbindungen und sind wechselseitige Teilnehmer, um das Clearing und die Abrechnung von grenzüberschreitenden Transaktionen zu ermöglichen. Als der nationale zentrale Kontrahent des Wertpapiermarktes von Festlandchina betreibt ChinaClear ein umfassendes Netzwerk mit Clearing-, Abrechnungs- und Aktienverwahrungsinfrastruktur. ChinaClear hat ein Risikomanagementrahmenwerk und Messungen eingerichtet, die von der China Securities Regulatory Commission („**CSRC**“) freigegeben wurden und überwacht werden. Der Ausfall von ChinaClear wird für äußerst unwahrscheinlich erachtet.

Im unwahrscheinlichen Fall eines von ChinaClear verschuldeten Ausfalls von ChinaClear, wird HKSCC nach den Grundsätzen von Treu und Glauben versuchen, die ausstehenden Aktien und Gelder über die verfügbaren rechtlichen Mittel oder über die Liquidation von ChinaClear beizutreiben. In diesem Fall können die jeweiligen Teilfonds Verzögerungen bei der Beitreibung unterliegen, oder sie können ihre Verluste eventuell nicht vollständig gegenüber ChinaClear durchsetzen.

Die über die Stock Connect-Programme gehandelten chinesischen A-Aktien werden ohne Scheine begeben, so dass Anleger wie die maßgeblichen Teilfonds keine physischen chinesischen A-Aktien halten. Anleger aus Hongkong und dem Ausland wie die Teilfonds, die Stock Connect-Wertpapiere über das Northbound Link erworben haben, sollten die Stock Connect-Wertpapiere in den Aktienkonten ihrer Broker oder Depotbanken im Central Clearing and Settlement System der HKSCC für die an der SEHK notierten oder gehandelten Clearing-Wertpapiere führen. Weitere Informationen zu den Verwahrarrangements in Bezug auf die Stock Connect-Programme sind auf Anfrage vom eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich.

Operatives Risiko

Die Stock Connect-Programme bieten Anlegern aus Hongkong und aus dem Ausland wie z. B. den Teilfonds einen neuen Kanal für einen unmittelbaren Zugang zum chinesischen Aktienmarkt. Die Stock Connect-Programme setzen das Funktionieren der Betriebssysteme der maßgeblichen Marktteilnehmer voraus. Marktteilnehmer können an diesen Programmen teilnehmen, sofern sie bestimmte Voraussetzungen in Bezug auf IT-Kapazität, Risikomanagement und sonstige Aspekte erfüllen, die eventuell von der jeweiligen Börse und/oder Clearingstelle bestimmt werden.

Es ist zu beachten, dass sich die Wertpapier- und Rechtssysteme der beiden Märkte erheblich unterscheiden und dass die Marktteilnehmer eventuell laufend aus den Unterschieden resultierende Probleme bewältigen müssen, damit das Testprogramm funktioniert.

Darüber hinaus erfordert die „Konnektivität“ der Stock Connect-Programme die Weiterleitung von Orders über die Grenze hinweg. Dies erforderte die Entwicklung neuer Informationstechnologiesysteme durch die SEHK und die Börsenteilnehmer (d. h. die SEHK musste ein neues Orderweiterleitungssystem („**China Stock Connect System**“) einrichten, bei dem sich die Börsenteilnehmer anmelden müssen). Es ist nicht gewährleistet, dass die Systeme der SEHK und der Marktteilnehmer ordnungsgemäß funktionieren oder weiter an Änderungen und Entwicklungen auf beiden Märkten angepasst werden. Wenn die maßgeblichen Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren, könnte der Handel auf beiden Märkten über das Programm gestört werden. Die Fähigkeit der maßgeblichen Teilfonds, auf den Markt für chinesische A-Aktien zuzugreifen (und somit ihre Anlagestrategie zu verfolgen), wird beeinträchtigt.

Nominee-Arrangements beim Halten von chinesischen A-Aktien

HKSCC ist der „Nominee-Inhaber“ der von ausländischen Anlegern (einschließlich der maßgeblichen Teilfonds) über die Stock Connect-Programme erworbenen Stock Connect-Wertpapiere. Die CSRC Stock Connect-Regeln sehen ausdrücklich vor, dass Anleger wie die Teilfonds die mit den über die Stock Connect-Programme erworbenen Stock Connect-Wertpapieren verbundenen Rechte und Vorteile im Einklang mit geltendem Recht genießen. Die Gerichte in Festlandchina können jedoch die Auffassung vertreten, dass ein als Inhaber von Stock Connect-Wertpapieren eingetragener Nominee bzw. eine als Inhaberin eingetragene Depotbank das vollständige Eigentum an diesen hat, und dass diese Stock Connect-Wertpapiere selbst im Falle der Anerkennung des Konzepts des wirtschaftlichen Eigentums nach dem Recht von Festlandchina zum Anlagenpool dieser Struktur gehören, die zur Ausschüttung an die Gläubiger dieser Strukturen zur Verfügung stehen, und/oder dass ein wirtschaftlicher Eigentümer diesbezüglich keine Rechte hat. Daher können die maßgeblichen Teilfonds und die Verwahrstelle nicht sicherstellen, dass das Eigentum des Teilfonds an diesen Wertpapieren unter allen Umständen gewährleistet ist.

Gemäß den Regeln des von der HKSCC für das Clearing von an der SEHK notierten oder gehandelten Wertpapieren betriebenen Central Clearing and Settlement System ist die HKSCC als Nominee-Inhaber nicht verpflichtet, rechtliche Maßnahmen zu ergreifen oder Gerichtsverfahren zu führen, um Rechte für die Anleger in Bezug auf die Stock Connect-Wertpapiere in Festlandchina oder andernorts durchzusetzen. Daher können diesen Teilfonds Probleme oder Verzögerungen bei der Durchsetzung ihrer Rechte in Bezug auf chinesische A-Aktien entstehen, selbst wenn das Eigentum der maßgeblichen Teilfonds letztendlich anerkannt wird.

Sofern davon ausgegangen wird, dass die HKSCC Verwahrfunktionen in Bezug auf über sie gehaltene Vermögenswerte ausübt, ist zu beachten, dass die Verwahrstelle und die maßgeblichen Teilfonds keine Rechtsbeziehung zu HKSCC und keinen unmittelbaren Rückgriff auf HKSCC haben, falls einem Teilfonds aufgrund der Wertentwicklung oder der Insolvenz der HKSCC Verluste entstehen.

Anlegerentschädigung

Anlagen der maßgeblichen Teilfonds über Northbound-Trading im Rahmen der Stock Connect-Programme werden nicht durch den Hongkong Investor Compensation Fund abgedeckt. Der Investor Compensation Fund in Hongkong wurde eingerichtet, um Entschädigungen an Anleger jeglicher Nationalität zu zahlen, denen aufgrund des Ausfalls eines lizenzierten Intermediärs oder eines zugelassenen Finanzinstituts in Bezug auf in Hongkong börsengehandelte Produkte finanzielle Verluste entstehen.

Da bei Ausfällen im Handel über das Northbound Link im Rahmen der Stock Connect-Programme keine an der SEHK oder Hong Kong Futures Exchange Limited notierten oder gehandelten Produkte betroffen sind, sind diese nicht vom Investor Compensation Fund abgedeckt. Andererseits sind die maßgeblichen Teilfonds nicht durch den China Securities Investor Protection Fund in Festlandchina geschützt, da sie den Handel über das Northbound Link über Broker in Hongkong und nicht in Festlandchina abwickeln.

Handelskosten

Zusätzlich zu Handelsgebühren und Stempelsteuern in Verbindung mit dem Handel mit chinesischen A-Aktien müssen die maßgeblichen Teilfonds eventuell neue Portfoliogebühren, Dividendensteuern und Ertragsteuern aufgrund von Aktienübertragungen zahlen, die von den jeweiligen Behörden eventuell noch bestimmt werden.

Steuererwägungen in Bezug auf Festlandchina

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Anlageverwalter behalten sich das Recht vor, Rückstellungen für Steuern oder Gewinne des jeweiligen Teilfonds zu bilden, der in Wertpapiere aus Festlandchina investiert, was sich auf die Bewertung des jeweiligen Teilfonds auswirkt. In Anbetracht der Ungewissheit darüber, ob und wie bestimmte Gewinne aus Wertpapieren aus Festlandchina besteuert werden, und der Möglichkeit, dass sich die Rechtsvorschriften und Praktiken in Festlandchina ändern und dass Steuern rückwirkend erhoben werden, können sich die von der Verwaltungsgesellschaft und/oder vom Anlageverwalter gebildeten Steuerrückstellungen als zur Begleichung der endgültigen Steuerverbindlichkeiten in Festlandchina in Bezug auf Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren aus Festlandchina übermäßig oder unzureichend erweisen. Folglich können die Anleger je nach der endgültigen Besteuerung dieser Gewinne, der Höhe der Rückstellung und des Zeitpunkts des Kaufs und/oder Verkaufs ihrer Anteile des betreffenden Teilfonds bevorzugen oder benachteiligt werden.

Am 14. November 2014 haben das Finanzministerium, die State of Administration of Taxation und CSRC gemeinsam eine Mitteilung in Bezug auf die Besteuerungsregel in den Stock Connect-Programmen unter Caishui 2014 Nr. 81 („Mitteilung Nr. 81“) herausgegeben. Gemäß Mitteilung Nr. 81 werden Gewinne von Anlegern aus Hongkong und dem Ausland (wie die Teilfonds) aus dem Handel mit chinesischen A-Anteilen über die Stock Connect-Programme mit Wirkung vom 17. November 2014 vorübergehend von der Ertragsteuer, der Einkommensteuer und der Geschäftssteuer befreit. Anleger aus Hongkong und dem Ausland (wie die Teilfonds) müssen jedoch Steuern auf Dividenden und/oder Bonusaktien in Höhe von 10 % zahlen, die von den notierten Unternehmen einbehalten und an die maßgebliche Behörde abgeführt werden.

Aufsichtsrechtliches Risiko.

Die CSRC Stock Connect-Regeln sind ministerielle Bestimmungen mit Rechtskraft in Festlandchina. Die Anwendung dieser Regeln ist jedoch unerprobt und es kann nicht zugesichert werden, dass die Gerichte von Festlandchina diese Regeln z. B. bei Liquidationsverfahren in Bezug auf Gesellschaften aus Festlandchina anerkennen.

Die Stock Connect-Programme sind neuartig und unterliegen Bestimmungen von Aufsichtsbehörden und Durchführungsvorschriften der Börsen in Festlandchina und in Hongkong. Darüber hinaus können die Aufsichtsbehörden gelegentlich neue Bestimmungen in Verbindung mit dem Betrieb und der grenzüberschreitenden rechtlichen Durchsetzung von grenzüberschreitenden Transaktionen im Rahmen der Stock Connect-Programme erlassen.

Die Bestimmungen wurden noch nicht auf die Probe gestellt und es besteht keine Gewissheit in Bezug auf ihre Anwendung. Darüber hinaus können sich die derzeitigen Bestimmungen ändern. Es kann nicht zugesichert werden, dass die Stock Connect-Programme nicht eingestellt werden. Die jeweiligen Teilfonds, die eventuell über die Stock Connect-Programme auf den Märkten von Festlandchina investieren, können durch solche Änderungen beeinträchtigt werden.

Das mit der Absicherung von Anteilsklassen verbundene Risiko. Der Fonds kann im Hinblick auf eine bestimmte Klasse (die „abgesicherte Anteilsklasse“) Währungsabsicherungsgeschäfte eingehen. Absicherungsgeschäfte zielen darauf ab, das Währungsrisiko der Anleger so weit wie möglich zu reduzieren.

Alle Finanzinstrumente, die für die Implementierung solcher Absicherungsstrategien in Bezug auf eine oder mehrere Klassen, einschließlich abgesicherter Anteilsklassen, eines Teilfonds verwendet werden, sind Vermögenswerte und/oder Verbindlichkeiten des Teilfonds als Ganzem, werden aber der/den jeweiligen Klasse(n) zugeordnet, und die Gewinne/Verluste sowie die Kosten der jeweiligen Finanzinstrumente fallen ausschließlich der jeweiligen Klasse zu. Die Währungsrisiken einer Klasse, einschließlich abgesicherter Anteilsklassen, können nicht mit denen einer anderen Klasse eines Teilfonds kombiniert oder verrechnet werden. Die Währungsrisiken der Vermögenswerte, die einer Klasse zugeordnet werden können, dürfen keinen anderen Klassen zugeordnet werden. Anleger sollten jedoch beachten, dass es keine Haftungstrennung zwischen Klassen gibt. Somit besteht ein Risiko, dass die Verbindlichkeiten einer bestimmten Klasse unter bestimmten beschränkten Umständen den Nettoinventarwert anderer Klassen beeinflussen könnten. Insbesondere wird der Anlageverwalter zwar versuchen, sicherzustellen, dass die Gewinne/Verluste aus bzw. die Kosten für die mit einer zugunsten einer bestimmten Klasse angewandten Währungsabsicherungsstrategie verbundenen Finanzderivate

ausschließlich der betreffenden Klasse zugewiesen und nicht mit denen einer anderen Klasse kombiniert bzw. gegenüber diesen aufgerechnet werden, es kann jedoch nicht garantiert werden, dass der Manager hiermit Erfolg haben wird.

Währungsabsicherungsgeschäfte für eine Klasse dürfen keine beabsichtigte Hebelung zur Folge haben. Allerdings kann die Absicherung für kurze Zeiträume zwischen dem Eingang der Rücknahmeanweisungen und der Durchführung des Absicherungsgeschäfts 100 % überschreiten. Positionen, die deutlich über 100 % liegen, werden nicht von einem Monat auf den nächsten vorgetragen.

Es kann nicht garantiert werden, dass Versuche, das Währungsrisiko abzusichern, erfolgreich sein werden, und keine Absicherungsstrategie kann das Währungsrisiko vollkommen eliminieren. Sollte eine Absicherungsstrategie unvollständig oder erfolglos sein, kann der Wert des Vermögens und der Erträge des betreffenden Teilfonds Wechselkursschwankungen ausgesetzt sein.

Im Falle eines Nettokapitalflusses in eine bzw. aus einer abgesicherten Anteilsklasse heraus kann die Absicherung möglicherweise nicht sofort angepasst werden und schlägt sich möglicherweise erst am auf den Handelstag, an dem die Anweisung akzeptiert wurde, folgenden oder einem noch späteren Geschäftstag im Nettoinventarwert der abgesicherten Anteilsklasse nieder.

Dieses Risiko für Inhaber von Anteilen einer abgesicherten Klasse kann durch die Techniken und Instrumente einer effizienten Portfolioverwaltung (einschließlich von Währungsoptionen und Devisentermingeschäften, Devisen-Futures, verkauften Call- Optionen und gekauften Put-Optionen auf Währungen und Währungsswaps) unter Einhaltung der von der Zentralbank auferlegten Bedingungen und Beschränkungen vermindert werden.

Es ist zu beachten, dass die Absicherungsstrategie die Anleger der betreffenden abgesicherten Anteilsklasse wesentlich darin beschränken kann, von einem potenziellen Wertzuwachs der auf die Referenzwährung(en) lautenden Anteilsklasse zu profitieren, wenn die Währung der abgesicherten Anteilsklasse gegenüber der/den Referenzwährung(en) an Wert verliert. Ferner können Anleger der abgesicherten Anteilsklasse Schwankungen des Nettoinventarwerts je Anteil ausgesetzt sein, die die Gewinne/Verluste sowie die mit den jeweiligen zur Umsetzung der Absicherungsstrategie verwendeten Finanzinstrumenten verbundenen Transaktionskosten widerspiegeln. Die Gewinne/Verluste sowie die Transaktionskosten der jeweiligen Finanzinstrumente fallen ausschließlich der jeweiligen abgesicherten Anteilsklasse zu.

Das mit der Anlage in einem einzigen Land verbundene Risiko. Fonds, die im Wesentlichen nur in einem Land investieren oder deren gesamtes Engagement sich auf ein Land bezieht, sind höheren Marktrisiken sowie politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Risiken in Bezug auf dieses Land ausgesetzt als Fonds, die das Länderrisiko über mehrere Länder verteilen. Es besteht das Risiko, dass ein bestimmtes Land Devisen- und/oder Umrechnungskontrollen auferlegt oder aufsichtsrechtliche Maßnahmen ergreift, die den Betrieb der Märkte in diesem Land stören. Die Folgen solcher Maßnahmen und sonstiger Maßnahmen, wie die Beschlagnahmung von Anlagen, könnten den normalen Betrieb dieser Fonds in Bezug auf den Kauf und Verkauf von Anlagen und möglicherweise deren Fähigkeit zur Erfüllung von Rücknahmen stören. Wie in Anhang D näher ausgeführt kann der Handel mit diesen Fonds ausgesetzt werden und die Anleger sind eventuell nicht in der Lage, Anteile dieser Fonds zu erwerben oder zurückzugeben. Die Anlage in einem einzigen Land kann zu einer reduzierten Liquidität, einem höheren finanziellen Risiko, einer höheren Volatilität und einer eingeschränkten Diversifizierung führen, was sich erheblich auf die Fähigkeit des Fonds auswirken kann, Anlagen zu kaufen oder zu verkaufen, sowie möglicherweise auf die Fähigkeit, Rücknahmeanträge zeitnah zu erfüllen. In manchen Ländern und für manche Arten von Anlagen sind die Transaktionskosten höher und die Liquidität ist geringer als andernorts.

Das mit gesellschaftlich verantwortungsvollen Anlagen (SRI) verbundene Risiko. Ein Teilfonds mit Indexnachbildung kann beschließen, als den von ihm nachgebildeten Index eine auf gesellschaftlich verantwortliche Anlagen (SRI) ausgerichtete Variante eines von einem Indexanbieter bereitgestellten Index zu verwenden, beispielsweise einen Index aus der von MSCI veröffentlichten SRI-Indexfamilie oder einen ähnlichen Index eines anderen Indexanbieters. Diese Indizes nehmen ein weiteres Auswahlkriterium hinzu: die jeweiligen Emittenten müssen im Hinblick auf Richtlinien und Vorschriften zu Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten (ESG-Aspekten) hoch bewertet sein. Hierdurch wird das Engagement bei Unternehmen, deren Produkte negative gesellschaftliche oder ökologische Folgen haben bzw. deren Unternehmensleitung keine ordentlichen Governance-Richtlinien im Hinblick auf ihre Aktionäre oder ihre Gemeinden insgesamt befolgt hat, minimiert oder gänzlich eliminiert. Es besteht ein Risiko, dass sich diese Indizes, die die im Index enthaltenen Unternehmen gegenüber denen ohne Anwendung von ESG-Standards beschränken, nicht so stark entwickeln wie Nicht-ESG-Indizes oder ein weniger günstiges Risiko-Ertragsprofil aufweisen.

Das mit strukturierten Schuldverschreibungen verbundene Risiko. Bei strukturierten Schuldverschreibungen wie Credit Linked Notes, Equity Linked Notes und ähnlichen Wertpapieren strukturiert ein Kontrahent ein Wertpapier, dessen Wert sich parallel zum jeweiligen Basiswert entwickeln soll. Im Gegensatz zu Derivaten erfolgt eine Übertragung von Bargeld vom Käufer an den Verkäufer der Schuldverschreibung. Anlagen in diesen Instrumenten können zu einem Verlust führen, wenn der Wert des zugrunde liegenden Wertpapiers fällt. Es besteht außerdem das Risiko des Ausfalls des Emittenten der Schuldverschreibung. Weitere Risiken resultieren aus der Tatsache, dass die Dokumentation solcher Schuldverschreibungs-Programme in der Regel sehr individuell ausgestaltet ist. Eine strukturierte Schuldverschreibung kann weniger liquide sein als das zugrunde liegende Wertpapier, eine normale Anleihe oder ein normales Schuldinstrument, und dies kann die Fähigkeit zum Verkauf der Position oder den Preis, zu dem ein solcher Verkauf vorgenommen wird, beeinträchtigen.

MIT ANLAGEN IN AKTIEN VERBUNDENE RISIKEN

Aktienrisiko. Aktientitel verbriefen Beteiligungen an einem Unternehmen oder einer Gesellschaft und umfassen Stammaktien, Vorzugsaktien, Optionsscheine und andere Rechte zum Kauf dieser Instrumente.

Anlagen in Aktientitel sind generell einer Reihe von Faktoren ausgesetzt, die dazu führen können, dass ihre Marktkurse im Laufe der Zeit – mitunter rasch oder unvorhersehbar – schwanken. Der Wert eines Wertpapiers kann aus einer Reihe von Gründen, die sich direkt auf den Emittenten zurückführen lassen (siehe auch „*Emittentenrisiko*“ in diesem Abschnitt), oder aufgrund von allgemeinen Marktbedingungen, die sich nicht speziell auf einen bestimmten Emittenten beziehen, wie z. B. reale oder mutmaßliche ungünstige Wirtschaftsbedingungen, Änderungen der allgemeinen Aussichten für Unternehmensergebnisse, Änderungen der Zinssätze oder Wechselkurse oder eine allgemein ungünstige Anlegerstimmung, steigen oder fallen. Darüber hinaus bewegen sich Aktienmärkte tendenziell in Zyklen, was zur Folge haben kann, dass Aktienkurse über kurze oder längere Zeiträume hinweg sinken. Ein Teilfonds kann auch unter allgemeinen Marktbedingungen, die der Anlageverwalter als für Aktientitel ungünstig erachtet, weiterhin neue Zeichnungen entgegennehmen und zusätzliche Anlagen in Aktientiteln vornehmen.

Soweit ein Teilfonds in Aktienbezugsrechtsscheine investiert, sollten sich Anleger der Tatsache bewusst sein, dass das Halten von Aktienbezugsrechtsscheinen eine erhöhte Volatilität des Nettoinventarwerts je Anteil des betreffenden Teilfonds zur Folge haben kann. Für Teilfonds, die in wandelbare Wertpapiere investieren, sollten sich Anleger der Tatsache bewusst sein, dass der Wert solcher Wertpapiere durch die vorherrschenden Zinssätze, die Bonität des Emittenten und eventuelle Kündigungsklauseln beeinflusst wird. Für Teilfonds mit Indexnachbildung würden Schwankungen des Werts von Aktientiteln, aus denen sich der betreffende Index zusammensetzt, zu einer Schwankung des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds führen.

MIT ANLAGEN IN SCHULDITELN VERBUNDENE RISIKEN

Das mit Schuldtiteln von Unternehmen verbundene Risiko. Ein Teilfonds kann in Schuldtitel investieren, die von privaten Unternehmen oder Körperschaften begeben wurden. Der Wert dieser Wertpapiere kann durch die Kreditwürdigkeit des betreffenden Unternehmens beeinflusst werden, unter anderem auch durch einen Ausfall oder potenziellen Ausfall des betreffenden Unternehmens. Schuldtitel von Unternehmen, insbesondere solche mit schwächerem Kreditrating, werden in der Regel als Wertpapiere mit einem höheren Kreditrisiko als staatliche Schuldtitel erachtet. Sie können unvorhergesehenen Änderungen der Ausfallwahrscheinlichkeit unterliegen und im Vergleich zu Staatsanleihen empfindlicher auf Veränderungen der wirtschaftlichen Aussichten reagieren. Alle nachfolgend unter „*Das mit Schuldtiteln verbundene Risiko*“ dargelegten Risiken gelten auch für Schuldtitel von Unternehmen.

Das mit Schuldtiteln verbundene Risiko. Festverzinsliche Wertpapiere und andere ertragbringende Wertpapiere stellen Verpflichtungen ihrer Emittenten dar, zu künftigen Terminen Kapital- und/oder Zinszahlungen vorzunehmen. Wenn Zinsen steigen, wird der Wert von Schuldtiteln oder anderen ertragbringenden Anlagen mit hoher Wahrscheinlichkeit fallen. Dieses Risiko ist für Obligationen mit längeren Laufzeiten generell höher. Schuldtitel und andere ertragbringende Wertpapiere sind zudem mit dem Risiko behaftet, dass der Emittent oder Garantiegeber eines Wertpapiers nicht in der Lage oder nicht gewillt ist, rechtzeitige Kapital- und/oder Zinszahlungen vorzunehmen oder seinen Verpflichtungen anderweitig nachzukommen. Dieses Risiko ist bei hochverzinslichen Schuldtiteln mit geringerer Qualität besonders hoch.

Das mit Schuldtiteln verbundene Risiko weist unter anderem die folgenden wesentlichen Merkmale auf:

- **Kreditrisiko.** Die tatsächliche oder die wahrgenommene Fähigkeit des Schuldtitlemittenten, Kapital und Zinsen auf das Wertpapier fristgerecht zu zahlen, hat Auswirkungen auf den Wert des Wertpapiers. Es besteht die Möglichkeit, dass die Fähigkeit eines Emittenten, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, während des Zeitraums, in dem der Teilfonds Wertpapiere dieses Emittenten besitzt, beträchtlich nachlässt oder dass der Emittent seine Verpflichtungen nicht erfüllen kann. Nähere Einzelheiten hierzu sind unter „Emittentenrisiko“ in diesem Abschnitt zu finden. Eine tatsächliche oder wahrgenommene Verschlechterung der Fähigkeit eines Emittenten, seinen Verpflichtungen nachzukommen, wird sich wahrscheinlich negativ auf den Wert der Wertpapiere dieses Emittenten auswirken. Abgesehen von bestimmten Ausnahmen besteht bei Anlagen, die zu weniger als ihrem Nennwert ausgegeben werden und Zinszahlungen nur bei Fälligkeit und nicht in mehreren Intervallen während der Laufzeit der Anlage vorsehen, im Allgemeinen ein höheres Kreditrisiko. Die Ratings der Ratingagenturen beruhen größtenteils auf der Finanzlage des Emittenten in der Vergangenheit und den Investmentanalysen der Ratingagenturen zum Zeitpunkt der Bewertung. Das für eine bestimmte Anlage vergebene Rating spiegelt nicht unbedingt die aktuelle finanzielle Lage des Emittenten wider und beinhaltet keine Beurteilung der Volatilität oder Liquidität einer Anlage. Wenn gleich Investment Grade-Wertpapiere im Allgemeinen mit einem geringeren Kreditrisiko behaftet sind als Wertpapiere mit einem Rating unterhalb von Investment Grade, können sie teilweise dieselben Risiken aufweisen wie niedriger bewertete Anlagen, z. B. die Möglichkeit, dass die Emittenten Kapital- und Zinszahlungen nicht rechtzeitig leisten können und somit in Verzug geraten. Folglich kann nicht zugesichert werden, dass Investment Grade-Wertpapiere keine Kreditschwierigkeiten erfahren werden, die zum partiellen oder vollständigen Verlust der in diesen Wertpapieren angelegten Beträge führen. Wenn ein von einem Teilfonds gehaltenes Wertpapier sein Rating verliert oder sein Rating herabgestuft wird, kann der Teilfonds das betreffende Wertpapier nach Ermessen des Anlageverwalters dennoch weiterhin halten.
- **Verlängerungsrisiko.** In Phasen steigender Zinsen kann die durchschnittliche Laufzeit bestimmter Arten von Wertpapieren aufgrund unerwartet langsamer Kapitalzahlungen verlängert werden. Hierdurch können ein unter dem Marktwert liegender Zinssatz dauerhaft verankert, die Duration des Wertpapiers erhöht und der Wert des Wertpapiers verringert werden. Das Verlängerungsrisiko kann in Phasen allgemein ungünstiger wirtschaftlicher Bedingungen erhöht sein, da die Zahlungsquoten aufgrund einer höheren Arbeitslosigkeit sowie anderer Faktoren zurückgehen.
- **Ertragsrisiko.** Soweit der Ertrag eines Teilfonds auf kurzfristigen Zinssätzen beruht, die über kurze Zeiträume hinweg schwanken können, kann der vom Fonds vereinnahmte Ertrag aufgrund rückläufiger Zinssätze sinken.
- **Zinsrisiko.** Der Wert von Anleihen und anderen Schuldtiteln steigt und fällt in der Regel in Abhängigkeit von der Zinsentwicklung. Während fallende Zinsen bei bestehenden Schuldtiteln im Allgemeinen Wertzuwächse zur Folge haben, führen steigende Zinsen im Allgemeinen zu Wertverlusten. Das Zinsrisiko ist in der Regel für Anlagen mit längerer Duration oder Laufzeit höher. Auch für bestimmte Arten von Schuldtiteln wie etwa Nullkuponanleihen und Anleihen mit aufgeschobener Zinszahlung kann es erhöht sein. Das Zinsrisiko ist auch in Situationen relevant, in denen ein Emittent eine Anlage vor Fälligkeit kündigt oder tilgt. Nähere Einzelheiten hierzu sind unter „Das mit der vorzeitigen Tilgung verbundene Risiko“ in diesem Abschnitt zu finden. Instrumente mit variabel angepasster Verzinsung reagieren allgemein ähnlich auf Zinsänderungen, jedoch generell in geringerem Maße (dies hängt allerdings von den Merkmalen der Zinsanpassungsbestimmungen ab, unter anderem vom gewählten Index, der Häufigkeit der Anpassung, den Höchst- und Mindestwerten für die Anpassung und anderen Faktoren).
- **Das mit niedriger bewerteten Wertpapieren verbundene Risiko.** Unterhalb von Investment Grade eingestuftes Wertpapiere (d.h. hochverzinslichen Anleihen oder „Junk Bonds“) mangelt es normalerweise an hervorragenden Anlagemerkmalen. Sie zeichnen sich durch spekulative Eigenschaften aus und sind mit höheren Kredit- und Marktrisiken behaftet als höher bewertete Wertpapiere. Die niedrigeren Ratings von Junk Bonds sind Ausdruck der höheren Wahrscheinlichkeit, dass negative Veränderungen der Finanzlage des Emittenten oder der allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen oder ein unerwarteter Anstieg der Zinsen die Fähigkeit des Emittenten zur Leistung von Zins- und Kapitalzahlungen beeinträchtigen könnte. Sollte dieser Fall eintreten, könnte der Wert derartiger von einem Teilfonds gehaltener Wertpapiere volatil werden, und der Teilfonds könnte seine Anlage teilweise oder gänzlich verlieren.
- **Das mit der vorzeitigen Tilgung verbundene Risiko.** Ein von einem Teilfonds gehaltener Schuldtitle könnte vor Fälligkeit getilgt oder gekündigt werden, und der Teilfonds könnte gezwungen sein, die Erlöse aus der vorzeitigen Tilgung zu niedrigeren Zinsen zu investieren. Somit würde er nicht von einem Wertanstieg aufgrund sinkender Zinsen

profitieren. Mittel- und langfristige Anleihen bieten in der Regel Schutz gegenüber dieser Möglichkeit, hypothekengesicherte Wertpapiere jedoch nicht. Mit Hypotheken unterlegte Wertpapiere reagieren empfindlicher auf Risiken einer vorzeitigen Tilgung, da sie jederzeit bei einer vorzeitigen Tilgung der ihnen zugrundeliegenden Sicherheiten vorzeitig getilgt werden können.

Das mit staatlichen Schuldtiteln verbundene Risiko. Ein Teilfonds kann in Schuldtitel investieren, die von Regierungen, Regierungsbehörden oder -einrichtungen oder staatlich geförderten Unternehmen begeben wurden. Der Wert dieser Wertpapiere kann durch die Kreditwürdigkeit der betreffenden Regierung beeinflusst werden, unter anderem auch durch einen Ausfall oder potenziellen Ausfall der betreffenden Regierung. Darüber hinaus ist es möglich, dass die mit den von Regierungsbehörden, Regierungseinrichtungen oder staatlich geförderten Unternehmen begebenen Wertpapieren verbundenen Zahlungsverpflichtungen des Emittenten nicht oder nur in beschränktem Ausmaß von der betreffenden Regierung unterstützt werden.

Wertpapiere mit variablem und gleitendem Zinssatz. Zusätzlich zu herkömmlichen festverzinslichen Wertpapieren kann ein Teilfonds in Schuldtitel mit variablen oder gleitenden Zinssätzen oder Dividendenzahlungen investieren. Bei Wertpapieren mit variablem oder gleitendem Zinssatz wird der geltende Zinssatz in regelmäßigen Abständen gemäß einer Formel zur Berücksichtigung der vorherrschenden Marktzinsen angepasst. Diese Wertpapiere erlauben es dem Teilfonds, im Rahmen einer Aufwärtskorrektur der Kuponsätze dieser Wertpapiere an steigenden Zinssätzen zu partizipieren. In Phasen steigender Zinsen können die Veränderungen der Kuponsätze jedoch hinter der Veränderung der Marktzinsen zurückblieben oder Beschränkungen hinsichtlich der maximalen Erhöhung der Kuponsätze ausgesetzt sein. Im Gegenzug werden die Kuponsätze dieser Wertpapiere in Phasen sinkender Zinsen nach unten korrigiert, was einen niedrigeren Ertrag zur Folge haben kann.

Die vorstehende Liste von Risikofaktoren erhebt nicht den Anspruch, eine vollständige Liste oder Erklärung der Risiken zu bieten, die mit dem Kauf von Anteilen eines Teilfonds verbunden sind. Interessierte Anleger sollten diesen gesamten Prospekt sowie die entsprechenden Nachträge durchlesen und ihre eigenen Berater konsultieren, bevor sie eine Entscheidung hinsichtlich des Kaufs von Anteilen eines Teilfonds treffen.

KAUF- UND VERKAUFSINFORMATIONEN

PRIMÄRMARKT

Zeichnungen. Die in diesem Abschnitt aufgeführten Bestimmungen gelten nur für Zeichnungen von ETF-Anteilen direkt beim Fonds und nicht für den Kauf von ETF-Anteilen an Sekundärmarkten. Anträge für Zeichnungen direkt beim Fonds in Bezug auf ETF-Anteile werden in der Regel nur befugten Teilnehmern über einen Anteilsinhaber als ihr Nominee oder verbundenen Unternehmen des Anlageverwalters zur Verfügung stehen. Alle anderen Anleger können ETF-Anteile über die befugten Teilnehmer oder andere Anleger am Sekundärmarkt kaufen, wie dies unter „*Sekundärmarktkäufe und -verkäufe*“ im Abschnitt „*Sekundärmarkt*“ beschrieben ist.

Die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen gelten auch für Zeichnungen von Nicht-ETF-Anteilen direkt beim Fonds. Es wird nicht erwartet, dass ein Sekundärmarkt für Nicht-ETF-Anteile entstehen wird.

Soweit in diesem Prospekt nicht anders angegeben, erlegen die Teilfonds keine Beschränkungen für die Häufigkeit von Zeichnungen und Rücknahmen auf. Der Verwaltungsrat kann jedoch nach eigenem freien Ermessen die Zeichnung von Anteilen insgesamt oder teilweise verweigern.

Anteile können erstmals während des Erstausgabezeitraums für den jeweiligen Teilfonds zu dem in dem entsprechenden Nachtrag angegebenen Preis gezeichnet werden. Diese Anteile werden nach dem Erstausgabezeitraum für den betreffenden Teilfonds, wie dies in dem entsprechenden Nachtrag festgelegt wird, ausgegeben. Danach werden die Anteile zum Nettoinventarwert je Anteil, gegebenenfalls zuzüglich eines Betrages für Abgaben und Gebühren, an jedem Handelstag ausgegeben. Alle ausgegebenen Anteile sind Namensanteile, und die Anteilsinhaber erhalten eine schriftliche Handelsbestätigung. Die Anteile können erst nach voller Einzahlung in ganzen Stücken ausgegeben werden.

Die Erstzeichnungen von Anteilen werden bei Eingang der unterzeichneten Original-Zeichnungsanträge geprüft. Zur Stützung des Antrags sollten nach den im Zeichnungsantrag aufgeführten Erläuterungen per Post Unterlagen zur Geldwäschebekämpfung an den Verwalter gesandt werden. Danach können die Anteilsinhaber Anträge für Anteile entweder per Fax oder elektronisch in einem Format oder auf eine Weise beim Verwalter stellen, wie dies im Voraus mit dem Verwalter im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank vereinbart wurde, ohne Original-Unterlagen einreichen zu müssen. Änderungen der Registrierungsdaten und Zahlungsanweisungen eines Anteilsinhabers werden erst nach Eingang der Original-Unterlagen vorgenommen.

Der von den Anlegern gezeichnete Betrag muss mindestens so hoch sein wie der Mindestzeichnungsbetrag. Sofern dies im entsprechenden Nachtrag angegeben ist, kann der Mindestzeichnungsbetrag für Erstzeichnungen und von dem Betrag für Folgezeichnungen abweichen und kann vom Verwaltungsrat nach eigenem freien Ermessen aufgehoben werden. Der Mindestzeichnungsbetrag für einen Fonds wird jeweils in den Richtlinien für befugte Teilnehmer festgesetzt.

Ein ordnungsgemäßer Antrag, der nach dem in dem entsprechenden Nachtrag festgesetzten Zeitpunkt beim Verwalter eingeht, gilt erst zum folgenden Handelstag als angenommen, wobei der Verwaltungsrat unter besonderen Umständen entscheiden kann, Zeichnungen nach dem jeweiligen Handelsschluss anzunehmen, sofern sie vor dem jeweiligen Bewertungszeitpunkt eingehen.

Die Anleger sind nicht berechtigt, Zeichnungsanträge zurückzuziehen, es sei denn, der Verwaltungsrat stimmt dem in Absprache mit dem Verwalter zu.

Barzeichnungen. Anleger können Anteile in bar an jedem Handelstag zeichnen, indem sie vor dem für jeden Teilfonds in dem entsprechenden Nachtrag festgesetzten Handelsschluss einen Antrag stellen. Die Zeichnungsgelder sind in der Währung, auf die die betreffenden Anteile lauten, spätestens bis zu dem in dem entsprechenden Nachtrag angegebenen Zeitpunkt auf das betreffende, im Zeichnungsantrag angegebene Konto zu überweisen. Für den Fall, dass der Fonds bis zu dem Zeitpunkt und Datum, die in dem entsprechenden Nachtrag festgesetzt sind, keine verfügbaren Mittel in Höhe der Zeichnungsgelder (einschließlich aller Abgaben und Gebühren) erhält, behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, jede vorläufige Zuteilung von Anteilen rückgängig zu machen.

Sachzeichnungen. Sofern in dem entsprechenden Nachtrag nicht anderweitig bestimmt, können Anleger die Anteile gegen Sachwerte an jedem Handelstag zeichnen, indem sie vor dem für jeden Teilfonds in dem entsprechenden Nachtrag

festgesetzten Handelsschluss einen Antrag stellen. In diesem Zusammenhang bedeutet „Sach(werte)“, dass der Fonds anstelle von bloßem Bargeld für eine Zeichnung einen Korb von Wertpapieren und eine Barkomponente erhält. Die Anteile können gegen Sachwerte in Höhe des einfachen oder mehrfachen Mindestzeichnungsbetrags gezeichnet werden. Sachzeichnungen finden bei Nicht-ETF-Anteilen keine Anwendung.

Die Wertpapiere, die als Teil einer Sachzeichnung an den betreffenden Teilfonds zu übertragen sind, müssen Eigenschaften besitzen, die sie als Anlagen des betreffenden Teilfonds gemäß dessen Anlagezielen, -richtlinien und -beschränkungen qualifizieren würden, und die Verwahrstelle muss überzeugt sein, dass den vorhandenen Anteilsinhabern durch die Annahme der Sachzeichnung aller Wahrscheinlichkeit nach keine wesentlichen Nachteile entstehen. Die bereitgestellten Wertpapiere müssen an die Verwahrstelle übertragen werden, oder es sind Vorkehrungen zu treffen, um sie an die Verwahrstelle zu übertragen, und die Anzahl der für eine Sachzeichnung ausgegebenen Anteile darf den Betrag, der für den gleichen Wert in bar ausgegeben würde, nicht übersteigen. Die Abwicklung/Lieferung der Wertpapiere, die im Zuge der Zeichnung bereitzustellen sind, muss spätestens drei Geschäftstage nach dem betreffenden Handelstag erfolgen.

Der Verwaltungsrat hat das Recht, die angebotenen Wertpapiere abzulehnen, und dies unter anderem dann, wenn die Wertpapiere dem Fonds nicht in genau der mit dem Anlageverwalter vereinbarten Form gemeinsam mit der betreffenden Barkomponente zu dem Zeitpunkt und Datum, die in dem betreffenden Nachtrag festgesetzt sind, geliefert werden. Für diesen Fall behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, jede vorläufige Zuteilung von Anteilen rückgängig zu machen.

Der genaue Wert der Barkomponente im Fall einer Sachzeichnung wird nach der Berechnung des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds für den betreffenden Handelstag auf Grundlage der Preise bestimmt, die bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil verwendet werden, und entspricht dem Unterschied zwischen dem Wert der auszugebenden Anteile und dem Wert der im Zuge der Zeichnung bereitzustellenden Wertpapiere. Hierbei wird dieselbe Bewertungsmethodik verwendet wie bei der Bestimmung des Nettoinventarwerts je Anteil.

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem freien Ermessen bei jeder Zeichnung eine angemessene Rückstellung für Abgaben und Gebühren vorsehen.

CSD-Teilfonds. In der Regel werden die Anteile im Fall von CSD-Teilfonds in dematerialisierter und unverbriefter Form in einem oder mehreren anerkannten Verrechnungs- und Abwicklungssystemen (Clearing and Settlement System/CSD) ausgegeben, wobei je nach Anforderungen der Verrechnungssysteme, in denen die Anteile gehalten werden, eine oder mehrere Globalurkunden ausgestellt werden. Der Fonds wird keine Einzelurkunden für Anteile ausstellen. Die etwaigen Globalurkunden werden im Namen des betreffenden Verrechnungssystems registriert, und das betreffende Verrechnungssystem (oder dessen Nominee) wird im Register als Anteilsinhaber dieser Anteile aufgeführt. Wird für Anteile eine Globalurkunde ausgestellt, werden die späteren Käufer dieser Anteile an den CSD-Teilfonds in der Regel nicht als Anteilsinhaber in das Register eingetragen, sondern besitzen ein wirtschaftliches Recht an diesen Anteilen, und die Rechte dieser Anleger werden durch ihren Vertrag mit ihrem Nominee, Broker oder Verrechnungssystem (wie zutreffend) geregelt.

ICSD-Teilfonds. In der Regel werden die Anteile im Fall von ICSD-Teilfonds in dematerialisierter und unverbriefter Form bei den internationalen Zentralverwahrern (International Central Securities Depositories/ICSD) ausgegeben, wobei je nach Anforderungen der internationalen Zentralverwahrer, bei denen die Anteile gehalten werden, eine oder mehrere Globalurkunden für Anteile ausgestellt werden. Der Fonds wird keine Einzelurkunden für Anteile ausstellen. Die Globalurkunde für die Anteile wird bei der betreffenden üblichen Verwahrstelle (d. h. dem Unternehmen, das von dem betreffenden internationalen Zentralverwahrer benannt wurde, um die Globalurkunde für die Anteile zu halten) hinterlegt und im Namen der betreffenden üblichen Verwahrstelle (oder ihres Nominees) registriert. Die übliche Verwahrstelle (oder ihr Nominee) wird im Register als Anteilsinhaber dieser Anteile aufgeführt. Infolgedessen werden die späteren Käufer von Anteilen an den ICSD-Teilfonds in der Regel nicht als Anteilsinhaber in das Register eingetragen, sondern besitzen ein wirtschaftliches Recht an diesen Anteilen, und die Rechte dieser Anleger werden durch ihren Vertrag mit ihrem Nominee, Broker oder Zentralverwahrer (wie zutreffend) geregelt.

Der Fonds oder sein ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter kann Anleger jeweils zur Bereitstellung folgender Angaben auffordern: (a) die Eigenschaft, in der sie Beteiligungen an Anteilen halten, (b) die Identität anderer Personen, die zu diesem oder einem früheren Zeitpunkt eine Beteiligung an den Anteilen halten bzw. gehalten haben, (c) die Art dieser Beteiligung und (d) alle sonstigen Angelegenheiten, deren Offenlegung erforderlich ist, damit der Fonds geltende Gesetze oder die Bestimmungen seiner Satzung einhalten kann.

Der Fonds oder sein ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter kann die zuständige internationale Wertpapiersammelbank jeweils auffordern, dem Fonds die folgenden Angaben bereitzustellen: ISIN, Name des ICSD-Teilnehmers, Art des ICSD-Teilnehmers, Wohnsitz des ICSD-Teilnehmers, Anzahl der ETF des Teilnehmers in Euroclear bzw. Clearstream, die Beteiligungen an Anteilen halten, und die Anzahl dieser Beteiligungen an den vom jeweiligen Teilnehmer gehaltenen Anteile. Euroclear- und Clearstream-Teilnehmer, die Inhaber von Beteiligungen an Anteilen sind, oder Intermediäre, die im Namen dieser Kontoinhaber handeln, legen diese Informationen auf Ansuchen der ICSD oder ihres ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreters vor und wurden gemäß den jeweiligen Vorschriften und Verfahren von Euroclear und Clearstream bevollmächtigt, diese Informationen hinsichtlich der Beteiligung an Anteilen gegenüber dem Fonds oder seinem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter offenzulegen.

Rücknahmen/Rückgaben. Die in diesem Abschnitt aufgeführten Bestimmungen gelten nur für Rückgaben von ETF-Anteilen direkt an den Fonds und nicht für den Verkauf von ETF-Anteilen an Sekundärmarkten. Anträge für Rückgaben direkt an den Fonds in Bezug auf ETF-Anteile können in der Regel nur von befugten Teilnehmern über einen Anteilsinhaber als Nominee oder von verbundenen Unternehmen des Anlageverwalters vorgenommen werden. Alle sonstigen Anleger können ETF-Anteile über die befugten Teilnehmer oder an sonstige Anleger am Sekundärmarkt verkaufen, wie dies unter „*Sekundärmarktkäufe und -verkäufe*“ im Abschnitt „*Sekundärmarkt*“ beschrieben ist. Überdies können Anleger, die ETF-Anteile am Sekundärmarkt erworben haben, unter besonderen Umständen berechtigt sein, ihre Anteile direkt an den Fonds zurückzugeben, wie dies unter „*Sekundärmarktkäufe und -verkäufe*“ im Abschnitt „*Sekundärmarkt*“ beschrieben ist.

Die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen gelten auch für Rückgaben von Nicht-ETF-Anteilen direkt an den Fonds. Es wird nicht erwartet, dass ein Sekundärmarkt für Nicht-ETF-Anteile entstehen wird.

Soweit in diesem Prospekt nicht anders angegeben, erlegen die Teilfonds keine Beschränkungen für die Häufigkeit von Rücknahmen auf.

Die Anteilsinhaber können vom Fonds verlangen, ihre Anteile an jedem Handelstag zum Nettoinventarwert je Anteil zum betreffenden Handelstag vorbehaltlich einer angemessenen Rückstellung für Abgaben und Gebühren im Einklang mit den folgenden Rücknahmeverfahren und nach den Bestimmungen in dem entsprechenden Nachtrag zurückzunehmen. Der Verwalter oder der Verwaltungsrat kann die Bearbeitung eines Rücknahmeantrags so lange verweigern, bis ordnungsgemäße Informationen, wie z. B. das Original-Antragsformular und alle angeforderten, den Antrag stützenden Unterlagen zur Geldwäschebekämpfung, vorgelegt wurden.

Rücknahmeanträge müssen vor dem im entsprechenden Nachtrag festgelegten Handelsschluss des betreffenden Handelstages eingehen, und Rücknahmeanweisungen, die nach den betreffenden Zeitpunkten eingehen, werden verschoben und am folgenden Handelstag bearbeitet. Der Verwaltungsrat kann unter besonderen Umständen jedoch beschließen, Rücknahmeanträge nach dem betreffenden Handelsschluss anzunehmen, sofern sie vor dem betreffenden Bewertungszeitpunkt eingehen. Eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rücknahmeanweisung muss per Fax oder, falls mit dem Verwalter vereinbart, auf elektronischem Wege beim Verwalter eingehen. Hierbei erfolgt die Zahlung der Rücknahmeerlöse im Falle von per Fax übermittelten Rücknahmeanträgen ausschließlich auf das eingetragene Konto. Änderungen der Registrierungsdaten oder Zahlungsanweisungen eines Anteilsinhabers werden erst nach Eingang der Original-Unterlagen beim Verwalter vorgenommen. Der Verwaltungsrat kann einen Antrag auf Rücknahme von Anteilen nach eigenem freien Ermessen insgesamt oder teilweise ablehnen, sofern er Grund zu der Annahme hat, dass der Antrag in betrügerischer Weise gestellt wird.

Anteilsinhaber, die Anteile zurückgeben möchten, können nur Anteile mit einem Wert zurückgeben, der mindestens dem Mindestrücknahmebetrag entspricht. Der Mindestrücknahmebetrag kann vom Verwaltungsrat nach eigenem freien Ermessen aufgehoben werden. Der Mindestrücknahmebetrag für einen Fonds wird jeweils in den Richtlinien für befugte Teilnehmer festgesetzt.

Die Anteilsinhaber sind nicht berechtigt, Rücknahmeanträge zurückzuziehen, es sei denn, der Verwaltungsrat stimmt dem in Absprache mit dem Verwalter zu.

Sachrücknahmen/-rückgaben. Sofern in dem entsprechenden Nachtrag nicht anderweitig bestimmt, erlaubt jeder Teilfonds den Anteilsinhabern, an jedem Handelstag Anteile gegen Sachwerte zurückzugeben. In diesem Zusammenhang bedeutet „Sach(werte)“, dass der Fonds mit Einwilligung des Anteilsinhabers anstelle von Barerlösen für eine Rückgabe

Wertpapiere oder eine Kombination aus Barmitteln und Wertpapieren liefert, wobei die Aufteilung der Vermögenswerte an die Zustimmung der Verwahrstelle geknüpft ist. Die Anteile können gegen Sachwerte in Höhe des einfachen oder mehrfachen Mindestrücknahmebetrags zurückgegeben werden.

Die Zusammensetzung des Korbs der vom Fonds zu liefernden Wertpapiere und ein geschätzter Restbarbetrag werden den Anteilshabern auf Anfrage vom Verwalter mitgeteilt. Der genaue Wert des Restbarbetrags wird nach Berechnung des Nettoinventarwerts an dem betreffenden Handelstag auf Grundlage der Preise bestimmt, die bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil verwendet werden, und entspricht dem Unterschied zwischen dem Wert der zurückzunehmenden Anteile und dem Wert der Wertpapiere, die zu den Preisen zu liefern sind, die bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil an demselben Tag verwendet werden.

Die Entscheidung, eine Rücknahme gegen Sachwerte vorzunehmen, liegt im alleinigen Ermessen des Fonds, wenn (i) der zurückgebende Anteilshaber die Rückgabe von Anteilen beantragt, die 5 % oder mehr des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds darstellen, oder (ii) die Erstzeichnung der vom Anteilshaber zurückgegebenen Anteile gegen Barmittel erfolgte. Die zu übertragenden Vermögenswerte werden vorbehaltlich der Zustimmung der Verwahrstelle nach Ermessen des Verwaltungsrats ausgewählt und zu ihrem Wert genommen, der bei der Ermittlung des Rücknahmepreises der auf diese Weise zurückgekauften Anteile verwendet wird. In diesem Fall wird der Fonds die Vermögenswerte auf Wunsch im Namen des Anteilshabers und auf dessen Kosten verkaufen und ihm Bargeld auszahlen. Solche Ausschüttungen dürfen die Interessen der verbleibenden Anteilshaber nicht wesentlich beeinträchtigen. Die Kosten einer solchen Veräußerung sind vom zurückgebenden Anteilshaber zu tragen.

Rücknahmeerlöse. Rücknahmeerlöse (Sachwerte und/oder Barmittel) werden erst freigegeben, wenn der Verwalter das Original-Antragsformular und alle angeforderten, den Antrag stützenden Unterlagen zur Geldwäschebekämpfung erhalten hat.

Die Zahlung der zurückgenommenen Anteile erfolgt in der Regel spätestens drei Geschäftstage nach dem betreffenden Handelsschluss, sofern in dem entsprechenden Fondsnachtrag nicht anderweitig angegeben. In bar gezahlte Rücknahmeerlöse werden in der Währung der betreffenden Anteilsklasse per Überweisung auf das vom zurückgebenden Anteilshaber bezeichnete, jeweilige Bankkonto gezahlt, und die Kosten der Übertragung der Erlöse per Überweisung werden von diesen Erlösen abgezogen.

Wenn Anteile in dematerialisierter Form in einem oder mehreren anerkannten Verrechnungs- und Abwicklungssystemen ausgegeben werden, kann die Rückgabe dieser Anteile nur durch die Lieferung dieser Anteile zurück über dieses anerkannte Verrechnungs- und Abwicklungssystem erfolgen.

Rücknahmegrenzen. Falls die Rücknahmeanträge, die an einem Handelstag in Bezug auf Anteile eines bestimmten Teilfonds eingehen, sich insgesamt auf mehr als 10 % aller ausgegebenen Anteile dieses Teilfonds an diesem Handelstag belaufen, ist der Verwaltungsrat nach eigenem freien Ermessen berechtigt, die Rücknahme der Anzahl von Anteilen dieses Fonds an diesem Handelstag zu verweigern, die 10 % der ausgegebenen Anteile des Teilfonds, für die Rücknahmeanträge eingegangen sind, übersteigt. Falls der Fonds die Rücknahme von Anteilen aus diesem Grund verweigert, werden die Rücknahmeanträge an diesem Tag anteilig verringert und sie werden bearbeitet, als ob sie an jedem folgenden Handelstag eingegangen wären, bis alle Anteile, für die der ursprüngliche Antrag gestellt wurde, zurückgenommen sind. Hierbei ist der Fonds nicht verpflichtet, mehr als 10 % der Anzahl der Anteile eines bestimmten Teilfonds, die an einem Handelstag im Umlauf sind, zurückzunehmen, solange nicht alle Anteile des Teilfonds, für die der ursprüngliche Antrag gestellt wurde, zurückgenommen sind.

Verrechnung und Abwicklung. Die Anteile sind Namensanteile, und es werden keine vorläufigen Eigentumsurkunden ausgestellt. Das Eigentum an den Anteilen wird durch schriftlichen Eintrag im Register nachgewiesen. Der Fonds wird keine Einzelurkunden für Anteile ausstellen. ETF-Anteile an einem Teilfonds werden in dematerialisierter (oder unverbriefter) Form in einem oder mehreren anerkannten Verrechnungssystemen ausgegeben. Anleger, die ETF-Anteile am Sekundärmarkt kaufen, werden möglicherweise nicht im Register aufgeführt.

Zwangsrücknahme von Anteilen. Die Dauer der Teilfonds und die Höhe ihrer Vermögenswerte sind nicht beschränkt. Der Fonds kann jedoch (ist aber hierzu nicht verpflichtet) alle in Umlauf befindlichen Anteile einer Klasse zurücknehmen, falls:

- (a) die Anteilsinhaber des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse auf einer Hauptversammlung der Inhaber der Anteile dieses Teilfonds oder dieser Klasse oder schriftlich einen Sonderbeschluss fassen;
- (b) der Verwaltungsrat dies aufgrund nachteiliger politischer, wirtschaftlicher, steuerlicher oder aufsichtsrechtlicher Änderungen, die den jeweiligen Teilfonds in irgendeiner Weise betreffen, für angemessen erachtet;
- (c) der Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse unter den Betrag von 50 Millionen Euro oder den Gegenwert in der vorherrschenden Währung, auf die die Anteile des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse lauten, sinkt;
- (d) die Anteile an dem betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse nicht mehr an einer notierenden Börse notiert sind; oder
- (e) der Verwaltungsrat dies aus einem anderen Grund für angemessen erachtet.

In jedem dieser Fälle werden die Anteile dieser Teilfonds oder Klassen zurückgenommen, wenn alle betroffenen Anteilsinhaber mindestens einen (1) Monat, jedoch nicht länger als drei (3) Monate im Voraus hierüber unterrichtet wurden. Die Anteile werden zum Nettoinventarwert je Anteil an dem betreffenden Handelstag abzüglich der Summen, welche der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen gegebenenfalls als angemessene Rückstellung für die geschätzten Veräußerungskosten der Vermögenswerte dieses Teilfonds oder dieser Klasse festlegt, zurückgenommen.

Falls die Verwahrstelle ihre Absicht, sich zurückzuziehen, mitgeteilt hat, und binnen 90 Tagen nach dieser Mitteilung keine für den Fonds und die Zentralbank annehmbare Depotbank bestellt wurde, hat der Fonds sich zwecks Aufhebung seiner Genehmigung an die Zentralbank zu wenden und alle in Umlauf befindlichen Anteile zurückzunehmen.

Die Anteilsinhaber haben den Fonds für den Fall, dass sie in Irland ansässig oder US-Personen werden, unverzüglich zu unterrichten. Andernfalls ist die Erklärung, die in dem betreffenden Zeichnungsantrag abgegeben wurde, die den Status der Anteilsinhaber als nicht ansässige Personen bestätigt und die von ihnen oder in ihrem Namen erfolgte, nicht länger gültig. Überdies haben die Anteilsinhaber den Fonds für den Fall, dass sie Anteile für Rechnung oder zugunsten von in Irland ansässigen Personen oder nicht qualifizierten Personen besitzen, unverzüglich zu unterrichten. Darüber hinaus haben die Anteilsinhaber den Fonds zu unterrichten, falls von ihnen in einem Zeichnungsantrag erteilte Informationen oder gemachte Zusicherungen nicht mehr zutreffend sind. Es liegt in der Verantwortung jedes Anteilsinhabers, sicherzustellen, dass dem Fonds zutreffende und richtige Informationen erteilt und diese auf dem neuesten Stand gehalten werden.

Wenn der Fonds Kenntnis davon erlangt, dass ein Anteilsinhaber eine nicht qualifizierte Person ist, kann der Fonds nach eigenem freien Ermessen im Einklang mit den anwendbaren Gesetzen und Vorschrift, in gutem Glauben und bei Vorliegen triftiger Gründe: (i) den Anteilsinhaber anweisen, die Anteile innerhalb eines vom Fonds festgesetzten Zeitraums an eine Person zu veräußern, die berechtigt ist, die Anteile zu besitzen; oder (ii) die Anteile zu ihrem Nettoinventarwert je Anteil zum nächsten Geschäftstag nach dem Tag der Mitteilung an den Anteilsinhaber oder nach dem Ablauf des vorstehend unter (i) angegebenen Zeitraums für die Veräußerung zurückzunehmen.

Nach der Satzung hat jede Person, die Kenntnis davon erlangt, dass sie Anteile unter Verstoß gegen eine der vorstehenden Bestimmungen besitzt, oder die es versäumt, ihre Anteile gemäß den vorstehenden Bestimmungen zu übertragen oder zur Rücknahme zu liefern, oder die es versäumt, den Fonds entsprechend zu unterrichten, alle Mitglieder des Verwaltungsrats, den Fonds, den Anlageverwalter, den Verwalter, die Verwahrstelle und die Anteilsinhaber (jeweils eine „schadlos gehaltene Partei“) für alle Ansprüche, Forderungen, Verfahren, Verbindlichkeiten, Schäden, Verluste, Kosten und Ausgaben, die einer solchen schadlos gehaltenen Partei mittelbar oder unmittelbar im Zuge oder in Verbindung mit dem Versäumnis dieser Person, ihren Pflichten gemäß einer der vorstehenden Bestimmungen zu genügen, entstehen oder von ihr getragen werden, zu entschädigen oder dagegen schadlos zu halten. Die etwaigen Kosten für die schadlos gehaltenen Parteien, für welche die obige Entschädigung vorgesehen ist, können erheblich sein und der Wert ihrer Anlage in dem Fonds übersteigen.

Umwandlungen. Eine Übertragung von einem Teilfonds auf einen anderen erfolgt durch die Rückgabe der Anteile des ursprünglichen Teilfonds und die Zeichnung von Anteilen an dem Teilfonds. Auf dieser Grundlage und, soweit im entsprechenden Nachtrag nichts Anderweitiges angegeben ist, sind die Anteilsinhaber berechtigt, ihre Anteile an einer Klasse eines Teilfonds an jedem Handelstag teilweise oder vollständig in Anteile einer Klasse eines anderen Teilfonds umzuwandeln, sofern sie alle üblichen Kriterien für Zeichnungen an diesem Teilfonds erfüllen und sofern der Handel mit

den betreffenden Anteilen nicht vorübergehend unter den in diesem Prospekt beschriebenen Umständen ausgesetzt wurde. Weitere Einzelheiten können die Anteilssinhaber den Bedingungen des entsprechenden Nachtrags entnehmen. Bei Umwandlungen wird eine angemessene Rückstellung für Abgaben und Gebühren vorgesehen.

Übertragungen. Übertragungen von Anteilen müssen durch schriftliche Übertragung in einer üblichen oder gängigen Form oder in einer vom Fonds gegebenenfalls genehmigten Form erfolgen. Jedes Übertragungsformular muss den vollen Namen und die Adresse jedes Übertragenden und Übertragungsempfängers aufführen und vom Übertragenden oder in dessen Namen unterzeichnet sein. Der Fonds oder sein Beauftragter können die Eintragung der Übertragung von Anteilen verweigern, wenn das Übertragungsformular nicht am eingetragenen Sitz des Fonds oder einem anderen vom Fonds angemessenerweise verlangten Ort hinterlegt und sonstige vom Fonds angemessenerweise verlangte Nachweise beigefügt sind, die das Recht des Übertragenden zur Übertragung belegen und die Identität des Übertragungsempfängers feststellen. Der übertragende Anteilssinhaber gilt so lange weiterhin als Inhaber der Anteile, bis der Name des Übertragungsempfängers im Register der Anteilssinhaber eingetragen ist. Eine Übertragung von Anteilen wird erst eingetragen, wenn der Übertragungsempfänger, sofern er kein vorhandener Anteilssinhaber ist, zur Zufriedenheit des Fonds einen Zeichnungsantrag für die betreffenden Anteile ausgefüllt hat. Überdies kann der Fonds nach eigenem freien Ermessen die Eintragung einer Übertragung verweigern, die dazu führen würde, dass der Übertragungsempfänger Anteile mit einem Nettoinventarwert besitzt, der geringer als der Mindestzeichnungsbetrag ist.

Angewiesene Bargeschäfte. Falls in Verbindung mit Zeichnungsanträgen oder Rücknahmeanträgen am Primärmarkt eine Anfrage ergeht, zugrunde liegende Wertpapier- und/oder Devisengeschäfte auf eine Weise durchzuführen, die nicht den normalen und üblichen Gepflogenheiten entspricht, unternimmt der Manager alle zumutbaren Anstrengungen, um die Anfrage nach Möglichkeit auszuführen, aber der Manager und der Fonds übernehmen keine Verantwortung oder Haftung, falls die Ausführungsanfrage aus irgendeinem Grund nicht auf die gewünschte Weise bearbeitet wird. Unter keinen Umständen hat ein Anleger über die Vermögenswerte eines Teilfonds in dieser Eigenschaft Ermessensbefugnis.

Falls ein Anleger, der eine Barzeichnung oder -rücknahme vornimmt, möchte, dass die zugrunde liegenden Wertpapiere mit einem bestimmten, bezeichneten Broker gehandelt werden (d. h. eine angewiesene Barzeichnung oder -rücknahme), muss er diese Anweisungen in seiner Transaktionsanfrage angeben. Der Manager kann die Transaktion für die zugrunde liegenden Wertpapiere nach alleinigem Ermessen mit dem bezeichneten Broker durchführen (ist hierzu jedoch nicht verpflichtet). Anleger, die einen bezeichneten Broker auswählen möchten, müssen sich zur Vorbereitung der Transaktion mit der betreffenden Portfolio-Handelsabteilung des bezeichneten Brokers in Verbindung setzen, bevor der Manager die zugrunde liegenden Wertpapiere handelt.

Falls ein Zeichnungsantrag als angewiesene Barzeichnung angenommen wird, ist der Anleger als Teil seiner Abwicklungspflichten dafür verantwortlich, dass (i) sichergestellt ist, dass der bezeichnete Broker die betreffenden zugrunde liegenden Wertpapiere (über die Verwahrstelle) an den Fonds überträgt, und (ii) die Gebühren und Kosten gezahlt werden, die der bezeichnete Broker für den Verkauf der betreffenden zugrunde liegenden Wertpapiere an den Fonds in Rechnung stellt, zuzüglich dazugehöriger Abgaben und Gebühren, einschließlich Devisenkosten, damit die Ausführungskosten abgedeckt sind.

Falls ein Rücknahmeantrag als angewiesene Barrücknahme angenommen wird, ist der Anleger dafür verantwortlich, dass sichergestellt ist, dass der bezeichnete Broker die betreffenden zugrunde liegenden Wertpapiere vom Fonds erwirbt. Der Anleger erhält den vom bezeichneten Broker für den Erwerb der betreffenden zugrunde liegenden Wertpapiere vom Fonds gezahlten Preis abzüglich dazugehöriger Abgaben und Gebühren, einschließlich Devisenkosten, damit die Ausführungskosten abgedeckt sind.

Weder der Manager noch der Fonds sind verantwortlich oder haftbar, falls die Ausführung der Transaktion mit den zugrunde liegenden Wertpapieren mit einem bezeichneten Broker und im weiteren Sinne eines Auftrages für eine angewiesene Barzeichnung oder -rücknahme aufgrund einer Unterlassung oder eines Fehlers, einer misslungenen oder verzögerten Transaktion oder Abwicklung seitens des Anlegers oder des bezeichneten Brokers nicht erfolgt. Sollte ein Anleger oder der bezeichnete Broker einen Teil der Transaktion mit den zugrunde liegenden Wertpapieren nicht ausführen, ihre Abwicklung verzögern oder ihre Bedingungen ändern, trägt der Anleger alle dazugehörigen Risiken und Kosten, einschließlich der Kosten, die dem Fonds und/oder dem Manager infolge der Verzögerung bei der Transaktion mit den zugrunde liegenden Wertpapieren entstehen. Unter diesen Umständen hat der Manager das Recht, die Transaktion mit einem anderen Broker durchzuführen und die Bedingungen der Zeichnung oder Rücknahme zu ändern, einschließlich des Zeichnungspreises

und/oder der Rücknahmeerlöse, um dem Versäumnis, der Verzögerung und/oder der Änderung der Bedingungen Rechnung zu tragen.

SEKUNDÄRMARKT

Sekundärmarktkäufe und -verkäufe von ETF-Anteilen. Die ETF-Anteile werden für den Sekundärhandel an jeder notierenden Börse notiert, und einzelne ETF-Anteile können von den Anlegern an notierenden Börsen über einen Broker-Dealer gekauft und verkauft werden. Die Öffnungs- und Schlusstage für die notierenden Börsen werden auf der Website der betreffenden notierenden Börse angegeben. Falls ein Anleger ETF-Anteile am Sekundärmarkt kauft oder verkauft, zahlt dieser Anleger den Sekundärmarktpreis für ETF-Anteile. Überdies können einem Anleger die üblichen Brokerprovisionen und -gebühren entstehen, und möglicherweise zahlt er teilweise oder vollständig den Abstand zwischen dem Ankaufs- und dem Verkaufspreis am Sekundärmarkt in jedem Abschnitt einer „Round Trip“-Transaktion (Kauf und Verkauf). Weitere Informationen finden die Anleger in den Abschnitten *„Mit dem Handel am Sekundärmarkt verbundenes Risiko“* und *„Risikoabwägungen“*.

Am Sekundärmarkt erworbene ETF-Anteile können normalerweise nicht direkt an den Fonds zurückverkauft werden. Unter besonderen Umständen, wie vom Verwaltungsrat bestimmt, sei es aufgrund von Störungen des Sekundärmarkts oder aus anderen Gründen, sind Anleger, die ETF-Anteile am Sekundärmarkt erworben haben, möglicherweise berechtigt, schriftlich beim Fonds die Eintragung der jeweiligen ETF-Anteile in ihrem Namen zu beantragen, um sie in die Lage zu versetzen, auf die im Abschnitt *„Primärmarkt“* beschriebenen Rücknahmemöglichkeiten zuzugreifen. Anleger, die dies tun möchten, sollten sich mit dem Verwalter in Verbindung setzen und ordnungsgemäße Informationen vorlegen, einschließlich der Antragsformulare und der Unterlagen zur Geldwäschebekämpfung, wie der Verwalter dies zwecks Eintragung des Anlegers als Anteilinhaber verlangen muss. Für diesen Vorgang kann eine Gebühr zu marktüblichen Sätzen erhoben werden.

Sekundärmarktpreise. Die Handelspreise der ETF-Anteile eines Teilfonds werden auf Grundlage von Marktangebot und -nachfrage unablässig schwanken, und nicht der Nettoinventarwert je Anteil, der nur am Ende eines Geschäftstags berechnet wird. Die ETF-Anteile werden an der notierenden Börse zu Preisen gehandelt, die in unterschiedlichem Maße über (d. h. mit einem Aufschlag) oder unter (d. h. mit einem Abschlag) dem Nettoinventarwert je Anteil liegen können. Die Handelspreise der ETF-Anteile eines Fonds können in Phasen erhöhter Marktvolatilität deutlich vom Nettoinventarwert je Anteil abweichen und Brokerprovisionen und/oder Übertragungssteuern in Verbindung mit Handel und Abwicklung über die jeweilige Börse unterliegen. Es kann nicht zugesichert werden, dass die ETF-Anteile, sobald sie an einer Börse notiert sind, künftig notiert bleiben. Weitere Informationen zur Veröffentlichung indikativer Nettoinventarwerte für den Fonds finden die Anleger unter *„Mit Schwankungen des Nettoinventarwerts und Marktkursen verbundenes Risiko“* im Abschnitt *„Risikoabwägungen“* und unter *„Indikativer Nettoinventarwert“* im Abschnitt *„Ermittlung des Nettoinventarwerts“*.

Anleger, die ETF-Anteile am Sekundärmarkt kaufen oder verkaufen, haben die Brokerprovisionen oder sonstigen Gebühren zu zahlen, die der jeweilige Broker festsetzt und erhebt. Brokerprovisionen sind häufig ein Festbetrag und können für Anleger, die relativ kleine Mengen von ETF-Anteilen kaufen oder verkaufen möchten, im Verhältnis erhebliche Kosten darstellen. Überdies tragen Sekundärmarktanleger die Kosten für den Abstand zwischen dem Preis, den ein Anleger für ETF-Anteile zu zahlen bereit ist (der „Bid“-Preis/Geldkurs), und dem Preis, zu dem ein Anleger zum Verkauf von ETF-Anteilen bereit ist (der „Ask“-Preis/Briefkurs). Der Abstand zwischen Bid- und Ask-Preisen wird häufig als „Spread“ (Spanne) oder „Bid-Ask-Spread“ (Geld-Brief-Spanne) bezeichnet. Die Geld-Brief-Spanne verändert sich für ETF-Anteile im Laufe der Zeit und wird durch Handelsvolumen und Marktliquidität bedingt. Sie ist in der Regel geringer, falls Handelsvolumen und Marktliquidität für die ETF-Anteile eines Fonds hoch sind, und sie ist höher, falls Handelsvolumen und Marktliquidität für die ETF-Anteile eines Fonds gering sind. Überdies kann eine erhöhte Marktvolatilität höhere Geld-Brief-Spannen verursachen. Aufgrund der Kosten für den Kauf oder Verkauf von ETF-Anteilen, einschließlich der Geld-Brief-Spannen, kann häufiger Handel mit ETF-Anteilen die Anlageergebnisse erheblich verringern, und eine Anlage in ETF-Anteilen empfiehlt sich für Anleger, die regelmäßig mit relativ kleinen Mengen handeln, möglicherweise nicht.

ERMITTLUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Der Manager hat die Berechnung des Nettoinventarwerts jedes Teilfonds und des Nettoinventarwerts je Anteil dem Verwalter übertragen.

Der Nettoinventarwert eines Teilfonds wird berechnet, indem der Wert der Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds festgestellt und von diesem Betrag die Verbindlichkeiten des Teilfonds abgezogen werden, einschließlich aller Gebühren und Auslagen, die zahlbar und/oder aufgelaufen und/oder nach Schätzung aus den Vermögenswerten des Teilfonds zahlbar sind.

Der Nettoinventarwert je Anteil eines Teilfonds wird berechnet, indem der Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds durch die Gesamtanzahl der Anteile geteilt wird, die für diesen Teilfonds ausgegeben wurden oder zum betreffenden Bewertungstag als in Umlauf befindlich gelten.

Der Nettoinventarwert je Anteil an jedem Teilfonds wird im Einklang mit den in der Satzung aufgeführten und nachstehend zusammengefassten Bewertungsregeln für jeden Bewertungstag auf die nächsten zwei Dezimalstellen in der Basiswährung des betreffenden Teilfonds berechnet.

Sofern die Anteile eines Fonds in verschiedene Klassen unterteilt sind, wird der Betrag des Nettoinventarwerts des Fonds, der einer Klasse zuzuweisen ist, ermittelt, indem der Wert der in der Klasse zum Bewertungszeitpunkt ausgegebenen Anteile bestimmt wird und die betreffenden Gebühren und Auslagen auf die Klasse umgelegt werden, wobei angemessene Anpassungen vorgenommen werden, um Ausschüttungen, Zeichnungen, Rücknahmen, Gewinnen und Ausgaben dieser Klasse Rechnung zu tragen, und der Nettoinventarwert des Fonds entsprechend zugewiesen wird. Der Nettoinventarwert je Anteil für eine Klasse wird berechnet, indem der Nettoinventarwert der betreffenden Klasse durch die Anzahl der in Umlauf befindlichen Anteile der betreffenden Klasse geteilt wird. Der einer Klasse zuzurechnende Nettoinventarwert des Fonds und der Nettoinventarwert je Anteil für eine Klasse werden in der Währung dieser Klasse ausgedrückt, falls sie von der Basiswährung abweicht.

Der Nettoinventarwert je Anteil am Fonds wird am Bewertungszeitpunkt an jedem Bewertungstag berechnet.

Der Wert der Vermögenswerte des Fonds wird wie folgt ermittelt:

- (i) Wertpapiere, die an einem anerkannten Markt notiert sind oder gehandelt werden, können zum Schlusspreis oder zum letzten bekannten Marktpreis bewertet werden. Der Verwaltungsrat hat zu bestimmen, welcher der folgenden Preise der Schlusspreis oder der letzte bekannte Marktpreis sein soll, und dies im entsprechenden Nachtrag anzugeben: Schluss-Geldkurs, letzter Geldkurs, letzter gehandelter Preis, mittlerer Schluss-Marktpreis, letzter mittlerer Marktpreis oder von einem anerkannten Markt veröffentlichter amtlicher Schlusskurs;
- (ii) Falls ein Wertpapier an mehr als einem anerkannten Markt notiert ist, ist der betreffende anerkannte Markt derjenige anerkannte Markt, der den Hauptmarkt darstellt, oder derjenige anerkannte Markt, der nach Ansicht des Verwaltungsrats die angemessensten Kriterien hinsichtlich des Werts des Wertpapiers bietet;
- (iii) Wertpapiere, die an einem anerkannten Markt notiert sind oder gehandelt werden, die jedoch außerhalb des anerkannten Markts mit einem Aufschlag oder Abschlag erworben oder gehandelt werden, können bewertet werden, indem die Höhe des Aufschlags oder Abschlags am Bewertungstag berücksichtigt wird;
- (iv) nicht notierte Wertpapiere und Wertpapiere, die an einem anerkannten Markt notiert sind oder gehandelt werden, an dem der Marktpreis nicht repräsentativ oder nicht verfügbar ist, werden mit dem wahrscheinlichen Veräußerungswert bewertet, der von der verantwortlichen Person oder von einer für diesen Zweck vom Verwaltungsrat ernannten und von der Verwahrstelle bestätigten sachkundigen Person mit gebotener Sorgfalt und nach Treu und Glauben oder auf sonstigem Wege geschätzt wird, vorausgesetzt, der Wert wird von der Verwahrstelle bestätigt;

- (v) Festverzinsliche Wertpapiere können mithilfe von Matrix Pricing (d. h. Bewertung von Wertpapieren durch Bezugnahme auf die Bewertung anderer Wertpapiere, die hinsichtlich Rating, Rendite, Fälligkeit und sonstiger Merkmale als vergleichbar gelten) bewertet werden, wenn keine zuverlässigen Marktnotierungen verfügbar sind. Die Matrix-Methode wird von den Personen erarbeitet, die unter 2(a) bis (c) von Anhang 5 der OGAW-Verordnungen der Zentralbank in ihrer jeweils gültigen Fassung aufgeführt sind;
- (vi) Investmentfonds werden mit dem letzten verfügbaren Nettoinventarwert je Anteil bewertet, der von diesen Investmentfonds veröffentlicht wurde, oder mit dem letzten Geldkurs, der von diesen Investmentfonds veröffentlicht wurde, oder eine Bewertung mit dem mittleren Preis oder dem Briefkurs ist zugelassen, falls im Einklang mit den Bewertungsrichtlinien des Fonds; der Verwaltungsrat kann in Übereinstimmung mit der Bewertung notierter Wertpapiere eine Bewertung auf Grundlage von Marktpreisen vornehmen, wenn der Investmentfonds, in dem die Anlage getätigt wird, an einem anerkannten Markt notiert ist;
- (vii) Barmittel (Kassenbestand oder Einlage) werden mit dem Nenn-/Nominalwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet;
- (viii) Börsengehandelte Future- und Optionskontrakte (einschließlich Index-Futures) werden auf Grundlage des vom Markt bestimmten Abwicklungspreises bewertet, wenn der börsengehandelte Future-/Optionskontrakt gehandelt wird. Falls kein Abwicklungspreis verfügbar ist, kann der börsengehandelte Future-/Optionskontrakt wie nicht notierte Wertpapiere und Wertpapiere, die an einem geregelten Markt notiert sind/gehandelt werden, bewertet werden, wenn der Preis nicht repräsentativ/nicht verfügbar ist;
- (ix) Eine bestimmte/spezifische Vermögensbewertung kann mithilfe einer alternativen Bewertungsmethode vorgenommen werden, falls der Verwaltungsrat dies für notwendig erachtet, und die alternative Methode muss von der Verwahrstelle genehmigt und die verwendeten Grundprinzipien/die methodische Vorgehensweise müssen eindeutig dokumentiert werden;
- (x) Der Wert eines Vermögenswerts kann vom Verwaltungsrat angepasst werden, wenn diese Anpassung als notwendig angesehen wird, um den beizulegenden Zeitwert (fair value) im Zusammenhang mit Währung, Marktgängigkeit, Transaktionskosten und/oder sonstigen für notwendig erachteten Erwägungen abzubilden; und
- (xi) Weil es nicht Absicht oder Ziel des Verwaltungsrats ist, eine Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten auf das Portfolio des Fonds insgesamt anzuwenden, wird ein Geldmarktinstrument innerhalb eines solchen Portfolios nur mit dieser Methode bewertet, wenn das Geldmarktinstrument eine Restlaufzeit von weniger als drei (3) Monaten und keine besondere Anfälligkeit gegenüber Marktparametern, einschließlich des Kreditrisikos, hat. Der Verwaltungsrat muss entweder ein Eskalationsverfahren vorsehen, um sicherzustellen, dass erhebliche Abweichungen zwischen dem Marktwert und dem Wert zu fortgeführten Anschaffungskosten eines Geldmarktinstruments dem Personal zur Kenntnis gebracht werden, das für die Anlageverwaltung des Fonds zuständig ist, oder es wird gemäß den Anforderungen der Zentralbank eine Überprüfung der Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten gegenüber der Marktbewertung vorgenommen.

Unbeschadet der obigen Bestimmungen kann der Verwaltungsrat mit der Zustimmung der Verwahrstelle (a) die Bewertung einer notierten Anlage anpassen, wenn diese Anpassung als notwendig angesehen wird, um den beizulegenden Zeitwert (fair value) im Zusammenhang mit Währung, Marktgängigkeit, Transaktionskosten und/oder sonstigen für notwendig erachteten Erwägungen abzubilden; oder (b) in Bezug auf einen bestimmten Vermögenswert eine von der Verwahrstelle genehmigte alternative Bewertungsmethode zulassen, falls er dies für notwendig erachtet.

Bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil des Fonds werden alle ursprünglich in Fremdwährungen ausgedrückten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zu Marktsätzen in die Basiswährung des Fonds umgerechnet. Falls diese Notierungen nicht verfügbar sind, gilt der wahrscheinliche Veräußerungswert, der vom Verwaltungsrat mit gebotener Sorgfalt und nach Treu und Glauben geschätzt wird, als Satz für die Umrechnung.

Bei der Berechnung des Nettoinventarwerts jedes Teilfonds und des Nettoinventarwerts je Anteil an jedem Teilfonds kann sich der Verwalter auf von ihm bestimmte Preisfeststellungsdienste stützen und er kann (sofern weder Betrug noch Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Nichterfüllung vorliegen) für Verluste, die dem Fonds oder einem Anleger aufgrund eines Fehlers bei der Berechnung des Nettoinventarwerts infolge einer Ungenauigkeit der von einem Preisfeststellungsdienst

bereitgestellten Informationen entstehen, nicht haftbar gemacht werden. Der Verwalter hat alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um Preisinformationen, die vom Anlageverwalter oder einer verbundenen Person bereitgestellt werden, einschließlich einer verbundenen Person, die ein Broker, Market-Maker oder sonstiger Intermediär ist, zu überprüfen; unter bestimmten Umständen kann für den Verwalter eine Überprüfung dieser Informationen jedoch nicht möglich oder nicht praktikabel sein, und unter diesen Umständen kann der Verwalter (sofern weder Betrug noch Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Nichterfüllung vorliegen) für Verluste, die dem Fonds oder einem Anleger aufgrund eines Fehlers bei der Berechnung des Nettoinventarwerts infolge einer Ungenauigkeit der vom Anlageverwalter oder seinen Beauftragten bereitgestellten Informationen entstehen, nicht haftbar gemacht werden, sofern die Nutzung dieser Informationen unter den Umständen angemessen war.

Sofern der Verwalter vom Fonds oder dessen Beauftragten angewiesen wird, bestimmte Preisfeststellungsdienste, Broker, Market-Maker oder sonstige Intermediäre zu nutzen, kann er für Verluste, die dem Fonds oder einem Anleger aufgrund eines Fehlers bei der Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds und des Nettoinventarwerts je Anteil an jedem Teilfonds infolge einer Ungenauigkeit der von diesen Preisfeststellungsdiensten, Brokern, Market-Makern oder sonstigen Intermediären bereitgestellten Informationen entstehen, nicht haftbar gemacht werden.

Soweit die Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil für einen Teilfonds nicht unter den unter „*Vorübergehende Aussetzung des Handels*“ dieses Abschnitts beschriebenen Umständen vorübergehend ausgesetzt wurde, wird der Nettoinventarwert je Anteil nach dem Bewertungszeitpunkt an dem Geschäftstag nach dem betreffenden Bewertungstag veröffentlicht. Der aktuellste Nettoinventarwert je Anteil wird überdies auf der Website verfügbar sein. Der Nettoinventarwert je Anteil wird am Geschäftssitz des Verwalters verfügbar sein, vom Verwalter überdies entsprechend den Vorschriften in verschiedenen Publikationen veröffentlicht und unmittelbar nach seiner Berechnung jeder Börse gemäß den Vorschriften der betreffenden notierenden Börse mitgeteilt.

Indikative Nettoinventarwerte. Indikative Nettoinventarwerte („**INAV**“), die Schätzungen des Nettoinventarwerts je Anteil anhand von Marktdaten sind, werden den gesamten Tag über in regelmäßigen Abständen verbreitet. Der INAV basiert auf Notierungen und den letzten Verkaufspreisen am lokalen Markt der Wertpapiere und bildet möglicherweise Ereignisse, die nach der Schließung des lokalen Markts eintreten, nicht ab. Zwischen dem INAV und dem Marktpreis gibt es möglicherweise Aufschläge und Abschläge. Einzelheiten zum INAV jedes Teilfonds werden in den Terminals der wichtigen Marktdatenanbieter sowie auf einer breiten Palette von Websites, die Aktienmarktdaten anbieten, darunter Bloomberg und Reuters, angezeigt.

Ein INAV ist nicht der Nettoinventarwert je Anteil oder der Preis, zu dem die Anteile gezeichnet oder zurückgenommen oder an einer notierenden Börse gekauft oder verkauft werden können, und sollte nicht als solcher verstanden oder angesehen werden. Insbesondere bildet ein INAV, der für einen Teilfonds bereitgestellt wird, den wahren Wert eines Anteils möglicherweise nicht ab, ist möglicherweise irreführend und sollte nicht als zuverlässig angesehen werden, wenn die Bestandteile des Index oder sonstige Anlagen während des Zeitpunkts der Veröffentlichung dieses INAV nicht aktiv gehandelt werden. Ist der Manager oder sein Beauftragter nicht in der Lage, einen INAV in Echtzeit oder für einen bestimmten Zeitraum bereitzustellen, führt dies nicht sofort zu einer Unterbrechung des Handels mit den Anteilen an einer betreffenden notierenden Börse. Er wird unter diesen Umständen nach den Vorschriften der betreffenden notierenden Börse ermittelt. Die Anleger sollten sich im Klaren sein, dass die Berechnung und Meldung eines INAV zeitliche Verzögerungen beim Empfang der Preise der betreffenden Bestandteilwertpapiere im Vergleich zu anderen berechneten Werten, die auf denselben Bestandteilwertpapieren basieren, abbilden kann, einschließlich beispielsweise des Index oder sonstiger Anlagen. Anleger, die am Handel mit Anteilen an einer notierenden Börse interessiert sind, sollten sich bei ihren Anlageentscheidungen nicht ausschließlich auf einen bereitgestellten INAV verlassen, sondern auch andere Marktinformationen und relevante wirtschaftliche und sonstige Faktoren (einschließlich gegebenenfalls von Informationen bezüglich des Index oder sonstiger Anlagen, der jeweiligen Bestandteilwertpapiere und Finanzinstrumente, die auf dem Index basieren, oder sonstiger einem Teilfonds entsprechender Anlagen) berücksichtigen. Der Fonds, der Verwaltungsrat, der Manager, der Anlageverwalter oder seine Beauftragten, die Verwahrstelle, der Verwalter, ein befugter Teilnehmer und die sonstigen Dienstleister sind gegenüber einer Person, die sich auf den INAV verlässt, nicht haftbar.

Vorübergehende Aussetzung des Handels. Der Verwaltungsrat kann unter vorheriger Benachrichtigung der Verwahrstelle Ausgabe, Bewertung, Verkauf, Kauf, Rücknahme oder Umwandlung von Anteilen eines Teilfonds oder die Zahlung von Rücknahmeerlösen jederzeit und in jedem Zeitraum aussetzen, in dem:

- (a) ein anerkannter Markt, an dem ein wesentlicher Teil der im Teilfonds zum jeweiligen Zeitpunkt enthaltenen Anlagen gelistet, notiert oder gehandelt wird, an Tagen geschlossen wird, die keine gewöhnlichen Feiertage sind, oder in dem der Handel an diesem anerkannten Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
- (b) die Veräußerung oder Bewertung der im Teilfonds zum jeweiligen Zeitpunkt enthaltenen Anlagen infolge politischer, militärischer, wirtschaftlicher oder geldpolitischer Ereignisse oder sonstiger Umstände, die nicht der Kontrolle, der Verantwortung und dem Einfluss des Verwaltungsrats unterliegen, nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht auf die übliche Weise oder ohne Beeinträchtigung der Interessen der Anteilsinhaber oder sonstiger Anleger vorgenommen werden kann;
- (c) die Kommunikationsmittel, die üblicherweise bei der Ermittlung des Werts der im Teilfonds zum jeweiligen Zeitpunkt enthaltenen Anlagen verwendet werden, ausfallen oder der Wert der im Teilfonds zum jeweiligen Zeitpunkt enthaltenen Anlagen nach Ansicht des Verwaltungsrats aus sonstigen Gründen nicht unverzüglich oder genau festgestellt werden kann;
- (d) der Teilfonds nicht in der Lage ist, Mittel für die Zwecke von Rücknahmezahlungen aus dem Ausland zurückzuführen, oder in dem die Veräußerung der im Teilfonds zum jeweiligen Zeitpunkt enthaltenen Anlagen oder die Übertragung oder Zahlung der hiermit verbundenen Mittel nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu üblichen Preisen oder üblichen Wechselkursen vorgenommen werden kann;
- (e) die Zahlung von Rücknahmeerlösen infolge nachteiliger Marktbedingungen nach Ansicht des Verwaltungsrats nachteilige Auswirkungen auf den Teilfonds oder die verbleibenden Anteilsinhaber oder sonstige Anleger in dem Teilfonds haben kann; und
- (f) der Verwaltungsrat bestimmt, dass dies im besten Interesse der Anleger ist.

Die Bekanntmachung dieser Aussetzung ist vom Fonds an seinem eingetragenen Sitz und über sonstige vom Verwaltungsrat gegebenenfalls bestimmte Medien zu veröffentlichen und ist der Zentralbank, der notierenden Börse und den Anteilsinhabern unverzüglich mitzuteilen. Anträge auf Zeichnung, Umwandlung und Rücknahme von Anteilen, die nach einer Aussetzung eingehen, werden am ersten Handelstag nach der Aufhebung der Aussetzung bearbeitet, sofern diese Anträge oder Rücknahmeanträge nicht vor der Aufhebung der Aussetzung zurückgezogen wurden. Es sind nach Möglichkeit alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen, um den Zeitraum der Aussetzung so kurz wie möglich zu halten.

AUSSCHÜTTUNGEN

Anleger in einem Teilfonds haben Anspruch auf ihren Anteil der Erträge und realisierten Nettogewinne aus den Anlagen des jeweiligen Teilfonds. Jeder Teilfonds erzielt in der Regel Erträge in Form von Dividenden aus Aktien, Zinsen aus Schuldtiteln und gegebenenfalls Einkünften aus Wertpapierleihgeschäften. Jeder Teilfonds realisiert bei der Veräußerung von Wertpapieren Kapitalgewinne oder -verluste. Je nach zugrunde liegendem Markt unterliegt der Teilfonds im Falle von Kapitalgewinnen unter Umständen einer Kapitalertragsteuer in diesem zugrunde liegenden Markt.

Jeder Teilfonds kann entweder thesaurierende Klassen oder ausschüttende Klassen oder beides aufweisen.

Hinsichtlich der thesaurierenden Klassen jedes Teilfonds hat der Verwaltungsrat bestimmt, sämtliche Nettoerträge (einschließlich Dividenden- und Zinserträge) und/oder den Überschuss der realisierten und nicht realisierten Kapitalgewinne über den realisierten und nicht realisierten Kapitalverlusten aus den Anlagen des Fonds, die solchen thesaurierenden Klassen zuzurechnen sind, zu akkumulieren, und beabsichtigt daher nicht, Dividenden in Bezug auf Anteile an solchen Klassen zu erklären.

Gemäß der Satzung kann der Verwaltungsrat in Bezug auf Anteile an ausschüttenden Klassen Dividenden aus dem Nettoertrag (einschließlich Dividenden- und Zinserträge) und/oder dem Überschuss der realisierten und nicht realisierten Kapitalgewinne über den realisierten und nicht realisierten Kapitalverlusten aus den Anlagen des Fonds (gemeinsam „**Nettoertrag**“) erklären.

Sofern ein zur Ausschüttung verfügbarer Nettoertrag vorliegt, beabsichtigt der Verwaltungsrat derzeit, vorbehaltlich einer Geringfügigkeitsschwelle Dividenden aus dem jeder der ausschüttenden Klassen zuzurechnenden Nettoertrag zu erklären und auszuschütten. Unter normalen Umständen beabsichtigt der Verwaltungsrat, Dividenden jedes Jahr im Verhältnis zum Nettoertrag im betreffenden Zeitraum wie im jeweiligen Nachtrag beschrieben zu erklären. Anteilsinhaber sollten jedoch beachten, dass der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschließen kann, keine solche Erklärung und Zahlung bezüglich einer ausschüttenden Klasse vorzunehmen. Anleger sollten beachten, dass die bezüglich eines Teilfonds erklärten Dividenden nicht unbedingt die Dividendeneigenschaften der zugrunde liegenden Anlagen dieses Teilfonds widerspiegeln.

Sofern ein zur Ausschüttung verfügbarer Ertrag vorliegt, kann der Verwaltungsrat ebenso beschließen, Zwischendividenden bezüglich der ausschüttenden Klassen zu erklären und auszuschütten. Sämtliche Anteile an einer ausschüttenden Klasse, die sich zu einem Datum im Umlauf befinden, zu dem der Verwaltungsrat die Erklärung einer Dividende bezüglich dieser ausschüttenden Klasse bestimmt, haben Anspruch auf diese Dividende.

Dividenden werden per Überweisung an die vom Anteilsinhaber im Zeichnungsantrag benannte Bankverbindung gezahlt, es sei denn der Anteilsinhaber hat bestimmt, dass Dividenden, die ansonsten in bar fällig wären, automatisch in weiteren Anteilen an der entsprechenden ausschüttenden Klasse wiederanzulegen sind. Bardividenden werden in der Basiswährung des jeweiligen Teilfonds ausgeschüttet.

Für einen Anteil gezahlte Dividenden, auf die innerhalb von sechs Jahren ab dem Zeitpunkt der Dividendenerklärung kein Anspruch erhoben wird, verfallen und werden zugunsten des jeweiligen Teilfonds einbehalten. Auf Dividenden werden keine Zinsen gezahlt.

Die Ausschüttungspolitik eines Teilfonds oder einer Klasse kann vom Verwaltungsrat nach Unterrichtung der Anteilsinhaber dieses Teilfonds bzw. dieser Klasse innerhalb einer angemessenen Frist geändert werden. In diesem Fall wird die Ausschüttungspolitik in einem aktualisierten Verkaufsprospekt und/oder entsprechenden Nachtrag bekannt gegeben.

GEBÜHREN UND AUSLAGEN

Sämtliche in Bezug auf einen Teilfonds fälligen Gebühren und Auslagen werden über eine einzige Gebühr gezahlt. Diese wird als Gesamtkostenquote oder „TER“ (Total Expense Ratio) bezeichnet.

Die folgenden Gebühren und Auslagen werden über die TER beglichen:

- die Gebühren und Auslagen des Managers, Verwaltungsrats, Abschlussprüfers, Anlageverwalters (einschließlich die Kosten und Auslagen eines Anlageberaters, der vom Anlageverwalter bestellt wird), Rechtsberaters, Secretary, Verwalters und der Verwahrstelle;
- die Kosten für die Registrierung eines Teilfonds zum Verkauf in einem Land, die Notierung von Anteilen und die Aufrechterhaltung der Notierung an einer notierende Börse;
- die Kosten für die Einberufung und Abhaltung von Sitzungen des Verwaltungsrats und der Anteilsinhaber;
- die Honorare und Auslagen für rechtliche und andere Beratungsdienste;
- die Kosten und Auslagen für die Erstellung, den Druck, die Veröffentlichung und Verteilung von Verkaufsprospekten, Nachträgen, Jahres- und Halbjahresberichten und anderen Dokumenten für Anleger und Anlageinteressenten;
- die Kosten und Auslagen für die Lizenzierung oder sonstige Gebühren, die an einen Indexanbieter oder sonstigen Lizenzgeber von geistigem Eigentum, Warenzeichen oder Dienstleistungsmarken, die vom Fonds verwendet werden, zu entrichten sind;
- die Gebühren einer lokalen Zahl-, Zentralisierungs-, Register- oder ähnlichen Stelle (die marktüblichen Gebühren entsprechen müssen);
- sämtliche Gründungskosten des Fonds und der Teilfonds; und
- alle sonstigen Kosten und Auslagen (außer Einmal- und Sonderkosten und -auslagen), die bisweilen entstehen können und vom Verwaltungsrat als notwendig oder zweckmäßig für den weiteren Betrieb des Fonds oder eines Teilfonds genehmigt werden.

Die TER erstreckt sich nicht auf Sonderkosten und gewisse Transaktionskosten (einschließlich, jedoch ohne Beschränkung auf, Transaktionsgebühren, Stempelabgaben oder sonstige Steuern auf die Anlagen des Fonds, einschließlich Abgaben und Gebühren für Portfolioumschichtungen, Quellensteuern, bezüglich der Anlagen des Fonds angefallene Provisionen und Vermittlungsgebühren, Zinsen auf Kredite und Bankgebühren für die Aushandlung, Bereitstellung oder Änderung der Bedingungen für solche Kredite, von Intermediären berechnete Provisionen im Zusammenhang mit einer Anlage im Teilfonds sowie Sonder- oder außerordentliche Kosten und Auslagen (falls zutreffend), die bisweilen entstehen können, darunter wesentliche Rechtsstreitigkeiten bezüglich eines Teilfonds oder des Fonds), die separat aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds gezahlt werden. Je nach geltenden Gesetzen und Bestimmungen kann der Manager oder Anlageverwalter einen Teil oder sämtliche seiner Gebühren an eine Person zahlen, die im Fonds investiert oder Dienstleistungen für den Fonds oder hinsichtlich eines Teilfonds erbringt.

Die TER wird täglich auf Basis des Nettoinventarwerts jedes Teilfonds berechnet. Sie fällt täglich an und ist monatlich nachträglich zu entrichten. Die TER jedes Teilfonds des Fonds ist im jeweiligen Nachtrag aufgeführt. Wenn die Auslagen eines Teilfonds die oben dargelegte TER in Bezug auf den Betrieb des jeweiligen Teilfonds überschreiten, trägt der Manager den Fehlbetrag aus seinem eigenen Vermögen.

STEUERLICHE ANGABEN

ALLGEMEINES

Die nachfolgenden steuerlichen Angaben stützen sich auf die Beratung, die der Verwaltungsrat hinsichtlich der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des vorliegenden Dokuments in der jeweiligen Rechtsordnung geltenden Gesetze und Praxis erhalten hat. Wie bei jeder Anlage besteht keine Gewähr, dass die Steuersituation oder beabsichtigte Steuersituation zum Zeitpunkt einer Anlage in den Fonds ohne zeitliche Einschränkung fort dauert.

Dividenden, Zinsen und Kapitalgewinne (falls zutreffend) aus Wertpapieren, die in anderen Ländern als Irland ausgegeben werden, können steuerpflichtig sein und unter anderem der Quellensteuer dieser Länder unterliegen. Es ist dem Fonds mitunter nicht möglich, einen ermäßigten Quellensteuersatz im Rahmen der zwischen Irland und anderen Ländern bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen in Anspruch zu nehmen. Folglich kann der Fonds Quellensteuern möglicherweise nicht zurückfordern, die er in bestimmten Ländern entrichtet hat. Wenn sich diese Situation in der Zukunft ändert und die Anwendung eines geringeren Satzes zu einer Rückzahlung an den Fonds führt, wird der Nettoinventarwert nicht neu ausgewiesen, sondern der Gewinn den zum Zeitpunkt der Rückzahlung steuerpflichtigen Anteilseignern zugewiesen.

IRLAND

Die nachstehenden Ausführungen stellen eine Zusammenfassung bestimmter Konsequenzen des Erwerbs, des Besitzes und der Veräußerung von Anteilen bezüglich der irischen Steuer dar. Die Zusammenfassung erhebt keinen Anspruch auf eine umfassende Beschreibung aller möglicherweise relevanten Erwägungen bezüglich der irischen Steuer. Die Zusammenfassung bezieht sich lediglich auf die Situation von Personen, die uneingeschränkte wirtschaftliche Eigentümer von Anteilen sind, und trifft möglicherweise nicht auf bestimmte andere Personengruppen zu.

Die Zusammenfassung basiert auf den irischen Steuergesetzen und der Praxis der irischen Steuerbehörden (Irish Revenue Commissioners), die zum Datum des vorliegenden Verkaufsprospekts gelten (und unterliegt anstehenden oder rückwirkenden Änderungen). Die Informationen in diesem Abschnitt stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar und potenzielle Anleger in Anteilen sollten hinsichtlich der irischen oder sonstigen steuerlichen Konsequenzen des Erwerbs, des Besitzes und der Veräußerung von Anteilen nach dem Recht der Länder, in denen sie möglicherweise Steuern, Bestimmungen und Devisenkontrollen unterliegen, ihre eigenen Berater konsultieren.

Besteuerung des Fonds

Der Fonds beabsichtigt, seine Geschäfte derart zu führen, dass er für Steuerzwecke in Irland ansässig ist. Aufgrund der Tatsache, dass der Fonds für Steuerzwecke in Irland ansässig ist, erfüllt der Fonds die Voraussetzungen eines „Anlageorganismus“ gemäß irischem Steuerrecht und ist demzufolge von der irischen Körperschaftsteuer auf seine Erträge und Gewinne befreit.

Der Fonds ist verpflichtet, in Bezug auf Anteile, die nicht über ein anerkanntes Clearingsystem gehalten werden, gegenüber den Irish Revenue Commissioners die irische Einkommensteuer auszuweisen, wenn diese Anteile von nicht steuerbefreiten, in Irland ansässigen Anteilseignern gehalten werden (und unter bestimmten anderen Umständen), wie nachfolgend beschrieben. Erläuterungen der Begriffe „Ansässigkeit“ und „gewöhnlicher Aufenthalt“ sind am Ende dieser Zusammenfassung aufgeführt.

Besteuerung von Anteilseignern

Die Besteuerung eines Anteilseigners hängt davon ab, ob die Anteile des Anteilseigners in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden.

Besteuerung nicht irischer Anteilseigner mit Anteilen, die in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden

Anteilsinhaber, die nicht für irische Steuerzwecke in Irland ansässig sind (noch dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben), unterliegen nicht der irischen Einkommensteuer oder Kapitalertragsteuer in Bezug auf Anteile, die in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden. Wenn ein Anteilsinhaber jedoch eine Gesellschaft ist, die solche Anteile über eine Niederlassung oder Vertretung in Irland hält, kann der Anteilsinhaber der irischen Körperschaftsteuer (auf Basis einer Selbstveranlagung) bezüglich solcher Anteile unterliegen.

Besteuerung irischer Anteilsinhaber mit Anteilen, die in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden

Anteilsinhaber, die für irische Steuerzwecke in Irland ansässig sind (oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben), sind verpflichtet, irische Steuerschulden (auf Basis einer Selbstveranlagung) auf Ausschüttungen, Rückgaben und Veräußerungen (einschließlich fingierter Veräußerungen, wenn die Anteile acht Jahre lang gehalten werden) bezüglich der Anteile, die in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden, auszuweisen. Anteilsinhaber, bei denen es sich um natürliche Personen handelt, unterliegen in Irland derzeit einem effektiven Steuersatz von 41 %. Anteilsinhaber, bei denen es sich um Gesellschaften handelt (außer Wertpapierhändler), unterliegen in Irland derzeit einem effektiven Steuersatz von 25 %.

Besteuerung nicht irischer Anteilsinhaber mit Anteilen, die nicht in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden

Wenn ein Anteilsinhaber nicht für irische Steuerzwecke in Irland ansässig ist (noch dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat), zieht der Fonds keine irische Steuer bezüglich der Anteile des Anteilsinhabers ab, sobald dem Fonds die in den Antragsformularen angegebene Erklärung vorliegt, die die Ausländereigenschaft des Anteilsinhabers bestätigt. Die Erklärung kann durch einen Intermediär abgegeben werden, der die Anteile im Namen von Anlegern hält, die nicht in Irland ansässig sind (noch dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben), vorausgesetzt die Anleger sind nach bestem Wissen des Intermediärs nicht in Irland ansässig (und haben dort auch nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt). Eine Erläuterung des Begriffs „*Intermediär*“ ist am Ende dieser Zusammenfassung aufgeführt.

Liegt dem Fond diese Erklärung nicht vor, zieht der Fonds irische Steuer bezüglich der Anteile des Anteilsinhabers ab, als wäre der Anteilsinhaber ein nicht steuerbefreiter, in Irland ansässiger Anteilsinhaber (siehe unten). Der Fonds zieht auch irische Steuer ab, wenn dem Fonds Informationen vorliegen, die in angemessener Weise darauf schließen lassen, dass die Erklärung eines Anteilsinhabers nicht korrekt ist. Ein Anteilsinhaber hat im Allgemeinen kein Anrecht auf Erstattung dieser irischen Steuer, es sei denn der Anteilsinhaber ist eine Gesellschaft und hält die Anteile über eine Niederlassung in Irland und unter bestimmten anderen begrenzten Umständen. Es ist dem Fonds mitzuteilen, wenn ein Anteilsinhaber für Steuerzwecke in Irland ansässig wird.

Im Allgemeinen unterliegen Anteilsinhaber, die nicht für Steuerzwecke in Irland ansässig sind, keiner weiteren irischen Steuerpflicht bezüglich ihrer Anteile. Wenn ein Anteilsinhaber jedoch eine Gesellschaft ist, die ihre Anteile über eine Niederlassung oder Vertretung in Irland hält, kann der Anteilsinhaber bezüglich Gewinnen und Erträgen aus den Anteilen der irischen Körperschaftsteuer unterliegen (auf Basis einer Selbstveranlagung).

Anteilsinhaber, die Anteile über ein Clearingsystem halten, das kein anerkanntes Clearingsystem ist, müssen das betreffende Clearingsystem bitten, in seiner Funktion als Intermediär dem Fonds eine derartige Erklärung vorzulegen. Sofern das betreffende Clearingsystem eine derartige Erklärung erbringt, zieht der Fonds keine irische Steuer in Bezug auf Anteile, die in diesem Clearingsystem gehalten werden, ab (vorausgesetzt, dem Fonds liegen keine Informationen vor, die in angemessener Weise darauf schließen lassen, dass die Erklärung nicht korrekt ist). Um diese Erklärung in seiner Funktion als Intermediär zu erbringen, muss das betreffende Clearingsystem bestätigen, dass alle Personen, die die uneingeschränkten wirtschaftlichen Eigentümer von über das Clearingsystem gehaltenen Anteilen sind, nicht in Irland ansässig sind (noch dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben). Ein solches Clearingsystem muss daher unter Umständen von allen solchen Anteilsinhabern verlangen, dass sie ihre Ausländereigenschaft in Irland von Zeit zu Zeit bestätigen. Liegt dem Fond diese Erklärung von einem solchen Clearingsystem nicht vor, zieht der Fonds irische Steuer bezüglich der Anteile ab, die in dem Clearingsystem gehalten werden, als wären die betreffenden Anteilsinhaber nicht steuerbefreite, in Irland ansässige Anteilsinhaber (siehe unten).

Besteuerung steuerbefreiter irischer Anteilsinhaber mit Anteilen, die nicht in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden

Ist ein Anteilsinhaber ein steuerbefreiter irischer Anleger, zieht der Fonds keine irische Steuer in Bezug auf die Anteile des Anteilsinhabers ab, sobald dem Fonds die in den Antragsformularen angegebene Erklärung vorliegt, die die Steuerbefreiung des Anteilsinhabers bestätigt.

In Irland ansässige Anteilsinhaber, die Anspruch auf die Steuerbefreiung erheben, müssen irische Steuerschulden in Bezug auf Anteile auf Basis einer Selbstveranlagung ausweisen.

Liegt dem Fond diese Erklärung hinsichtlich eines Anteilsinhabers nicht vor, zieht der Fonds irische Steuer bezüglich der Anteile des Anteilsinhabers ab, als wäre der Anteilsinhaber ein nicht steuerbefreiter, in Irland ansässiger Anteilsinhaber (siehe unten). Ein Anteilsinhaber hat im Allgemeinen kein Anrecht auf Erstattung dieser irischen Steuer, es sei denn der Anteilsinhaber ist eine Gesellschaft, die der irischen Körperschaftsteuer unterliegt, und unter bestimmten anderen begrenzten Umständen.

Besteuerung sonstiger irischer Anteilsinhaber mit Anteilen, die nicht in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden

Wenn ein Anteilsinhaber für irische Steuerzwecke in Irland ansässig ist (oder dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat) und kein „steuerbefreiter“ irischer Anleger ist, zieht der Fonds irische Steuer auf Ausschüttungen, Rückgaben und Übertragungen und überdies auf Ereignisse im Zusammenhang mit dem „achten Jahrestag“ wie nachfolgend beschrieben ab.

Ausschüttungen des Fonds

Zahlt der Fonds eine Ausschüttung an einen nicht steuerbefreiten, in Irland ansässigen Anteilsinhaber, zieht der Fonds die irische Steuer von der Ausschüttung ab. Der Betrag des irischen Steuerabzugs ist folgender:

1. 25 % der Ausschüttung, wenn Ausschüttungen an einen Anteilsinhaber gezahlt werden, der eine Gesellschaft ist, und diese Gesellschaft die erforderliche Erklärung erbracht hat, damit der Satz von 25 % Anwendung findet; und
2. 41 % der Ausschüttung in allen anderen Fällen.

Der Fonds führt diesen Steuerabzug an die Irish Revenue Commissioners ab.

Im Allgemeinen unterliegt ein Anteilsinhaber keiner weiteren irischen Steuerpflicht in Bezug auf die Ausschüttung. Ist der Anteilsinhaber jedoch eine Gesellschaft, für die die Ausschüttung eine Handelseinnahme darstellt, so ist die Bruttoausschüttung (einschließlich der abgezogenen irischen Steuer) Teil seines steuerpflichtigen Einkommens zum Zwecke der Selbstveranlagung und der Anteilsinhaber kann den Steuerabzug gegen seine Körperschaftsteuerschuld geltend machen.

Rückgaben und Übertragungen von Anteilen

Nimmt der Fonds Anteile von einem nicht steuerbefreiten, in Irland ansässigen Anteilsinhaber zurück, zieht der Fonds irische Steuer von der Rücknahmezahlung an den Anteilsinhaber ab. Überträgt ein solcher in Irland ansässiger Anteilsinhaber einen Anspruch auf Anteile (durch Verkauf oder auf andere Weise), weist der Fonds die irische Steuer hinsichtlich dieser Übertragung gleichermaßen aus. Der Betrag der abgezogenen oder ausgewiesenen irischen Steuer wird unter Bezug auf den Gewinn (falls zutreffend) berechnet, der dem Anteilsinhaber für die zurückgegebenen oder übertragenen Anteile zugegangen ist, und ist folgender:

1. 25 % dieses Gewinns, wenn der Anteilsinhaber eine Gesellschaft ist, die die erforderliche Erklärung erbracht hat, damit der Satz von 25 % Anwendung findet; und
2. 41 % des Gewinns in allen anderen Fällen.

Der Fonds führt diesen Steuerabzug an die Irish Revenue Commissioners ab. Im Falle einer Anteilsübertragung kann der Fonds andere Anteile des Anteilsinhabers einziehen oder annullieren, um dieser irischen Steuerschuld nachzukommen. Das kann zu einer weiteren irischen Steuerschuld führen.

Im Allgemeinen unterliegt ein Anteilsinhaber keiner weiteren irischen Steuerpflicht in Bezug auf die Rückgabe oder Übertragung. Ist der Anteilsinhaber jedoch eine Gesellschaft, für die die Rücknahme- oder Übertragungszahlung eine Handelseinnahme darstellt, so ist die Bruttozahlung (einschließlich der abgezogenen irischen Steuer) abzüglich der Kosten für den Erwerb der Anteile Teil seines steuerpflichtigen Einkommens zum Zwecke der Selbstveranlagung und der Anteilsinhaber kann den Steuerabzug gegen seine Körperschaftsteuerschuld geltend machen.

Lauten Anteile nicht auf Euro, kann ein Anteilsinhaber (auf Basis einer Selbstveranlagung) der irischen Kapitalertragsteuer auf Währungsgewinne aus der Rückgabe oder Übertragung der Anteile unterliegen.

Ereignisse im Zusammenhang mit dem achten Jahrestag

Veräußert ein nicht steuerbefreiter, in Irland ansässiger Anteilsinhaber seine Anteile nicht innerhalb von acht Jahren ab Erwerb, wird dem Anteilsinhaber für irische Steuerzwecke zum achten Jahrestag des Erwerbs (und an jedem folgenden achten Jahrestag) die Veräußerung der Anteile unterstellt. Zum Zeitpunkt der fiktiven Veräußerung weist der Fonds irische Steuer auf den Wertzuwachs (falls zutreffend) dieser Anteile über diesen Zeitraum von acht Jahren aus. Der Betrag der ausgewiesenen irischen Steuer ist folgender:

1. 25 % dieses Wertzuwachses, wenn der Anteilsinhaber eine Gesellschaft ist, die die erforderliche Erklärung erbracht hat, damit der Satz von 25 % Anwendung findet; und
2. 41 % des Wertzuwachses in allen anderen Fällen.

Der Fonds führt diese Steuer an die Irish Revenue Commissioners ab. Um der irischen Steuerschuld nachzukommen, kann der Fonds Anteile des Anteilsinhabers einziehen oder annullieren.

Befinden sich jedoch weniger als 10 % der Anteile (nach Wert) des jeweiligen Teilfonds des Fonds im Besitz von nicht steuerbefreiten, in Irland ansässigen Anteilsinhabern, kann der Fonds auf die Abrechnung der irischen Steuer auf diese fiktive Veräußerung verzichten. Zur Inanspruchnahme dieser Option muss der Fonds:

1. gegenüber den Irish Revenue Commissioners jährlich bestätigen, dass diese Anforderung von 10 % erfüllt ist, und den Irish Revenue Commissioners Einzelheiten über nicht steuerbefreite, in Irland ansässige Anteilsinhaber (einschließlich des Werts ihrer Anteile und ihrer irischen Steuernummern) zur Verfügung stellen; und
2. nicht steuerbefreite, in Irland ansässige Anteilsinhaber darüber benachrichtigen, dass der Fonds diese Ausnahmeregelung in Anspruch nimmt.

Nimmt der Fonds die Ausnahmeregelung in Anspruch, müssen alle nicht steuerbefreiten, in Irland ansässigen Anteilsinhaber die irische Steuer, die ansonsten vom Fonds zum achten Jahrestag (und an jedem folgenden achten Jahrestag) abzuführen wäre, an die Irish Revenue Commissioners auf Basis einer Selbstveranlagung zahlen.

Irische Steuern, die in Bezug auf den Wertzuwachs der Anteile über den Zeitraum von acht Jahren gezahlt werden, können anteilig gegen künftige irische Steuern angerechnet werden, die ansonsten in Bezug auf diese Anteile zahlbar wären. Überschüsse können bei einer letztendlichen Veräußerung der Anteile geltend gemacht werden.

Tausch von Anteilen

Tauscht ein Anteilsinhaber Anteile zu marktüblichen Konditionen gegen andere Anteile am Fonds oder Anteile an einem anderen Teilfonds des Fonds und erhält der Anteilsinhaber dafür keine Zahlung, zieht der Fonds für den Austausch keine irische Steuer ab.

Stempelsteuer

Auf die Ausgabe, Übertragung oder Rückgabe von Anteilen wird keine irische Stempelsteuer (oder sonstige irische Verkehrsteuer) erhoben. Erhält ein Anteilinhaber vom Fonds eine *in-specie*-Ausschüttung von Vermögenswerten, kann möglicherweise irische Stempelsteuer anfallen.

Schenkungs- und Erbschaftsteuer

Auf Schenkungen oder Erbschaften von in Irland gelegenen Vermögenswerten oder in Situationen, in denen die Person, von der die Schenkung oder Erbschaft angenommen wird, ihren Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat, oder die Person, die die Schenkung oder Erbschaft annimmt, ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat, kann irische Kapitalerwerbsteuer (zu einem Satz von 33 %) anfallen.

Die Anteile könnten aufgrund der Tatsache, dass sie vom Fonds ausgegeben wurden, als in Irland gelegene Vermögenswerte behandelt werden. Dennoch ist die Schenkung oder Erbschaft von Anteilen von irischer Schenkungs- oder Erbschaftsteuer befreit, wenn:

1. die Anteile sowohl zum Zeitpunkt der Schenkung oder Erbschaft als auch zum „Bewertungstag“ (entsprechend der Definition für die Zwecke der irischen Kapitalerwerbsteuer) in der Schenkung oder Erbschaft enthalten sind;
2. die Person, von der die Schenkung oder Erbschaft angenommen wird, zum Zeitpunkt der Veräußerung weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat; und
3. die Person, die die Schenkung oder Erbschaft annimmt, zum Zeitpunkt der Schenkung oder Erbschaft weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat.

Begriffserläuterungen

Bedeutung von „Ansässigkeit“ für Gesellschaften

Eine Gesellschaft, deren zentrale Verwaltung und Kontrolle sich in Irland befinden, ist unabhängig vom Ort ihrer Gründung für Steuerzwecke in Irland ansässig. Eine Gesellschaft, deren zentrale Verwaltung und Kontrolle sich nicht in Irland befinden, die jedoch am oder nach dem 1. Januar 2015 in Irland gegründet wurde, ist für Steuerzwecke in Irland ansässig, es sei denn die Gesellschaft wird gemäß einem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und einem anderen Land als nicht in Irland ansässig betrachtet.

Eine Gesellschaft, deren zentrale Verwaltung und Kontrolle sich nicht in Irland befinden, die jedoch vor dem 1. Januar 2015 in Irland gegründet wurde, ist in Irland ansässig, es sei denn:

1. die Gesellschaft (oder eine verbundene Gesellschaft) betreibt ein Gewerbe in Irland und entweder wird die Gesellschaft letztlich von Personen kontrolliert, die in Mitgliedstaaten oder in Ländern ansässig sind, mit denen Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen hat, oder die Gesellschaft (oder eine verbundene Gesellschaft) ist ein börsennotiertes Unternehmen an einer anerkannten Börse in der EU oder in einem Land, mit dem ein Steuerabkommen besteht; oder
2. die Gesellschaft wird gemäß einem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und einem anderen Land als nicht in Irland ansässig betrachtet.

Schließlich wird auch eine Gesellschaft, die vor dem 1. Januar 2015 in Irland gegründet wurde, als in Irland ansässig betrachtet, (i) wenn die Gesellschaft in einem Hoheitsgebiet verwaltet und kontrolliert wird, mit dem Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen hat (ein „maßgebliches Hoheitsgebiet“) und eine solche Verwaltung und Kontrolle, falls sie in Irland ausgeübt würde, ausgereicht hätte, dass die Gesellschaft ihren Steuerwohnsitz in Irland hätte; und (ii) wenn die Gesellschaft nach den Gesetzen des maßgeblichen Hoheitsgebiets ihren Steuerwohnsitz dort gehabt hätte, wenn sie dort gegründet worden wäre; und (iii) wenn die Gesellschaft nach dem Recht eines Hoheitsgebiets sonst nicht als für Steuerzwecke in diesem Hoheitsgebiet ansässig betrachtet werden würde.

Bedeutung von „Ansässigkeit“ für natürliche Personen

Eine natürliche Person wird für ein Kalenderjahr als für Steuerzwecke in Irland ansässig betrachtet, wenn die natürliche Person:

1. sich in diesem Kalenderjahr mindestens 183 Tage in Irland aufhält; oder
2. sich insgesamt 280 Tage in Irland aufhält, wenn man die Anzahl der Tage, die sie sich in diesem Kalenderjahr in Irland aufhält, und die Anzahl der Tage, die sie sich im vorangegangenen Jahr in Irland aufgehalten hat, zusammenzählt. Der Aufenthalt einer natürlichen Person in Irland von nicht mehr als 30 Tagen in einem Kalenderjahr wird bei der Ermittlung der Anwesenheitstage über einen Zeitraum von zwei Jahren nicht berücksichtigt.

Eine natürliche Person hält sich an einem Tag in Irland auf, wenn die natürliche Person zu einem beliebigen Zeitpunkt des Tages persönlich in Irland anwesend ist.

Bedeutung von „gewöhnlichem Aufenthalt“ für natürliche Personen

Der Begriff „gewöhnlicher Aufenthalt“ (im Unterschied zu „Ansässigkeit“) bezieht sich auf die normale Lebensweise einer Person und bezeichnet den Aufenthalt an einem Ort mit einem gewissen Maß an Kontinuität. Eine natürliche Person, die in drei aufeinander folgenden Steuerjahren in Irland ansässig war, gilt mit Beginn des vierten Steuerjahres als Person mit gewöhnlichem Aufenthalt. Eine natürliche Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hatte, hat ab dem Ende des dritten aufeinander folgenden Steuerjahres, in dem sie nicht dort ansässig ist, ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht mehr in Irland. Demnach behält beispielsweise eine natürliche Person, die 2015 in Irland ansässig ist und dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat und Irland in diesem Jahr verlässt, bis zum Ende des Steuerjahres 2018 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland.

Bedeutung von „Intermediär“

Ein „Intermediär“ bezeichnet eine Person, die:

1. ein Geschäft betreibt, das im Erhalt von Zahlungen von einem regulierten, in Irland ansässigen Anlageorganismus für Rechnung Dritter besteht oder diesen Erhalt einschließt; oder
2. Anteile an einem solchen Anlageorganismus für Rechnung Dritter hält.

FATCA

Irland hat in Bezug auf FATCA ein zwischenstaatliches Abkommen mit den Vereinigten Staaten von Amerika (das „ZSA“) getroffen, das sich nach dem sogenannten „Modell 1“ richtet. Irland hat überdies Verordnungen erlassen, um die Bestimmungen des ZSA im irischen Recht zu verankern. Der Fonds beabsichtigt, seine Geschäfte derart zu führen, dass er gemäß den Bedingungen des ZSA als FATCA-konform behandelt wird. Sofern keine Ausnahmeregelung gilt, hat sich der Fonds bei der US-Steuerbehörde (Internal Revenue Service) als „berichtendes Finanzinstitut“ für FATCA-Zwecke anzumelden und den Irish Revenue Commissioners Informationen über Anteilsinhaber bereitzustellen, die für FATCA-Zwecke als bestimmte US-Personen, nicht teilnehmende Finanzinstitute oder passive ausländische Nicht-Finanzinstitute unter der Kontrolle von bestimmten US-Personen gelten. Ausnahmen von der Pflicht zur Anmeldung für FATCA-Zwecke und Bereitstellung von Informationen für FATCA-Zwecke gibt es nur unter begrenzten Umständen. Gemäß dem ZSA werden die vom Fonds an die Irish Revenue Commissioners gemeldeten Informationen dem US Internal Revenue Service übermittelt. Unter Umständen geben die Irish Revenue Commissioners diese Informationen gemäß den Bestimmungen geltender Doppelbesteuerungsabkommen, zwischenstaatlicher Abkommen oder Systemen des Informationsaustauschs auch an andere Steuerbehörden weiter.

Im Allgemeinen sollte der Fonds nicht der FATCA-Quellensteuer in Bezug auf seine Erträge aus US-Quellen unterliegen, solange er seinen FATCA-Verpflichtungen nachkommt. Die FATCA-Quellensteuer auf Zahlungen aus US-Quellen an den Fonds würde nur in Betracht kommen, wenn der Fonds seinen FATCA-Anmelde- und -Berichterstattungspflichten nicht

nachkommt und der US Internal Revenue Service den Fonds speziell als „nicht teilnehmendes Finanzinstitut“ für FATCA-Zwecke identifiziert.

Common Reporting Standard

Seit 1. Januar 2016 kommt in Irland der von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) entwickelte gemeinsame Berichterstattungsstandard, der sogenannte „Common Reporting Standard“ („CRS“), für den automatischen Informationsaustausch zur Anwendung. Im Rahmen dieser Maßnahmen ist der Fonds verpflichtet, den Irish Revenue Commissioners Informationen über Anteilshaber zu melden, darunter die Identität, Ansässigkeit und Steuernummer von Anteilshabern sowie Einzelheiten über die Höhe der Erträge und Veräußerungs- oder Rücknahmeerlöse, die Anteilshaber in Bezug auf die Anteile erhalten. Diese Informationen werden dann möglicherweise von den Irish Revenue Commissioners mit Steuerbehörden in anderen Mitgliedstaaten und Ländern, die den CRS anwenden, geteilt.

Das CRS-System wurde von der Europäischen Union in Richtlinie 2014/107/EU umgesetzt. Irland hat den OECD Common Reporting Standard mit Wirkung zum 1. Januar 2016 übernommen.

VERWALTUNG

Verwaltungsratsmitglieder. Die Verwaltungsratsmitglieder des Fonds sind nachstehend mit ihren hauptberuflichen Tätigkeiten aufgeführt.

Robert Burke (in Irland ansässig) war bis 30. Mai 2005 Partner in der Firma McCann FitzGerald, der er 1978 beigetreten ist. Er ist weiterhin als Berater für die Firma tätig. Neben der Unternehmensbesteuerung besitzt Herr Burke Erfahrung auf den meisten Gebieten des Gesellschafts- und Handelsrechts. Herr Burke wurde 1981 in Irland als Solicitor zugelassen. Zuvor praktizierte Herr Burke als Wirtschaftsprüfer in London und Dublin. Ebenso fungiert Herr Burke als nicht-exekutiver Direktor mehrerer Unternehmen, darunter zugelassene Banken und Finanzdienstleister.

Caroline Baron (in Großbritannien ansässig) ist Head of ETF Sales für die EMEA-Region bei Franklin Templeton. Frau Baron ist dafür verantwortlich, die globale ETF-Einführung von Franklin Templeton europaweit aktiv zu unterstützen und die Franklin LibertyShares-Palette in der Region zu vermarkten. Bevor sie im Januar 2018 zu Franklin Templeton stieß, war Frau Baron bei BlackRock iShares tätig, wo sie für französische institutionelle Kunden und den Bereich UK Wealth zuständig war, bevor sie als Head of UK Distribution mit Schwerpunkt auf Smart Beta-Strategien zu Invesco PowerShares wechselte. Sie begann ihre Karriere im Investmentbanking, wo sie am Treasury Desk arbeitete, aber auch in den Bereichen Futures und Optionen, Metalle und CDOs. Frau Baron erwarb einen Master-Abschluss mit Spezialisierung auf die Finanzmärkte an der ESSCA Angers (Ecole Supérieure des Sciences Commerciales d'Angers). Sie studierte außerdem an der University of Saint-Louis, Missouri, wo sie die Auszeichnung „Dean's Honours“ in Politikwissenschaften erhielt.

Frank Ennis (in Irland ansässig) fungiert als unabhängiger Berater und Direktor in der Fondsindustrie. Von 1985 bis 1999 war er Partner bei PricewaterhouseCoopers und 1989 war er dort im Bereich Investmentfonds tätig. Den größten Teil seiner beruflichen Laufbahn verbrachte er damit, finanzielle und strategische Beratungsdienste für internationale Unternehmen zu erbringen, die den Aufbau einer Präsenz in Irland planen. Neben dem weltweiten Marketing und Networking für das International Financial Services Centre bzw. IFSC erbrachte er Beratungsdienste für Neugründungen in Dublin, die Strukturierung von Fondsprodukten und die Vermarktung und den Vertrieb von Fonds auf dem europäischen Markt. Er hat einen umfassenden, internationalen Kundenstamm. In den Jahren 2000-2001 war Herr Ennis Joint CEO und Vorstandsmitglied bei Trinity Technology Limited. Das Unternehmen war im Technologiesektor aktiv und wurde am 14. Mai 2001 zwangsweise liquidiert. Sein Studium am Trinity College Dublin schloss er 1977 mit einem BBS-Diplom ab. 1981 erwarb er die Qualifikation als Chartered Accountant und 1991 wurde er durch das Institute of Chartered Accountants als Fellow zugelassen.

William Jackson (in Großbritannien ansässig) ist Chief Administration Officer for Technology & Operations bei Franklin Templeton. Er ist Verwaltungsratsmitglied einer Reihe von Franklin Templeton-Unternehmen, einschließlich des Managers, sowie von Fondsgesellschaften mit Sitz in Großbritannien, Luxemburg und auf den Kaimaninseln. Herr Jackson kam 1999 als Head of European Fund Accounting zu Franklin Templeton und wurde 2002 Head of International Fund Accounting. Von 2005 bis 2008 war er Managing Director für Franklin Templeton International Services in Luxemburg und von 2011 bis 2013 fungierte Herr Jackson als President of Franklin Templeton International Services in Hyderabad. Vor seiner Zeit bei Franklin Templeton war Herr Jackson neun Jahre lang für Fleming Asset Management in Edinburgh und Luxemburg tätig. Herr Jackson erwarb sein Diplom in industrieller Chemie am Paisley College und ist Mitglied des Chartered Institute of Management Accountants.

Gregory E. McGowan (in den USA ansässig) kam 1986 zu Templeton. Bis zu seinem Austritt im Jahr 2016 hatte er mehrere Führungspositionen inne, darunter Executive Vice President, Director und General Counsel bei Templeton International Inc. sowie Templeton Worldwide Inc., die Organisation, die für die Entwicklung und den Betrieb der Franklin Templeton-Geschäfte außerhalb Nordamerikas zuständig ist. Von Oktober 1983 bis Dezember 1986 war Herr McGowan Senior Attorney bei der United States Securities and Exchange Commission (SEC). Er besitzt einen BA in Wirtschaft und Internationalen Angelegenheiten der University of Pennsylvania, einen M.A. der University of Paris sowie einen Juris Doctor des Georgetown University Law Center. Herr McGowan ist Mitglied der Anwaltschaft Pennsylvania und des Florida Corporate Counsel.

Patrick O'Connor (in den USA ansässig) ist Head of Global Exchange Traded Funds bei Franklin Templeton Investments. Herr O'Connor ist primär für die Entwicklung und Umsetzung der ETF-Kompetenzen der Firma verantwortlich. Bevor er 2015 zu Franklin Templeton wechselte, war Herr O'Connor 16 Jahre lang bei BlackRock (ehemals Barclays Global Investors) tätig, wo er verschiedene Führungspositionen bekleidete, zuletzt als Managing Director und Head of iShares Equity Portfolio Management. Bei BlackRock zeichnete er für mehr als 250 Index- und Smart Beta-Fonds verantwortlich. Er hat zahlreiche Neuprodukteinführungen geleitet, sowohl für Investmentfonds als auch für ETFs, und war 1999 eines der ursprünglichen Mitglieder des iShares-Launch Teams. Herr O'Connor hält einen MBA mit Schwerpunkt auf Finanzen von der Fordham University und einen B.A. in Geschichte von der University of California in Davis.

Dem Verwaltungsrat obliegt die Führung der Geschäfte des Fonds.

Der Verwaltungsrat hat (a) die sichere Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds an die Verwahrstelle und (b) die Verwaltung der Angelegenheiten des Fonds sowie die Verantwortung für das Investmentmanagement, den Vertrieb und die Vermarktung des ICAV an den Manager delegiert. Die Satzung legt kein Alter für das Ausscheiden der Verwaltungsratsmitglieder fest und sieht kein turnusmäßiges Ausscheiden von Mitgliedern vor. Nach der Satzung können Verwaltungsratsmitglieder bei Transaktionen oder Vereinbarungen als Vertragspartei mitwirken, die mit dem Fonds abgeschlossen werden oder an denen der Fonds beteiligt ist, sofern sie dem Verwaltungsrat die Art und den Umfang jeder wesentlichen Beteiligung, die sie gegebenenfalls besitzen, offenlegen. Der Fonds gewährt den Verwaltungsratsmitgliedern Entschädigungen für Verluste oder Schäden, die ihnen entstehen können, es sei denn, dies geschieht durch Fahrlässigkeit, Verschulden, Pflichtverletzung oder Vertrauensbruch seitens der Verwaltungsratsmitglieder in Bezug auf den Fonds.

Die Anschrift der Verwaltungsratsmitglieder ist der eingetragene Sitz des Fonds.

Manager. Der Fonds hat Franklin Templeton International Services S.à r.l., eine société à responsabilité limitée mit eingetragenem Sitz in 8A, rue Albert Borschette, L-1246 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, zur Verwaltungsgesellschaft bestellt, die mit der Erbringung von Anlageverwaltungs-, Verwaltungs- und Vermarktungsleistungen für den Fonds betraut ist und befugt ist, diese Leistungen ganz oder teilweise an Dritte zu delegieren.

Der Manager wurde am 22. November 2013 von der Commission de Surveillance du Secteur Financier als Verwaltungsgesellschaft für OGAW und weitere Investmentfonds zugelassen und erfüllt damit die Bedingungen in Kapitel 15 des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (das „Gesetz von 2010“). Der Manager wurde auch als Verwalter alternativer Investmentfonds gemäß dem Luxemburger Gesetz vom 12. Juli 2013 zugelassen.

Der Manager wurde am 17. Mai 1991 nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg als société anonyme (Aktiengesellschaft) gegründet und seine Gründungssatzung wurde beim luxemburgischen Registre de Commerce et des Sociétés hinterlegt. Das Gesellschaftskapital des Managers beträgt 4.042.178,82 EUR und der Manager wird jederzeit mit Artikel 102 des Gesetzes von 2010 konform sein.

Der Vorstand des Managers hat Denise Voss, Craig Blair, Boris Petrovic, Eric Bedell, John Hosie, José Luis Pérez und Rafał Kwaśny zu Geschäftsführern bestellt, die gemäß Artikel 102 des Gesetzes von 2010 für die Führung des Tagesgeschäfts des Managers verantwortlich sind.

Zum Datum des Verkaufsprospekts wurde der Manager außerdem zur Verwaltungsgesellschaft und/oder zum Verwalter alternativer Investmentfonds für andere Anlagefonds bestellt. Eine diesbezügliche Liste ist auf Anfrage am eingetragenen Sitz des Managers erhältlich.

Der Manager stellt sicher, dass der Fonds seine Anlagebeschränkungen einhält, und beaufsichtigt die Umsetzung der Strategien und der Anlagepolitik des Fonds.

Der Manager erhält vom Anlageverwalter in regelmäßigen Abständen Berichte mit Angaben zur Wertentwicklung des Fonds und Analysen seiner Anlagen. Der Manager erhält von den anderen Dienstleistern ähnliche Berichte über die von diesen erbrachten Dienstleistungen.

Vergütungsrichtlinie

Der Manager hat gemäß Artikel 111bis des Gesetzes von 2010 eine Vergütungsrichtlinie aufgestellt, die mit einem soliden und effektiven Risikomanagement konform ist und dieses fördert, und wendet diese an. Diese Richtlinien und Praktiken dürfen nicht dazu ermutigen, Risiken einzugehen, die nicht mit dem Risikoprofil, dem Prospekt oder der Satzung der Gesellschaft konform sind, und sie dürfen der Erfüllung der Verpflichtung des Managers, im besten Interesse des Fonds zu handeln, nicht entgegenstehen.

Die Vergütungsanforderungen gelten für Mitarbeiterkategorien einschließlich der oberen Führungsebene, Risikoübernehmer, Kontrollfunktionen und sämtlicher Mitarbeiter, die eine Gesamtvergütung erhalten, die in dieselbe Vergütungsspanne fällt wie die der oberen Führungsebene und der Risikoübernehmer, und deren professionelle Aktivitäten erhebliche Auswirkungen auf das Risikoprofil des Managers oder des Fonds haben. Die Vergütung umfasst eine Fixkomponente (im Wesentlichen das Grundgehalt) sowie eine variable Komponente (jährliche Boni). Der Finanzierungsgrad des Jahresbonus (der in bar, Gratisaktien oder einer Kombination daraus ausgezahlt werden kann) hängt von der allgemeinen FRI-Unternehmensperformance ab, wird von einem Vergütungsausschuss genehmigt und wird unter Bezugnahme auf die tatsächliche Leistung der jeweiligen Person zugeteilt. Ein erheblicher Teil des Bonus kann mindestens um drei Jahre aufgeschoben werden und die Zahlung des Bonus unterliegt Rückgriffsbestimmungen. Die Einzelheiten zur aktuellen Vergütungsrichtlinie, einschließlich unter anderem einer Beschreibung, wie die Vergütungen und Vergünstigungen berechnet werden, und der Identität der für die Zuteilung der Vergütungen und Vergünstigungen zuständigen Personen, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, sind auf der folgenden Website verfügbar: <http://www.franklintempleton.lu> (klicken Sie auf „Unser Unternehmen“, „Aufsichtsrechtliche Informationen“) (ein Druckexemplar wird auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt).

Geschäftsführer des Managers

Die Geschäftsführer des Managers sind:

Craig Blair ist ein Conducting Officer und Geschäftsführer des Managers. Herr Blair kam 2004 zu Franklin Templeton Investments und hatte dort verschiedene Funktionen im Bereich Fondsadministration inne. Herr Blair hat einen MBA von der Manchester Business School, ist Mitglied des Chartered Institute of Management Accountants und hat sein Jurastudium an der Leicester University abgeschlossen.

Paul Brady ist Operations Director für Franklin Templeton Investment Management Limited, Franklin Templeton Fund Management Limited, Franklin Templeton Global Investors Limited und den Manager, die alle Tochtergesellschaften der Franklin Resources Inc. sind. Herr Brady hat bestimmte Verantwortlichkeiten für die internationale Transferstelle mit Dienstleistungen und Geschäftstätigkeiten an 15 Standorten weltweit. Überdies ist er im Hinblick auf Regulierung und Aufsicht für den gesamten Betrieb in Großbritannien verantwortlich. Er hat seinen Dienstsitz in London, Großbritannien.

Herr Brady wechselte 2001 zu Franklin Templeton Investments, um die Leitung der internationalen Transferstelle zu übernehmen. Vor seiner Tätigkeit bei Franklin Templeton Investments arbeitete Herr Brady für die Bank of New York in London und Edinburgh. Im Rahmen seiner 15-jährigen Tätigkeit für dieses Unternehmen und seine Vorgängerorganisationen gewann er umfassende Erfahrung im Betrieb, der Kundenbetreuung sowie der Produkt- und Systementwicklung für Investmentfonds. Zuletzt war er als Vice President of Operations and Service für die Administration der Investmentfonds der Bank of New York in Edinburgh, Schottland, verantwortlich.

Paul Collins ist Head of Equity Trading EMEA bei Franklin Templeton Investments und sitzt in Edinburgh, Schottland. Herr Collins ist seit 2003 bei Franklin Templeton tätig und leitet ein Team von 11 Tradern in Edinburgh und Dubai. Herr Collins startete seine Laufbahn im Jahr 1991 bei Baillie Gifford & Co und wechselte 1997 zu Aegon Asset Management.

Kathleen Davidson (in Großbritannien ansässig) ist Chief Administration Officer und Director of International Business Development bei Franklin Templeton. Neben vielen anderen Verantwortlichkeiten ist Frau Davidson in erster Linie für die Unterstützung des Heads of International zuständig und hilft bei der Entwicklung des internationalen Geschäfts von Franklin Templeton. Auch stellt sie sicher, dass die Betriebsinfrastruktur von Franklin Templeton dem Wachstum des Unternehmens gerecht wird. Des Weiteren unterstützt Frau Davidson die regionalen Teams bei der Ausweitung ihres Geschäfts. Darüber hinaus ist sie ein Verwaltungsratsmitglied des Managers. Frau Davidson kam 1988 als Finanzcontrollerin für Templeton Unit Trust Managers Limited zum Unternehmen und war für die Finanz- und Fondsbuchhaltung sowie die Transferstelle verantwortlich. Sie besitzt ebenfalls neun Jahre Erfahrung als Project Development Manager des Unternehmens. Vor Franklin Templeton Investments war Frau Davidson ein Jahr als Investment Accountant für Scottish Provident sowie sechs

Jahre für Grant Thornton, C.A. tätig. Dort erwarb sie ihre Qualifikation als Chartered Accountant und sammelte Erfahrung im Bereich Audit, Steuern und Wirtschaftsprüfung in einer Reihe von Sektoren. Frau Davidson erwarb ihren B.A. in Rechnungswesen und Finanzen an der Heriot-Watt University in Edinburgh, Großbritannien. Sie ist Mitglied des Institute of Chartered Accountants of Scotland.

William Jackson ist ebenfalls Verwaltungsratsmitglied des Fonds (siehe Kurzbiografie der Verwaltungsratsmitglieder oben).

Ira Wishe ist Managing Director und Chief Operating Officer für Private Debt bei Benefit Street Partners mit Sitz in unserem New Yorker Büro. Bevor er 2016 zu BSP kam, war Herr Wishe stellvertretender Chief Investment Officer von BDCA Adviser, LLC, wo er das Portfoliomanagement, den Handel und das operative Geschäft beaufsichtigte. Vor seiner Zeit bei BDCA war er als Investmentanalyst bei MKP Capital, LLC tätig, wo er sich auf die Anlagen der Firma in Hochzins- und Investment-Grade-Unternehmen sowie auf Collateralized Loan Obligations („CLOs“) konzentrierte. Herr Wishe war dafür verantwortlich, Handlungsempfehlungen anhand der Durchführung von Fundamental- und Relative-Value-Kreditanalysen zu erarbeiten. Vor MKP war er als Research-Analyst/Händler bei Tricadia Capital als Teil eines Teams tätig, das zwei CLOs verwaltete, die in Bankdarlehen von Unternehmen investierten, wobei der Schwerpunkt auf Unternehmen des mittleren Marktsegments lag. Vor seiner Tätigkeit bei Tricadia war Herr Wishe bei Deloitte & Touche beschäftigt, wo er Prüfungs- und Beratungstätigkeiten für Kunden aus der Vermögensverwaltungs-/Hedgefondsbranche durchführte. Während seiner Zeit bei Deloitte wurde er für ein Stipendium zur Teilnahme am Executive MBA-Programm der Stern School of Business an der New York University ausgewählt. Herr Wishe erwarb einen Bachelor of Science an der Binghamton University.

Alok Sethi ist Executive Vice President of Technology & Operations bei Franklin Templeton Investments. Diese Rolle umfasst Führungsaufgaben bei: Franklin Templeton Services (FTS), das Vermögensverwaltungsleistungen für Franklin Templeton-Produkte auf der ganzen Welt erbringt; Franklin Templeton Global Transfer Agent, das Dienstleistungen für Anteilhaber erbringt; und Franklin Templeton Technologies. Herr Sethi ist Mitglied des Executive Committee von Franklin Resources, Inc., eines kleinen Ausschusses, der aus den obersten Führungskräften von Franklin Templeton besteht und für die Gestaltung der Gesamtstrategie Franklin Templetons zuständig ist. Er ist darüber hinaus für Franklin Templeton International Services (India) Private Limited (FTIS) und Franklin Templeton Investments Poland SP.z.o.o. verantwortlich. Beides sind Tochtergesellschaften von FRI, die die meisten Funktionen der übrigen weltweiten FRI-Unternehmen in kleinerem Rahmen ausüben.

Vor seinem Wechsel zu Franklin Templeton war Herr Sethi bei Mphasis BFL. Bei Mphasis war er Stabschef des Chairman. Vor seiner Zeit bei Mphasis war er COO von Andersen und gehörte zum indischen Führungsteam. Vor Andersen war Herr Sethi als Banker und Investmentbanker tätig.

Herr Sethi ist Mitglied des Institute of Chartered Accountants of India und besitzt einen Bachelor of Commerce (Honours) der Delhi University. Vor seinem Umzug in die USA im September 2009 war er im Vorstand der American Chamber of Commerce (AMCHAM), Vice Chairman des AMCHAM National Executive Board und Chairman der Gruppe in Hyderabad des GCC Council (ehemals Captive Units Forum) der National Association of Software and Service Companies (NASSCOM) in Indien.

Gwen Shaneyfelt verantwortet die weltweite Konzernbuchhaltung, Bilanzpolitik, Finanzberichterstattung, Steuern und Verrechnungspreisgestaltung für Franklin Templeton Investments.

Frau Shaneyfelt hat ihre Karriere der Finanzdienstleistungsbranche gewidmet und mehr als 20 Jahre im Investmentmanagement-Sektor verbracht. Von 2006 bis 2011 diente sie als Chairman der ICI-Ausschüsse Tax und Advisor/Distributor Tax.

Vor Franklin Templeton fungierte Frau Shaneyfelt als Executive Director of Tax bei Morgan Stanley Investment Management. In dieser Rolle war sie für die Investmentmanagement-Sparte für sämtliche unternehmens- und fondsbezogenen Steuersachen verantwortlich. Bereits vor Morgan Stanley war Frau Shaneyfelt im Bereich Anlagedienstleistungen tätig und hatte führende Positionen im Steuerwesen bei Van Kampen Investments und KPMG Peat Marwick inne, wo sie als Senior Tax Manager tätig war.

Frau Shaneyfelt hat einen BS in Rechnungswesen von der Northern Illinois University. Sie ist ein Illinois Certified Public Accountant im Bundesstaat Illinois.

Denise Voss fungiert als Conducting Officer und Geschäftsführerin des Managers. Frau Voss fing 1995 bei Franklin Templeton Investments an und diente bis Dezember 2005 als Geschäftsführerin der Tochtergesellschaft in Luxemburg. Zwischen 2006 und 2013 amtierte sie als Conducting Officer des in Luxemburg ansässigen OGAW von Franklin Templeton Investments, Franklin Templeton Investment Funds (SICAV).

Vor ihrem Wechsel zu Franklin Templeton Investments arbeitete Frau Voss über neun Jahre in der Auditabteilung von Coopers & Lybrand in Boston, USA, und Luxemburg.

Frau Voss ist als Massachusetts C.P.A. zugelassen und erwarb einen ersten Studienabschluss an der Tufts University sowie einen Masterabschluss in Rechnungswesen am Bentley College. Sie agiert als Chairman des Luxemburger Fondsverbands ALFI (Association of the Luxembourg Fund Industry) und gehört seit 2007 dem ALFI-Verwaltungsrat an. Frau Voss ist darüber hinaus die ehemalige Vorsitzende der Arbeitsgruppe zur Ausbildung der Anleger der europäischen Investmentvereinigung EFAMA (European Fund and Asset Management Association).

Gemäß dem Managementvertrag ist der Manager mit der Verwaltung, dem Vertrieb und der Administration bezüglich des Fonds betraut.

Der Manager muss seinen Verpflichtungen aus dem Managementvertrag in gutem Glauben und nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten nachkommen und dabei den Standard an Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit erfüllen, der von einem professionellen Manager und im besten Interesse der Anteilsinhaber vernünftigerweise erwartet werden kann. Es liegt im Ermessen des Managers, sämtliche Vollmachten, Pflichten und Entscheidungsspielräume zu delegieren, die er hinsichtlich seiner Verpflichtungen aus dem Managementvertrag wahrzunehmen hat, so wie es der Manager und seine Beauftragten bisweilen vereinbaren. Eine solche Delegation erfolgt unter Einhaltung der Vorschriften der Zentralbank. Gebühren, die an einen vom Manager bestellten Beauftragten zu entrichten sind, werden aus der TER beglichen.

Der Manager hat die Verwaltung der Angelegenheiten des Fonds, einschließlich die Verantwortung für die Erstellung und Führung der Aufzeichnungen und Bücher des Fonds und die damit verbundenen Aufgaben der Fondsbuchhaltung, die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil und die Erbringung von Registrierungsleistungen bezüglich der Teilfonds, dem Verwalter übertragen.

Der Managementvertrag sieht vor, dass die Bestellung des Managers in Kraft bleibt, es sei denn – bzw. bis – sie wird von einer der Parteien mit einer Kündigungsfrist von neunzig (90) Tagen schriftlich oder anderweitig gemäß den Bestimmungen des Managementvertrags gekündigt. Der Managementvertrag enthält Bestimmungen über die rechtlichen Verantwortlichkeiten des Managers. Der Manager haftet nicht für Verluste, Klagen, Verfahren, Ansprüche, Schäden, Kosten, Forderungen und Aufwendungen, die dem Fonds entstehen, es sei denn sie entstehen infolge von Fährlässigkeit, vorsätzlicher Nichterfüllung, bösem Willen oder Betrug seitens des Managers.

Anlageverwalter. Der Manager hat Franklin Advisers, Inc., Franklin Advisory Services Inc, Franklin Templeton Institutional LLC und Franklin Templeton Investment Management Limited zu Anlageverwaltern des Fonds bestellt, um mit der Anlage und Verwaltung des Barvermögens sowie sonstiger Vermögenswerte und Anlagen des Fonds zu helfen. Der Anlageverwalter führt laufende Investmentanalysen durch und ist für den Kauf, Verkauf oder Tausch von Portfolioanlagen verantwortlich.

Der Anlageverwalter übernimmt die Investmentüberwachung in Bezug auf Aktien und Anleihen für Investmentgesellschaften, die nach dem Gesetz von 1940 bei der SEC registriert sind, sowie für gepoolte Anlagevehikel, die von der Registrierung nach dem Gesetz von 1940 ausgenommen sind. Ebenfalls fungiert er als Sub-Advisor für Investmentgesellschaften außerhalb der Franklin Templeton Group.

Der Anlageverwalter erbringt Investmentresearch- und Portfolioverwaltungsleistungen, einschließlich der Auswahl der zu erwerbenden, zu haltenden oder zu verkaufenden Wertpapiere sowie der Auswahl der Broker, über die die Portfoliotransaktionen abgewickelt werden. Die vom Anlageverwalter verwalteten Portfolios werden von einem oder mehreren Portfoliomanagern ständig überprüft, die entweder direkt oder indirekt an den Chief Investment Officer berichten.

Zu jeder regelmäßigen (üblicherweise monatlichen) Sitzung des Verwaltungsrats der vom Anlageverwalter verwalteten Investmentgesellschaften werden Berichte über die Portfoliotransaktionen und sonstigen Aktivitäten jedes Investmentgesellschaftskunden des Anlageverwalters erstellt.

Die Anlageverwaltungsverträge vom 1. Februar 2019 zwischen dem Manager und dem Anlageverwalter (der „**Anlageverwaltungsvertrag**“) in ihrer jeweils geltenden Fassung sehen vor, dass der Anlageverwalter, seine Geschäftsführer, Direktoren, höheren Angestellten, Mitarbeiter und Vertreter nicht für Verluste oder Schäden haften, die sich direkt oder indirekt aus der Erfüllung seiner Aufgaben ergeben, es sei denn sie entstehen infolge von Fährlässigkeit, vorsätzlicher Nichterfüllung, bösem Willen oder Betrug. Gemäß dem Anlageverwaltungsvertrag haften der Anlageverwalter, seine Geschäftsführer, Direktoren, höheren Angestellten, Mitarbeiter und Vertreter unter keinen Umständen für besondere, indirekte oder Folgeschäden oder für entgangene Gewinne oder Geschäftsmöglichkeiten, die sich aus oder in Verbindung mit der Erfüllung seiner Aufgaben oder der Ausübung seiner Vollmachten ergeben. Gemäß dem Anlageverwaltungsvertrag ist der Anlageverwalter verpflichtet, den Manager und den Fonds (und jeden ihrer Geschäftsführer, Direktoren, höheren Angestellten, Mitarbeiter und Vertreter) für sämtliche Ansprüche, Klagen, Verfahren, Schäden, Verluste, Verpflichtungen, Kosten und Aufwendungen (einschließlich angemessener Rechtsgebühren oder Auslagen) zu entschädigen und davon schadlos zu halten, die dem Manager oder dem Fonds in Verbindung mit Fährlässigkeit, vorsätzlicher Nichterfüllung, bösem Willen oder Betrug seitens des Anlageverwalters oder eines seiner Geschäftsführer, Direktoren, höheren Angestellten, Mitarbeiter und Vertreter aufgrund der Erfüllung oder Nichterfüllung seiner Aufgaben nach den Bestimmungen des Anlageverwaltungsvertrags entstehen.

Der Anlageverwalter kann Transaktionen für die Rechnung des Fonds Brokern oder Händlern zuweisen, die Beratungskunden an den Anlageverwalter verweisen oder den Kauf von Fondsanteilen empfehlen, soweit sich der Anlageverwalter jeweils um die bestmögliche Ausführung für die Transaktion bemüht und der Überzeugung ist, dass der Broker oder Händler diese bietet. Diese Praxis kann möglicherweise zu einem Interessenkonflikt zwischen dem Interesse des Fonds, die bestmögliche Ausführung zu erzielen, und dem Interesse des Anlageverwalters, Kunden zu gewinnen und weitere Anteile zu verkaufen, führen. Ein ähnlicher Interessenkonflikt kann entstehen, wenn der Anlageverwalter Transaktionen für den Fonds über Broker ausführt, die dem Anlageverwalter Researchdienste erbringen und unter Umständen höhere Provisionen berechnen als andere Broker. Der Manager stellt sicher, dass die identifizierten potenziellen Interessenkonflikte gemäß der Richtlinie für Interessenkonflikte des Managers geregelt und überwacht werden. Dazu zählen gegebenenfalls getrennte Entscheidungswege für – sowie Informationsschranken zwischen – Personen, die für die Auswahl von Brokern oder Händlern zuständig sind, und Vertriebsmitarbeitern für den Fonds.

Der Anlageverwaltungsvertrag bleibt in Kraft, es sei denn er wird gemäß seinen Bestimmungen früher gekündigt.

Der Manager kann den Anlageverwaltungsvertrag jederzeit durch schriftliche Benachrichtigung der anderen Partei fristlos kündigen, wenn der Anlageverwalter zu irgendeiner Zeit während der Laufzeit des Vertrags (i) eine schwerwiegende Verletzung des Anlageverwaltungsvertrags begeht oder die Bestimmungen des Anlageverwaltungsvertrags ständig verletzt.

Der Anlageverwaltungsvertrag unterliegt den Gesetzen von Luxemburg und der nicht-ausschließlichen Gerichtsbarkeit der Gerichte von Luxembourg, um Streitigkeiten zu legen, die aufgrund oder in Verbindung mit dem Anlageverwaltungsvertrag entstehen können.

Der Anlageverwalter kann die Anlageverwaltungsfunktion an Unteranlageverwalter übertragen. Informationen über Unteranlageverwalter, die vom Anlageverwalter ernannt werden können, werden Anlegern auf Anfrage bereitgestellt sowie in den Jahres- und Halbjahresberichten des Fonds veröffentlicht.

Verwalter. Der Manager hat State Street Fund Services (Ireland) Limited beauftragt, die Aufgaben des Verwalters des Fonds zu übernehmen, der für die Abwicklung der täglichen Verwaltungsaktivitäten und die Fondsbuchhaltung des Fonds verantwortlich ist, einschließlich der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds und der Anteile, sowie für die Bereitstellung von Diensten als Transferstelle und entsprechenden unterstützenden Dienstleistungen für den Fonds. Der Verwalter wird ebenfalls als Registerstelle in Bezug auf die ICSD- und CSD-Teilfonds fungieren.

Der Verwalter wurde am 23. März 1992 als Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Irland mit der Registriernummer 186184 gegründet.

Der Verwaltungsvertrag zwischen dem Manager, dem Fonds und dem Verwalter vom 11. Juli 2017 bleibt in Kraft, bis er von einer der Parteien mit einer Kündigungsfrist von neunzig (90) Tagen durch schriftliche Benachrichtigung der jeweils anderen Partei gekündigt wird, oder bis er durch eine der Parteien gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvertrags gekündigt wird, die vorsehen, dass der Verwaltungsvertrag jederzeit von einer der Parteien durch schriftliche

Benachrichtigung der jeweils anderen Partei fristlos gekündigt werden kann, wenn zu irgendeiner Zeit: (i) die andere Partei in Liquidation geht (mit Ausnahme von freiwilliger Liquidation zum Zwecke der Umstrukturierung oder Fusion gemäß zuvor von der nicht liquidierenden Partei schriftlich genehmigten Bedingungen) oder ein Konkursverwalter oder Prüfer für diese Partei bestellt wird oder bei Eintreten eines vergleichbaren Ereignisses, welches im Ermessen einer zuständigen Aufsichtsbehörde oder eines Gerichts einer zuständigen Rechtsordnung oder sonstigen zuständigen Stelle steht; oder (ii) die andere Partei eine der Bestimmungen dieses Vertrags verletzt und eine solche Vertragsverletzung, sofern dies möglich ist, nicht innerhalb von dreißig (30) aufeinander folgenden Kalendertagen nach schriftlicher Aufforderung zur Wiedergutmachung ausräumt; oder (iii) es einer Partei nach dem geltenden Recht nicht länger gestattet ist, in ihrer derzeitigen Funktion tätig zu sein.

Der Verwalter verwendet bei der Erfüllung seiner Pflichten hierunter angemessene Sorgfalt, ist jedoch nicht verantwortlich und haftet nicht für Verluste, Schäden oder Auslagen, die dem Manager, einem Anteilshaber oder einer anderen Person aufgrund von Handlungen, Unterlassungen, Fehlern oder Verzögerungen seitens des Verwalters bei der Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten entstehen können, einschließlich, jedoch ohne Beschränkung auf, Fehleinschätzungen oder Verbotsirrtum, es sei denn ein Schaden, Verlust oder eine Auslage entsteht infolge von vorsätzlicher Nichterfüllung, bösem Willen, Betrug oder Fährlässigkeit bei der Erfüllung solcher Aufgaben und Pflichten. Darüber hinaus hat der Manager sich bereit erklärt, den Verwalter aus dem Vermögen der betreffenden Teilfonds zu entschädigen für und schadlos zu halten von jeglichen Verlusten, Klagen, Schäden, Verpflichtungen oder Auslagen (einschließlich angemessener Rechtsberatungskosten und -auslagen) infolge einer Handlung, Unterlassung, Verzögerung oder eines Fehlers oder von jeglichen Ansprüchen, Forderungen, Klagen oder Prozessen in Verbindung mit oder infolge der Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten nach diesem Vertrag, es sei denn sie entstehen durch vorsätzliche Nichterfüllung, bösen Willen oder Fährlässigkeit seitens des Verwalters bei der Erfüllung solcher Aufgaben und Pflichten.

Verwahrstelle. Der Fonds hat State Street Custodial Services (Ireland) Limited beauftragt, für sämtliche Vermögenswerte des Fonds die Aufgaben der Verwahrstelle gemäß dem Verwahrstellenvertrag zu übernehmen. Die Haupttätigkeit der Verwahrstelle liegt darin, als Treuhänder/Verwahrstelle für die Vermögenswerte kollektiver Kapitalanlagen zu fungieren. Die Verwahrstelle wird durch die Zentralbank reguliert. Zum 30. April 2017 belief sich das verwahrte Vermögen der Verwahrstelle auf über 749,3 Mrd. USD. Die Verwahrstelle ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die am 22. Mai 1991 in Irland gegründet wurde. Die Verwahrstelle befindet sich letztlich im Besitz der State Street Corporation. Sie verfügt über ein genehmigtes Gesellschaftskapital von 5.000.000 GBP und ihr ausgegebenes und eingezahltes Kapital beträgt 200.000 GBP. Die State Street Corporation ist ein weltweit führendes Spezialunternehmen, das anspruchsvollen Anlegern rund um den Globus Investment-Servicing-Dienste und die Anlageverwaltung anbietet. State Street hat seinen Hauptsitz in Boston, Massachusetts, USA, und wird an der New Yorker Börse unter dem Tickersymbol „STT“ gehandelt.

Der Verwahrstellenvertrag enthält Bestimmungen zur Regelung der Verantwortlichkeiten der Verwahrstelle, einschließlich ihrer primären Verantwortlichkeiten. Diese bestehen in den Aufgaben einer Verwahrstelle und der sicheren Verwahrung der liquiden Mittel und Vermögenswerte des Fonds. Die Verwahrstelle ist verpflichtet, sich in jeder jährlichen Berichtsperiode nach der Führung der Geschäfte des Fonds und jedes Teilfonds zu erkundigen und den Anteilshabern darüber zu berichten. Dieser Bericht soll Aussagen darüber enthalten, ob der Fonds und jeder Teilfonds nach Auffassung der Verwahrstelle in diesem Zeitraum in Übereinstimmung mit den Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen für den Fonds und jeden Teilfonds verwaltet wurde sowie die Verwahrstelle auf Grundlage der Satzung, der OGAW-Verordnungen der Zentralbank und der OGAW-Verordnungen und anderweitig in Übereinstimmung mit der Satzung, den OGAW-Verordnungen der Zentralbank und den OGAW-Verordnungen geführt wurde.

Die Verwahrstelle ist mit den folgenden Hauptaufgaben betraut:

1. sicherzustellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Annullierung von Anteilen nach dem geltenden Recht und der Satzung erfolgt;
2. sicherzustellen, dass der Wert der Anteile nach dem geltenden Recht und der Satzung berechnet wird;
3. den Weisungen des Fonds Folge zu leisten, es sei denn sie verstoßen gegen das geltende Recht und die Satzung;
4. sicherzustellen, dass bei Transaktionen, welche die Vermögenswerte des Fonds betreffen, der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen gezahlt wird;
5. sicherzustellen, dass die Erträge des Fonds nach dem geltenden Recht und der Satzung verwendet werden;
6. die liquiden Mittel und Cashflows jedes Teilfonds zu überwachen; und

7. die Vermögenswerte des Fonds sicher zu verwahren, einschließlich der sicheren Verwahrung von zu verwahrenden Finanzinstrumenten, der Überprüfung des Anteilsbesitzes und der Buchführung in Bezug auf andere Vermögenswerte.

Die Haftung der Verwahrstelle

Bei der Erfüllung ihrer Pflichten muss die Verwahrstelle ehrlich, gerecht, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse des Fonds und seiner Anteilsinhaber handeln.

Im Falle des Verlusts eines verwahrten Finanzinstruments gemäß der OGAW-Richtlinie und insbesondere Artikel 18 der OGAW-Verordnungen erstattet die Verwahrstelle dem Fonds unverzüglich Finanzinstrumente der gleichen Art oder den entsprechenden Betrag.

Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust eines verwahrten Finanzinstruments auf ein externes Ereignis außerhalb ihrer zumutbaren Kontrolle zurückzuführen ist, dessen Folgen trotz aller angemessenen entgegengesetzten Bemühungen gemäß der OGAW-Richtlinie unvermeidbar gewesen wären.

Im Falle des Verlusts von verwahrten Finanzinstrumenten kann die Haftung gegenüber Anteilsinhabern unmittelbar oder mittelbar über den Manager oder den Fonds geltend gemacht werden, sofern dies nicht zu einer doppelten Wiedergutmachung oder ungleichen Behandlung der Anteilsinhaber führt. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds für alle sonstigen Verluste, die dem Fonds dadurch entstehen, dass die Verwahrstelle ihre Verpflichtungen nach der OGAW-Richtlinie fahrlässig oder vorsätzlich nicht ordnungsgemäß erfüllt.

Die Verwahrstelle haftet nicht für nachfolgende oder indirekte oder spezielle Schäden oder Verluste, die aufgrund oder in Verbindung mit der Erfüllung oder Nichterfüllung der Aufgaben und Pflichten seitens der Verwahrstelle entstehen.

Delegierung

Die Verwahrstelle ist uneingeschränkt befugt, ihre Verwahrungsfunktionen ganz oder teilweise zu delegieren, doch ihre Haftung bleibt von der Tatsache unberührt, dass sie einige oder alle in ihrer sicheren Verwahrung befindlichen Vermögenswerte einem Dritten anvertraut hat. Die Haftung der Verwahrstelle wird von der Delegierung ihrer Verwahrungsfunktionen nach dem Verwahrstellenvertrag nicht berührt.

Informationen über die delegierten Verwahrungsfunktionen und die Identifizierung der betreffenden Beauftragten und Unterbeauftragten sind im Anhang III des Verkaufsprospekts enthalten.

Da der Fonds mitunter in Schwellenländern investiert, in denen Systeme für Verwahrstellen und/oder Abrechnung noch nicht voll entwickelt sind, können die Vermögenswerte des Fonds, die an solchen Märkten gehandelt werden und Unterdepotstellen anvertraut werden, unter Umständen, unter denen die Inanspruchnahme von derartigen Unterdepotstellen erforderlich ist, Risiken ausgesetzt sein, wenn die Depotstelle keiner Haftung unterliegt.

Gemäß dem Verwahrstellenvertrag hat der Fonds sich verpflichtet, die Verwahrstelle für alle Klagen, Verfahren und Ansprüche (einschließlich Ansprüche von Personen, die sich als die begünstigten Inhaber eines Teils der Vermögenswerte des Fonds ausgeben) sowie für alle Kosten, Forderungen und Auslagen (einschließlich angemessener Rechts- und Beratungskosten) zu entschädigen und davon schadlos zu halten, die der Verwahrstelle aufgrund der Erfüllung ihrer Pflichten als Verwahrstelle nach den Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags entstehen, es sei denn solche Klagen, Verfahren, Ansprüche, Kosten, Forderungen oder Auslagen entstehen durch fahrlässige oder vorsätzliche Nichterfüllung ihrer ordnungsgemäßen Verpflichtungen nach der OGAW-Richtlinie, Fahrlässigkeit, Betrug, bösen Willen, vorsätzliche Nichterfüllung oder Leichtsinns bei der Erfüllung ihrer Pflichten oder durch den Verlust verwahrter Finanzinstrumente nach Ziffer 12.01 des Verwahrstellenvertrags.

Der Verwahrstellenvertrag wird zunächst für einen Zeitraum von sechs (6) Monaten geschlossen. Nach Ende der Erstlaufzeit kann jede der Parteien den Verwahrstellenvertrag mit einer Kündigungsfrist von neunzig (90) Tagen schriftlich gegenüber der anderen Partei kündigen. Jede der Parteien kann des Weiteren den Verwahrstellenvertrag durch schriftliche Benachrichtigung der jeweils anderen Partei kündigen, wenn zu irgendeiner Zeit: (a) die Verwahrstelle nicht in der Lage ist, ihre Schulden fristgerecht zu bezahlen, oder in Liquidation geht oder ein Konkursverwalter oder Prüfer gemäß dem Gesetz

bestellt wird; (b) die benachrichtigte Partei eine der Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags erheblich verletzt und eine solche Vertragsverletzung nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach schriftlicher Aufforderung zur Wiedergutmachung ausräumt; oder (c) eine der Erklärungen, Gewährleistungen, Zusicherungen oder Verpflichtungen im Verwahrstellenvertrag unter irgendeinem wesentlichen Gesichtspunkt nicht mehr wahrheitsgemäß oder korrekt sind in Bezug auf die benachrichtigte Partei. Der Verwahrstellenvertrag kann außerdem durch den Fonds gekündigt werden, wenn es der Verwahrstelle durch die Zentralbank nicht länger gestattet ist, die Funktion einer Verwahrstelle auszuüben.

Nach dem Verwahrstellenvertrag kann der Fonds die Bestellung der Verwahrstelle nicht beenden und die Verwahrstelle kann nicht von einer solchen Bestellung zurücktreten, es sei denn – bzw. bis – eine Verwahrstelle wird in Übereinstimmung mit der Satzung zum Nachfolger ernannt und durch die Zentralbank genehmigt, sofern eine solche Bestellung und nachfolgende Verwahrstelle im Voraus durch die Zentralbank genehmigt wurde, oder dem Fonds wird durch die Zentralbank die Zulassung entzogen.

Wenn die Verwahrstelle dem Fonds mitgeteilt hat, dass sie sich von ihren Aufgaben zurückziehen möchte, oder die Bestellung der Verwahrstelle nach den Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags beendet wird und innerhalb von neunzig (90) Tagen ab dieser Mitteilung kein Nachfolger in Übereinstimmung mit der Satzung ernannt wird, muss der Fonds die Anteile vorbehaltlich der Zustimmung der Zentralbank unverzüglich zurückkaufen oder einen Liquidator bestellen, der den Fonds auflöst und daraufhin bei der Zentralbank beantragt, dem Fonds die Zulassung zu entziehen, woraufhin die Bestellung der Verwahrstelle endet.

Die Verwahrstelle und ihre Beauftragten können bisweilen als Manager, Registerstelle, Verwalter, Transferstelle, Treuhänder, Verwahrstelle, Anlageverwalter oder Berater oder Vertriebsstelle für andere Fonds oder kollektive Kapitalanlagen, die ähnliche Anlageziele wie der Fonds oder die Teilfonds haben, fungieren oder anderweitig involviert sein. Es wird auf den nachstehenden Abschnitt zu Interessenkonflikten verwiesen.

Interessenkonflikte

Die Verwahrstelle ist Teil einer internationalen Gruppe von Unternehmen und Gesellschaften, die im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeiten gleichzeitig für eine große Anzahl von Kunden und auch für eigene Rechnung handeln, woraus tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte entstehen können. Interessenkonflikte entstehen, wenn die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen Tätigkeiten im Rahmen des Verwahrstellenvertrags oder gesonderter vertraglicher oder sonstiger Vereinbarungen ausüben.

Zu solchen Tätigkeiten gehören unter anderem:

- (1) die Erbringung von Dienstleistungen als Nominee, Verwaltungs-, Register- und Transferstelle, Research, Wertpapierleihgeschäfte, Anlageverwaltung, Finanzberatung und/oder sonstige beratende Dienstleistungen für den Fonds;
- (2) die Tätigkeit von Bank-, Verkaufs- und Handelsgeschäften einschließlich Transaktionen in Bezug auf Devisen, Derivate und die Kreditvergabe sowie Geschäfte als Broker, Market Maker oder sonstige Finanztransaktionen mit dem Fonds, entweder als Auftraggeber und im eigenen Interesse oder für andere Kunden.

Im Zusammenhang mit den vorstehenden Tätigkeiten:

- (1) streben die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen die Erzielung von Gewinnen aus solchen Tätigkeiten an und sind berechtigt, Gewinne oder Vergütungen in jeglicher Form zu beziehen und einzubehalten, sowie nicht verpflichtet, dem Fonds die Art oder Höhe solcher Gewinne oder Vergütungen, einschließlich Gebühren, Kosten, Provisionen, Umsatzanteile, Spreads, Aufschläge, Abschläge, Zinsen, Rabatte, Nachlässe oder sonstige Vorzüge, die im Zusammenhang mit solchen Tätigkeiten empfangen werden, offenzulegen;
- (2) können die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen Wertpapiere oder andere Finanzprodukte oder -instrumente als Auftraggeber im eigenen Interesse, im Interesse ihrer verbundenen Unternehmen oder für ihre anderen Kunden kaufen, verkaufen, ausgeben, handeln oder halten;

- (3) können die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen gleich oder entgegengesetzt der getätigten Transaktionen handeln, einschließlich auf der Grundlage von Informationen in ihrem Besitz, die dem Fonds nicht zur Verfügung stehen;
- (4) können die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen die gleichen oder ähnliche Dienstleistungen für andere Kunden erbringen, einschließlich Wettbewerber des Fonds; und
- (5) können der Verwahrstelle oder ihren verbundenen Unternehmen Gläubigerrechte durch den Fonds gewährt werden, von denen sie Gebrauch machen können.

Der Fonds kann ein verbundenes Unternehmen der Verwahrstelle damit beauftragen, Devisen-, Kassa- oder Swapgeschäfte für die Rechnung des Fonds auszuführen. In solchen Fällen handelt das verbundene Unternehmen als Auftraggeber und nicht als Broker, Vertreter oder Treuhänder des Fonds. Das verbundene Unternehmen strebt mit solchen Transaktionen Gewinne an und ist berechtigt, Gewinne einzubehalten und dem Fonds nicht offenzulegen. Das verbundene Unternehmen schließt solche Transaktionen zu den mit dem Fonds vereinbarten Bedingungen ab.

Werden dem Fonds gehörende liquide Mittel bei einem verbundenen Unternehmen in Verwahrung gegeben, bei dem es sich um eine Bank handelt, entsteht ein potenzieller Konflikt in Bezug auf die Zinsen (falls zutreffend), die das verbundene Unternehmen diesbezüglich zahlen oder berechnen kann, sowie die Gebühren oder sonstigen Leistungen, die es durch das Halten solcher liquider Mittel als Bank und nicht als Treuhänder beziehen kann.

Zahlstellen. Aufgrund lokaler Gesetze/Bestimmungen in gewissen relevanten Gerichtsbarkeiten (i) muss der Fonds unter Umständen Fazilitätsstellen/Zahlstellen/Vertreter/Untervertriebsgesellschaften/Korrespondenzbanken (diese ernannten Stellen werden nachfolgend als „**Zahlstellen**“ bezeichnet und weiter gilt, dass eine solche Bestellung vorgenommen werden kann, auch wenn sie kein rechtliches oder regulatorisches Erfordernis ist) beauftragen und (ii) kann die Führung von Konten durch solche Zahlstellen erforderlich sein, über die Zeichnungs- und Rücknahmegelder oder Dividenden gezahlt werden können. Anteilsinhaber, die wählen oder nach lokalen Bestimmungen verpflichtet sind, Zeichnungsgelder über eine Zahlstelle zu zahlen oder Rücknahmegelder oder Dividenden über eine Zahlstelle zu beziehen, unterliegen dem Kreditrisiko der Zahlstelle in Bezug auf (a) die Zeichnungsgelder für die Anlage in einen Teilfonds, die von der Zahlstelle vor ihrer Weiterleitung an die Verwahrstelle für die Rechnung des jeweiligen Teilfonds gehalten werden, und (b) die Rücknahmegelder und Dividendenausschüttungen, die von der Zahlstelle (nach Überweisung durch den Fonds) vor ihrer Zahlung an den jeweiligen Anteilsinhaber gehalten werden. Gebühren und Auslagen der vom Fonds ernannten Zahlstellen, die marktüblichen Sätzen entsprechen, werden von dem Fonds getragen, für den eine Zahlstelle benannt wurde. Alle Anteilsinhaber des jeweiligen Teilfonds, für den eine Zahlstelle benannt wurde, können die Dienste in Anspruch nehmen, die Zahlstellen, die durch oder für den Fonds bestellt wurden, erbringen.

Secretary. Der Secretary des Fonds ist Matsack Trust Limited.

Abschlussprüfer. PricewaterhouseCoopers fungiert als Abschlussprüfer des Fonds.

Rechtsberater. Matheson ist der Rechtsberater des Fonds.

INTERESSENKONFLIKTE

Der Verwaltungsrat, der Manager, der Anlageverwalter, die Unteranlageverwalter, der Verwalter, die Verwahrstelle und alle sonstigen Dienstleister oder Berater des Fonds und ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen, Direktoren und Anteilsinhaber, Mitarbeiter und Vertreter (zusammen die „Parteien“) sind oder können an anderen Finanz-, Anlage- und professionellen Aktivitäten beteiligt sein, die gelegentlich zu einem Interessenkonflikt mit der Verwaltung des Fonds oder eines Teilfonds und/oder ihren jeweiligen Rollen in Bezug auf den Fonds führen können. Zu diesen Aktivitäten gehören unter anderem die Verwaltung oder Beratung anderer Fonds, der Kauf und Verkauf von Wertpapieren, Bank- und Vermögensverwaltungsleistungen, Maklerdienste, die Bewertung nicht börsennotierter Wertpapiere (unter Umständen, unter denen die Gebühren, die der Instanz zu zahlen sind, die solche Wertpapiere bewertet, mit dem Wert der Vermögenswerte steigen können) und die Übernahme von Funktionen als Verwaltungsratsmitglieder, höhere Angestellte, Berater oder Vertreter anderer Fonds oder Gesellschaften, einschließlich Fonds oder Gesellschaften, in die der Fonds anlegen kann.

Interessenkonflikte können insbesondere in Verbindung mit einer Anlage in den Fonds entstehen. Vorbehaltlich des geltenden Rechts kann der Fonds Transaktionen durchführen, die einen potenziellen Interessenkonflikt auslösen oder zur Folge haben können. Zu diesen Transaktionen zählen unter anderem:

- Der Manager, der Anlageverwalter, ihre verbundenen Unternehmen oder [bestellte Drittdienstleister](#) können dem Fonds gegenüber Dienstleistungen erbringen wie zum Beispiel Buchhaltungsleistungen und Dienste für die Anteilsinhaber.
- Der Fonds kann mit oder über den Manager, den Anlageverwalter oder eines ihrer verbundenen Unternehmen Derivatgeschäfte abschließen.
- Der Fonds kann in anderen gepoolten Anlagevehikeln, die vom Manager oder dem Anlageverwalter gesponsert oder verwaltet werden oder mit denen sie anderweitig verbunden sind, anlegen, in welchem Fall dem Fonds möglicherweise keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren für eine solche Anlage berechnet werden, er jedoch einen Anteil der Auslagen dieser anderen gepoolten Anlagevehikel trägt; diese Anlagevehikel zahlen dem Fonds, dem Anlageverwalter oder ihren verbundenen Unternehmen unter Umständen Gebühren und andere Beträge, die zu einer Erhöhung der Auslagen des Fonds führen könnten.
- Möglicherweise erwerben oder verkaufen andere Kunden des Managers oder Anlageverwalters Beteiligungen an solchen anderen gepoolten Anlagen zu Preisen und zu Zeiten, die günstiger sind als die, zu denen der Fonds dies tut.

Es gibt keine Gewissheit, dass die Sätze, zu denen der Fonds dem Manager, dem Anlageverwalter oder ihren verbundenen Unternehmen Gebühren oder Auslagen zahlt, oder die Bedingungen, zu denen er Transaktionen mit dem Manager, dem Anlageverwalter oder ihren verbundenen Unternehmen abschließt oder zu denen er in einem anderen solchen Anlagevehikel investiert, die generell günstigsten, auf dem Markt verfügbaren Sätze oder Bedingungen darstellen oder dass sie so günstig sind wie die Sätze, die der Manager oder Anlageverwalter anderen Kunden anbietet. Aufgrund seines finanziellen Interesses können der Manager oder der Anlageverwalter einen Anreiz haben, Transaktionen oder Vereinbarungen im Namen des Fonds mit sich selbst oder mit ihren verbundenen Unternehmen unter Umständen abzuschließen, unter denen sie dies mangels dieses Interesses möglicherweise nicht getan hätten. Transaktionen und Dienstleistungen mit oder über den Manager, den Anlageverwalter oder ihre verbundenen Unternehmen erfolgen jedoch in Übereinstimmung mit den geltenden aufsichtsrechtlichen Vorschriften.

Der Manager, der Anlageverwalter und ihre verbundenen Unternehmen können für andere Kunden als Manager und Anlageverwalter fungieren und Anlageentscheidungen für ihre eigene Rechnung und für die Rechnung anderer, einschließlich anderer Fonds, treffen, die sich von denen, die im Namen des Fonds getroffen werden, unterscheiden. Insbesondere können der Manager oder der Anlageverwalter für manche Kunden Beratungsdienste bezüglich der Portfoliostrukturierung erbringen, die eine Empfehlung enthalten, in einem Teilfonds anzulegen oder Anteile zurückzugeben, ohne dass die gleiche Empfehlung allen Kunden, die im gleichen oder in ähnlichen Teilfonds angelegt haben, gegeben wird.

Beim Treffen von Anlageentscheidungen, bei denen ein Interessenkonflikt entstehen kann, sind der Manager und der Anlageverwalter bestrebt, auf faire und gerechte Weise und in Übereinstimmung mit ihrer jeweiligen Richtlinie für Interessenkonflikte zu handeln, so wie zwischen dem betreffenden Teilfonds und anderen Kunden. Vorbehaltlich des Vorstehenden (i) können der Manager, der Anlageverwalter und ihre verbundenen Unternehmen für ihre eigene Rechnung und für die Rechnung von Kunden in verschiedenen Wertpapieren anlegen, die den Wertpapieren des Fonds übergeordnet, gleich- oder nachrangig sind, oder Beteiligungen haben, die sich von den Wertpapieren des Fonds unterscheiden oder ihnen entgegengesetzt sind; und (ii) können der Manager und der Anlageverwalter zu gewissen Zeiten (vorbehaltlich des geltenden Rechts) gleichzeitig den Kauf (oder Verkauf) von Anlagen für den Fonds und den Verkauf (oder Kauf) der gleichen Anlage für Konten, Fonds oder strukturierte Produkte, für die sie heute oder in Zukunft als Vermögensverwalter fungieren, oder für ihre Kunden oder verbundenen Unternehmen anstreben und unter solchen Umständen entgegengesetzte Transaktionen eingehen. Darüber hinaus können der Manager, der Anlageverwalter und ihre verbundenen Unternehmen Wertpapiere vom Fonds kaufen oder an ihn verkaufen, wenn dies nach geltendem Recht zulässig ist. Aufgrund von Wertpapiergesetzen können diese anderen Beziehungen auch zu Beschränkungen für Transaktionen mit diesen Instrumenten durch den Fonds führen und anderweitig potenzielle Interessenkonflikte für den Anlageverwalter herbeiführen.

In Verbindung mit ihren anderen Geschäftsaktivitäten können der Manager und der Anlageverwalter in den Besitz wesentlicher nicht öffentlicher Informationen kommen, die den Manager oder den Anlageverwalter darin beschränken können, Wertpapiere für sich selbst oder für ihre jeweiligen Kunden (einschließlich des Fonds) zu kaufen oder zu verkaufen oder solche Informationen anderweitig zugunsten ihrer Kunden oder sich selbst zu nutzen.

Es besteht kein Verbot im Hinblick auf den Handel mit Vermögenswerten des Fonds durch die Verwahrstelle, den Manager oder den Anlageverwalter bzw. Unternehmen, die mit solchen Parteien verbunden sind, sofern solche Transaktionen so ausgeführt werden, als seien sie zu normalen marktüblichen Bedingungen ausgehandelt worden und im besten Interesse der Anteilhaber. Zulässige Transaktionen zwischen dem Fonds und solchen Parteien sind zu dokumentieren und unterliegen (i) einer zertifizierten Bewertung durch eine von der Verwahrstelle als unabhängig und sachkundig genehmigte Person (oder im Falle einer Transaktion mit der Verwahrstelle durch eine vom Verwaltungsrat genehmigte Person); oder (ii) der Ausführung zu den besten Bedingungen an einer organisierten Wertpapierbörse gemäß den Regeln dieser Börse; oder (iii) – für den Fall, dass (i) und (ii) nicht zweckmäßig sind – der Ausführung zu Bedingungen, die nach Auffassung der Verwahrstelle (oder bei Transaktionen mit der Verwahrstelle nach Auffassung der Verwaltungsratsmitglieder) die oben dargelegten Grundsätze erfüllen.

Es ist der Verwahrstelle, dem Verwalter, dem Manager, dem Anlageverwalter oder anderen mit dem Fonds verbundenen Parteien nicht untersagt, als „sachkundige Person“ für die Zwecke der Ermittlung des wahrscheinlichen Veräußerungswerts eines Vermögenswerts des Teilfonds im Einklang mit den im nachstehenden Abschnitt *„Ermittlung des Nettoinventarwerts“* dargestellten Bewertungsregeln zu agieren. Anleger sollten dennoch zur Kenntnis nehmen, dass unter Umständen, unter denen Gebühren, die der Fonds solchen Parteien zu zahlen hat, auf Basis des Nettoinventarwerts ermittelt werden, ein Interessenkonflikt entstehen kann, da solche Gebühren mit steigendem Nettoinventarwert wachsen. Solche Parteien werden sich darum bemühen, dass solche Konflikte fair und im besten Interesse der Anteilhaber gelöst werden.

Es ist üblich, dass der Manager und der Anlageverwalter Full-Service-Broker nutzen, die zusätzlich zur routinemäßigen Auftragsausführung eine Reihe weiterer Dienstleistungen erbringen, die gemäß der Vereinbarung Vorteile bieten müssen, die die Erbringung von Anlagedienstleistungen durch den Fonds unterstützen und zur besseren Wertentwicklung eines Teilfonds beitragen können. In jedem Fall werden Transaktionen im Einklang mit Best-Execution-Standards ausgeführt und Brokergebühren überschreiten nicht die marktüblichen Gebühren für institutionelle Full-Service-Brokerleistungen. Einzelheiten entsprechender Vereinbarungen werden in den periodisch erscheinenden Berichten des Fonds offengelegt. Im Einzelnen variieren die Dienstleistungen, doch wenn der Manager oder der Anlageverwalter Aufträge im Namen des Fonds über einen solchen Broker oder eine andere Person ausführt, die von dieser Person berechneten Gebühren an den Fonds weitergibt und im Gegenzug Güter oder Dienstleistungen zusätzlich zu dieser Ausführungsleistung erhält, vergewissert er sich anhand hinreichender Gründe, dass diese zusätzlichen Güter und Dienstleistungen (i) in Bezug zur Ausführung der Transaktionen im Namen seiner Kunden stehen oder die Erbringung von Researchleistungen beinhalten; (ii) den Manager oder den Anlageverwalter angemessen bei der Bereitstellung seiner Dienstleistungen für den Fonds unterstützen und (iii) den Manager oder den Anlageverwalter nicht dahingehend beeinträchtigen, pflichtgemäß im besten Interesse des Fonds zu handeln. Beispiele solcher Güter und Dienstleistungen umfassen unter anderem Research in Form von periodisch erscheinenden oder einmaligen Newslettern, Berichten und Marktanalysen, Ausführungssysteme wie der Zugang zu bestimmten Märkten oder Handelsforen, Softwarelösungen für die Ausführung, Market-Making, Block-Trading

und Fazilitäten für die Aktienleihe, Handelsbestätigungs- und Abwicklungsleistungen sowie ausführungsbezogene Informationen und Beratungsdienste.

Die Gründe für die Auswahl einzelner Broker variieren, umfassen jedoch Aspekte wie Qualität des Research, finanzielle Sicherheit, Qualität und Umfang der Ausführungsleistungen, Gebühren und Zuverlässigkeit sowie Reaktionsfähigkeit hinsichtlich Kundenanforderungen. In manchen Fällen kann der Wert der erbrachten Dienstleistungen an eine Mindestschwelle für Brokerprovisionen oder einen Prozentsatz solcher Provisionen gebunden sein. Der Erhalt dieser Leistungen unterstützt den Manager oder den Anlageverwalter bei einem besseren Service für seine Kunden, aber auch bei der Senkung seiner Kosten und letztendlich seiner Gebühren für Kunden, einschließlich des Fonds. Der Manager und der Anlageverwalter können solche Vereinbarungen treffen und Leistungen erhalten, unter anderem da sie in der Lage sind, gemeinschaftlich zu handeln und Transaktionen im Auftrag von Kunden zusammenzufassen und Leistungen zu erhalten, die einzelnen Anlegern nicht zur Verfügung stehen würden.

Verwaltungsratsmitglieder können bei Transaktionen oder Vereinbarungen als Vertragspartei mitwirken, die mit dem Fonds abgeschlossen werden oder an denen der Fonds beteiligt ist, sofern sie dem Verwaltungsrat vor Abschluss einer solchen Transaktion oder Vereinbarung die Art und den Umfang jeder wesentlichen Beteiligung daran offenlegen. Sofern die Verwaltungsratsmitglieder nichts anderes bestimmen, darf ein Verwaltungsratsmitglied in Bezug auf Verträge, Vereinbarungen oder Vorschläge, an denen das Mitglied ein wesentliches Interesse besitzt, abstimmen. Mit Ausnahme der Angaben im Abschnitt „*Verwaltung*“ besitzt zum Datum des vorliegenden Verkaufsprospekts weder ein Verwaltungsratsmitglied noch eine mit einem Verwaltungsratsmitglied verbundene Person eine Beteiligung, ob nutzbringend oder nicht, am Gesellschaftskapital des Fonds oder eine wesentliche Beteiligung am Fonds oder ein wesentliches Interesse an einer Vereinbarung oder Regelung mit dem Fonds. Die Verwaltungsratsmitglieder wirken darauf hin, dass Interessenkonflikte fair gelöst werden.

Die vorstehenden Ausführungen erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Auflistung oder umfassende Erläuterung aller potenziellen Interessenkonflikte, die den Fonds betreffen können. Der Fonds kann auf Bedingungen treffen oder Transaktionen eingehen, bei denen Interessenkonflikte entstehen, die hier nicht aufgeführt oder erläutert werden.

ANHANG I – BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Thesaurierende Klassen	alle Klassen, für die der Verwaltungsrat bestimmt hat, sämtliche Nettokapitalerträge und realisierten Nettokapitalgewinne, die solchen Klassen zuzurechnen sind und für die keine Erklärung von Dividenden vorgesehen ist, zu akkumulieren, wie im jeweiligen Nachtrag beschrieben;
Gesetz	der Irish Collective Asset-Management Vehicles Act von 2015 (das Gesetz über irische Instrumente zur gemeinsamen Vermögensverwaltung) und alle geltenden Verordnungen oder auferlegten Bedingungen der Zentralbank;
Aktiv verwalteter Teilfonds	ein Teilfonds, der kein Index nachbildender Teilfonds ist und dessen Anlagen aktiv vom Anlageverwalter oder seinen Beauftragten mit der Absicht verwaltet werden, sein Anlageziel zu erreichen;
Verwaltungsvertrag	der Vertrag vom 11. Juli 2017 zwischen dem Manager, dem Fonds und dem Verwalter, gemäß dem der Verwalter bestellt wurde, Verwaltungs- und Buchhaltungsdienste für den Fonds zu erbringen, in der jeweils gültigen Fassung, wie nachgetragen oder bisweilen anderweitig in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Zentralbank geändert;
Verwalter	State Street Fund Services (Ireland) Limited oder eine andere Gesellschaft, die von Zeit zu Zeit bestellt wird, um in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Zentralbank Verwaltungs- und Buchhaltungsdienste für den Fonds zu erbringen;
AIF	Alternativer Investmentfonds im Sinne der Richtlinie über die Verwalter alternativer Investmentfonds (Richtlinie 2011/61/EU) in der jeweils gültigen Fassung;
Befugter Teilnehmer	ein Market-Maker oder Broker-Dealer in Bezug auf ETF-Anteile, der mit dem Fonds einen Vertrag für teilnehmende Händler für die Zwecke der direkten Zeichnung und/oder Rücknahme von ETF-Anteilen abgeschlossen hat (d. h. Primärmarkt);
Richtlinien für befugte Teilnehmer	die operativen Richtlinien in Bezug auf ETF-Anteile für befugte Teilnehmer, in denen Einzelheiten zu den Verfahren für die direkte Zeichnung und/oder Rücknahme von ETF-Anteilen eines Teilfonds beim Fonds (d.h. auf dem Primärmarkt) dargelegt sind und die nur für befugte Teilnehmer vom Anlageverwalter erhältlich sind;
Basiswährung	die Währung, in der der Nettoinventarwert jedes Teilfonds berechnet wird oder auf die eine Anteilsklasse lautet;
Geschäftstag	sofern nicht anderweitig im jeweiligen Nachtrag eines Teilfonds angegeben, ein Tag, an dem die Märkte im Vereinigten Königreich geöffnet sind und/oder jeder andere Tag bzw. alle anderen Tage, die der Verwaltungsrat jeweils festlegt und den Anteilsinhabern im Voraus mitteilt;
Zentralbank	die Central Bank of Ireland bzw. irische Zentralbank oder einer ihrer Geschäftsbereiche oder eine Nachfolgeorganisation;
OGAW-Verordnungen der Zentralbank	die Verordnungen der Zentralbank (Supervision and Enforcement Act von 2013 (Paragraph 48(1)) über Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren von 2015 in der jeweils gültigen Fassung und alle von der Zentralbank diesbezüglich bisweilen herausgegebenen Mitteilungen, Frage- und Antwort-Dokumente und anderen Leitlinien;

CIS	kollektive Kapitalanlage (Collective Investment Scheme bzw. CIS), ein weiter Begriff für gepoolte Anlagevehikel, die in zahlreichen unterschiedlichen Rechtsformen strukturiert werden können;
Creation Units	ein Korb von 50.000 Anteilen (oder Vielfache davon), der die Einheit darstellt, über die der Fonds Einheiten durch Transaktionen mit befugten Teilnehmern bildet oder zurücknimmt;
Klasse	Anteile eines bestimmten Teilfonds, die eine Beteiligung an dem Teilfonds darstellen, aber für die Zwecke der Zuordnung unterschiedlicher Verhältnisse des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds zu solchen Anteilen als Anteilsklasse innerhalb eines solchen Teilfonds bezeichnet werden, um unterschiedliche Zeichnungs-, Umwandlungs- und Rücknahmegebühren, Vereinbarungen in Bezug auf Dividenden, Basiswährungen, Richtlinien zur Währungsabsicherung und/oder Gebührenregelungen speziell für solche Anteile zu berücksichtigen;
CSD-Teilfonds	die Teilfonds wie im Abschnitt „ <i>Allgemeines</i> “ aufgeführt, die Transaktionen über eine Wertpapiersammelbank (Central Securities Depository bzw. CSD) abwickeln;
Verwahrstelle	State Street Custodial Services (Ireland) Limited oder eine andere Gesellschaft, die von Zeit zu Zeit bestellt wird, um in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Zentralbank Depotleistungen für den Fonds zu erbringen;
Handelstag	sofern nicht anderweitig im jeweiligen Nachtrag eines Teilfonds angegeben, jeder Geschäftstag, mit Ausnahme, für jeden Teilfonds, jeder Tag, an dem ein Markt, an dem im entsprechenden Index enthaltene Wertpapiere notiert oder gehandelt werden, geschlossen ist, sodass ein Anteil von 25 % oder mehr des Index nicht gehandelt werden kann (wobei eine Liste dieser Tage, an denen die Märkte für die einzelnen Teilfonds geschlossen sind, Anteilsinhabern vom Verwalter auf Anfrage hin zur Verfügung gestellt wird); und/oder jeder andere Tag bzw. alle anderen Tage, die der Verwaltungsrat jeweils festlegt und dem Verwalter und den Anteilsinhabern im Voraus mitteilt, vorausgesetzt, dass mindestens alle 14 Tage ein Handelstag stattfindet;
Handelsschluss	der für jede Klasse eines Teilfonds im jeweiligen Nachtrag für jeden Handelstag festgelegte Zeitpunkt, vor dem Anträge auf Zeichnung oder Rücknahme eingehen müssen;
Verwaltungsratsmitglieder	die Mitglieder des Verwaltungsrats des Fonds zum jeweiligen Zeitpunkt und jeder ordnungsgemäß gebildete Ausschuss desselben;
Ausschüttende Klasse	alle Klassen, für die der Verwaltungsrat die Erklärung von Dividenden in Übereinstimmung mit der Satzung vorsieht, wie im Abschnitt „ <i>Ausschüttungspolitik</i> “ und im jeweiligen Nachtrag beschrieben;
Abgaben und Gebühren	alle Stempel- und sonstigen Abgaben, Steuern, behördlichen Gebühren, Auflagen, Erhebungen, Umtauschkosten und -provisionen (einschließlich Devisendifferenzen), Verwahrstellen- und Unterdepotstellengebühren, Transfergebühren und -auslagen, Gebühren für Vertreter, Brokergebühren, Provisionen, Bankgebühren, Registrierungsgebühren und sonstige Abgaben und Gebühren, einschließlich Rückstellungen für den Spread oder die Differenz zwischen dem Preis, zu dem ein Vermögenswert für die Zwecke der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil eines Teilfonds bewertet wurde, und dem geschätzten oder tatsächlichen Preis, zu dem ein solcher Vermögenswert im Falle von Zeichnungen des jeweiligen Teilfonds gekauft oder voraussichtlich gekauft wird, oder im Falle von Rücknahmen des jeweiligen Teilfonds verkauft oder voraussichtlich verkauft wird, einschließlich, um jeden Zweifel auszuschließen, jeglicher Gebühren oder Kosten, die aus der Anpassung von Swaps oder anderen Derivatverträgen entstehen, die infolge einer Zeichnung oder Rücknahme erforderlich sind, unabhängig davon, ob sie bereits gezahlt wurden, fällig oder angefallen sind bzw.

voraussichtlich gezahlt, fällig oder anfallen werden in Bezug auf die Einrichtung, Erhöhung oder Reduzierung all der liquiden Mittel und sonstigen Vermögenswerte des Fonds, oder die Bildung, Übernahme, Ausgabe, Umwandlung, den Austausch, Kauf, Bestand, Rückkauf, die Rücknahme, den Verkauf oder die Übertragung der Anteile (einschließlich falls relevant die Ausgabe oder Annullierung von Zertifikaten für Anteile) oder Anlagen des oder im Auftrag des Fonds;

EWR	Europäischer Wirtschaftsraum;
ETF-Anteile	ein Anteil oder Anteile einer börsengehandelten Klasse am Kapital des Fonds (außer Zeichneranteile), die die Inhaber zur Teilhabe an den Gewinnen des Fonds berechtigen, die dem jeweiligen Fonds wie im vorliegenden Verkaufsprospekt beschrieben zuzurechnen sind;
EU	Europäische Union;
€ oder Euro	die Einheitswährung der teilnehmenden Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion, die am 1. Januar 1999 eingeführt wurde;
Steuerbefreiter irischer Anleger	<p>ein für Steuerzwecke in Irland ansässiger Anteilinhaber (oder mit gewöhnlichem Aufenthalt), der unter eine der im Paragraph 739D(6) des irischen Taxes Consolidation Act („TCA“, Steuerkonsolidierungsgesetz) genannten Kategorien fällt, die wie folgt zusammengefasst werden:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Pensionspläne (im Sinne von Paragraph 774, Paragraph 784 oder Paragraph 785 TCA);2. Gesellschaften, die im Lebensversicherungsgeschäft tätig sind (im Sinne von Paragraph 706 TCA);3. Anlageorganismen (im Sinne von Paragraph 739B TCA);4. Investmentkommanditgesellschaften (im Sinne von Paragraph 739J TCA);5. besondere Kapitalanlageprogramme (im Sinne von Paragraph 737 TCA);6. nicht autorisierte Investmentfondsprogramme (auf die Paragraph 731(5)(a) TCA Anwendung findet);7. Wohltätigkeitsorganisationen (im Sinne von Paragraph 739D(6)(f)(i) TCA);8. qualifizierte Verwaltungsgesellschaften (im Sinne von Paragraph 734(1) TCA);9. qualifizierte Gesellschaften (im Sinne von Paragraph 734(1) TCA);10. qualifizierte Manager von Fonds und Sparprodukten (im Sinne von Paragraph 739D(6)(h) TCA);11. Verwalter privater Rentensparkonten (PRSA) (im Sinne von Paragraph 739D(6)(i) TCA);12. irische Kreditgenossenschaften (im Sinne von Paragraph 2 des Credit Union Act von 1997);13. die National Asset Management Agency;14. die National Pensions Reserve Fund Commission (Kommission des nationalen Fonds für Pensionsrücklagen) oder ein Anlagevehikel der Kommission;15. qualifizierte Gesellschaften (im Sinne von Paragraph 110 TCA);16. andere Personen, die in Irland ansässig sind und denen es gesetzlich oder durch eine ausdrückliche Genehmigung der Irish Revenue Commissioners gestattet ist, Anteile am Fonds zu halten, ohne dass der Fonds irische Steuer abziehen oder ausweisen muss;
FDI	Finanzderivate;
Fonds	Franklin LibertyShares ICAV;

Globaler Nachtrag	der Nachtrag zu diesem Prospekt mit dem Titel „Globaler Nachtrag“, der gemeinsam mit dem Prospekt herausgegeben wird und in dem die aktuellen Teilfonds des Fonds aufgeführt sind;
ICAV	Irish Collective Asset-Management Vehicle (irisches Instrument zur gemeinsamen Vermögensverwaltung);
ICSD-Teilfonds	die Teilfonds wie im Abschnitt „Allgemeines“ aufgeführt, die Transaktionen über eine internationale Wertpapiersammelbank (International Central Securities Depository bzw. ICSD) abwickeln;
Index	Finanzindizes, die ein Index nachbildender Teilfonds gemäß seinem Anlageziel und/oder im Einklang mit seiner Anlagepolitik abzubilden versucht, wie im jeweiligen Nachtrag beschrieben;
Indexanbieter	in Bezug auf einen Teilfonds die Organisation oder Person, die selbst oder über einen benannten Vertreter Informationen zu einem Index zusammenstellt, berechnet und veröffentlicht, wie im jeweiligen Nachtrag beschrieben;
Indexwertpapiere	die Wertpapiere, die jeden Index bilden;
Teilfonds mit Indexnachbildung	ein Teilfonds, der versucht, die Wertentwicklung eines Index nachzubilden und gleichzeitig den Tracking Error zwischen der Wertentwicklung des Teilfonds und der des jeweiligen Index soweit wie möglich zu minimieren;
Satzung	die zum jeweiligen Zeitpunkt geltende Satzung des Fonds, die bisweilen vorbehaltlich der Genehmigung durch die Zentralbank abgeändert wird;
Anlageverwalter	Franklin Advisers, Inc., Franklin Advisory Services LLC, Franklin Templeton Institutional LLC oder Franklin Templeton Investment Management Limited oder eine andere Organisation, die im jeweiligen Nachtrag als der Anlageverwalter genannt ist, der zur Erbringung von Anlageverwaltungsdiensten für den Fonds bestellt wurde; dies umfasst, soweit der Zusammenhang dies zulässt, Unteranlageverwalter, die der Anlageverwalter von Zeit zu Zeit ernennt;
Anlageverwaltungsvertrag	die Verträge vom 1. Februar 2019 und [] 2019 zwischen dem Manager und dem Anlageverwalter, gemäß denen der Anlageverwalter bestellt wurde, Anlageverwaltungsdienste für den Fonds in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Zentralbank zu erbringen, in der jeweils gültigen Fassung, wie nachgetragen oder bisweilen anderweitig in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Zentralbank geändert;
Notierende Börse	ausgewählte Börsen, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit für jeden Fonds bestimmt und die auf der Website genannt sind;
Mitgliedstaat	ein Mitgliedstaat der Europäischen Union;
Mindestzeichnungsbetrag	der Mindestbetrag, auf den sich die Zeichnung von Anteilen an einem Handelstag belaufen muss, wie vom Verwaltungsrat für jeden Teilfonds bestimmt und in den Richtlinien für befugte Teilnehmer beschrieben, der als Geldbetrag oder Anzahl von Anteilen ausgedrückt werden kann;
Mindestrücknahmebetrag	der Mindestbetrag, auf den sich die Rücknahme von Anteilen durch einen Teilfonds an einem Handelstag belaufen muss, wie vom Verwaltungsrat für jeden Teilfonds bestimmt und in den Richtlinien für befugte Teilnehmer beschrieben, der als Geldbetrag oder Anzahl von Anteilen ausgedrückt werden kann;

Nettoinventarwert	der Nettoinventarwert eines Teilfonds, der wie im Abschnitt „Ermittlung des Nettoinventarwerts“ beschrieben berechnet wird;
Nettoinventarwert je Anteil	der Nettoinventarwert je Anteil eines Teilfonds, einschließlich ein Anteil einer Klasse, der wie im Abschnitt „Ermittlung des Nettoinventarwerts“ beschrieben berechnet wird;
Nicht-ETF-Anteile	ein Anteil oder Anteile am Kapital des Fonds (außer ETF-Anteile oder Zeichneranteile), die die Inhaber zur Teilhabe an den Gewinnen des Fonds berechtigen, die dem jeweiligen Teilfonds wie im vorliegenden Verkaufsprospekt beschrieben zuzurechnen sind;
OECD	die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung;
Primärmarkt	der außerbörsliche Markt, auf dem Anteile direkt mit dem Fonds gebildet und zurückgegeben werden;
Verkaufsprospekt	das vorliegende Dokument, der jeweilige Nachtrag für einen Teilfonds und ein anderer Nachtrag oder Anhang, der zusammen mit diesem Dokument zu lesen und als Teil dieses Dokument auszulegen ist;
Anerkanntes Clearingsystem	ein anerkanntes Clearingsystem im Sinne von Paragraph 246A des Taxes Consolidation Act von 1997 (in der jeweils gültigen Fassung). Die folgende Liste führt alle Clearingsysteme auf, die zum Datum des vorliegenden Verkaufsprospekts als anerkannte Clearingsysteme gelten: BNY Mellon Central Securities Depository SA/NV (BNY Mellon CSD), Central Moneymarkets Office, Clearstream Banking SA, Clearstream Banking AG, CREST, Depository Trust Company of New York, Deutsche Bank AG, Depository and Clearing System, Euroclear, Japan Securities Depository Center (JASDEC), Monte Titoli SPA, Netherlands Centraal Instituut voor Giraal Effectenverkeer BV, National Securities Clearing System, Sicovam SA, SIS Sega Inter-settle AG, The Canadian Depository for Securities Ltd und VPC AB (Sweden).
Anerkannter Markt	eine anerkannte Börse oder ein im Anhang II dieses Prospekts aufgeführter oder erwähnter Markt sowie andere Märkte, die vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit gemäß den OGAW-Verordnungen festgelegt werden können und in Anhang II des vorliegenden Prospekts aufgeführt sind;
Anerkannte Ratingagentur	Standard & Poor's Rating Group („S&P“), Moody's Investors Services („Moody's“), Fitch IBCA oder eine vergleichbare Ratingagentur;
Register	das Verzeichnis der Anteilsinhaber, das für den Fonds geführt wird;
Relevante Institution	(a) ein Kreditinstitut, das im EWR zugelassen ist; (b) ein Kreditinstitut, das in einem Unterzeichnerstaat des Basler Kapitalkonvergenzabkommens von Juli 1988, der kein EWR-Mitgliedstaat ist, zugelassen ist; oder (c) ein Kreditinstitut, das in Jersey, Guernsey, der Isle of Man, Australien oder Neuseeland zugelassen ist;
Relevante Gerichtsbarkeit	Österreich, Belgien, Bulgarien, Kroatien, Republik Zypern, Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Vereinigtes Königreich, Norwegen, Island und Liechtenstein;
Jeweiliger Nachtrag	ein Dokument, das den Verkaufsprospekt ergänzt und Informationen in Bezug auf jeden Teilfonds enthält;
RMP-Erklärung	eine vom Fonds von Zeit zu Zeit verabschiedete Erklärung zum Risikomanagementprozess, in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Zentralbank;

Sekundärmarkt	ein Markt, auf dem ETF-Anteile der Teilfonds unter Anlegern statt mit dem Fonds selbst gehandelt werden, was entweder auf einem anerkannten Markt oder im Freiverkehr erfolgen kann;
Anteil oder Anteile	ein Anteil oder Anteile (einschließlich ETF-Anteile und Nicht-ETF-Anteile) einer beliebigen Klasse am Kapital des Fonds (außer Zeichneranteile), die die Inhaber zur Teilhabe an den Gewinnen des Fonds berechtigen, die dem jeweiligen Teilfonds wie im vorliegenden Verkaufsprospekt beschrieben zuzurechnen sind;
Anteilsinhaber	eine Person, die im Register als Inhaber von Anteilen eingetragen ist;
Teilfonds	ein Portfolio von Vermögenswerten, das von den Verwaltungsratsmitgliedern (mit der vorherigen Zustimmung der Verwahrstelle und der Zentralbank) eingerichtet wird und einen separaten Fonds bildet, der durch eine separate Serie von Anteilen repräsentiert und gemäß dem für einen solchen Teilfonds geltenden Anlageziel und der Anlagepolitik investiert wird;
Zeichneranteile	die nennwertlosen Zeichneranteile, die zu 1,00 EUR je Stück ausgegeben und vom Anlageverwalter und/oder seinen Nominees gehalten werden;
OGAW	ein Organismus für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren im Sinne der OGAW-Verordnungen;
OGAW-Verordnungen	die Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften über Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren von 2011 in der jeweils gültigen Fassung und alle von der Zentralbank diesbezüglich von Zeit zu Zeit herausgegebenen Rechtsverordnungen, Regelwerke, Mitteilungen, Frage- und Antwort-Dokumente und anderen Leitlinien und alle diesbezüglich geltenden Verordnungen, auferlegten Bedingungen oder gewährten Ausnahmeregelungen der Zentralbank in ihrer bisweilen geänderten Fassung;
Zugrunde liegender Fonds	ein Organismus für gemeinsame Anlagen oder ein Teilfonds eines Dachorganismus für gemeinsame Anlagen, der in der Europäischen Union nach der OGAW-Richtlinie zugelassen oder ein AIF ist, in Bezug auf den OGAW in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Zentralbank zu Anlagen oder der Beibehaltung von Anlagen berechtigt sind;
Nicht qualifizierte Person	eine Person, die (a) eine US-Person ist oder Anteile für Rechnung von oder zugunsten einer US-Person hält; oder (b) Anteile hält, wodurch Gesetze oder Verordnungen verletzt werden, oder unter anderen Umständen Anteile hält, die negative regulatorische, rechtliche, finanzielle oder steuerliche Konsequenzen oder einen wesentlichen administrativen Nachteil für den Fonds oder die Anteilsinhaber insgesamt haben oder haben können;
US oder USA	die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Territorien und Besitzungen, einschließlich der Bundesstaaten und des District of Columbia;
US-Person	eine „US-Person“ im Sinne der Regulation S des Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung und eine Person, die von der Definition „keine US-Person“ im Sinne der Regel 4.7 der Commodity Futures Trading Commission („CFTC“) ausgenommen ist;
Bewertungstag	ein Tag, für den der Nettoinventarwert in Bezug auf einen Teilfonds berechnet wird, wie im jeweiligen Nachtrag beschrieben;
Bewertungszeitpunkt	der für jeden Teilfonds im jeweiligen Nachtrag festgelegte Zeitpunkt oder ein anderer Zeitpunkt, der vom Verwaltungsrat bisweilen bestimmt und den Anteilsinhabern mitgeteilt wurde.

Um jeden Zweifel auszuschließen, liegt der Zeitpunkt, zu dem der Nettoinventarwert bestimmt wird, stets nach dem Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat als Handelsschluss festlegt;

Website

www.libertyshares.com, auf der der Nettoinventarwert je Anteil, die Portfoliositionen und andere relevante Informationen bezüglich eines Teilfonds veröffentlicht werden und auf der der vorliegende Verkaufsprospekt und andere Informationen hinsichtlich des Fonds, einschließlich verschiedener Mitteilungen für Anteilhaber und Anleger, veröffentlicht werden können. Sollte diese Website aus irgendeinem Grund nicht verfügbar sein, wird den Anteilhabern eine alternative Website mitgeteilt, auf der der Nettoinventarwert je Anteil, die Portfoliositionen und andere relevante Informationen bezüglich eines Teilfonds veröffentlicht werden und auf der der vorliegende Verkaufsprospekt und andere Informationen hinsichtlich des Fonds, einschließlich verschiedener Mitteilungen für Anteilhaber und Anleger, veröffentlicht werden können.

ANHANG II – ANERKANNTE MÄRKTE

(i) Eine Börse oder ein Markt in einer relevanten Gerichtsbarkeit (mit Ausnahme von Malta und Liechtenstein) oder in einem der folgenden Länder: Australien, Kanada, Hongkong, Japan, Neuseeland, Schweiz und die Vereinigten Staaten von Amerika.

(ii) Die folgenden Märkte oder Börsen:

Argentinien	Buenos Aires Stock Exchange Córdoba Stock Exchange La Plata Stock Exchange Mendoza Stock Exchange Rosario Stock Exchange		Pune Stock Exchange Hyderabad Stock Exchange Ludhiana Stock Exchange Uttar Pradesh Stock Exchange Calcutta Stock Exchange
Bahrain	Bahrain Bourse	Indonesien	Jakarta Stock Exchange Surabaya Stock Exchange
Brasilien	Bahia-Sergipe-Alagoas Stock Exchange Brasília Stock Exchange Extremo Sul Porto Alegre Stock Exchange Minas Esperito Santo Stock Exchange Parana Curitiba Stock Exchange Pernambuco e Paraiba Recife Stock Exchange Regional Fortaleza Stock Exchange Rio de Janeiro Stock Exchange Santos Stock Exchange Sao Paulo Stock Exchange	Israel	Tel Aviv Stock Exchange (TASE)
		Jordanien	Amman Stock Exchange
		Kasachstan	Kasachische Börse
		Kenia	Nairobi Securities Exchange
		Kuwait	Kuwait Stock Exchange
Chile	Santiago Stock Exchange Valparaiso Stock Exchange	Malaysia	Kuala Lumpur Stock Exchange Bumiputra Stock Exchange
China	Shanghai Securities Exchange Shenzhen Stock Exchange	Mauritius	Mauritius Stock Exchange
Kolumbien	Kolumbianische Börse	Mexiko	Bolsa Mexicana de Valores
Costa Rica	Bolsa Nacional de Valores S.A.	Marokko	Morocco Bourse Des Valeurs de Casablanca
Ägypten	Cairo und Alexandria Stock Exchange	Namibia	Börse Namibia
Ghana	Ghana Stock Exchange	Neuseeland	New Zealand Stock Exchange
Indien	Bombay Stock Exchange Madras Stock Exchange Delhi Stock Exchange Ahmedabad Stock Exchange Bangalore Stock Exchange Cochin Stock Exchange Gauhati Stock Exchange Magadh Stock Exchange	Nigeria	Nigerian Stock Exchange
		Oman	Muscat Securities Market
		Pakistan	Karachi Stock Exchange Lahore Stock Exchange
		Peru	Lima Stock Exchange

Philippinen	Philippines Stock Exchange
Katar	Doha Wertpapiermarkt
Russland	Moscow International Stock Exchange Moscow Interbank Currency Exchange (nur Beteiligungswertpapiere)
Saudi-Arabien	Tadawul
Serbien	Belgrade Stock Exchange
Singapur	Singapore Stock Exchange SESDAQ
Südafrika	Johannesburg Stock Exchange
Süd-korea	Korea Exchange, Inc. (KRX) KRX Abteilung Aktien (KRX KOSPI-Markt) KRX Abteilung Termingeschäfte (KRX Derivatemarkt) KRX Korean Securities Dealers Association Automated Quotation (KOSDAQ)
Sri Lanka	Colombo Stock Exchange
Taiwan	Taiwan Stock Exchange
Thailand	Thailand Stock Exchange
Tunesien	Tunis Stock Exchange
Türkei	Istanbul Stock Exchange
Vereinigte Arabische Emirate	Dubai Financial Market Dubai International Financial Exchange
Ukraine	Ukrainian Stock Exchange
Uruguay	Rospide Sociedad de Bolsa S.A.
Vietnam	Vietnam Stock Exchange
Sambia	Lusaka Stock Exchange

(iii)

Die folgenden Märkte:

- der von der International Capital Markets Association organisierte Markt;
- der britische Markt, (i) der von Banken und anderen Institutionen geführt wird, die der Aufsicht der Financial Conduct Authority (FCA) und den branchenübergreifenden Verhaltensregeln nach dem Market Conduct Sourcebook der FCA unterliegen, und (ii) für nicht anlagebezogene Produkte, die den Richtlinien im Kodex „Non-Investment Product Code“ unterliegen, den die Teilnehmer am Londoner Markt, einschließlich der FCA und der Bank of England, verfasst haben (früher unter dem Namen „The Grey Paper“ bzw. Graubuch bekannt);
- (a) NASDAQ in den USA, (b) der Markt für US-Staatspapiere, der von den Primärhändlern unter der Aufsicht der Federal Reserve Bank of New York geführt wird; (c) der OTC-Markt in den USA, der von Primär- und Sekundärhändlern geführt wird, die der Aufsicht der Securities and Exchange Commission (SEC) und dem US-Wertpapierhändlerverband NASD unterliegen, sowie von Bankinstituten, die vom US Comptroller of Currency, dem Federal Reserve System oder der Federal Deposit Insurance Corporation beaufsichtigt werden;
- (a) NASDAQ Japan, (b) der OTC-Markt in Japan unter der Aufsicht von Japans Wertpapierhändlerverband JSDA, und (c) die Wachstumsbörse „**MOTHERS**“ (Market of the High-Growth and Emerging Stocks);
- der Alternative Investment Market im Vereinigten Königreich, der von der London Stock Exchange beaufsichtigt und betrieben wird;
- die Wachstumsbörse „**GEM**“ (Hong Kong Growth Enterprise Market);
- TAISDAQ;
- die Stock Exchange of Singapore Dealing and Automated Quotation (SESDAQ);
- die Wachstumsbörse „**TIGER**“ (Taiwan Innovative Growing Entrepreneurs Exchange);
- die Korean Securities Dealers Automated Quotation („**KOSDAQ**“);
- der französische Markt für Titres de Créances Négociables (OTC-Markt für begebare Schuldtitel);
- der OTC-Markt für kanadische Staatsanleihen unter der Aufsicht der Investment Dealers Association of Canada;
- EASDAQ (European Association of Securities Dealers Automated Quotation);

Nordamerika

The Chicago Mercantile Exchange
American Stock Exchange
Chicago Board of Trade
Chicago Board of Options Exchange
Coffee, Sugar and Cocoa Exchange
Iowa Electronic Markets
Kansas City Board of Trade
Mid-American Commodity Exchange
Minneapolis Grain Exchange
New York Cotton Exchange
Twin Cities Board of Trade
New York Futures Exchange
New York Board of Trade
New York Mercantile Exchange
CME Group

Asien

Montreal Derivatives Exchange
China Financial Futures Exchange
Dalian Commodity Exchange
Shanghai Futures Exchange
Zhengzhou Commodity Exchange
China Interbank Bond Market
Hong Kong Futures Exchange
Ace Derivatives & Commodity Exchange
Indonesia Commodity and Derivatives Exchange
Bursa Malaysia Derivatives Berhad
Singapore International Monetary Exchange
Singapore Commodity Exchange
Tokyo Financial Exchange⁹⁶
Tokyo Commodity Exchange
Taiwan Futures Exchange
Thailand Futures Exchange

	Agricultural Futures Exchange of Thailand
	Singapore Commodity Exchange
	Singapore Mercantile Exchange
Australasien	New Zealand Exchange
Europa	Athens Derivative Exchange
	Borsa Italiana (IDEM)
	EUREX Deutschland
	EUREX Zürich
	EUREX für Bunds, OATs, BTPs
	Euronext Derivatives Amsterdam
	Euronext Derivatives Brussels
	Euronext Derivatives Paris
	ICE Futures Europe
	London Metal Exchange
	Meff Renta Variable (Madrid)
	OMX Nordic Exchange Copenhagen
	OMX Nordic Exchange Stockholm
	Ukranian Interbank Currency Exchange
Afrika	South African Futures Exchange

und alle Börsen oder Märkte, einschließlich Handelskammern oder ähnlicher Organisationen, oder automatisierte Notierungssysteme, deren Börsen und Märkte reguliert sind, deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist und die anerkannt und der Öffentlichkeit einer relevanten Gerichtsbarkeit zugänglich sind.

Mit Ausnahme der zulässigen Anlagen in nicht notierten Wertpapieren und außerbörslichen Derivaten werden nur Anlagen in Wertpapieren oder Finanzderivaten getätigt, die an einem anerkannten Markt notiert sind oder gehandelt werden, der die aufsichtsrechtlichen Kriterien (geregelt, ordnungsgemäß funktionierend, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich) erfüllt und oben aufgeführt ist. Diese Börsen und Märkte sind in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Zentralbank aufgeführt und die Zentralbank gibt keine Liste der zugelassenen Märkte heraus.

Diese Börsen und Märkte sind oben in Übereinstimmung mit den aufsichtsrechtlichen Kriterien im Sinne der OGAW-Verordnungen der Zentralbank aufgeführt. Die Zentralbank gibt keine Liste der zugelassenen Märkte heraus.

ANHANG III – BEAUFTRAGTE DER VERWAHRSTELLE

Zum Datum des vorliegenden Verkaufsprospekts hat die Verwahrstelle als weltweit tätige Unterdepotstelle wie nachstehend aufgeführt lokale Unterdepotstellen innerhalb des State Street Global Custody-Netzwerks bestellt. Die aktuelle Version dieser Liste ist auf der Website www.mystatestreet.com zu finden.

MARKT	UNTERDEPOTBANK
Albanien	Raiffeisen Bank sh.a.
Argentinien	Citibank, N.A.
Australien	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Österreich	Deutsche Bank AG
	UniCredit Bank Austria AG
Bahrain	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Bangladesch	Standard Chartered Bank
Belgien	Deutsche Bank AG, Niederlande (über ihre Niederlassung in Amsterdam mit Unterstützung durch die Niederlassung in Brüssel)
Benin	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Bermuda	HSBC Bank Bermuda Limited
Föderation Bosnien und Herzegowina	UniCredit Bank d.d.
Botswana	Standard Chartered Bank Botswana Limited
Brasilien	Citibank, N.A.
Bulgarien	Citibank Europe plc, Niederlassung Bulgarien
	UniCredit Bulbank AD
Burkina Faso	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Kanada	State Street Trust Company Canada
Chile	Itaú CorpBanca S.A.
Volksrepublik China	HSBC Bank (China) Company Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
	China Construction Bank Corporation

China Connect	Citibank N.A.
	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
	Standard Chartered Bank (Hong Kong) Limited
Kolumbien	Cititrust Colombia S.A. Sociedad Fiduciaria
Costa Rica	Banco BCT S.A.
Kroatien	Privredna Banka Zagreb d.d.
	Zagrebacka Banka d.d.
Zypern	BNP Paribas Securities Services, S.C.A., Griechenland (über die Niederlassung in Athen)
Tschechische Republik	Československá obchodní banka, a.s.
	UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s.
Dänemark	Nordea Bank AB (publ), Schweden (über ihre Tochtergesellschaft Nordea Bank Danmark A/S)
	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Schweden (über ihre Niederlassung in Kopenhagen)
Ägypten	HSBC Bank Egypt S.A.E. (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Estland	AS SEB Pank
Eswatini (ehemals Swasiland)	Standard Bank Swaziland Limited
Finnland	Nordea Bank AB (publ), Schweden (über ihre Tochtergesellschaft Nordea Bank Finland Plc.)
	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Schweden (über ihre Niederlassung in Helsinki)
Frankreich	Deutsche Bank AG, Niederlande (über ihre Niederlassung in Amsterdam mit Unterstützung durch die Niederlassung in Paris)
Republik Georgien	JSC Bank of Georgia
Deutschland	State Street Bank International GmbH
	Deutsche Bank AG
Ghana	Standard Chartered Bank Ghana Limited
Griechenland	BNP Paribas Securities Services, S.C.A.
Guinea-Bissau	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Hongkong	Standard Chartered Bank (Hong Kong) Limited
Ungarn	Citibank Europe plc Magyarországi Fióktelepe
	UniCredit Bank Hungary Zrt.
Island	Landsbankinn hf.
Indien	Deutsche Bank AG
	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Indonesien	Deutsche Bank AG

Irland	State Street Bank and Trust Company, Niederlassung im Vereinigten Königreich
Israel	Bank Hapoalim B.M.
Italien	Deutsche Bank S.p.A.
Elfenbeinküste	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A.
Japan	Mizuho Bank, Limited
	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Jordanien	Standard Chartered Bank
Kasachstan	JSC Citibank Kazakhstan
Kenia	Standard Chartered Bank Kenya Limited
Republik Korea	Deutsche Bank AG
	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Kuwait	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Lettland	AS SEB banka
Litauen	AB SEB bankas
Malawi	Standard Bank Limited
Malaysia	Deutsche Bank (Malaysia) Berhad
	Standard Chartered Bank Malaysia Berhad
Mali	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Mauritius	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Mexiko	Banco Nacional de México, S.A.
Marokko	Citibank Maghreb
Namibia	Standard Bank Namibia Limited
Niederlande	Deutsche Bank AG
Neuseeland	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Niger	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Nigeria	Stanbic IBTC Bank Plc.

Norwegen	Nordea Bank AB (publ), Schweden (über ihre Tochtergesellschaft Nordea Bank Norge ASA)
	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Schweden (über ihre Niederlassung in Oslo)
Oman	HSBC Bank Oman S.A.O.G. (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Pakistan	Deutsche Bank AG
Panama	Citibank, N.A.
Peru	Citibank del Perú, S.A.
Philippinen	Deutsche Bank AG
Polen	Bank Handlowy w Warszawie S.A.
	Bank Polska Kasa Opieki S.A.
Portugal	Deutsche Bank AG, Niederlande (über ihre Niederlassung in Amsterdam mit Unterstützung durch die Niederlassung in Lissabon)
Puerto Rico	Citibank N.A.
Katar	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Rumänien	Citibank Europe plc, Dublin – Niederlassung in Rumänien
Russland	AO Citibank
Saudi-Arabien	HSBC Saudi Arabia (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
	Saudi British Bank (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Senegal	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Serbien	UniCredit Bank Serbia JSC
Singapur	Citibank N.A.
	United Overseas Bank Limited
Slowakische Republik	UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s.
Slowenien	UniCredit Banka Slovenija d.d.
Südafrika	FirstRand Bank Limited
	Standard Bank of South Africa Limited
Spanien	Deutsche Bank S.A.E.
Sri Lanka	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Republik Srpska	UniCredit Bank d.d.
Schweden	Nordea Bank AB (publ)
	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ)
Schweiz	Credit Suisse (Switzerland) Limited
	UBS Switzerland AG

Taiwan – Republik China	Deutsche Bank AG
	Standard Chartered Bank (Taiwan) Limited
Tansania	Standard Chartered Bank (Tanzania) Limited
Thailand	Standard Chartered Bank (Thai) Public Company Limited
Togo	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Tunesien	Union Internationale de Banques
Türkei	Citibank, A.Ş.
	Deutsche Bank A.Ş.
Uganda	Standard Chartered Bank Uganda Limited
Ukraine	JSC Citibank
Vereinigte Arabische Emirate Dubai Financial Market	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Vereinigte Arabische Emirate Dubai International Financial Center	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Vereinigte Arabische Emirate Abu Dhabi	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Großbritannien	State Street Bank and Trust Company, Niederlassung im Vereinigten Königreich
USA	State Street Bank and Trust Company
Uruguay	Banco Itaú Uruguay S.A.
Vietnam	HSBC Bank (Vietnam) Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Sambia	Standard Chartered Bank Zambia Plc.
Simbabwe	Stanbic Bank Zimbabwe Limited (als Beauftragte der Standard Bank of South Africa Limited)

ANHANG IV - ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Der nachfolgende Abschnitt enthält zusätzliche Angaben für in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Anleger. Er ist als Teil des Prospektes zu verstehen und zusammen mit diesem zu lesen.

Der Manager hat die Absicht, Anteile an EU-OGAW in der Bundesrepublik Deutschland zu vertreiben, angezeigt und ist zum Vertrieb der Anteile in der Bundesrepublik Deutschland berechtigt.

Zahlstelle in Deutschland

Der Fonds hat keine Zahlstelle in Deutschland benannt, da keine gedruckten Einzelkunden ausgegeben werden.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge von deutschen Anlegern im Hinblick auf Anteile des Fonds können an die Depotbank des deutschen Anlegers gerichtet werden. Rücknahmeerlöse und anderweitige Zahlungen an einen deutschen Anleger werden auf das Konto des deutschen Anlegers bei seiner Depotbank gezahlt.

Informationsstelle in Deutschland

Der Fonds hat die Franklin Templeton Investment Services GmbH als Informationsstelle für die Fonds in Deutschland ernannt. Anfragen an die deutsche Informationsstelle richten Sie bitte wie folgt:

Franklin Templeton Investment Services GmbH
Postfach 11 18 03, 60053 Frankfurt
Mainzer Landstraße 16, 60325 Frankfurt
Telefon 069 272 23-272

Bei der Franklin Templeton Investment Services GmbH sind neben den Ausgabe- und Rücknahmepreisen, den Zwischengewinnen, den Aktiengewinnen, den Immobiliengewinnen und den akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträgen der Fonds der Verkaufsprospekt und die Finanzberichte (die geprüften Jahres- und ungeprüften Halbjahresberichte), die wesentlichen Anlegerinformationen, sowie die Satzung bzw. Gründungsurkunde des Fonds (instrument of incorporation) kostenlos in Papierform oder auf einem dauerhaften Datenträger erhältlich.

Veröffentlichungen

In Deutschland und Österreich werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie etwaige Mitteilungen an die Anleger auf den Internetseiten www.franklintempleton.de bzw. www.franklintempleton.at veröffentlicht.

In folgenden Fällen erfolgt die Information der Anleger in Deutschland zusätzlich mittels dauerhaftem Datenträger:

- (i) Aussetzung der Rücknahme der Anteile eines Fonds,
- (ii) Kündigung oder Abwicklung eines Fonds,
- (iii) Änderungen der Gründungsurkunde und Satzung, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, die wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwendugserstattungen betreffen, die aus einem Fonds entnommen werden können,
- (iv) Verschmelzung von Fonds in Form von Verschmelzungsinformationen, die gemäß Artikel 43 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind,
- (v) Umwandlung eines Fonds in einen Feederfonds oder die Änderung eines Masterfonds in Form von Informationen, die gemäß Artikel 64 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind.

Kurzangaben über steuerrechtliche Vorschriften

Besteuerung in Deutschland

Die folgenden allgemeinen Hinweise zur Besteuerung beziehen sich auf in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Anteilsinhaber und basieren auf der derzeitigen Rechtslage (Stand: Dezember 2019). Die steuerliche Beurteilung kann sich durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung ändern. Die Besteuerung der einzelnen Anteilsinhaber kann von unterschiedlichen individuellen Faktoren

abhängen, die in dieser Zusammenfassung nicht berücksichtigt werden. Es wird den Anteilshabern daher empfohlen, sich bezüglich ihrer persönlichen Steuersituation an einen Steuerberater zu wenden. Insbesondere auch steuerlich nicht in Deutschland ansässigen Anlegern empfehlen wir, sich vor dem Erwerb von Anteilen mit einem Steuerberater in Verbindung zu setzen, um mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilserwerb individuell zu klären.

Besteuerung des Investmentfonds

Ausländische Fonds unterliegen in Deutschland der beschränkten Steuerpflicht, sofern sie inländische Beteiligungseinnahmen, inländische Immobilienerträge oder sonstige inländische Einkünfte im Sinne des § 6 Abs. 3 bis 5 des Investmentsteuergesetzes erzielen. Der Steuersatz beträgt für inländische Beteiligungseinnahmen 15% und für inländische Immobilienerträge sowie sonstige inländische Einkünfte 15% zuzüglich Solidaritätszuschlag, sofern die für den Investmentfonds zuständige Finanzbehörde den Status als Investmentfonds im Zeitpunkt des Zuflusses der Kapitalerträge mittels einer Bescheinigung (sog. Statusbescheinigung) bestätigt.

Sind am Fonds steuerbegünstigte Anleger beteiligt, so sieht das Investmentsteuergesetz vor, dass der Fonds grundsätzlich eine anteilige Befreiung von der auf der Fondsebene anfallenden Körperschaftsteuer beantragen kann. Zu den steuerbegünstigten Anlegern zählen inländische Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen, oder juristische Personen des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dienen, sowie vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat. Dies gilt nicht, wenn die Anteile vom jeweiligen Anleger in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Der Fonds beabsichtigt derzeit nicht, eine anteilige Befreiung von der Körperschaftsteuer aufgrund einer Beteiligung von steuerbegünstigten Anlegern zu beantragen.

Besteuerung des Anlegers

Allgemeines

Erträge aus Investmentfonds werden beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich EUR 801,00 (bei Einzelveranlagung) bzw. EUR 1.602,00 (bei Zusammenveranlagung) übersteigen. Zu den Investmenterträgen zählen die Ausschüttungen des Fonds, die Vorabpauschalen und die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile. Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuersatz von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag von 5,5% und ggf. Kirchensteuer).

Unter bestimmten Voraussetzungen können die Anleger einen pauschalen Teil dieser Investmenterträge steuerfrei erhalten (sog. Teilfreistellung). Eine Teilfreistellung ist auf Erträge aus Investmentfonds anwendbar, die die steuerlichen Voraussetzungen für eine Klassifikation als Aktienfonds oder Mischfonds erfüllen. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50% ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen im Sinne des Investmentsteuergesetzes anlegen. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25% ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen im Sinne des Investmentsteuergesetzes anlegen. Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, sind auf die Investmenterträge keine Teilfreistellungen anzuwenden. Ändert sich die steuerliche Klassifikation des Investmentfonds für Zwecke der Teilfreistellung, gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, wenn die Anteile tatsächlich veräußert werden.

Bei Depotführung in Deutschland (Inlandsverwahrung) wird ein Steuerabzug auf Kapitalerträge vorgenommen. Dieser Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich abgeltende Wirkung (sog. Abgeltungsteuer), so dass die entsprechenden Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die inländische depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und ausländische Quellensteuern aus der Direktanlage angerechnet. Der Steuerabzug hat aber u.a. dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer als der Abgeltungssatz von 25% ist. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung). Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile den aktuell geltenden Sparer-Pauschbetrag nicht überschreiten. Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommenssteuer veranlagt

werden (sog. Nichtveranlagungsbescheinigung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterliegen (z. B. weil die Verwahrung der Fondsanteile in einem ausländischen Depot erfolgt), sind diese grundsätzlich in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25% oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Befinden sich die Anteile im Betriebsvermögen, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst.

Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind auf Ebene des Privatanlegers grundsätzlich einkommensteuerpflichtig. Sofern der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds erfüllt, sind 30% der Ausschüttungen steuerfrei. Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, sind 15% der Ausschüttungen steuerfrei. Die Ausschüttungen unterliegen bei Inlandsverwahrung i.d.R. dem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Die Teilfreistellungen für Aktien- oder Mischfonds können grundsätzlich bereits beim Steuerabzug berücksichtigt werden.

Auf Ebene betrieblicher Anleger sind Ausschüttungen des Fonds grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig. Sofern der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds erfüllt, sind 60% der Ausschüttungen für Zwecke der Einkommensteuer und 30% für Zwecke der Gewerbesteuer steuerfrei, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80% der Ausschüttungen für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40% für Zwecke der Gewerbesteuer steuerfrei. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 30% der Ausschüttungen für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15% für Zwecke der Gewerbesteuer steuerfrei. Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, sind 30% der Ausschüttungen für Zwecke der Einkommensteuer und 15% für Zwecke der Gewerbesteuer steuerfrei, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40% der Ausschüttungen für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20% für Zwecke der Gewerbesteuer steuerfrei. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 15% der Ausschüttungen für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5% für Zwecke der Gewerbesteuer steuerfrei. Für Zwecke des Steuerabzugs wird, sofern die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- oder Mischfonds erfüllt werden, einheitlich der für Privatanleger geltende Teilfreistellungssatz angewendet, d.h. im Falle eines Aktienfonds in Höhe von 30%, im Falle eines Mischfonds in Höhe von 15%.

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70% des Basiszinses ermittelt, welcher aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind für den Privatanleger grundsätzlich einkommensteuerpflichtig. Sofern der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds erfüllt, sind auf Ebene des Privatanlegers 30% der Vorabpauschalen steuerfrei. Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, sind für Privatanleger 15% der Vorabpauschalen steuerfrei. Die steuerpflichtigen Vorabpauschalen unterliegen bei Inlandsverwahrung i.d.R. dem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Die Teilfreistellungen für Aktien- oder Mischfonds können grundsätzlich bereits beim Steuerabzug berücksichtigt werden. Zur Durchführung des Steuerabzugs hat der Anleger der inländischen depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Kontos ohne Einwilligung des Anlegers einziehen. Soweit der Anleger nicht vor Zufluss der Vorabpauschale widerspricht, darf die depotführende Stelle auch insoweit den Betrag der abzuführenden Steuer von einem auf den Namen des Anlegers lautenden Konto einziehen, wie ein mit dem Anleger vereinbarter Kontokorrentkredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde. Soweit der Anleger seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der inländischen depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem

für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Der Anleger muss in diesem Fall die Vorabpauschale in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

Bei betrieblichen Anlegern sind Vorabpauschalen grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig. Sofern der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds erfüllt, sind 60% der Vorabpauschalen für Zwecke der Einkommensteuer und 30 % für Zwecke der Gewerbesteuer steuerfrei, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80% der Vorabpauschalen für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40% für Zwecke der Gewerbesteuer steuerfrei. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 30% der Vorabpauschalen für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15% für Zwecke der Gewerbesteuer steuerfrei. Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, sind 30% der Vorabpauschalen für Zwecke der Einkommensteuer und 15% für Zwecke der Gewerbesteuer steuerfrei, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40% der Vorabpauschalen für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20% für Zwecke der Gewerbesteuer steuerfrei. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 15% der Vorabpauschalen für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5% für Zwecke der Gewerbesteuer steuerfrei. Für Zwecke des Steuerabzugs wird, sofern die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- oder Mischfonds erfüllt werden, einheitlich der für Privatanleger geltende Teilfreistellungssatz angewendet, d.h. im Falle eines Aktienfonds in Höhe von 30%, im Falle eines Mischfonds in Höhe von 15%.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Fondsanteile veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn auf Ebene des Privatanlegers der Steuerpflicht zum Abgeltungssatz von 25%. Dies gilt sowohl für Anteile, die vor dem 1.1.2018 erworben wurden und die zum 31.12.2017 als veräußert und zum 1.1.2018 wieder als angeschafft gelten, als auch für nach dem 31.12.2017 erworbene Anteile. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern. Sofern der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds erfüllt, sind beim Privatanleger 30% der Veräußerungsgewinne steuerfrei. Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, sind 15% der Veräußerungsgewinne steuerfrei. Bei Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen, die vor dem 1.1.2018 erworben wurden und die zum 31.12.2017 als veräußert und zum 1.1.2018 wieder als angeschafft gelten, ist zu beachten, dass im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung auch die Gewinne aus der zum 31.12.2017 erfolgten fiktiven Veräußerung zu versteuern sind, falls die Anteile tatsächlich nach dem 31.12.2008 erworben wurden. Wertveränderungen zwischen dem Anschaffungszeitpunkt und dem 31.12.2017 sind steuerfrei, sofern die Anteile vor dem 1.1.2009 erworben wurden. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug unter Berücksichtigung etwaiger Teilfreistellungen vor. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, kann der Verlust reduziert um eine etwaige Teilfreistellung mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt werden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Bei betrieblichen Anlegern unterliegen Gewinne aus der Veräußerung der Anteile grundsätzlich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern. Sofern der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds erfüllt, sind 60% der Veräußerungsgewinne für Zwecke der Einkommensteuer und 30% für Zwecke der Gewerbesteuer steuerfrei, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80% der Veräußerungsgewinne für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40% für Zwecke der Gewerbesteuer steuerfrei. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 30% der Veräußerungsgewinne für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 % für Zwecke der Gewerbesteuer steuerfrei. Im Falle eines Veräußerungsverlustes ist der Verlust in Höhe der jeweils anzuwendenden Teilfreistellung auf Anlegerebene nicht abzugsfähig. Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, sind 30% der Veräußerungsgewinne für Zwecke der Einkommensteuer und 15% für Zwecke der Gewerbesteuer steuerfrei, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften

sind generell 40 % der Veräußerungsgewinne für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20% für Zwecke der Gewerbesteuer steuerfrei. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 15% der Veräußerungsgewinne für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5% für Zwecke der Gewerbesteuer steuerfrei. Im Falle eines Veräußerungsverlustes ist der Verlust in Höhe der jeweils anzuwendenden Teilfreistellung auf Anlegerebene nicht abzugsfähig.

Die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen bei betrieblichen Anlegern i.d.R. keinem Kapitalertragsteuerabzug.

Negative steuerliche Erträge

Eine Zurechnung negativer steuerlicher Erträge auf den Anleger ist nicht möglich.

Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung des Fonds gelten Ausschüttungen nur insoweit als Ertrag, wie in ihnen der Wertzuwachs eines Kalenderjahres enthalten ist.

FRANKLIN LIBERTYSHARES ICAV

FRANKLIN FTSE BRAZIL UCITS ETF

[31. Januar 2020]

(Ein Teilfonds von Franklin LibertyShares ICAV, einer irischen Gesellschaft für gemeinsame Vermögensverwaltung, die als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds gegründet und von der irischen Zentralbank gemäß den OGAW-Verordnungen unter der Registernummer C167746 zugelassen wurde.)

Dieser Nachtrag (der „Nachtrag“) bildet für die Zwecke der OGAW-Verordnungen einen Bestandteil des auf den [31. Januar 2020] datierten Prospekts (der „Prospekt“) von Franklin LibertyShares ICAV (der „Fonds“). Dieser Nachtrag sollte im Kontext und zusammen mit dem Prospekt gelesen werden. Er enthält Informationen, die sich auf den Franklin FTSE Brazil UCITS ETF (der „Teilfonds“), einen separaten Teilfonds des Fonds, beziehen.

Bei dem Teilfonds handelt es sich um einen Teilfonds mit Indexnachbildung, und alle Anteile dieses Teilfonds sind als ETF-Anteile designed.

Vor einer Anlage in diesen Teilfonds sollten interessierte Anleger diesen Nachtrag und den Prospekt sorgfältig und vollständig durchlesen und die im Prospekt und in diesem Nachtrag aufgeführten Risikofaktoren berücksichtigen. Falls Sie Fragen zum Inhalt des vorliegenden Nachtrags haben, sollten Sie sich an Ihren Wertpapierhändler, Bankmanager, Anwalt, Steuerberater und/oder Finanzberater wenden.

Eine Anlage im Teilfonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.

Die im Abschnitt „*Verwaltung*“ des Prospekts aufgeführten Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der alle angemessene Sorgfalt darauf verwendet hat, dies sicherzustellen) entsprechen die in diesem Nachtrag enthaltenen Angaben den Tatsachen, und es fehlen keine Hinweise, die sich auf die Bedeutung dieser Angaben auswirken könnten. Der Verwaltungsrat übernimmt die entsprechende Verantwortung.

Sofern hierin nicht anders definiert oder vom Kontext anders gefordert, haben sämtliche in diesem Nachtrag verwendeten definierten Begriffe dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

Basiswährung	USD.
Geschäftstag	Wie im Prospekt angegeben, ein Tag, an dem die Märkte im Vereinigten Königreich geöffnet sind und/oder jeder andere Tag bzw. alle anderen Tage, die der Verwaltungsrat jeweils festlegt und den Anteilsinhabern im Voraus mitteilt.
Handelstag	<p>Wie im Prospekt angegeben, jeder Geschäftstag, mit Ausnahme</p> <p>(i) jeder Tag, an dem ein Markt, an dem im entsprechenden Index enthaltene oder vom Teilfonds gehaltene Wertpapiere notiert oder gehandelt werden, geschlossen ist, so dass ein Anteil von 25 % oder mehr der Anlagen des Teilfonds nicht gehandelt werden kann, und/oder der einem solchen Tag vorausgehende Tag. Damit soll sichergestellt werden, dass der Handel mit den Anteilen des Teilfonds nur stattfindet, wenn die Märkte, an denen im Wesentlichen alle Anlagen des Teilfonds gehandelt werden, geöffnet sind; und/oder</p> <p>(ii) jeder andere Tag bzw. alle anderen Tage, die der Verwaltungsrat jeweils festlegt und dem Verwalter und den Anteilsinhabern im Voraus mitteilt</p> <p>Es muss mindestens alle 14 Tage ein Handelstag stattfinden.</p> <p>Eine Liste dieser Tage, an denen die Märkte für den Teilfonds geschlossen sind, wird Anteilsinhabern vom Verwalter auf Anfrage hin zur Verfügung gestellt.</p>
Handelsschluss	<p>Für Barzeichnungen und -rücknahmen: 14:00 Uhr (Ortszeit Irland) an jedem Handelstag.</p> <p>Für Sachzeichnungen und -rücknahmen: 14:00 Uhr (Ortszeit Irland) an jedem Handelstag.</p>
Handels-NIW	Der zum Bewertungszeitpunkt am betreffenden Handelstag berechnete Nettoinventarwert je Anteil.
Ausschüttungen	Der Verwaltungsrat beabsichtigt derzeit nicht, in Bezug auf die thesaurierenden Anteile eine Dividende zu erklären.
Index	FTSE Brazil 30/18 Capped Index
Indexanbieter	FTSE Russell
Anlageverwalter	Franklin Advisory Services LLC und Franklin Templeton Investment Management Limited.
ISIN	IE00BHZRQY00
Abwicklungsfrist	Für Bar- und Sachzeichnungen müssen entsprechende frei verfügbare Zeichnungsgelder/Wertpapiere bis zum zweiten Geschäftstag nach dem Handelstag oder zu einem früheren oder späteren, jeweils vom Fonds bestimmten und den Anteilsinhabern mitgeteilten Termin eingehen.
Verfügbare Anteile	Derzeit ist eine Klasse von ETF-Anteilen zur Zeichnung verfügbar.
TER	Bis zu 0,19 % p.a. des Nettoinventarwerts. Nähere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Auslagen“ des Prospekts zu entnehmen.

Bewertung	Der Nettoinventarwert je Anteil wird gemäß dem Abschnitt „ <i>Ermittlung des Nettoinventarwerts</i> “ des Prospekts unter Verwendung der von der Börse veröffentlichten amtlichen Schlusskurse berechnet. Nicht auf die Basiswährung lautende Aktien werden auf Basis des um 16:00 Uhr in London geltenden Wechselkurses in die Basiswährung umgerechnet.
Bewertungszeitpunkt	Der Teilfonds berechnet seinen Nettoinventarwert um 16:00 Uhr, Ortszeit New York, an jedem Geschäftstag.
Website	www.libertyshares.com .

ANLAGEZIEL UND ANLAGESTRATEGIE

Anlageziel. Ziel des Teilfonds ist es, ein Engagement bei Aktien mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung in Brasilien zu bieten.

Anlagepolitik. Die Anlagepolitik des Teilfonds sieht eine möglichst genaue Nachbildung der Wertentwicklung des Index (oder eines anderen Index, der nach Einschätzung des Verwaltungsrats geeignet ist, um im Wesentlichen denselben vom Index abgedeckten Markt abzubilden, und der vom Verwaltungsrat als angemessener Index für eine Nachbildung durch den Teilfonds gemäß dem Prospekt angesehen wird) vor, unabhängig davon, ob das Indexniveau steigt oder fällt. Gleichzeitig versucht er, den Tracking Error zwischen der Wertentwicklung des Teilfonds und der des Index zu minimieren. Jegliche Entscheidung des Verwaltungsrats, dass der Teilfonds ab einem bestimmten Zeitpunkt einen anderen Index nachbilden soll, erfolgt nach vorheriger Mitteilung an die Anteilsinhaber mit einer angemessenen Frist, die es Anteilsinhabern, die ihre Anteile vor Umsetzung dieser Änderung zurückgeben möchten, ermöglicht, ihre Anteile zurückzugeben. In diesem Fall wird der Nachtrag entsprechend aktualisiert.

Der Index ist ein um Streubesitz bereinigter, nach Marktkapitalisierung gewichteter Index brasilianischer Aktien mit mittlerer und hoher Marktkapitalisierung, der vom FTSE All-World Index abgeleitet ist. Der FTSE All-World Index ist ein nach Marktkapitalisierung gewichteter Index, der die Wertentwicklung der Aktien mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung der FTSE Global Equity Index Series abbildet und 90 % bis 95 % der investierbaren Marktkapitalisierung abdeckt. Der Index wird vierteljährlich jeweils im März, Juni, September und Dezember neu gewichtet. Um eine übermäßige Konzentration auf einzelne Unternehmen zu verhindern, wird für die Bestandteile vierteljährlich eine Obergrenze durchgesetzt, sodass maximal 30 % der Gewichtung des Index auf ein einzelnes Unternehmen entfallen darf und das nächstgrößere Unternehmen eine Gewichtung von maximal 18 % hat.

Weitere Informationen zum Index, unter anderem über seine Regeln, Bestandteile und Wertentwicklung, sind unter <https://www.ftse.com/analytics/factsheets> erhältlich.

Um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen, wird der Anlageverwalter versuchen, den Index nachzubilden, indem er alle Indexwertpapiere in einem ähnlichen Verhältnis zu ihrer Gewichtung im Index kauft. In Fällen, in denen eine vollständige Nachbildung des Index nach vernünftigen Ermessen nicht möglich ist (beispielsweise aufgrund der Anzahl der Wertpapiere oder der Liquidität bestimmter Wertpapiere im Index), wendet der Teilfonds stattdessen die Optimierungsmethode für die Auswahl von Indexwertpapieren an, um ein repräsentatives Portfolio zusammenzustellen, das eine Rendite bietet, die mit der des Index vergleichbar ist, den Index jedoch nicht mit derselben Genauigkeit nachbildet wie es möglicherweise bei einem Anlagevehikel der Fall ist, das den gesamten Index nachbildet. Demzufolge hält der Teilfonds in bestimmten Phasen gegebenenfalls nur eine Untergruppe der Indexwertpapiere. Weitere Informationen zur Verwendung der Optimierungs- oder Nachbildungsmethoden sind unter „Indizes nachbildende Teilfonds“ im Abschnitt „Anlagetechniken“ des Prospekts zu finden.

Der Teilfonds kann die folgenden Arten von Wertpapieren halten, die nicht Bestandteil des Index sind, wenn sie ein Engagement bieten, das dem bestimmter Indexwertpapiere (bei ähnlichem Risikoprofil) ähnlich ist: (i) Aktien (wie Stammaktien oder Vorzugsaktien); (ii) Depositary Receipts (hierbei handelt es sich um von Finanzinstituten begebene Wertpapiere, die eine Beteiligung an einem beim Finanzinstitut hinterlegten Wertpapier oder Wertpapierpool bescheinigen); und (iii) Genussscheine, in die keine Derivate oder Hebelung eingebettet sein werden. Genussscheine sind von Finanzinstituten begebene Wertpapiere, die darauf abzielen, die Wertentwicklung bestimmter Emittenten und Schwellenmärkte nachzubilden, indem sie ein Engagement gegenüber der Wertentwicklung bestimmter Aktien, in diesem Fall von Indexwertpapieren, bieten. Der Teilfonds wird Depositary Receipts und Genussscheine üblicherweise verwenden, um ein Engagement bei Wertpapieren einzurichten, auf die der Teilfonds aufgrund lokaler Marktbeschränkungen, beispielsweise aufgrund aufsichtsrechtlicher, Handels-,

Kapitalkontroll- und/oder Kostenbeschränkungen, nicht ohne Weiteres zugreifen kann. Diese Wertpapiere, bei denen es sich nicht um Indexwertpapiere handelt, werden aufgrund der Tatsache ausgewählt, dass sie im Fall von Liquiditätserwägungen oder Kapitalmaßnahmen bei bestimmten Indexwertpapieren substantiell dasselbe Engagement nach Branche sowie nach Unternehmensmerkmalen bieten.

Der Teilfonds kann seine Anlagen auf eine bestimmte Branche oder Gruppe von Branchen konzentrieren, bei denen der Index eine ähnliche Konzentration aufweist

Für Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung und im Einklang mit den von der Zentralbank auferlegten Bedingungen und Beschränkungen kann der Teilfonds Devisenterminkontrakte (mit und ohne Lieferung), Währungsfutures, Aktien-Futures, Aktienindex-Futures und Total-Return-Swaps zur Absicherung oder zur Einrichtung eines effizienten Engagements bei einem Index oder seinen Bestandteilen oder mit dem Ziel, den Teilfonds bei der Nachbildung der Wertentwicklung des Index zu unterstützen, beispielsweise im Rahmen der Verwaltung umfangreicher Zeichnungen, einsetzen. Devisenterminkontrakte (mit und ohne Lieferung) und Währungsfutures werden für Währungsabsicherungszwecke eingesetzt, während Aktien-Futures, Aktienindex-Futures und Total-Return-Swaps genutzt werden, um ein Engagement beim Index und/oder seinen Bestandteilen zu erzielen. Terminkontrakte, Futures und Total-Return-Swaps und ihre Nutzung für diese Zwecke sind unter „Einsatz von Finanzderivaten“ im Abschnitt „Anlagetechniken“ des Prospekts beschrieben. Das mit Finanzderivaten verbundene Gesamtrisiko wird 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen.

Die Wertpapiere, in die der Teilfonds investiert, werden gemäß den in den OGAW-Verordnungen vorgegebenen Grenzen vornehmlich an anerkannten Märkten weltweit notiert oder gehandelt sein. Der Teilfonds kann gemäß den OGAW-Verordnungen zusätzliche liquide Mittel (Einlagen und Commercial Paper) halten. Der Teilfonds kann außerdem in andere regulierte, offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, wie unter „Anlage in Organismen für gemeinsame Anlagen“ im Abschnitt „Anlagetechniken“ des Prospekts beschrieben, sofern die Ziele dieser Fonds mit dem Ziel des Teilfonds vereinbar sind.

Der Teilfonds wird die Nachbildungs- und Optimierungsmethoden verwenden und kann, wie oben beschrieben, zudem in andere regulierte offene Fonds investieren, um die Renditen des Index nach Abzug von Gebühren und Auslagen so genau wie möglich nachzubilden. Derzeit wird erwartet, dass der Tracking Error des Teilfonds unter normalen Marktbedingungen bei etwa 1 % liegen wird. Der Tracking Error ist als die Standardabweichung der erzielten Überschussrenditen über einen jährlichen Zeitraum hinweg definiert. Bei ETFs kann es unter anderem aufgrund der folgenden Faktoren zu einem Tracking Error kommen: Bestände/Größe des Teilfonds, Cashflows, beispielsweise Verzögerungen bei der Anlage von Zeichnungserlösen des Teilfonds oder Veräußerung von Anlagen zur Bedienung von Rücknahmeanträgen, Gebühren und, sofern zutreffend, Währungsabsicherungsaktivitäten sowie die Häufigkeit der Neugewichtung gegenüber dem Index. Informationen über die mit der Nachbildung von Indizes verbundenen Schwierigkeiten sind unter „Risiko einer Indexnachbildung“ im Abschnitt „Risikoabwägungen“ des Prospekts zu finden.

Bei dem hier angegebenen erwarteten Tracking Error handelt es sich nur um eine Schätzung, und der tatsächliche prozentuale Anteil kann im Laufe der Zeit in Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren schwanken, unter anderem aufgrund einer Abweichung von normalen Marktbedingungen.

Zum Datum dieses Nachtrags schließt der Teilfonds routinemäßig keine Total-Return-Swaps ab. Der erwartete Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds, der von solchen Geschäften betroffen sein könnte, beträgt 20 %. Bei dem erwarteten Anteil handelt es sich nur um eine Schätzung, und der tatsächliche prozentuale Anteil kann im Laufe der Zeit in Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren schwanken, unter anderem aufgrund einer Abweichung von normalen Marktbedingungen. Der maximale Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds, der von solchen Geschäften betroffen sein könnte, beträgt 20 %.

WERTPAPIERLEIHE

Der erwartete Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds, der von Wertpapierleihgeschäften betroffen sein könnte, beträgt 25 %. Der Höchstwert liegt bei 50 %. Bei dem erwarteten Anteil handelt es sich nur um eine Schätzung, und der tatsächliche prozentuale Anteil kann im Laufe der Zeit in Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren schwanken, unter anderem aufgrund einer Abweichung von normalen Marktbedingungen.

ANLAGERISIKEN

Eine Anlage in den Teilfonds ist mit gewissen Risiken verbunden, unter anderem mit den im Abschnitt „*Risikoabwägungen*“ des Prospekts beschriebenen Risiken. Der Abschnitt „*Allgemeine Risiken*“ beschreibt die Risiken, die sich allgemein auf den Teilfonds beziehen, während der Abschnitt „*Spezifische Risiken*“ die Risiken beschreibt, die mit der Anlagestrategie und den Anlagetechniken eines bestimmten Teilfonds verbunden sind. Für diesen Teilfonds sind unter anderem die folgenden spezifischen Risiken für das Anlageziel und die Strategie des Teilfonds relevant:

Kontrahentenrisiko.

Währungsrisiko.

Schwellenmarktrisiko.

Fremdwährungsabsicherungsrisiko.

Das mit Futures-Kontrakten und sonstigen börsengehandelten Derivaten verbundene Risiko.

Das mit der Indexlizenz verbundene Risiko.

Das mit Indizes verbundene Risiko.

Das mit der Indexnachbildung verbundene Risiko.

Risiko im Freiverkehr gehandelter Derivate.

Das mit passiven Anlagen verbundene Risiko.

Das mit der Anlage in einem einzigen Land verbundene Risiko.

Hierbei handelt es sich nicht um eine erschöpfende Auflistung der Risiken, und potenzielle Anleger sollten den Prospekt und diesen Nachtrag sorgfältig prüfen und ihre Fachberater konsultieren, bevor sie Anteile kaufen.

Es wird nicht erwartet, dass der Teilfonds aufgrund seiner Nutzung von Finanzderivaten ein überdurchschnittliches Risikoprofil oder eine hohe Volatilität aufweisen wird. Informationen über die mit dem Einsatz von Finanzderivaten verbundenen Risiken sind unter „*Derivaterisiko*“ im Abschnitt „*Risikoabwägungen*“ des Prospekts zu finden.

ANLEGERPROFIL

Bei den typischen Anlegern des Teilfonds wird es sich voraussichtlich um institutionelle und private Anleger handeln, die ein Engagement bei brasilianischen Aktien anhand eines börsengehandelten Fonds wünschen.

ZEICHNUNGEN – PRIMÄRMARKT

Für den Teilfonds sind auf USD lautende thesaurierende Anteile (die „**Anteile**“) erhältlich.

Anteile werden an jedem Handelstag zum Handels-NIW zuzüglich einer angemessenen Rückstellung für Gebühren und Abgaben, die den nachfolgend sowie im Prospekt angegebenen Bestimmungen entspricht, ausgegeben. Befugte Teilnehmer können Anteile an jedem Handelstag in bar oder gegen Sacheinlage zeichnen, indem sie bis zum Handelsschluss einen Antrag gemäß den nachfolgend sowie im Abschnitt „*Kauf- und Verkaufsinformationen*“ des Prospekts aufgeführten Bedingungen stellen. Die Gegenleistung in der Form frei verfügbarer Gelder/Wertpapiere muss bis Ablauf der jeweiligen Abwicklungsfrist eingegangen sein.

RÜCKNAHMEN

Anteilsinhaber können an jedem Handelstag eine Rücknahme von Anteilen zum geltenden Handels-NIW durchführen, jeweils unter Berücksichtigung eines angemessenen Betrags für Abgaben und Gebühren, sofern ein vom Anteilsinhaber unterzeichneter schriftlicher Rücknahmeantrag bis zum Handelsschluss am betreffenden Handelstag beim Verwalter eingeht. Hierfür gelten die in diesem Abschnitt sowie im Abschnitt „*Kauf- und Verkaufsinformationen*“ des Prospekts aufgeführten Bestimmungen. Die Abwicklung findet in der Regel innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem Handelstag statt, kann jedoch in Abhängigkeit von den Abrechnungszeiten der zugrundeliegenden Märkte gegebenenfalls länger dauern. In jedem Fall findet die Abwicklung spätestens zehn Geschäftstage nach dem Handelsschluss statt.

UMWANDLUNGEN

Anteile des Teilfonds können nicht in Anteile eines anderen Teilfonds umgewandelt werden.

BÖRSENOTIERUNG

Ein Antrag auf Zulassung der Anteile zur Frankfurter Börse, zur London Stock Exchange, zur Borsa Italiana und zur SIX Swiss Exchange wird voraussichtlich am oder um den 30. Mai 2019 herum eingereicht.

INDEX-HAFTUNGS AUSSCHLÜSSE

Der Teilfonds wurde ausschließlich von Franklin Templeton Investments entwickelt. Der Teilfonds ist in keiner Weise mit der London Stock Exchange Group plc und ihren Konzerngesellschaften (gemeinsam die „LSE Group“) verbunden und wird auch nicht durch diese gesponsert, empfohlen, verkauft oder beworben. FTSE Russell ist ein Handelsname bestimmter Unternehmen der LSE Group.

Alle Rechte am FTSE Russell Index (der „Index“) liegen beim jeweiligen Unternehmen der LSE Group, dem der Index gehört. „FTSE®“, „Russell®“, „FTSE Russell®“, „MTS®“, „FTSE4Good®“, „ICB®“ und „The Yield Book®“ sind Marken der jeweiligen Unternehmen der LSE Group und werden von anderen Unternehmen der LSE Group im Rahmen einer Lizenz verwendet. „TMX®“ ist eine Marke der TSX, Inc. und wird von der LSE Group im Rahmen einer Lizenz verwendet.

Der Index wird von oder im Namen von FTSE International Limited oder seinen verbundenen Unternehmen, Vertretern oder Partnern berechnet. Die LSE Group übernimmt keinerlei Haftung gegenüber Dritten, die sich aus (a) der Nutzung des Index, dem Vertrauen darauf oder darin enthaltenen Fehlern oder (b) Anlagen in bzw. dem Betrieb des Teilfonds ergeben. Die LSE Group gibt keinerlei Behauptung, Prognose, Gewährleistung oder Zusicherung bezüglich der mit dem Teilfonds erzielbaren

Ergebnisse oder der Eignung des Index für den Zweck, zu dem er von Franklin Templeton Investments eingesetzt wird, ab.

Franklin LibertyShares ICAV

FRANKLIN FTSE CHINA UCITS ETF

[31. Januar 2020]

(Ein Teilfonds von Franklin LibertyShares ICAV, einer irischen Gesellschaft für gemeinsame Vermögensverwaltung, die als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds gegründet und von der irischen Zentralbank gemäß den OGAW-Verordnungen unter der Registernummer C167746 zugelassen wurde.)

Dieser Nachtrag (der „Nachtrag“) bildet für die Zwecke der OGAW-Verordnungen einen Bestandteil des auf den [31. Januar 2020] datierten Prospekts (der „Prospekt“) von Franklin LibertyShares ICAV (der „Fonds“). Dieser Nachtrag sollte im Kontext und zusammen mit dem Prospekt gelesen werden. Er enthält Informationen, die sich auf den Franklin FTSE China UCITS ETF (der „Teilfonds“), einen separaten Teilfonds des Fonds beziehen.

Bei dem Teilfonds handelt es sich um einen Teilfonds mit Indexnachbildung, und alle Anteile dieses Teilfonds sind als ETF-Anteile designiert.

Vor einer Anlage in diesen Teilfonds sollten interessierte Anleger diesen Nachtrag und den Prospekt sorgfältig und vollständig durchlesen und die im Prospekt und in diesem Nachtrag aufgeführten Risikofaktoren berücksichtigen. Falls Sie Fragen zum Inhalt des vorliegenden Nachtrags haben, sollten Sie sich an Ihren Wertpapierhändler, Bankmanager, Anwalt, Steuerberater und/oder Finanzberater wenden.

Eine Anlage im Teilfonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.

Die im Abschnitt „*Verwaltung*“ des Prospekts aufgeführten Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der alle angemessene Sorgfalt darauf verwendet hat, dies sicherzustellen) entsprechen die in diesem Nachtrag enthaltenen Angaben den Tatsachen, und es fehlen keine Hinweise, die sich auf die Bedeutung dieser Angaben auswirken könnten. Der Verwaltungsrat übernimmt die entsprechende Verantwortung.

Sofern hierin nicht anders definiert oder vom Kontext anders gefordert, haben sämtliche in diesem Nachtrag verwendeten definierten Begriffe dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

Basiswährung	USD.
Geschäftstag	Wie im Prospekt angegeben, ein Tag, an dem die Märkte im Vereinigten Königreich geöffnet sind und/oder jeder andere Tag bzw. alle anderen Tage, die der Verwaltungsrat jeweils festlegt und den Anteilsinhabern im Voraus mitteilt.
Handelstag	<p>Wie im Prospekt angegeben, jeder Geschäftstag, mit Ausnahme</p> <p>(iii) jeder Tag, an dem ein Markt, an dem im entsprechenden Index enthaltene oder vom Teilfonds gehaltene Wertpapiere notiert oder gehandelt werden, geschlossen ist, so dass ein Anteil von 25 % oder mehr der Anlagen des Teilfonds nicht gehandelt werden kann, und/oder der einem solchen Tag vorausgehende Tag. Damit soll sichergestellt werden, dass der Handel mit den Anteilen des Teilfonds nur stattfindet, wenn die Märkte, an denen im Wesentlichen alle Anlagen des Teilfonds gehandelt werden, geöffnet sind; und/oder</p> <p>(iv) jeder andere Tag bzw. alle anderen Tage, die der Verwaltungsrat jeweils festlegt und dem Verwalter und den Anteilsinhabern im Voraus mitteilt</p> <p>Es muss mindestens alle 14 Tage ein Handelstag stattfinden.</p> <p>Eine Liste dieser Tage, an denen die Märkte für den Teilfonds geschlossen sind, wird Anteilsinhabern vom Verwalter auf Anfrage hin zur Verfügung gestellt.</p>
Handelsschluss	<p>Für Barzeichnungen und -rücknahmen: 16:00 Uhr (Ortszeit Irland) an jedem Handelstag.</p> <p>Für Sachzeichnungen und -rücknahmen: 16:00 Uhr (Ortszeit Irland) an jedem Handelstag.</p>
Handels-NIW	Der zum Bewertungszeitpunkt am auf den betreffenden Handelstag folgenden Geschäftstag berechnete Nettoinventarwert je Anteil.
Ausschüttungen	Der Verwaltungsrat beabsichtigt derzeit nicht, in Bezug auf die thesaurierenden Anteile eine Dividende zu erklären.
Index	FTSE China 30/18 Capped Index.
Indexanbieter	FTSE Russell
Anlageverwalter	Franklin Advisory Services LLC und Franklin Templeton Investment Management Limited.
ISIN	IE00BHZR147
Abwicklungsfrist	Für Bar- und Sachzeichnungen müssen entsprechende frei verfügbare Zeichnungsgelder/Wertpapiere bis zum ersten Geschäftstag nach dem Handelstag oder zu einem früheren oder späteren, jeweils vom Fonds bestimmten und den Anteilsinhabern mitgeteilten Termin eingehen.
Verfügbare Anteile	Derzeit ist eine Klasse von ETF-Anteilen zur Zeichnung verfügbar.
TER	Bis zu 0,19 % p.a. des Nettoinventarwerts. Nähere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Auslagen“ des Prospekts zu entnehmen.

Bewertung	Der Nettoinventarwert je Anteil wird gemäß dem Abschnitt „ <i>Ermittlung des Nettoinventarwerts</i> “ des Prospekts unter Verwendung der von der Börse veröffentlichten amtlichen Schlusskurse berechnet. Nicht auf die Basiswährung lautende Aktien werden auf Basis des um 16:00 Uhr in London geltenden Wechselkurses in die Basiswährung umgerechnet.
Bewertungszeitpunkt	Der Teilfonds berechnet seinen Nettoinventarwert um 16:00 Uhr, Ortszeit New York, an jedem Geschäftstag.
Website	www.libertyshares.com.

ANLAGEZIEL UND ANLAGESTRATEGIE

Anlageziel. Ziel des Teilfonds ist es, ein Engagement bei Aktien mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung in China zu bieten.

Anlagepolitik. Die Anlagepolitik des Teilfonds sieht eine möglichst genaue Nachbildung der Wertentwicklung des Index (oder eines anderen Index, der nach Einschätzung des Verwaltungsrats geeignet ist, um im Wesentlichen denselben vom Index abgedeckten Markt abzubilden, und der vom Verwaltungsrat als angemessener Index für eine Nachbildung durch den Teilfonds gemäß dem Prospekt angesehen wird) vor, unabhängig davon, ob das Indexniveau steigt oder fällt. Gleichzeitig versucht er, den Tracking Error zwischen der Wertentwicklung des Teilfonds und der des Index zu minimieren. Jegliche Entscheidung des Verwaltungsrats, dass der Teilfonds ab einem bestimmten Zeitpunkt einen anderen Index nachbilden soll, erfolgt nach vorheriger Mitteilung an die Anteilsinhaber mit einer angemessenen Frist, die es Anteilsinhabern, die ihre Anteile vor Umsetzung dieser Änderung zurückgeben möchten, ermöglicht, ihre Anteile zurückzugeben. In diesem Fall wird der Nachtrag entsprechend aktualisiert.

Der Index ist ein nach Marktkapitalisierung gewichteter Index, der die Wertentwicklung der im Universum der FTSE Global Equity Index Series enthaltenen chinesischen Aktien mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung abbildet. Der Index ist eine Teilmenge des FTSE All World Index und des FTSE Emerging Index. Der Index umfasst B-Aktien, H-Aktien, Red Chips, P Chips, S Chips und N-Aktien (wie jeweils nachfolgend beschrieben) sowie A-Aktien, die internationalen Anlegern über das Northbound China Stock Connect Scheme zur Verfügung stehen. Der Index wird vierteljährlich jeweils im März, Juni, September und Dezember neu gewichtet. Um eine übermäßige Konzentration auf einzelne Unternehmen zu verhindern, wird für die Bestandteile vierteljährlich eine Obergrenze durchgesetzt, sodass maximal 30 % der Gewichtung des Index auf ein einzelnes Unternehmen entfallen darf und das nächstgrößere Unternehmen eine Gewichtung von maximal 18 % hat.

Weitere Informationen zum Index, unter anderem über seine Regeln, Bestandteile und Wertentwicklung, sind unter <https://www.ftse.com/analytics/factsheets> erhältlich.

Der Teilfonds wird die Stock Connect-Programme verwenden, die eine Anlage an bestimmten inländischen chinesischen Börsen über die Hong Kong Stock Exchange als Route für den Handel mit A-Aktien ermöglichen. Nähere Einzelheiten zur Funktionsweise dieser Programme sind dem Unterabschnitt „*Das mit Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect verbundene Risiko*“ des Abschnitts „*Risikoabwägungen*“ im Prospekt zu entnehmen.

3940720 Bei den Indexwertpapieren kann es sich um folgende Arten von Wertpapieren handeln:

A-Aktien. A-Aktien sind Aktien chinesischer Unternehmen, die vornehmlich an inländischen chinesischen Märkten ge- und verkauft und in Renminbi gehandelt werden;

B-Aktien. B-Aktien sind Aktien chinesischer Unternehmen, die vornehmlich an der Shanghai Stock Exchange und der Shenzhen Stock Exchange ge- und verkauft und in ausländischen Währungen gehandelt werden;

H-Aktien. H-Aktien sind Aktien von Unternehmen, die in Festlandchina gegründet wurden und an der Hong Kong Stock Exchange notiert sind, wo sie in Hongkong-Dollar gehandelt werden und von ausländischen Anlegern gehandelt werden können.

N-Aktien. N-Aktien sind Aktien von Unternehmen mit Geschäftstätigkeit in Festlandchina, die an einer amerikanischen Börse wie der NYSE oder der NASDAQ notiert sind.

P Chips. P Chips sind Aktien privatwirtschaftlicher Unternehmen, die einen Großteil ihrer Geschäftstätigkeit auf dem chinesischen Festland ausüben, von privaten chinesischen Aktionären kontrolliert werden, außerhalb von Festlandchina gegründet wurden und an der Hong Kong Stock Exchange in Hongkong-Dollar gehandelt werden.

Red Chips. Red Chips sind Aktien von Unternehmen, die einen Großteil ihrer Geschäftstätigkeit auf dem chinesischen Festland ausüben und von der Zentralregierung Chinas oder einer Provinz- oder Kommunalregierung des Landes kontrolliert werden und deren Aktien an der Hong Kong Stock Exchange in Hongkong-Dollar gehandelt werden.

S Chips. S Chips sind Aktien privatwirtschaftlicher Unternehmen, die einen Großteil ihrer Geschäftstätigkeit auf dem chinesischen Festland ausüben, von privaten chinesischen Aktionären kontrolliert werden, außerhalb von Festlandchina gegründet wurden und an der Singapore Exchange gehandelt werden.

Um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen, wird der Anlageverwalter versuchen, den Index nachzubilden, indem er alle Indexwertpapiere in einem ähnlichen Verhältnis zu ihrer Gewichtung im Index kauft. In Fällen, in denen eine vollständige Nachbildung des Index nach vernünftigen Ermessen nicht möglich ist (beispielsweise aufgrund der Anzahl der Wertpapiere oder der Liquidität bestimmter Wertpapiere im Index), wendet der Teilfonds stattdessen die Optimierungsmethode für die Auswahl von Indexwertpapieren an, um ein repräsentatives Portfolio zusammenzustellen, das eine Rendite bietet, die mit der des Index vergleichbar ist, den Index jedoch nicht mit derselben Genauigkeit nachbildet wie es möglicherweise bei einem Anlagevehikel der Fall ist, das den gesamten Index nachbildet. Demzufolge hält der Teilfonds in bestimmten Phasen gegebenenfalls nur eine Untergruppe der Indexwertpapiere. Weitere Informationen zur Verwendung der Optimierungs- oder Nachbildungsmethoden sind unter „*Indizes nachbildende Teilfonds*“ im Abschnitt „*Anlagetechniken*“ des Prospekts zu finden.

Der Teilfonds kann die folgenden Arten von Wertpapieren halten, die nicht Bestandteil des Index sind, wenn sie ein Engagement bieten, das dem bestimmter Indexwertpapiere (bei ähnlichem Risikoprofil) ähnlich ist: (i) Aktien (wie Stammaktien oder Vorzugsaktien); (ii) Depositary Receipts (hierbei handelt es sich um von Finanzinstituten begebene Wertpapiere, die eine Beteiligung an einem beim Finanzinstitut hinterlegten Wertpapier oder Wertpapierpool bescheinigen); und (iii) Genussscheine, in die keine Derivate oder Hebelung eingebettet sein werden. Genussscheine sind von Finanzinstituten begebene Wertpapiere, die darauf abzielen, die Wertentwicklung bestimmter Emittenten und Schwellenmärkte nachzubilden, indem sie ein Engagement gegenüber der Wertentwicklung bestimmter Aktien, in diesem Fall von Indexwertpapieren, bieten. Der Teilfonds wird Depositary Receipts und Genussscheine üblicherweise verwenden, um ein Engagement bei Wertpapieren einzurichten, auf die der Teilfonds aufgrund lokaler Marktbeschränkungen, beispielsweise aufgrund aufsichtsrechtlicher, Handels-, Kapitalkontroll- und/oder Kostenbeschränkungen, nicht ohne Weiteres zugreifen kann. Diese Wertpapiere, bei denen es sich nicht um Indexwertpapiere handelt, werden aufgrund der Tatsache ausgewählt, dass sie im Fall von Liquiditätserwägungen oder Kapitalmaßnahmen bei bestimmten

Indexwertpapieren substantiell dasselbe Engagement nach Branche sowie nach Unternehmensmerkmalen bieten.

Der Teilfonds kann seine Anlagen auf eine bestimmte Branche oder Gruppe von Branchen konzentrieren, bei denen der Index eine ähnliche Konzentration aufweist

Für Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung und im Einklang mit den von der Zentralbank auferlegten Bedingungen und Beschränkungen kann der Teilfonds Devisenterminkontrakte (mit und ohne Lieferung), Währungsfutures, Aktien-Futures, Aktienindex-Futures und Total-Return-Swaps zur Absicherung oder zur Einrichtung eines effizienten Engagements bei einem Index oder seinen Bestandteilen oder mit dem Ziel, den Teilfonds bei der Nachbildung der Wertentwicklung des Index zu unterstützen, beispielsweise im Rahmen der Verwaltung umfangreicher Zeichnungen, einsetzen. Devisenterminkontrakte (mit und ohne Lieferung) und Währungsfutures werden für Währungsabsicherungszwecke eingesetzt, während Aktien-Futures, Aktienindex-Futures und Total-Return-Swaps genutzt werden, um ein Engagement beim Index und/oder seinen Bestandteilen zu erzielen. Terminkontrakte, Futures und Total-Return-Swaps und ihre Nutzung für diese Zwecke sind unter „Einsatz von Finanzderivaten“ im Abschnitt „Anlagetechniken“ des Prospekts beschrieben. Das mit Finanzderivaten verbundene Gesamtrisiko wird 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen.

Die Wertpapiere, in die der Teilfonds investiert, werden gemäß den in den OGAW-Verordnungen vorgegebenen Grenzen vornehmlich an anerkannten Märkten weltweit notiert oder gehandelt sein. Der Teilfonds kann gemäß den OGAW-Verordnungen zusätzliche liquide Mittel (Einlagen und Commercial Paper) halten. Der Teilfonds kann außerdem in andere regulierte, offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, wie unter „Anlage in Organismen für gemeinsame Anlagen“ im Abschnitt „Anlagetechniken“ des Prospekts beschrieben, sofern die Ziele dieser Fonds mit dem Ziel des Teilfonds vereinbar sind.

Der Teilfonds wird die Nachbildungs- und Optimierungsmethoden verwenden und kann, wie oben beschrieben, zudem in andere regulierte offene Fonds investieren, um die Renditen des Index nach Abzug von Gebühren und Auslagen so genau wie möglich nachzubilden. Derzeit wird erwartet, dass der Tracking Error des Teilfonds unter normalen Marktbedingungen bei etwa 1 % liegen wird. Der Tracking Error ist als die Standardabweichung der erzielten Überschussrenditen über einen jährlichen Zeitraum hinweg definiert. Bei ETFs kann es unter anderem aufgrund der folgenden Faktoren zu einem Tracking Error kommen: Bestände/Größe des Teilfonds, Cashflows, beispielsweise Verzögerungen bei der Anlage von Zeichnungserlösen des Teilfonds oder Veräußerung von Anlagen zur Bedienung von Rücknahmeanträgen, Gebühren und, sofern zutreffend, Währungsabsicherungsaktivitäten sowie die Häufigkeit der Neugewichtung gegenüber dem Index. Informationen über die mit der Nachbildung von Indizes verbundenen Schwierigkeiten sind unter „Risiko einer Indexnachbildung“ im Abschnitt „Risikoabwägungen“ des Prospekts zu finden.

Bei dem hier angegebenen erwarteten Tracking Error handelt es sich nur um eine Schätzung, und der tatsächliche prozentuale Anteil kann im Laufe der Zeit in Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren schwanken, unter anderem aufgrund einer Abweichung von normalen Marktbedingungen.

Zum Datum dieses Nachtrags schließt der Teilfonds routinemäßig keine Total-Return-Swaps ab. Der erwartete Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds, der von solchen Geschäften betroffen sein könnte, beträgt 20 %. Bei dem erwarteten Anteil handelt es sich nur um eine Schätzung, und der tatsächliche prozentuale Anteil kann im Laufe der Zeit in Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren schwanken, unter anderem aufgrund einer Abweichung von normalen Marktbedingungen. Der maximale Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds, der von solchen Geschäften betroffen sein könnte, beträgt 20 %.

Der erwartete Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds, der von Wertpapierleihgeschäften betroffen sein könnte, beträgt 25 %. Der Höchstwert liegt bei 50 %. Bei dem erwarteten Anteil handelt es sich nur um eine Schätzung, und der tatsächliche prozentuale Anteil kann im Laufe der Zeit in Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren schwanken, unter anderem aufgrund einer Abweichung von normalen Marktbedingungen.

ANLAGERISIKEN

Eine Anlage in den Teilfonds ist mit gewissen Risiken verbunden, unter anderem mit den im Abschnitt „*Risikoabwägungen*“ des Prospekts beschriebenen Risiken. Der Abschnitt „*Allgemeine Risiken*“ beschreibt die Risiken, die sich allgemein auf den Teilfonds beziehen, während der Abschnitt „*Spezifische Risiken*“ die Risiken beschreibt, die mit der Anlagestrategie und den Anlagetechniken eines bestimmten Teilfonds verbunden sind. Für diesen Teilfonds sind unter anderem die folgenden spezifischen Risiken für das Anlageziel und die Strategie des Teilfonds relevant:

Kontrahentenrisiko.

Währungsrisiko.

Schwellenmarktrisiko.

Fremdwährungsabsicherungsrisiko.

Das mit Futures-Kontrakten und sonstigen börsengehandelten Derivaten verbundene Risiko.

Das mit der Indexlizenz verbundene Risiko.

Das mit Indizes verbundene Risiko.

Das mit der Indexnachbildung verbundene Risiko.

Risiko im Freiverkehr gehandelter Derivate.

Das mit passiven Anlagen verbundene Risiko.

Das mit der Anlage in einem einzigen Land verbundene Risiko.

Das mit Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect verbundene Risiko.

Hierbei handelt es sich nicht um eine erschöpfende Auflistung der Risiken, und potenzielle Anleger sollten den Prospekt und diesen Nachtrag sorgfältig prüfen und ihre Fachberater konsultieren, bevor sie Anteile kaufen.

Es wird nicht erwartet, dass der Teilfonds aufgrund seiner Nutzung von Finanzderivaten ein überdurchschnittliches Risikoprofil oder eine hohe Volatilität aufweisen wird. Informationen über die mit dem Einsatz von Finanzderivaten verbundenen Risiken sind unter „*Derivaterisiko*“ im Abschnitt „*Risikoabwägungen*“ des Prospekts zu finden.

ANLEGERPROFIL

Bei den typischen Anlegern des Teilfonds wird es sich voraussichtlich um institutionelle und private Anleger handeln, die ein Engagement bei chinesischen Aktien anhand eines börsengehandelten Fonds wünschen.

ZEICHNUNGEN-PRIMÄRMARKT

Für den Teilfonds sind auf USD lautende thesaurierende Anteile (die „**Anteile**“) erhältlich.

Anteile werden an jedem Handelstag zum Handels-NIW zuzüglich einer angemessenen Rückstellung für Gebühren und Abgaben, die den nachfolgend sowie im Prospekt angegebenen Bestimmungen entspricht, ausgegeben. Befugte Teilnehmer können Anteile an jedem Handelstag in bar oder gegen Sacheinlage zeichnen, indem sie bis zum Handelsschluss einen Antrag gemäß den nachfolgend sowie im Abschnitt „*Kauf- und Verkaufsinformationen*“ des Prospekts aufgeführten Bedingungen stellen. Die Gegenleistung in der Form frei verfügbarer Gelder/Wertpapiere muss bis Ablauf der jeweiligen Abwicklungsfrist eingegangen sein.

RÜCKNAHMEN

Anteilsinhaber können an jedem Handelstag eine Rücknahme von Anteilen zum geltenden Handels-NIW durchführen, jeweils unter Berücksichtigung eines angemessenen Betrags für Abgaben und Gebühren, sofern ein vom Anteilsinhaber unterzeichneter schriftlicher Rücknahmeantrag bis zum Handelsschluss am betreffenden Handelstag beim Verwalter eingeht. Hierfür gelten die in diesem Abschnitt sowie im Abschnitt „*Kauf- und Verkaufsinformationen*“ des Prospekts aufgeführten Bestimmungen. Die Abwicklung findet in der Regel innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem Handelstag statt, kann jedoch in Abhängigkeit von den Abrechnungszeiten der zugrundeliegenden Märkte gegebenenfalls länger dauern. In jedem Fall findet die Abwicklung spätestens zehn Geschäftstage nach dem Handelsschluss statt.

UMWANDLUNGEN

Anteile des Teilfonds können nicht in Anteile eines anderen Teilfonds umgewandelt werden.

BÖRSENOTIERUNG

Ein Antrag auf Zulassung der Anteile zur Frankfurter Börse, zur London Stock Exchange, zur Borsa Italiana und zur SIX Swiss Exchange wird voraussichtlich am oder um den 30. Mai 2019 herum eingereicht.

INDEX-HAFTUNGS AUSSCHLÜSSE

Der Teilfonds wurde ausschließlich von Franklin Templeton Investments entwickelt. Der Teilfonds ist in keiner Weise mit der London Stock Exchange Group plc und ihren Konzerngesellschaften (gemeinsam die „LSE Group“) verbunden und wird auch nicht durch diese gesponsert, empfohlen, verkauft oder beworben. FTSE Russell ist ein Handelsname bestimmter Unternehmen der LSE Group.

Alle Rechte am FTSE Russell Index (der „Index“) liegen beim jeweiligen Unternehmen der LSE Group, dem der Index gehört. „FTSE®“, „Russell®“, „FTSE Russell®“, „MTS®“, „FTSE4Good®“, „ICB®“ und „The Yield Book®“ sind Marken der jeweiligen Unternehmen der LSE Group und werden von anderen Unternehmen der LSE Group im Rahmen einer Lizenz verwendet. „TMX®“ ist eine Marke der TSX, Inc. und wird von der LSE Group im Rahmen einer Lizenz verwendet.

Der Index wird von oder im Namen von FTSE International Limited oder seinen verbundenen Unternehmen, Vertretern oder Partnern berechnet. Die LSE Group übernimmt keinerlei Haftung gegenüber Dritten, die sich aus (a) der Nutzung des Index, dem Vertrauen darauf oder darin enthaltenen Fehlern oder (b) Anlagen in bzw. dem Betrieb des Teilfonds ergeben. Die LSE Group gibt keinerlei Behauptung, Prognose, Gewährleistung oder Zusicherung bezüglich der mit dem Teilfonds erzielbaren

Ergebnisse oder der Eignung des Index für den Zweck, zu dem er von Franklin Templeton Investments eingesetzt wird, ab.

Franklin LibertyShares ICAV

FRANKLIN FTSE INDIA UCITS ETF

[31. Januar 2020]

(Ein Teilfonds von Franklin LibertyShares ICAV, einer irischen Gesellschaft für gemeinsame Vermögensverwaltung, die als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds gegründet und von der irischen Zentralbank gemäß den OGAW-Verordnungen unter der Registernummer C167746 zugelassen wurde.)

Dieser Nachtrag (der „Nachtrag“) bildet für die Zwecke der OGAW-Verordnungen einen Bestandteil des auf den [31. Januar 2020] datierten Prospekts (der „Prospekt“) von Franklin LibertyShares ICAV (der „Fonds“). Dieser Nachtrag sollte im Kontext und zusammen mit dem Prospekt gelesen werden. Er enthält Informationen, die sich auf den Franklin FTSE India UCITS ETF (der „Teilfonds“), einen separaten Teilfonds des Fonds beziehen.

Bei dem Teilfonds handelt es sich um einen Teilfonds mit Indexnachbildung, und alle Anteile dieses Teilfonds sind als ETF-Anteile designiert.

Vor einer Anlage in diesen Teilfonds sollten interessierte Anleger diesen Nachtrag und den Prospekt sorgfältig und vollständig durchlesen und die im Prospekt und in diesem Nachtrag aufgeführten Risikofaktoren berücksichtigen. Falls Sie Fragen zum Inhalt des vorliegenden Nachtrags haben, sollten Sie sich an Ihren Wertpapierhändler, Bankmanager, Anwalt, Steuerberater und/oder Finanzberater wenden.

Eine Anlage im Teilfonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.

Die im Abschnitt „*Verwaltung*“ des Prospekts aufgeführten Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der alle angemessene Sorgfalt darauf verwendet hat, dies sicherzustellen) entsprechen die in diesem Nachtrag enthaltenen Angaben den Tatsachen, und es fehlen keine Hinweise, die sich auf die Bedeutung dieser Angaben auswirken könnten. Der Verwaltungsrat übernimmt die entsprechende Verantwortung.

Sofern hierin nicht anders definiert oder vom Kontext anders gefordert, haben sämtliche in diesem Nachtrag verwendeten definierten Begriffe dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

Basiswährung	USD
Geschäftstag	Wie im Prospekt angegeben, ein Tag, an dem die Märkte im Vereinigten Königreich geöffnet sind und/oder jeder andere Tag bzw. alle anderen Tage, die der Verwaltungsrat jeweils festlegt und den Anteilsinhabern im Voraus mitteilt.
Handelstag	Jeder Geschäftstag, mit Ausnahme jeder Tag, an dem ein Markt, an dem im entsprechenden Index enthaltene Wertpapiere notiert oder gehandelt werden, geschlossen ist, und/oder der Tag vor einem solchen Tag und/oder jeder andere Tag bzw. alle anderen Tage, die der Verwaltungsrat jeweils festlegt und dem Verwalter und den Anteilsinhabern im Voraus mitteilt, vorausgesetzt, dass mindestens alle 14 Tage ein Handelstag stattfindet.
Handelsschluss	Für Barzeichnungen und -rücknahmen: 16:00 Uhr (Ortszeit Irland) an jedem Handelstag. Für Sachzeichnungen und -rücknahmen: 16:00 Uhr (Ortszeit Irland) an jedem Handelstag.
Handels-NIW	Der zum Bewertungszeitpunkt am auf den betreffenden Handelstag folgenden Geschäftstag berechnete Nettoinventarwert je Anteil.
Ausschüttungen	Der Verwaltungsrat beabsichtigt derzeit nicht, in Bezug auf die thesaurierenden Anteile eine Dividende zu erklären.
Index	FTSE India 30/18 Capped Index.
Indexanbieter	FTSE Russell
Anlageverwalter	Franklin Advisory Services LLC und Franklin Templeton Investment Management Limited.
ISIN	IE00BHZRQZ17
Abwicklungsfrist	Für Bar- und Sachzeichnungen müssen entsprechende frei verfügbare Zeichnungsgelder/Wertpapiere bis zum ersten Geschäftstag nach dem Handelstag oder zu einem früheren oder späteren, jeweils vom Fonds bestimmten und den Anteilsinhabern mitgeteilten Termin eingehen.
Verfügbare Anteile	Derzeit ist eine Klasse von ETF-Anteilen zur Zeichnung verfügbar.
TER	Bis zu 0,19 % p.a. des Nettoinventarwerts. Nähere Informationen sind dem Abschnitt „ <i>Gebühren und Auslagen</i> “ des Prospekts zu entnehmen.
Bewertung	Der Nettoinventarwert je Anteil wird gemäß dem Abschnitt „ <i>Ermittlung des Nettoinventarwerts</i> “ des Prospekts unter Verwendung der von der Börse veröffentlichten amtlichen Schlusskurse berechnet. Nicht auf die Basiswährung lautende Aktien werden auf Basis des um 16:00 Uhr in London geltenden Wechselkurses in die Basiswährung umgerechnet.
Bewertungszeitpunkt	Der Teilfonds berechnet seinen Nettoinventarwert um 16:00 Uhr, Ortszeit New York, an jedem Geschäftstag.
Website	www.libertyshares.com.

ANLAGEZIEL UND ANLAGESTRATEGIE

Anlageziel. Ziel des Teilfonds ist es, ein Engagement bei Aktien mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung in Indien zu bieten.

Anlagepolitik. Die Anlagepolitik des Teilfonds sieht eine möglichst genaue Nachbildung der Wertentwicklung des Index (oder eines anderen Index, der nach Einschätzung des Verwaltungsrats geeignet ist, um im Wesentlichen denselben vom Index abgedeckten Markt abzubilden, und der vom Verwaltungsrat als angemessener Index für eine Nachbildung durch den Teilfonds gemäß dem Prospekt angesehen wird) vor, unabhängig davon, ob das Indexniveau steigt oder fällt. Gleichzeitig versucht er, den Tracking Error zwischen der Wertentwicklung des Teilfonds und der des Index zu minimieren. Jegliche Entscheidung des Verwaltungsrats, dass der Teilfonds ab einem bestimmten Zeitpunkt einen anderen Index nachbilden soll, erfolgt nach vorheriger Mitteilung an die Anteilsinhaber mit einer angemessenen Frist, die es Anteilsinhabern, die ihre Anteile vor Umsetzung dieser Änderung zurückgeben möchten, ermöglicht, ihre Anteile zurückzugeben. In diesem Fall wird der Nachtrag entsprechend aktualisiert.

Der Index ist ein um Streubesitz bereinigter, nach Marktkapitalisierung gewichteter Index indischer Aktien mit mittlerer und hoher Marktkapitalisierung, der vom FTSE All-World Index abgeleitet ist. Der FTSE All-World Index ist ein nach Marktkapitalisierung gewichteter Index, der die Wertentwicklung der Aktien mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung der FTSE Global Equity Index Series abbildet und 90 % bis 95 % der investierbaren Marktkapitalisierung abdeckt. Der Index wird vierteljährlich jeweils im März, Juni, September und Dezember neu gewichtet. Um eine übermäßige Konzentration auf einzelne Unternehmen zu verhindern, wird für die Bestandteile vierteljährlich eine Obergrenze durchgesetzt, sodass maximal 30 % der Gewichtung des Index auf ein einzelnes Unternehmen entfallen darf und das nächstgrößere Unternehmen eine Gewichtung von maximal 18 % hat.

Weitere Informationen zum Index, unter anderem über seine Regeln, Bestandteile und Wertentwicklung, sind unter <https://www.ftse.com/analytics/factsheets> erhältlich.

Um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen, wird der Anlageverwalter versuchen, den Index nachzubilden, indem er alle Indexwertpapiere in einem ähnlichen Verhältnis zu ihrer Gewichtung im Index kauft. In Fällen, in denen eine vollständige Nachbildung des Index nach vernünftigen Ermessen nicht möglich ist (beispielsweise aufgrund der Anzahl der Wertpapiere oder der Liquidität bestimmter Wertpapiere im Index), wendet der Teilfonds stattdessen die Optimierungsmethode für die Auswahl von Indexwertpapieren an, um ein repräsentatives Portfolio zusammenzustellen, das eine Rendite bietet, die mit der des Index vergleichbar ist, den Index jedoch nicht mit derselben Genauigkeit nachbildet wie es möglicherweise bei einem Anlagevehikel der Fall ist, das den gesamten Index nachbildet. Demzufolge hält der Teilfonds in bestimmten Phasen gegebenenfalls nur eine Untergruppe der Indexwertpapiere. Weitere Informationen zur Verwendung der Optimierungs- oder Nachbildungsmethoden sind unter „Indizes nachbildende Teilfonds“ im Abschnitt „Anlagetechniken“ des Prospekts zu finden.

Der Teilfonds kann die folgenden Arten von Wertpapieren halten, die nicht Bestandteil des Index sind, wenn sie ein Engagement bieten, das dem bestimmter Indexwertpapiere (bei ähnlichem Risikoprofil) ähnlich ist: (i) Aktien (wie Stammaktien oder Vorzugsaktien); (ii) Depositary Receipts (hierbei handelt es sich um von Finanzinstituten begebene Wertpapiere, die eine Beteiligung an einem beim Finanzinstitut hinterlegten Wertpapier oder Wertpapierpool bescheinigen); und (iii) Genussscheine, in die keine Derivate oder Hebelung eingebettet sein werden. Genussscheine sind von Finanzinstituten begebene Wertpapiere, die darauf abzielen, die Wertentwicklung bestimmter Emittenten und Schwellenmärkte nachzubilden, indem sie ein Engagement gegenüber der Wertentwicklung bestimmter Aktien, in diesem Fall von Indexwertpapieren, bieten. Der Teilfonds wird Depositary Receipts und Genussscheine üblicherweise verwenden, um ein Engagement bei Wertpapieren einzurichten, auf die der Teilfonds aufgrund lokaler Marktbeschränkungen, beispielsweise aufgrund aufsichtsrechtlicher, Handels-,

Kapitalkontroll- und/oder Kostenbeschränkungen, nicht ohne Weiteres zugreifen kann. Diese Wertpapiere, bei denen es sich nicht um Indexwertpapiere handelt, werden aufgrund der Tatsache ausgewählt, dass sie im Fall von Liquiditätserwägungen oder Kapitalmaßnahmen bei bestimmten Indexwertpapieren substantiell dasselbe Engagement nach Branche sowie nach Unternehmensmerkmalen bieten.

Der Teilfonds kann seine Anlagen auf eine bestimmte Branche oder Gruppe von Branchen konzentrieren, bei denen der Index eine ähnliche Konzentration aufweist

Für Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung und im Einklang mit den von der Zentralbank auferlegten Bedingungen und Beschränkungen kann der Teilfonds Devisenterminkontrakte (mit und ohne Lieferung), Währungsfutures, Aktien-Futures, Aktienindex-Futures und Total-Return-Swaps zur Absicherung oder zur Einrichtung eines effizienten Engagements bei einem Index oder seinen Bestandteilen oder mit dem Ziel, den Teilfonds bei der Nachbildung der Wertentwicklung des Index zu unterstützen, beispielsweise im Rahmen der Verwaltung umfangreicher Zeichnungen, einsetzen. Devisenterminkontrakte (mit und ohne Lieferung) und Währungsfutures werden für Währungsabsicherungszwecke eingesetzt, während Aktien-Futures, Aktienindex-Futures und Total-Return-Swaps genutzt werden, um ein Engagement beim Index und/oder seinen Bestandteilen zu erzielen. Terminkontrakte, Futures und Total-Return-Swaps und ihre Nutzung für diese Zwecke sind unter „Einsatz von Finanzderivaten“ im Abschnitt „Anlagetechniken“ des Prospekts beschrieben. Das mit Finanzderivaten verbundene Gesamtrisiko wird 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen.

Die Wertpapiere, in die der Teilfonds investiert, werden gemäß den in den OGAW-Verordnungen vorgegebenen Grenzen vornehmlich an anerkannten Märkten weltweit notiert oder gehandelt sein. Der Teilfonds kann gemäß den OGAW-Verordnungen zusätzliche liquide Mittel (Einlagen und Commercial Paper) halten. Der Teilfonds kann außerdem in andere regulierte, offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, wie unter „Anlage in Organismen für gemeinsame Anlagen“ im Abschnitt „Anlagetechniken“ des Prospekts beschrieben, sofern die Ziele dieser Fonds mit dem Ziel des Teilfonds vereinbar sind.

Der Teilfonds wird die Nachbildungs- und Optimierungsmethoden verwenden und kann, wie oben beschrieben, zudem in andere regulierte offene Fonds investieren, um die Renditen des Index nach Abzug von Gebühren und Auslagen so genau wie möglich nachzubilden. Derzeit wird erwartet, dass der Tracking Error des Teilfonds unter normalen Marktbedingungen bei etwa 1 % liegen wird. Der Tracking Error ist als die Standardabweichung der erzielten Überschussrenditen über einen jährlichen Zeitraum hinweg definiert. Bei ETFs kann es unter anderem aufgrund der folgenden Faktoren zu einem Tracking Error kommen: Bestände/Größe des Teilfonds, Cashflows, beispielsweise Verzögerungen bei der Anlage von Zeichnungserlösen des Teilfonds oder Veräußerung von Anlagen zur Bedienung von Rücknahmeanträgen, Gebühren und, sofern zutreffend, Währungsabsicherungsaktivitäten sowie die Häufigkeit der Neugewichtung gegenüber dem Index. Informationen über die mit der Nachbildung von Indizes verbundenen Schwierigkeiten sind unter „Risiko einer Indexnachbildung“ im Abschnitt „Risikoabwägungen“ des Prospekts zu finden.

Bei dem hier angegebenen erwarteten Tracking Error handelt es sich nur um eine Schätzung, und der tatsächliche prozentuale Anteil kann im Laufe der Zeit in Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren schwanken, unter anderem aufgrund einer Abweichung von normalen Marktbedingungen.

Zum Datum dieses Nachtrags schließt der Teilfonds routinemäßig keine Total-Return-Swaps ab. Der erwartete Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds, der von solchen Geschäften betroffen sein könnte, beträgt 20 %. Bei dem erwarteten Anteil handelt es sich nur um eine Schätzung, und der tatsächliche prozentuale Anteil kann im Laufe der Zeit in Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren schwanken, unter anderem aufgrund einer Abweichung von normalen Marktbedingungen. Der maximale Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds, der von solchen Geschäften betroffen sein könnte, beträgt 20 %.

WERTPAPIERLEIHE

Der erwartete Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds, der von Wertpapierleihgeschäften betroffen sein könnte, beträgt 25 %. Der Höchstwert liegt bei 50 %. Bei dem erwarteten Anteil handelt es sich nur um eine Schätzung, und der tatsächliche prozentuale Anteil kann im Laufe der Zeit in Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren schwanken, unter anderem aufgrund einer Abweichung von normalen Marktbedingungen.

ANLAGERISIKEN

Eine Anlage in den Teilfonds ist mit gewissen Risiken verbunden, unter anderem mit den im Abschnitt „*Risikoabwägungen*“ des Prospekts beschriebenen Risiken. Der Abschnitt „*Allgemeine Risiken*“ beschreibt die Risiken, die sich allgemein auf den Teilfonds beziehen, während der Abschnitt „*Spezifische Risiken*“ die Risiken beschreibt, die mit der Anlagestrategie und den Anlagetechniken eines bestimmten Teilfonds verbunden sind. Für diesen Teilfonds sind unter anderem die folgenden spezifischen Risiken für das Anlageziel und die Strategie des Teilfonds relevant:

Kontrahentenrisiko.

Währungsrisiko.

Schwellenmarktrisiko.

Fremdwährungsabsicherungsrisiko.

Das mit Futures-Kontrakten und sonstigen börsengehandelten Derivaten verbundene Risiko.

Das mit der Indexlizenz verbundene Risiko.

Das mit Indizes verbundene Risiko.

Das mit der Indexnachbildung verbundene Risiko.

Risiko im Freiverkehr gehandelter Derivate.

Das mit passiven Anlagen verbundene Risiko.

Das mit der Anlage in einem einzigen Land verbundene Risiko.

Hierbei handelt es sich nicht um eine erschöpfende Auflistung der Risiken, und potenzielle Anleger sollten den Prospekt und diesen Nachtrag sorgfältig prüfen und ihre Fachberater konsultieren, bevor sie Anteile kaufen.

Es wird nicht erwartet, dass der Teilfonds aufgrund seiner Nutzung von Finanzderivaten ein überdurchschnittliches Risikoprofil oder eine hohe Volatilität aufweisen wird. Informationen über die mit dem Einsatz von Finanzderivaten verbundenen Risiken sind unter „*Derivaterisiko*“ im Abschnitt „*Risikoabwägungen*“ des Prospekts zu finden.

ANLEGERPROFIL

Bei den typischen Anlegern des Teilfonds wird es sich voraussichtlich um institutionelle und private Anleger handeln, die ein Engagement bei indischen Aktien anhand eines börsengehandelten Fonds wünschen.

ZEICHNUNGEN – PRIMÄRMARKT

Für den Teilfonds sind auf USD lautende thesaurierende Anteile (die „**Anteile**“) erhältlich.

Anteile werden an jedem Handelstag zum Handels-NIW zuzüglich einer angemessenen Rückstellung für Gebühren und Abgaben, die den nachfolgend sowie im Prospekt angegebenen Bestimmungen entspricht, ausgegeben. Befugte Teilnehmer können Anteile an jedem Handelstag in bar oder gegen Sacheinlage zeichnen, indem sie bis zum Handelsschluss einen Antrag gemäß den nachfolgend sowie im Abschnitt „*Kauf- und Verkaufsinformationen*“ des Prospekts aufgeführten Bedingungen stellen. Die Gegenleistung in der Form frei verfügbarer Gelder/Wertpapiere muss bis Ablauf der jeweiligen Abwicklungsfrist eingegangen sein.

RÜCKNAHMEN

Anteilsinhaber können an jedem Handelstag eine Rücknahme von Anteilen zum geltenden Handels-NIW durchführen, jeweils unter Berücksichtigung eines angemessenen Betrags für Abgaben und Gebühren, sofern ein vom Anteilsinhaber unterzeichneter schriftlicher Rücknahmeantrag bis zum Handelsschluss am betreffenden Handelstag beim Verwalter eingeht. Hierfür gelten die in diesem Abschnitt sowie im Abschnitt „*Kauf- und Verkaufsinformationen*“ des Prospekts aufgeführten Bestimmungen. Die Abwicklung findet in der Regel innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem Handelstag statt, kann jedoch in Abhängigkeit von den Abrechnungszeiten der zugrundeliegenden Märkte gegebenenfalls länger dauern. In jedem Fall findet die Abwicklung spätestens zehn Geschäftstage nach dem Handelsschluss statt.

UMWANDLUNGEN

Anteile des Teilfonds können nicht in Anteile eines anderen Teilfonds umgewandelt werden.

BÖRSENOTIERUNG

Ein Antrag auf Zulassung der Anteile zur Frankfurter Börse, zur London Stock Exchange, zur Borsa Italiana und zur SIX Swiss Exchange wird voraussichtlich am oder um den 30. Mai 2019 herum eingereicht.

INDEX-HAFTUNGS AUSSCHLÜSSE

Der Teilfonds wurde ausschließlich von Franklin Templeton Investments entwickelt. Der Teilfonds ist in keiner Weise mit der London Stock Exchange Group plc und ihren Konzerngesellschaften (gemeinsam die „LSE Group“) verbunden und wird auch nicht durch diese gesponsert, empfohlen, verkauft oder beworben. FTSE Russell ist ein Handelsname bestimmter Unternehmen der LSE Group.

Alle Rechte am FTSE Russell Index (der „Index“) liegen beim jeweiligen Unternehmen der LSE Group, dem der Index gehört. „FTSE®“, „Russell®“, „FTSE Russell®“, „MTS®“, „FTSE4Good®“, „ICB®“ und „The Yield Book®“ sind Marken der jeweiligen Unternehmen der LSE Group und werden von anderen Unternehmen der LSE Group im Rahmen einer Lizenz verwendet. „TMX®“ ist eine Marke der TSX, Inc. und wird von der LSE Group im Rahmen einer Lizenz verwendet.

Der Index wird von oder im Namen von FTSE International Limited oder seinen verbundenen Unternehmen, Vertretern oder Partnern berechnet. Die LSE Group übernimmt keinerlei Haftung gegenüber Dritten, die sich aus (a) der Nutzung des Index, dem Vertrauen darauf oder darin enthaltenen Fehlern oder (b) Anlagen in bzw. dem Betrieb des Teilfonds ergeben. Die LSE Group gibt keinerlei Behauptung, Prognose, Gewährleistung oder Zusicherung bezüglich der mit dem Teilfonds erzielbaren

Ergebnisse oder der Eignung des Index für den Zweck, zu dem er von Franklin Templeton Investments eingesetzt wird, ab.

Franklin LibertyShares ICAV

FRANKLIN FTSE KOREA UCITS ETF

[31. Januar 2020]

(Ein Teilfonds von Franklin LibertyShares ICAV, einer irischen Gesellschaft für gemeinsame Vermögensverwaltung, die als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds gegründet und von der irischen Zentralbank gemäß den OGAW-Verordnungen unter der Registernummer C167746 zugelassen wurde.)

Dieser Nachtrag (der „Nachtrag“) bildet für die Zwecke der OGAW-Verordnungen einen Bestandteil des auf den [31. Januar 2020] datierten Prospekts (der „Prospekt“) von Franklin LibertyShares ICAV (der „Fonds“). Dieser Nachtrag sollte im Kontext und zusammen mit dem Prospekt gelesen werden. Er enthält Informationen, die sich auf den Franklin FTSE Korea UCITS ETF (der „Teilfonds“), einen separaten Teilfonds des Fonds beziehen.

Bei dem Teilfonds handelt es sich um einen Teilfonds mit Indexnachbildung, und alle Anteile dieses Teilfonds sind als ETF-Anteile designiert.

Vor einer Anlage in diesen Teilfonds sollten interessierte Anleger diesen Nachtrag und den Prospekt sorgfältig und vollständig durchlesen und die im Prospekt und in diesem Nachtrag aufgeführten Risikofaktoren berücksichtigen. Falls Sie Fragen zum Inhalt des vorliegenden Nachtrags haben, sollten Sie sich an Ihren Wertpapierhändler, Bankmanager, Anwalt, Steuerberater und/oder Finanzberater wenden.

Eine Anlage im Teilfonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.

Die im Abschnitt „*Verwaltung*“ des Prospekts aufgeführten Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der alle angemessene Sorgfalt darauf verwendet hat, dies sicherzustellen) entsprechen die in diesem Nachtrag enthaltenen Angaben den Tatsachen, und es fehlen keine Hinweise, die sich auf die Bedeutung dieser Angaben auswirken könnten. Der Verwaltungsrat übernimmt die entsprechende Verantwortung.

Sofern hierin nicht anders definiert oder vom Kontext anders gefordert, haben sämtliche in diesem Nachtrag verwendeten definierten Begriffe dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

Basiswährung	USD
Geschäftstag	Wie im Prospekt angegeben, ein Tag, an dem die Märkte im Vereinigten Königreich geöffnet sind und/oder jeder andere Tag bzw. alle anderen Tage, die der Verwaltungsrat jeweils festlegt und den Anteilsinhabern im Voraus mitteilt.
Handelstag	Jeder Geschäftstag, mit Ausnahme jeder Tag, an dem ein Markt, an dem im entsprechenden Index enthaltene Wertpapiere notiert oder gehandelt werden, geschlossen ist, und/oder der Tag vor einem solchen Tag und/oder jeder andere Tag bzw. alle anderen Tage, die der Verwaltungsrat jeweils festlegt und dem Verwalter und den Anteilsinhabern im Voraus mitteilt, vorausgesetzt, dass mindestens alle 14 Tage ein Handelstag stattfindet.
Handelsschluss	Für Barzeichnungen und -rücknahmen: 16:00 Uhr (Ortszeit Irland) an jedem Handelstag. Für Sachzeichnungen und -rücknahmen: 16:00 Uhr (Ortszeit Irland) an jedem Handelstag.
Handels-NIW	Der zum Bewertungszeitpunkt am auf den betreffenden Handelstag folgenden Geschäftstag berechnete Nettoinventarwert je Anteil.
Ausschüttungen	Der Verwaltungsrat beabsichtigt derzeit nicht, in Bezug auf die thesaurierenden Anteile eine Dividende zu erklären.
Index	FTSE Korea 30/18 Capped Index.
Indexanbieter	FTSE Russell
Anlageverwalter	Franklin Advisory Services LLC und Franklin Templeton Investment Management Limited.
ISIN	IE00BHZRR030
Abwicklungsfrist	Für Bar- und Sachzeichnungen müssen entsprechende frei verfügbare Zeichnungsgelder/Wertpapiere bis zum zweiten Geschäftstag nach dem Handelstag oder zu einem früheren oder späteren, jeweils vom Fonds bestimmten und den Anteilsinhabern mitgeteilten Termin eingehen.
Verfügbare Anteile	Derzeit ist eine Klasse von ETF-Anteilen zur Zeichnung verfügbar.
TER	Bis zu 0,09 % p.a. des Nettoinventarwerts. Nähere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Auslagen“ des Prospekts zu entnehmen.
Bewertung	Der Nettoinventarwert je Anteil wird gemäß dem Abschnitt „Ermittlung des Nettoinventarwerts“ des Prospekts unter Verwendung der von der Börse veröffentlichten amtlichen Schlusskurse berechnet. Nicht auf die Basiswährung lautende Aktien werden auf Basis des um 16:00 Uhr in London geltenden Wechselkurses in die Basiswährung umgerechnet.
Bewertungszeitpunkt	Der Teilfonds berechnet seinen Nettoinventarwert um 16:00 Uhr, Ortszeit New York, an jedem Geschäftstag.
Website	www.libertyshares.com.

ANLAGEZIEL UND ANLAGESTRATEGIE

Anlageziel. Ziel des Teilfonds ist es, ein Engagement bei Aktien mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung in Südkorea zu bieten.

Anlagepolitik. Die Anlagepolitik des Teilfonds sieht eine möglichst genaue Nachbildung der Wertentwicklung des Index (oder eines anderen Index, der nach Einschätzung des Verwaltungsrats geeignet ist, um im Wesentlichen denselben vom Index abgedeckten Markt abzubilden, und der vom Verwaltungsrat als angemessener Index für eine Nachbildung durch den Teilfonds gemäß dem Prospekt angesehen wird) vor, unabhängig davon, ob das Indexniveau steigt oder fällt. Gleichzeitig versucht er, den Tracking Error zwischen der Wertentwicklung des Teilfonds und der des Index zu minimieren. Jegliche Entscheidung des Verwaltungsrats, dass der Teilfonds ab einem bestimmten Zeitpunkt einen anderen Index nachbilden soll, erfolgt nach vorheriger Mitteilung an die Anteilsinhaber mit einer angemessenen Frist, die es Anteilsinhabern, die ihre Anteile vor Umsetzung dieser Änderung zurückgeben möchten, ermöglicht, ihre Anteile zurückzugeben. In diesem Fall wird der Nachtrag entsprechend aktualisiert.

Der Index ist ein um Streubesitz bereinigter, nach Marktkapitalisierung gewichteter Index südkoreanischer Aktien mit mittlerer und hoher Marktkapitalisierung, der vom FTSE All-World Index abgeleitet ist. Der FTSE All-World Index ist ein nach Marktkapitalisierung gewichteter Index, der die Wertentwicklung der Aktien mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung der FTSE Global Equity Index Series abbildet und 90 % bis 95 % der investierbaren Marktkapitalisierung abdeckt. Der Index wird vierteljährlich jeweils im März, Juni, September und Dezember neu gewichtet. Um eine übermäßige Konzentration auf einzelne Unternehmen zu verhindern, wird für die Bestandteile vierteljährlich eine Obergrenze durchgesetzt, sodass maximal 30 % der Gewichtung des Index auf ein einzelnes Unternehmen entfallen darf und das nächstgrößere Unternehmen eine Gewichtung von maximal 18 % hat.

Weitere Informationen zum Index, unter anderem über seine Regeln, Bestandteile und Wertentwicklung, sind unter <https://www.ftse.com/analytics/factsheets> erhältlich.

Der Index ist zwar allgemein gut diversifiziert, aufgrund des Marktes, den er abbildet, kann er jedoch je nach Marktbedingungen von ein und demselben Emittenten begebene Bestandteile enthalten, die mehr als 10 % des Index ausmachen können. Um eine genaue Abbildung des Index durch den Teilfonds zu ermöglichen, wird der Teilfonds die gemäß Verordnung 71 der OGAW-Verordnungen zulässigen erhöhten Diversifizierungsgrenzen in Anspruch nehmen. Diese Grenzen erlauben es dem Teilfonds, Positionen bei einzelnen Bestandteilen des Index zu halten, die von ein und demselben Emittenten ausgegeben wurden und bis zu 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds ausmachen können. Zudem kann er aufgrund außerordentlicher Marktbedingungen (d.h. auf den Emittenten entfällt ein ungewöhnlich großer Anteil dieses vom Index abgebildeten Marktes) eine Position in Höhe von bis zu 35 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Bestandteilen des Index halten, die von ein und demselben Emittenten ausgegeben wurden.

Um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen, wird der Anlageverwalter versuchen, den Index nachzubilden, indem er alle Indexwertpapiere in einem ähnlichen Verhältnis zu ihrer Gewichtung im Index kauft. In Fällen, in denen eine vollständige Nachbildung des Index nach vernünftigem Ermessen nicht möglich ist (beispielsweise aufgrund der Anzahl der Wertpapiere oder der Liquidität bestimmter Wertpapiere im Index), wendet der Teilfonds stattdessen die Optimierungsmethode für die Auswahl von Indexwertpapieren an, um ein repräsentatives Portfolio zusammenzustellen, das eine Rendite bietet, die mit der des Index vergleichbar ist, den Index jedoch nicht mit derselben Genauigkeit nachbildet wie es normalerweise bei einem Anlagevehikel der Fall ist, bis den gesamten Index nachbildet. Demzufolge hält der Teilfonds in bestimmten Phasen gegebenenfalls nur eine Untergruppe der Indexwertpapiere. Weitere Informationen zur Verwendung der Optimierungs- oder Nachbildungsmethoden sind unter „Indizes nachbildende Teilfonds“ im Abschnitt „Anlagetechniken“ des Prospekts zu finden.

Der Teilfonds kann die folgenden Arten von Wertpapieren halten, die nicht Bestandteil des Index sind, wenn sie ein Engagement bieten, das dem bestimmter Indexwertpapiere (bei ähnlichem Risikoprofil) ähnlich ist: (i) Aktien (wie Stammaktien oder Vorzugsaktien); (ii) Depositary Receipts (hierbei handelt es sich um von Finanzinstituten begebene Wertpapiere, die eine Beteiligung an einem beim Finanzinstitut hinterlegten Wertpapier oder Wertpapierpool bescheinigen); und (iii) Genussscheine, in die keine Derivate oder Hebelung eingebettet sein werden. Genussscheine sind von Finanzinstituten begebene Wertpapiere, die darauf abzielen, die Wertentwicklung bestimmter Emittenten und Schwellenmärkte nachzubilden, indem sie ein Engagement gegenüber der Wertentwicklung bestimmter Aktien, in diesem Fall von Indexwertpapieren, bieten. Der Teilfonds wird Depositary Receipts und Genussscheine üblicherweise verwenden, um ein Engagement bei Wertpapieren einzurichten, auf die der Teilfonds aufgrund lokaler Marktbeschränkungen, beispielsweise aufgrund aufsichtsrechtlicher, Handels-, Kapitalkontroll- und/oder Kostenbeschränkungen, nicht ohne Weiteres zugreifen kann. Diese Wertpapiere, bei denen es sich nicht um Indexwertpapiere handelt, werden aufgrund der Tatsache ausgewählt, dass sie im Fall von Liquiditätserwägungen oder Kapitalmaßnahmen bei bestimmten Indexwertpapieren substantiell dasselbe Engagement nach Branche sowie nach Unternehmensmerkmalen bieten.

Der Teilfonds kann seine Anlagen auf eine bestimmte Branche oder Gruppe von Branchen konzentrieren, bei denen der Index eine ähnliche Konzentration aufweist

Für Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung und im Einklang mit den von der Zentralbank auferlegten Bedingungen und Beschränkungen kann der Teilfonds Devisenterminkontrakte (mit und ohne Lieferung), Währungsfutures, Aktien-Futures, Aktienindex-Futures und Total-Return-Swaps zur Absicherung oder zur Einrichtung eines effizienten Engagements bei einem Index oder seinen Bestandteilen oder mit dem Ziel, den Teilfonds bei der Nachbildung der Wertentwicklung des Index zu unterstützen, beispielsweise im Rahmen der Verwaltung umfangreicher Zeichnungen, einsetzen. Devisenterminkontrakte (mit und ohne Lieferung) und Währungsfutures werden für Währungsabsicherungszwecke eingesetzt, während Aktien-Futures, Aktienindex-Futures und Total-Return-Swaps genutzt werden, um ein Engagement beim Index und/oder seinen Bestandteilen zu erzielen. Terminkontrakte, Futures und Total-Return-Swaps und ihre Nutzung für diese Zwecke sind unter „Einsatz von Finanzderivaten“ im Abschnitt „Anlagetechniken“ des Prospekts beschrieben. Das mit Finanzderivaten verbundene Gesamtrisiko wird 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen.

Die Wertpapiere, in die der Teilfonds investiert, werden gemäß den in den OGAW-Verordnungen vorgegebenen Grenzen vornehmlich an anerkannten Märkten weltweit notiert oder gehandelt sein. Der Teilfonds kann gemäß den OGAW-Verordnungen zusätzliche liquide Mittel (Einlagen und Commercial Paper) halten. Der Teilfonds kann außerdem in andere regulierte, offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, wie unter „Anlage in Organismen für gemeinsame Anlagen“ im Abschnitt „Anlagetechniken“ des Prospekts beschrieben, sofern die Ziele dieser Fonds mit dem Ziel des Teilfonds vereinbar sind.

Der Teilfonds wird die Nachbildungs- und Optimierungsmethoden verwenden und kann, wie oben beschrieben, zudem in andere regulierte offene Fonds investieren, um die Renditen des Index nach Abzug von Gebühren und Auslagen so genau wie möglich nachzubilden. Derzeit wird erwartet, dass der Tracking Error des Teilfonds unter normalen Marktbedingungen bei etwa 1 % liegen wird. Der Tracking Error ist als die Standardabweichung der erzielten Überschussrenditen über einen jährlichen Zeitraum hinweg definiert. Bei ETFs kann es unter anderem aufgrund der folgenden Faktoren zu einem Tracking Error kommen: Bestände/Größe des Teilfonds, Cashflows, beispielsweise Verzögerungen bei der Anlage von Zeichnungserlösen des Teilfonds oder Veräußerung von Anlagen zur Bedienung von Rücknahmeanträgen, Gebühren und, sofern zutreffend, Währungsabsicherungsaktivitäten sowie die Häufigkeit der Neugewichtung gegenüber dem Index. Informationen über die mit der Nachbildung von Indizes verbundenen Schwierigkeiten sind unter „Risiko einer Indexnachbildung“ im Abschnitt „Risikoabwägungen“ des Prospekts zu finden.

Bei dem hier angegebenen erwarteten Tracking Error handelt es sich nur um eine Schätzung, und der tatsächliche prozentuale Anteil kann im Laufe der Zeit in Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren schwanken, unter anderem aufgrund einer Abweichung von normalen Marktbedingungen.

Zum Datum dieses Nachtrags schließt der Teilfonds routinemäßig keine Total-Return-Swaps ab. Der erwartete Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds, der von solchen Geschäften betroffen sein könnte, beträgt 20 %. Bei dem erwarteten Anteil handelt es sich nur um eine Schätzung, und der tatsächliche prozentuale Anteil kann im Laufe der Zeit in Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren schwanken, unter anderem aufgrund einer Abweichung von normalen Marktbedingungen. Der maximale Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds, der von solchen Geschäften betroffen sein könnte, beträgt 20 %.

WERTPAPIERLEIHE

Der erwartete Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds, der von Wertpapierleihgeschäften betroffen sein könnte, beträgt 25 %. Der Höchstwert liegt bei 50 %. Bei dem erwarteten Anteil handelt es sich nur um eine Schätzung, und der tatsächliche prozentuale Anteil kann im Laufe der Zeit in Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren schwanken, unter anderem aufgrund einer Abweichung von normalen Marktbedingungen.

ANLAGERISIKEN

Eine Anlage in den Teilfonds ist mit gewissen Risiken verbunden, unter anderem mit den im Abschnitt „*Risikoabwägungen*“ des Prospekts beschriebenen Risiken. Der Abschnitt „*Allgemeine Risiken*“ beschreibt die Risiken, die sich allgemein auf den Teilfonds beziehen, während der Abschnitt „*Spezifische Risiken*“ die Risiken beschreibt, die mit der Anlagestrategie und den Anlagetechniken eines bestimmten Teilfonds verbunden sind. Für diesen Teilfonds sind unter anderem die folgenden spezifischen Risiken für das Anlageziel und die Strategie des Teilfonds relevant:

Kontrahentenrisiko.

Währungsrisiko.

Schwellenmarktrisiko.

Fremdwährungsabsicherungsrisiko.

Das mit Futures-Kontrakten und sonstigen börsengehandelten Derivaten verbundene Risiko.

Das mit der Indexlizenz verbundene Risiko.

Das mit Indizes verbundene Risiko.

Das mit der Indexnachbildung verbundene Risiko.

Risiko im Freiverkehr gehandelter Derivate.

Das mit passiven Anlagen verbundene Risiko.

Das mit der Anlage in einem einzigen Land verbundene Risiko.

Hierbei handelt es sich nicht um eine erschöpfende Auflistung der Risiken, und potenzielle Anleger sollten den Prospekt und diesen Nachtrag sorgfältig prüfen und ihre Fachberater konsultieren, bevor sie Anteile kaufen.

Es wird nicht erwartet, dass der Teilfonds aufgrund seiner Nutzung von Finanzderivaten ein überdurchschnittliches Risikoprofil oder eine hohe Volatilität aufweisen wird. Informationen über die mit dem Einsatz von Finanzderivaten verbundenen Risiken sind unter „*Derivaterisiko*“ im Abschnitt „*Risikoabwägungen*“ des Prospekts zu finden.

ANLEGERPROFIL

Bei den typischen Anlegern des Teilfonds wird es sich voraussichtlich um institutionelle und private Anleger handeln, die ein Engagement bei südkoreanischen Aktien anhand eines börsengehandelten Fonds wünschen.

ZEICHNUNGEN – PRIMÄRMARKT

Für den Teilfonds sind auf USD lautende thesaurierende Anteile (die „**Anteile**“) erhältlich.

Anteile werden an jedem Handelstag zum Handels-NIW zuzüglich einer angemessenen Rückstellung für Gebühren und Abgaben, die den nachfolgend sowie im Prospekt angegebenen Bestimmungen entspricht, ausgegeben. Befugte Teilnehmer können Anteile an jedem Handelstag in bar oder gegen Sacheinlage zeichnen, indem sie bis zum Handelsschluss einen Antrag gemäß den nachfolgend sowie im Abschnitt „*Kauf- und Verkaufsinformationen*“ des Prospekts aufgeführten Bedingungen stellen. Die Gegenleistung in der Form frei verfügbarer Gelder/Wertpapiere muss bis Ablauf der jeweiligen Abwicklungsfrist eingegangen sein.

RÜCKNAHMEN

Anteilsinhaber können an jedem Handelstag eine Rücknahme von Anteilen zum geltenden Handels-NIW durchführen, jeweils unter Berücksichtigung eines angemessenen Betrags für Abgaben und Gebühren, sofern ein vom Anteilsinhaber unterzeichneter schriftlicher Rücknahmeantrag bis zum Handelsschluss am betreffenden Handelstag beim Verwalter eingeht. Hierfür gelten die in diesem Abschnitt sowie im Abschnitt „*Kauf- und Verkaufsinformationen*“ des Prospekts aufgeführten Bestimmungen. Die Abwicklung findet in der Regel innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem Handelstag statt, kann jedoch in Abhängigkeit von den Abrechnungszeiten der zugrundeliegenden Märkte gegebenenfalls länger dauern. In jedem Fall findet die Abwicklung spätestens zehn Geschäftstage nach dem Handelsschluss statt.

UMWANDLUNGEN

Anteile des Teilfonds können nicht in Anteile eines anderen Teilfonds umgewandelt werden.

BÖRSENOTIERUNG

Ein Antrag auf Zulassung der Anteile zur Frankfurter Börse, zur London Stock Exchange, zur Borsa Italiana und zur SIX Swiss Exchange wird voraussichtlich am oder um den 30. Mai 2019 herum eingereicht.

INDEX-HAFTUNGS AUSSCHLÜSSE

Der Teilfonds wurde ausschließlich von Franklin Templeton Investments entwickelt. Der Teilfonds ist in keiner Weise mit der London Stock Exchange Group plc und ihren Konzerngesellschaften (gemeinsam die „LSE Group“) verbunden und wird auch nicht durch diese gesponsert, empfohlen, verkauft oder beworben. FTSE Russell ist ein Handelsname bestimmter Unternehmen der LSE Group.

Alle Rechte am FTSE Russell Index (der „Index“) liegen beim jeweiligen Unternehmen der LSE Group, dem der Index gehört. „FTSE®“, „Russell®“, „FTSE Russell®“, „MTS®“, „FTSE4Good®“, „ICB®“ und „The Yield Book®“ sind Marken der jeweiligen Unternehmen der LSE Group und werden von anderen Unternehmen der LSE Group im Rahmen einer Lizenz verwendet. „TMX®“ ist eine Marke der TSX, Inc. und wird von der LSE Group im Rahmen einer Lizenz verwendet.

Der Index wird von oder im Namen von FTSE International Limited oder seinen verbundenen Unternehmen, Vertretern oder Partnern berechnet. Die LSE Group übernimmt keinerlei Haftung gegenüber Dritten, die sich aus (a) der Nutzung des Index, dem Vertrauen darauf oder darin enthaltenen Fehlern oder (b) Anlagen in bzw. dem Betrieb des Teilfonds ergeben. Die LSE Group gibt keinerlei Behauptung, Prognose, Gewährleistung oder Zusicherung bezüglich der mit dem Teilfonds erzielbaren Ergebnisse oder der Eignung des Index für den Zweck, zu dem er von Franklin Templeton Investments eingesetzt wird, ab.

Franklin LibertyShares ICAV

FRANKLIN LIBERTY EURO GREEN BOND UCITS ETF

[31. Januar 2020]

(Ein Teilfonds von Franklin LibertyShares ICAV, einer irischen Gesellschaft für gemeinsame Vermögensverwaltung, die als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds gegründet und von der irischen Zentralbank gemäß den OGAW-Verordnungen unter der Registernummer C167746 zugelassen wurde.)

Dieser Nachtrag (der „Nachtrag“) bildet für die Zwecke der OGAW-Verordnungen einen Bestandteil des auf den [31. Januar 2020] datierten Prospekts (der „Prospekt“) von Franklin LibertyShares ICAV (der „Fonds“). Dieser Nachtrag sollte im Kontext und zusammen mit dem Prospekt gelesen werden. Er enthält Informationen, die sich auf den Franklin Liberty Euro Green Bond UCITS ETF (der „Teilfonds“), einen separaten Teilfonds des Fonds, beziehen.

Bei dem Teilfonds handelt es sich um einen aktiv verwalteten Teilfonds.

Vor einer Anlage in diesen Teilfonds sollten interessierte Anleger diesen Nachtrag und den Prospekt sorgfältig und vollständig durchlesen und die im Prospekt und in diesem Nachtrag aufgeführten Risikofaktoren berücksichtigen. Falls Sie Fragen zum Inhalt des vorliegenden Nachtrags haben, sollten Sie sich an Ihren Wertpapierhändler, Bankmanager, Anwalt, Steuerberater und/oder Finanzberater wenden.

Die im Abschnitt „*Verwaltung*“ des Prospekts aufgeführten Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der alle angemessene Sorgfalt darauf verwendet hat, dies sicherzustellen) entsprechen die in diesem Nachtrag enthaltenen Angaben den Tatsachen, und es fehlen keine Hinweise, die sich auf die Bedeutung dieser Angaben auswirken könnten. Der Verwaltungsrat übernimmt die entsprechende Verantwortung.

Sofern hierin nicht anders definiert oder vom Kontext anders gefordert, haben sämtliche in diesem Nachtrag verwendeten definierten Begriffe dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

Basiswährung	Euro
Benchmark	Bloomberg Barclays MSCI Euro Green Bond Index.
Geschäftstag	Wie im Prospekt angegeben, ein Tag, an dem die Märkte im Vereinigten Königreich geöffnet sind und/oder jeder andere Tag bzw. alle anderen Tage, die der Verwaltungsrat jeweils festlegt und den Anteilsinhabern im Voraus mitteilt.
Handelstag	Wie im Prospekt angegeben, jeder Geschäftstag, mit Ausnahme jeder Tag, an dem ein Markt, an dem in der entsprechenden Benchmark enthaltene Wertpapiere notiert oder gehandelt werden, geschlossen ist, so dass ein Anteil von 25 % oder mehr der Benchmark nicht gehandelt werden kann, um sicherzustellen, dass der Handel mit den Anteilen des Teilfonds nur stattfindet, wenn die Märkte, an denen im Wesentlichen alle Anlagen des Teilfonds gehandelt werden, geöffnet sind (wobei eine Liste dieser Tage, an denen die Märkte für die einzelnen Teilfonds geschlossen sind, Anteilsinhabern vom Verwalter auf Anfrage hin zur Verfügung gestellt wird) und/oder jeder andere Tag bzw. alle anderen Tage, die der Verwaltungsrat jeweils festlegt und dem Verwalter und den Anteilsinhabern im Voraus mitteilt, vorausgesetzt, dass mindestens alle 14 Tage ein Handelstag stattfindet.
Handelsschluss	13:00 Uhr (Ortszeit Irland) an jedem Handelstag.
Handels-NIW	Der zum Bewertungszeitpunkt am betreffenden Handelstag berechnete Nettoinventarwert je Anteil.
Ausschüttungen	Der Verwaltungsrat beabsichtigt derzeit nicht, in Bezug auf die thesaurierenden Anteile eine Dividende zu erklären.
Anlageverwalter	Franklin Templeton Investment Management Limited
ISIN	IE00BHZRR253
Abwicklungsfrist	Für Bar- und Sachzeichnungen müssen entsprechende frei verfügbare Zeichnungsgelder/Wertpapiere bis zum zweiten Geschäftstag nach dem Handelstag oder zu einem späteren, jeweils vom Fonds bestimmten und den Anteilsinhabern mitgeteilten Termin eingehen.
Verfügbare Anteile	Derzeit ist eine Klasse von ETF-Anteilen zur Zeichnung verfügbar.
TER	Bis zu 0,30 % p.a. des Nettoinventarwerts. Nähere Informationen sind dem Abschnitt „ <i>Gebühren und Auslagen</i> “ des Prospekts zu entnehmen.
Bewertung	Der Nettoinventarwert je Anteil wird gemäß dem Abschnitt „ <i>Ermittlung des Nettoinventarwerts</i> “ des Prospekts unter Verwendung der letzten Mittelkurse berechnet.
Bewertungszeitpunkt	Der Teilfonds berechnet seinen Nettoinventarwert um 16:00 Uhr, Ortszeit New York, an jedem Geschäftstag.
Website	www.libertyshares.com .

ANLAGEZIEL UND ANLAGESTRATEGIE

Anlageziel. Ziel des Teilfonds ist es, bei gleichzeitiger Maximierung der Gesamterrenditen ein Engagement am europäischen Markt für grüne Anleihen zu bieten.

Anlagepolitik. Der Teilfonds versucht, sein Anlageziel zu erreichen, indem er vornehmlich in Anleihen investiert, die als „grün“ eingestuft sind und auf europäische Währungen lauten. Zur vorsorglichen Klarstellung sollten Anleger zur Kenntnis nehmen, dass der Teilfonds nicht versuchen wird, die Wertentwicklung der Benchmark nachzubilden. Stattdessen wird der Teilfonds ein Portfolio aktiv ausgewählter und verwalteter Anlagen halten. Die Benchmark wurde als Bezugspunkt angegeben, gegenüber dem die Wertentwicklung des Teilfonds gemessen werden kann.

Unter normalen Marktbedingungen investiert der Teilfonds mindestens 70 % seines Nettoinventarwerts in Anleihen, die als „grün“ eingestuft sind, während der Rest in klimagerechte Anleihen investiert wird. Indem er auf diese Art und Weise investiert, erwartet der Teilfonds, neuen und bestehenden klimagerechten Projekten mit ökologischen Vorteilen Liquidität zu bieten. Die Anleihen, in die der Teilfonds investiert, können mit beliebiger Laufzeit ausgegeben sein, sowohl fest- als auch variabel verzinslich sein und von sowohl Unternehmen als auch staatlichen Emittenten ausgegeben worden sein. Bei den staatlichen Emittenten kann es sich auch um Regierungsbehörden und quasi-staatliche Stellen handeln. Engagements in anderen Währungen als dem Euro werden gegenüber dem Euro abgesichert. Die Strategie wendet für die Titelauswahl eine fundamentale Bottom-up-Researchanalyse an. Der Schwerpunkt wird zwar auf zulässigen „grünen“ Anleihen liegen, jede Anlage erfordert jedoch eine Kreditentscheidung des Anlageverwalters, und der Teilfonds kann auch in Schuldtitel investieren, die nicht als „grün“ eingestuft sind. Der Prozess für die Emissionsauswahl und andere aktiv verwaltete Techniken wie Durations- und Zinskurvenmanagement werden eingesetzt, um Anlagen auszuwählen, von denen der Anlageverwalter erwartet, dass sie es dem Teilfonds erlauben werden, die Wertentwicklung der Benchmark zu übertreffen. Das Team kann das Durationsengagement in bestimmten Ländern in Abhängigkeit von wirtschaftlichen Fundamentaldaten, Zinserwartungen, Geldpolitik, geopolitischen Trends und Fiskalpolitik selektiv erhöhen oder verringern.

Zur Umsetzung dieser Anlagepolitik und zur Identifizierung von „grünen“ klimagerechten Anleihen verwendet der Fonds die Definition von „grün“ der International Capital Market Association, die auf ihrer Website unter www.icmagroup.org angegeben ist.

Dementsprechend investiert der Teilfonds in Wertpapiere, die von Emittenten oder in Bezug auf Projekte begeben wurden, die:

- 1.) den Übergang hin zu einer kohlenstoffarmen Zukunft unterstützen;
- 2.) durch eine angemessene Governance-Struktur unterstützt werden; und
- 3.) ein gutes betriebliches Umweltmanagement an den Tag legen.

Der wichtigste in diesem Zusammenhang vom Anlageverwalter berücksichtigte Aspekt ist die Frage, ob das Unternehmen, das durch die Emission der Anleihen, die der Teilfonds kaufen kann, finanziert werden soll, den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Zukunft unterstützen wird.

Der Anlageverwalter betrachtet eine vorgeschlagene Anleihe ganzheitlich unter Berücksichtigung der ökologischen Lebensdauer des zu finanzierenden Vermögenswerts oder Projekts, der erzielten CO₂-Einsparungen, der betrieblichen Umweltleistung des Emittenten und der Auswirkungen seiner Produkte und Dienstleistungen auf den Lebenszyklus. Anleihen, die womöglich nicht als „grün“ eingestuft sind, aber dennoch Lösungen finanzieren, die zu einer kohlenstoffarmen Zukunft beitragen und gleichzeitig ihre eigene CO₂-Intensität verringern, sind für eine Anlage durch den Teilfonds

zulässig. Unabhängig davon, ob eine Anleihe als „grün“ eingestuft ist oder nicht, wird der Anlageverwalter mit Emittenten zusammenarbeiten, um ein Ausgangsniveau für die Berichterstattung des Emittenten im Nachgang der Emission festzulegen, damit der Anlageverwalter den Projektfortschritt verfolgen kann. Diese Berichterstattung im Nachgang der Emission umfasst neben der standardmäßigen Finanzberichterstattung auch Berichte zu Umweltfolgen sowie qualitative Beurteilungen der Umweltpraktiken. Zu den standardisierten Kennzahlen, die diesem Berichtswesen zugrunde liegen, zählen jährliche Energieeinsparungen, die erzielte Senkung der Treibhausgasemissionen, die erzeugte erneuerbare Energie oder die zusätzlich geschaffenen Kapazitäten.

Der Teilfonds kann in Collateralised Debt Obligations („**CDOs**“) und Collateralised Loan Obligations („**CLOs**“) sowie in andere forderungs- und hypothekenbesicherte Wertpapiere, hybride und wandelbare Wertpapiere (unter anderem bis zu 5 % des Nettoinventarwerts in CoCo-Bonds, d.h. in Anleihen, die bei Erreichen eines vorab festgelegten Kurses und/oder bei Erfüllung bestimmter Kapitalbedingungen in Aktien umgewandelt werden), Wertpapiere (wie etwa Credit-Linked Notes und Optionen) und ewige Anleihen investieren. In CDOs, CLOs, forderungs- und hypothekenbesicherten Wertpapieren und ewigen Anleihen werden keine Derivate oder Hebelung eingebettet sein. In hybride und wandelbare Wertpapiere sowie kreditgebundene Wertpapiere können Derivate und somit auch eine Hebelung eingebettet sein.

Der Teilfonds kann zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung und im Einklang mit den von der Zentralbank auferlegten Bedingungen und Beschränkungen Finanzderivate einsetzen, um verschiedene Anlagen abzusichern, zu Risikomanagementzwecken und/oder um zu versuchen, die Erträge oder Gewinne des Teilfonds zu verstärken. Der Teilfonds kann Finanzderivate zudem zu Anlagezwecken einsetzen. Diese Finanzderivate können sowohl an geregelten Märkten als auch im Freiverkehr gehandelt werden und umfassen Swaps (Zins-, Credit-Default- und Total-Return-Swaps), Zinsfutures und Devisenterminkontrakte (mit und ohne Lieferung) sowie Optionen (Optionen auf Zinsfutures, Optionen auf Zinsswaps und Optionen auf Credit-Default-Swaps). Jegliche Nutzung von Finanzderivaten für diese Zwecke ist unter „*Einsatz von Finanzderivaten*“ im Abschnitt „*Anlagetechniken*“ des Prospekts beschrieben. Das mit Finanzderivaten verbundene Gesamtrisiko wird 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen.

Die Wertpapiere, in die der Teilfonds investiert, werden gemäß den in den OGAW-Verordnungen vorgegebenen Grenzen vornehmlich an anerkannten Märkten weltweit notiert oder gehandelt sein. Der Teilfonds kann gemäß den OGAW-Verordnungen zusätzliche liquide Mittel (Einlagen und Commercial Paper) halten. Der Teilfonds kann außerdem in andere regulierte, offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, wie unter „*Anlage in Organismen für gemeinsame Anlagen*“ im Abschnitt „*Anlagetechniken*“ des Prospekts beschrieben, sofern die Ziele dieser Fonds mit dem Ziel des Teilfonds vereinbar sind.

Zum Datum dieses Nachtrags schließt der Teilfonds routinemäßig keine Total-Return-Swaps ab. Der erwartete Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds, der von Total-Return-Swaps betroffen sein könnte, beträgt 20 %. Bei dem erwarteten Anteil handelt es sich nur um eine Schätzung, und der tatsächliche prozentuale Anteil kann im Laufe der Zeit in Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren schwanken, unter anderem aufgrund einer Abweichung von normalen Marktbedingungen. Der maximale Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds, der von solchen Geschäften betroffen sein könnte, beträgt 20 %.

WERTPAPIERLEIHE

Der erwartete Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds, der von Wertpapierleihgeschäften betroffen sein könnte, beträgt 25 %. Der Höchstwert liegt bei 50 %. Bei dem erwarteten Anteil handelt es sich nur um eine Schätzung, und der tatsächliche prozentuale Anteil kann im Laufe der Zeit in Abhängigkeit

von verschiedenen Faktoren schwanken, unter anderem aufgrund einer Abweichung von normalen Marktbedingungen.

ANLAGERISIKEN

Eine Anlage in den Teilfonds ist mit gewissen Risiken verbunden, unter anderem mit den im Abschnitt „*Risikoabwägungen*“ des Prospekts beschriebenen Risiken. Der Abschnitt „*Allgemeine Risiken*“ beschreibt die Risiken, die sich allgemein auf den Teilfonds beziehen, während der Abschnitt „*Spezifische Risiken*“ die Risiken beschreibt, die mit der Anlagestrategie und den Anlagetechniken eines bestimmten Teilfonds verbunden sind. Für diesen Teilfonds sind unter anderem die folgenden spezifischen Risiken für das Anlageziel und die Strategie des Teilfonds relevant:

Das mit einer aktiven Anlage verbundene Risiko.

Das mit CoCo-Bonds verbundene Risiko.

Das mit Schuldtiteln von Unternehmen verbundene Risiko.

Kontrahentenrisiko.

Währungsrisiko.

Das mit dem Halten von Fremdwährungen verbundene Risiko.

Das mit Schuldtiteln verbundene Risiko.

Das mit Futures-Kontrakten und sonstigen börsengehandelten Derivaten verbundene Risiko.

Risiko im Freiverkehr gehandelter Derivate.

Verbriefungsrisiko.

Das mit staatlichen Schuldtiteln verbundene Risiko.

Das mit Wertpapieren mit variablem und gleitendem Zinssatz verbundene Risiko.

Hierbei handelt es sich nicht um eine erschöpfende Auflistung der Risiken, und potenzielle Anleger sollten den Prospekt und diesen Nachtrag sorgfältig prüfen und ihre Fachberater konsultieren, bevor sie Anteile kaufen.

Es wird nicht erwartet, dass der Teilfonds aufgrund seiner Nutzung von Finanzderivaten ein überdurchschnittliches Risikoprofil oder eine hohe Volatilität aufweisen wird. Informationen über die mit dem Einsatz von Finanzderivaten verbundenen Risiken sind unter „*Derivaterisiko*“ im Abschnitt „*Risikoabwägungen*“ des Prospekts zu finden.

ANLEGERPROFIL

Bei den typischen Anlegern des Teilfonds wird es sich voraussichtlich um institutionelle und private Anleger handeln, die ein Engagement am europäischen Markt für grüne und klimagerechte Anleihen anhand eines börsengehandelten Fonds wünschen.

Für den Teilfonds sind auf Euro lautende thesaurierende Anteile (die „**Anteile**“) erhältlich. Der Verwaltungsrat beabsichtigt derzeit nicht, in Bezug auf die Anteile eine Dividende zu erklären.

Anteile werden an jedem Handelstag zum Handels-NIW zuzüglich einer angemessenen Rückstellung für Gebühren und Abgaben, die den nachfolgenden sowie im Prospekt angegebenen Bestimmungen entspricht, ausgegeben. Befugte Teilnehmer können Anteile an jedem Handelstag in bar oder gegen Sacheinlage zeichnen, indem sie bis zum Handelsschluss einen Antrag gemäß den nachfolgenden sowie im Abschnitt „*Kauf- und Verkaufsinformationen*“ des Prospekts aufgeführten Bedingungen stellen. Die Gegenleistung in der Form frei verfügbarer Gelder/Wertpapiere muss bis Ablauf der jeweiligen Abwicklungsfrist eingegangen sein.

RÜCKNAHMEN

Anteilshaber können an jedem Handelstag eine Rücknahme von Anteilen zum geltenden Handels-NIW durchführen, jeweils unter Berücksichtigung eines angemessenen Betrags für Abgaben und Gebühren, sofern ein vom Anteilshaber unterzeichneter schriftlicher Rücknahmeantrag bis zum Handelsschluss am betreffenden Handelstag beim Verwalter eingeht. Hierfür gelten die in diesem Abschnitt sowie im Abschnitt „*Kauf- und Verkaufsinformationen*“ des Prospekts aufgeführten Bestimmungen. Die Abwicklung findet in der Regel innerhalb von zwei Geschäftstagen nach dem Handelstag statt, kann jedoch in Abhängigkeit von den Abrechnungszeiten der zugrundeliegenden Märkte gegebenenfalls länger dauern. In jedem Fall findet die Abwicklung spätestens zehn Geschäftstage nach dem Handelsschluss statt.

UMWANDLUNGEN

Anteile des Teilfonds können nicht in Anteile eines anderen Teilfonds umgewandelt werden.

BÖRSENNOTIERUNG

Es wird voraussichtlich ein Antrag auf Zulassung der Anteile zur Frankfurter Börse, zur London Stock Exchange, zur Borsa Italiana und zur SIX Swiss Exchange eingereicht.

Franklin LibertyShares ICAV

FRANKLIN LIBERTY EURO SHORT MATURITY UCITS ETF

[31. Januar 2020]

(Ein Teilfonds von Franklin LibertyShares ICAV, einer irischen Gesellschaft für gemeinsame Vermögensverwaltung, die als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds gegründet und von der irischen Zentralbank gemäß den OGAW-Verordnungen unter der Registernummer C167746 zugelassen wurde.)

Dieser Nachtrag (der „Nachtrag“) bildet für die Zwecke der OGAW-Verordnungen einen Bestandteil des auf den [31. Januar 2020] datierten Prospekts (der „Prospekt“) von Franklin LibertyShares ICAV (der „Fonds“). Dieser Nachtrag sollte im Kontext und zusammen mit dem Prospekt gelesen werden. Er enthält Informationen, die sich auf den Franklin Liberty Euro Short Maturity UCITS ETF (der „Teilfonds“), einen separaten Teilfonds des Fonds, beziehen.

Bei dem Teilfonds handelt es sich um einen aktiv verwalteten Teilfonds.

Vor einer Anlage in diesen Teilfonds sollten interessierte Anleger diesen Nachtrag und den Prospekt sorgfältig und vollständig durchlesen und die im Prospekt und in diesem Nachtrag aufgeführten Risikofaktoren berücksichtigen. Falls Sie Fragen zum Inhalt des vorliegenden Nachtrags haben, sollten Sie sich an Ihren Wertpapierhändler, Bankmanager, Anwalt, Steuerberater und/oder Finanzberater wenden.

Die im Abschnitt „*Verwaltung*“ des Prospekts aufgeführten Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der alle angemessene Sorgfalt darauf verwendet hat, dies sicherzustellen) entsprechen die in diesem Nachtrag enthaltenen Angaben den Tatsachen, und es fehlen keine Hinweise, die sich auf die Bedeutung dieser Angaben auswirken könnten. Der Verwaltungsrat übernimmt die entsprechende Verantwortung.

Sofern hierin nicht anders definiert oder vom Kontext anders gefordert, haben sämtliche in diesem Nachtrag verwendeten definierten Begriffe dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

Basiswährung	Euro.
Benchmark	ICE BofAML 0-1 Year Euro Broad Market Index (EMUA).
Geschäftstag	Wie im Prospekt angegeben, ein Tag, an dem die Märkte im Vereinigten Königreich geöffnet sind und/oder jeder andere Tag bzw. alle anderen Tage, die der Verwaltungsrat jeweils festlegt und den Anteilsinhabern im Voraus mitteilt, vorausgesetzt, dass mindestens alle 14 Tage ein Handelstag stattfindet.
Handelstag	Jeder Geschäftstag, mit Ausnahme, für den Teilfonds, jedes Tags, an dem eine Börse oder ein Markt, an der bzw. an dem ein Anteil von 25 % oder mehr der Anlagen des Teilfonds gehandelt werden, geschlossen ist, um sicherzustellen, dass der Handel mit den Anteilen des Teilfonds nur stattfindet, wenn die Märkte, an denen im Wesentlichen alle Anlagen des Teilfonds gehandelt werden, geöffnet sind (wobei eine Liste dieser Tage, an denen die Märkte für den Teilfonds geschlossen sind, Anteilsinhabern vom Verwalter auf Anfrage hin zur Verfügung gestellt wird) und/oder jeder andere Tag bzw. alle anderen Tage, die der Verwaltungsrat jeweils festlegt und dem Verwalter und den Anteilsinhabern im Voraus mitteilt, vorausgesetzt, dass mindestens alle 14 Tage ein Handelstag stattfindet.
Handelsschluss	Für Barzeichnungen und -rücknahmen: 13:00 Uhr (Ortszeit Irland) an jedem Handelstag. Für Sachzeichnungen und -rücknahmen: 13:00 Uhr (Ortszeit Irland) an jedem Handelstag.
Handels-NIW	Der zum Bewertungszeitpunkt am betreffenden Handelstag berechnete Nettoinventarwert je Anteil.
Anlageverwalter	Franklin Advisers Inc und Franklin Templeton Investment Management Limited
ISIN	IE00BFWXYD69
Abwicklungsfrist	Für Bar- und Sachzeichnungen müssen entsprechende frei verfügbare Zeichnungsgelder/Wertpapiere bis zum zweiten Geschäftstag nach dem Handelstag oder zu einem früheren oder späteren, jeweils vom Fonds bestimmten und den Anteilsinhabern mitgeteilten Termin eingehen.
Verfügbare Anteile	Derzeit ist eine Klasse von ETF-Anteilen zur Zeichnung verfügbar.
TER	Bis zum 30. Juni 2019 bis zu 0,30 % p.a. des Nettoinventarwerts. Ab dem 1. Juli 2019 bis zu 15 % p.a. des Nettoinventarwerts. Die TER enthält einen Gebührenverzicht in Höhe von 0,15 % bis zum 30. Juni 2021. Der in der TER berücksichtigte Gebührenverzicht läuft am 1. Juli 2021 aus. Nähere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Auslagen“ des Prospekts zu entnehmen.
Bewertung	Der Nettoinventarwert je Anteil wird gemäß dem Abschnitt „Ermittlung des Nettoinventarwerts“ des Prospekts unter Verwendung der letzten Mittelkurse berechnet.

Bewertungszeitpunkt	Der Teilfonds berechnet seinen Nettoinventarwert um 16:00 Uhr, Ortszeit New York, an jedem Geschäftstag.
Website	www.libertyshares.com

ANLAGEZIEL UND ANLAGESTRATEGIE

Anlageziel. Ziel des Teilfonds ist es, Erträge zu liefern und gleichzeitig die Gesamrenditen am Markt für auf Euro lautende kurzfristige festverzinsliche Wertpapiere zu maximieren.

Anlagepolitik. Der Teilfonds versucht, sein Anlageziel zu erreichen, indem er wie nachfolgend beschrieben vornehmlich in auf Euro lautende kurzfristige Schuldtitel und Anlagen investiert. Zur vorsorglichen Klarstellung sollten Anleger zur Kenntnis nehmen, dass der Teilfonds nicht versuchen wird, die Wertentwicklung der Benchmark nachzubilden. Stattdessen wird der Teilfonds ein Portfolio aktiv ausgewählter und verwalteter Anlagen halten. Die Benchmark wurde als Bezugspunkt angegeben, gegenüber dem die Wertentwicklung des Teilfonds gemessen werden kann.

Der Anlageverwalter wird versuchen, das Kapital und die Liquidität zu wahren und dabei die Gesamrenditen und Erträge zu maximieren, indem er (wie nachfolgend beschrieben) in kurzfristige fest- und variabel verzinsliche, auf Euro lautende Schuldtitel und Anleihen von staatlichen Emittenten und Unternehmen, einschließlich von außereuropäischen Emittenten, investiert, die ein Investment Grade-Rating aufweisen oder, sofern kein Rating vorhanden ist, vom Anlageverwalter als vergleichbar eingestuft werden. Der Teilfonds kann zudem bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in niedrig bewerteten Schuldtiteln, Schuldtiteln ohne Investment Grade-Rating und/oder in notleidenden Schuldtiteln oder Anleihen halten.

Der Teilfonds kann bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Collateralised Debt Obligations („CDOs“) und Collateralised Loan Obligations („CLOs“) sowie in andere forderungs- und hypothekenbesicherte Wertpapiere, CoCo-Bonds, hybride und wandelbare Wertpapiere, kredit- und aktiegebundene Wertpapiere (wie etwa Equity-Linked Notes, Credit-Linked Notes und Optionen) und ewige Anleihen investieren. In CDOs, CLOs, forderungs- und hypothekenbesicherten Wertpapieren und ewigen Anleihen werden keine Derivate oder Hebelung eingebettet sein. In CoCo-Bonds, hybride und wandelbare Wertpapiere und kredit- und aktiegebundene Wertpapiere können Derivate und somit auch eine Hebelung eingebettet sein.

Der Teilfonds kann zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung Finanzderivate einsetzen, um verschiedene Anlagen abzusichern, zu Risikomanagementzwecken und/oder um zu versuchen, die Erträge oder Gewinne des Teilfonds zu verstärken. Der Teilfonds kann Finanzderivate zudem zu Anlagezwecken einsetzen. Diese Finanzderivate können sowohl an geregelten Märkten als auch im Freiverkehr gehandelt werden und umfassen Swaps (z. B. Zins-, Credit-Default- und rentenbezogene Total-Return-Swaps), Futures, Optionen auf solche Instrumente, Swaptions und Credit-Linked Notes. Jegliche Nutzung von Finanzderivaten für diese Zwecke ist unter „Einsatz von Finanzderivaten“ im Abschnitt „Anlagetechniken“ des Prospekts beschrieben. Das mit Finanzderivaten verbundene Gesamtrisiko wird 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen.

Die Wertpapiere, in die der Teilfonds investiert, werden gemäß den in den OGAW-Verordnungen vorgegebenen Grenzen vornehmlich an anerkannten Märkten in Europa notiert oder gehandelt sein. Der Teilfonds kann gemäß den OGAW-Verordnungen zusätzliche liquide Mittel (Pensionsgeschäfte, Einlagen und Commercial Paper) halten. Der Teilfonds kann außerdem in andere regulierte, offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, wie unter „Anlage in Organismen für gemeinsame Anlagen“ im Abschnitt „Anlagetechniken“ des Prospekts beschrieben, sofern die Ziele dieser Fonds mit dem Ziel des Teilfonds vereinbar sind.

Zum Datum dieses Nachtrags beträgt der erwartete Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds, der von Total-Return-Swaps betroffen sein könnte, 20 %. Bei dem erwarteten Anteil handelt es sich nur um eine Schätzung, und der tatsächliche prozentuale Anteil kann im Laufe der Zeit in Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren schwanken, unter anderem aufgrund einer Abweichung von normalen Marktbedingungen. Der maximale Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds, der von solchen Geschäften betroffen sein könnte, beträgt 20 %.

Der erwartete Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds, der von Pensionsgeschäften betroffen sein könnte, beträgt 20 %. Bei dem erwarteten Anteil handelt es sich nur um eine Schätzung, und der tatsächliche prozentuale Anteil kann im Laufe der Zeit in Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren schwanken, unter anderem aufgrund einer Abweichung von normalen Marktbedingungen. Der maximale Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds, der von solchen Geschäften betroffen sein könnte, beträgt 50 %.

WERTPAPIERLEIHE

Der erwartete Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds, der von Wertpapierleihgeschäften betroffen sein könnte, beträgt 25 %. Der Höchstwert liegt bei 50 %. Bei dem erwarteten Anteil handelt es sich nur um eine Schätzung, und der tatsächliche prozentuale Anteil kann im Laufe der Zeit in Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren schwanken, unter anderem aufgrund einer Abweichung von normalen Marktbedingungen.

ANLAGERISIKEN

Eine Anlage in den Teilfonds ist mit gewissen Risiken verbunden, unter anderem mit den im Abschnitt „*Risikoabwägungen*“ des Prospekts beschriebenen Risiken. Der Abschnitt „*Hauptrisiken*“ beschreibt die Risiken, die sich allgemein auf den Teilfonds beziehen, während der Abschnitt „*Spezifische Risiken*“ die Risiken beschreibt, die mit der Anlagestrategie und den Anlagetechniken eines bestimmten Teilfonds verbunden sind. Für diesen Teilfonds sind unter anderem die folgenden spezifischen Risiken für das Anlageziel und die Strategie des Teilfonds relevant:

Für den Teilfonds relevante spezifische Risiken:

Das mit einer aktiven Anlage verbundene Risiko.

Das mit Collateralised Debt Obligations verbundene Risiko

Das mit wandelbaren und hybriden Wertpapieren verbundene Risiko.

Das mit Schuldtiteln von Unternehmen verbundene Risiko.

Kontrahentenrisiko.

Das mit Europa und der Eurozone verbundene Risiko.

Das mit Futures-Kontrakten und sonstigen börsengehandelten Derivaten verbundene Risiko.

Das mit hypotheken- und forderungsbesicherten Wertpapieren verbundene Risiko.

Risiko im Freiverkehr gehandelter Derivate.

Regionalmarktrisiko.

Das mit Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften verbundene Risiko.

Das mit strukturierten Schuldverschreibungen verbundene Risiko.

Das mit Wertpapieren mit variablem und gleitendem Zinssatz verbundene Risiko.

Hierbei handelt es sich nicht um eine erschöpfende Auflistung der Risiken, und potenzielle Anleger sollten den Prospekt und diesen Nachtrag sorgfältig prüfen und ihre Fachberater konsultieren, bevor sie Anteile kaufen.

Es wird nicht erwartet, dass der Teilfonds aufgrund seiner Nutzung von Finanzderivaten ein überdurchschnittliches Risikoprofil oder eine hohe Volatilität aufweisen wird. Informationen über die mit dem Einsatz von Finanzderivaten verbundenen Risiken sind unter „*Derivaterisiko*“ im Abschnitt „*Risikoabwägungen*“ des Prospekts zu finden.

Es sollte unbedingt beachtet werden, dass es sich bei dem Teilfonds nicht um einen Geldmarktfonds handelt und er nicht den speziellen aufsichtsrechtlichen Anforderungen (einschließlich von Beschränkungen im Hinblick auf Laufzeit und Kreditqualität) unterliegt, die darauf abzielen, Geldmarktfonds in die Lage zu versetzen, einen stabilen Anteilspreis zu wahren.

ANLEGERPROFIL

Bei den typischen Anlegern des Teilfonds wird es sich voraussichtlich um institutionelle und private Anleger handeln, die ein breites Marktengagement bei auf Euro lautenden kurzfristigen Anleihen anhand eines börsengehandelten Fonds wünschen.

DIVIDENDENAUSCHÜTTUNGEN

Sofern ein zur Ausschüttung verfügbarer Nettoertrag vorliegt und eine gegebenenfalls vorliegende Geringfügigkeitsschwelle überschritten ist, beabsichtigt der Verwaltungsrat derzeit, Dividenden aus dem Nettoertrag zu erklären. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, Dividenden unter normalen Umständen jährlich auszuschütten. Nähere Einzelheiten zu den Dividendenzahltagen sind unter www.libertyshares.com zu finden. Anteilsinhaber sollten jedoch beachten, dass der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschließen kann, keine solche Zahlung bezüglich der Anteile vorzunehmen.

ZEICHNUNGEN – PRIMÄRMARKT

Für den Teilfonds sind auf Euro lautende ausschüttende Anteile (die „**Anteile**“) erhältlich.

Anteile werden an jedem Handelstag zum Handels-NIW zuzüglich einer angemessenen Rückstellung für Gebühren und Abgaben, die den nachfolgend sowie im Prospekt angegebenen Bestimmungen entspricht, ausgegeben. Befugte Teilnehmer können Anteile an jedem Handelstag in bar oder gegen Sacheinlage zeichnen, indem sie bis zum Handelsschluss einen Antrag gemäß den nachfolgend sowie im Abschnitt „*Kauf- und Verkaufsinformationen*“ des Prospekts aufgeführten Bedingungen stellen. Die Gegenleistung in der Form frei verfügbarer Gelder/Wertpapiere muss bis Ablauf der jeweiligen Abwicklungsfrist eingegangen sein.

RÜCKNAHMEN

Anteilsinhaber können an jedem Handelstag eine Rücknahme von Anteilen zum geltenden Handels-NIW durchführen, jeweils unter Berücksichtigung eines angemessenen Betrags für Abgaben und Gebühren, sofern ein vom Anteilsinhaber unterzeichneter schriftlicher Rücknahmeantrag bis zum Handelsschluss am betreffenden Handelstag beim Verwalter eingeht. Hierfür gelten die in diesem Abschnitt sowie im Abschnitt „*Kauf- und Verkaufsinformationen*“ des Prospekts aufgeführten Bestimmungen. Die Abwicklung findet in der Regel innerhalb von zwei Geschäftstagen nach dem Handelstag statt, kann jedoch in Abhängigkeit von den Abrechnungszeiten der zugrundeliegenden Märkte gegebenenfalls länger dauern. In jedem Fall findet die Abwicklung spätestens zehn Geschäftstage nach dem Handelsschluss statt.

UMWANDLUNGEN

Anteile des Teilfonds können nicht in Anteile eines anderen Teilfonds umgewandelt werden.

BÖRSENNOTIERUNG

Ein Antrag auf Zulassung der Anteile zur Frankfurter Börse, zur London Stock Exchange, zur Borsa Italiana und zur SIX Swiss Exchange wurde bzw. wird eingereicht.

Franklin LibertyShares ICAV

FRANKLIN LIBERTY USD INVESTMENT GRADE CORPORATE BOND UCITS ETF

[31. Januar 2020]

(Ein Teilfonds von Franklin LibertyShares ICAV, einer irischen Gesellschaft für gemeinsame Vermögensverwaltung, die als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds gegründet und von der irischen Zentralbank gemäß den OGAW-Verordnungen unter der Registernummer C167746 zugelassen wurde.)

Dieser Nachtrag (der „Nachtrag“) bildet für die Zwecke der OGAW-Verordnungen einen Bestandteil des auf den [31. Januar 2020] datierten Prospekts (der „Prospekt“) von Franklin LibertyShares ICAV (der „Fonds“). Dieser Nachtrag sollte im Kontext und zusammen mit dem Prospekt gelesen werden. Er enthält Informationen, die sich auf den Franklin Liberty USD Investment Grade Corporate Bond UCITS ETF (der „Teilfonds“), einen separaten Teilfonds des Fonds beziehen.

Bei dem Teilfonds handelt es sich um einen aktiv verwalteten Teilfonds.

Vor einer Anlage in diesen Teilfonds sollten interessierte Anleger diesen Nachtrag und den Prospekt sorgfältig und vollständig durchlesen und die im Prospekt und in diesem Nachtrag aufgeführten Risikofaktoren berücksichtigen. Falls Sie Fragen zum Inhalt des vorliegenden Nachtrags haben, sollten Sie sich an Ihren Wertpapierhändler, Bankmanager, Anwalt, Steuerberater und/oder Finanzberater wenden.

Die im Abschnitt „*Verwaltung*“ des Prospekts aufgeführten Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der alle angemessene Sorgfalt darauf verwendet hat, dies sicherzustellen) entsprechen die in diesem Nachtrag enthaltenen Angaben den Tatsachen, und es fehlen keine Hinweise, die sich auf die Bedeutung dieser Angaben auswirken könnten. Der Verwaltungsrat übernimmt die entsprechende Verantwortung.

Sofern hierin nicht anders definiert oder vom Kontext anders gefordert, haben sämtliche in diesem Nachtrag verwendeten definierten Begriffe dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

Basiswährung	USD.
Benchmark	BBG Barclays US Corporate IG Index (LUACTRUU).
Geschäftstag	Ein Tag, an dem die Märkte im Vereinigten Königreich und in den USA geöffnet sind und/oder jeder andere Tag bzw. alle anderen Tage, die der Verwaltungsrat jeweils festlegt und den Anteilsinhabern im Voraus mitteilt, vorausgesetzt, dass mindestens alle 14 Tage ein Handelstag stattfindet.
Handelstag	Jeder Geschäftstag, mit Ausnahme, für den Teilfonds, jedes Tags, an dem ein Markt in den USA, an dem Unternehmensanleihen gehandelt werden, geschlossen ist, um sicherzustellen, dass der Handel mit den Anteilen des Teilfonds nur stattfindet, wenn die Märkte, an denen im Wesentlichen alle Anlagen des Teilfonds gehandelt werden, geöffnet sind (wobei eine Liste dieser Tage, an denen die Märkte für den Teilfonds geschlossen sind, Anteilsinhabern vom Verwalter auf Anfrage hin zur Verfügung gestellt wird) und/oder jeder andere Tag bzw. alle anderen Tage, die der Verwaltungsrat jeweils festlegt und dem Verwalter und den Anteilsinhabern im Voraus mitteilt, vorausgesetzt, dass mindestens alle 14 Tage ein Handelstag stattfindet.
Handelsschluss	Für Barzeichnungen und -rücknahmen: 16:00 Uhr (Ortszeit Irland) an jedem Handelstag. Für Sachzeichnungen und -rücknahmen: 16:00 Uhr (Ortszeit Irland) an jedem Handelstag.
Handels-NIW	Der zum Bewertungszeitpunkt am betreffenden Handelstag berechnete Nettoinventarwert je Anteil.
Anlageverwalter	Franklin Advisers Inc.
ISIN	IE00BFWXDX52
Abwicklungsfrist	Für Bar- und Sachzeichnungen müssen entsprechende frei verfügbare Zeichnungsgelder/Wertpapiere bis zum zweiten Geschäftstag nach dem Handelstag oder zu einem früheren oder späteren, jeweils vom Fonds bestimmten und den Anteilsinhabern mitgeteilten Termin eingehen.
Verfügbare Anteile	Derzeit ist eine Klasse von ETF-Anteilen zur Zeichnung verfügbar.
TER	Bis zu 0,35 % p.a. des Nettoinventarwerts. Nähere Informationen sind dem Abschnitt „ <i>Gebühren und Auslagen</i> “ des Prospekts zu entnehmen.
Bewertung	Der Nettoinventarwert je Anteil wird gemäß dem Abschnitt „ <i>Ermittlung des Nettoinventarwerts</i> “ des Prospekts unter Verwendung der letzten Mittelkurse berechnet.
Bewertungszeitpunkt	Der Teilfonds berechnet seinen Nettoinventarwert um 16:00 Uhr, Ortszeit New York, an jedem Geschäftstag.
Website	www.libertyshares.com

ANLAGEZIEL UND ANLAGESTRATEGIE

Anlageziel. Ziel des Teilfonds ist es, Erträge am Markt für auf USD lautende festverzinsliche Wertpapiere zu erzielen und gleichzeitig das Kapital zu wahren.

Anlagepolitik. Der Teilfonds versucht, sein Anlageziel zu erreichen, indem er vornehmlich in auf US-Dollar lautende Schuldtitel US-amerikanischer und ausländischer Unternehmen investiert. Zur vorsorglichen Klarstellung sollten Anleger zur Kenntnis nehmen, dass der Teilfonds nicht versuchen wird, die Wertentwicklung der Benchmark nachzubilden. Stattdessen wird der Teilfonds ein Portfolio aktiv ausgewählter und verwalteter Anlagen halten. Die Benchmark wurde als Bezugspunkt angegeben, gegenüber dem die Wertentwicklung des Teilfonds gemessen werden kann.

Der Anlageverwalter teilt das Vermögen des Teilfonds auf mehrere Sektoren des Marktes auf und wird versuchen, mindestens 80 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in fest- und variabel verzinsliche Schuldtitel und Anlagen von Unternehmen mit Investment Grade-Rating zu investieren. Schuldtitel mit Investment Grade-Rating sind Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs von einer oder mehreren anerkannten Ratingagenturen in eine der vier obersten Rating-Kategorien eingeordnet oder, sofern kein Rating vorhanden ist, vom Anlageverwalter als vergleichbar eingestuft werden. Der Teilfonds kann in Schuldtitel jeglicher Laufzeit oder Duration investieren. Zu den emittierenden Unternehmen können Kapital- oder andere Gesellschaften zählen, an denen ein Staat oder eine Regierungsbehörde direkt oder indirekt beteiligt ist, einschließlich in Form einer Eigentumsbeteiligung. Der Teilfonds kann zudem in Wertpapiere investieren, die von staatlichen, kommunalen und supranationalen Emittenten begeben wurden.

Die Fokussierung des Teilfonds auf die Kreditqualität seines Portfolios zielt darauf ab, das Kreditrisiko zu verringern und den Erhalt des Teilfondskapitals zu unterstützen. Der Teilfonds kann zudem einen Teil seines Vermögens in wandelbare Wertpapiere, Vorzugswertpapiere und US-Staatsanleihen investieren und rechnet allgemein damit, einen Teil seines Vermögens in Barmittel, Barmitteläquivalente und hochwertige Geldmarktpapiere zu investieren, unter anderem in Commercial Paper sowie verbundene oder nicht verbundene Geldmarktfonds. Der Teilfonds kann zudem bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Collateralised Debt Obligations („**CDOs**“), Collateralised Loan Obligations („**CLOs**“), forderungsbesicherte Wertpapiere („**ABS**“) und hypothekenbesicherte Wertpapiere („**MBS**“) investieren. In diese Wertpapiere und Schuldtitel werden keine Derivate oder Hebelung eingebettet sein. Die Anlagen in US-Staatsanleihen können aufgrund der Zeichnungs- und Rücknahmetätigkeit vorübergehend mehr als 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds ausmachen.

Der Teilfonds kann ferner bis zu 40 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapiere außerhalb der USA anlegen, unter anderem in Titel, die von Emittenten in Schwellenländern begeben wurden.

Bei der Festlegung der Anlagen wählt der Anlageverwalter auf Basis seiner Einschätzung der sich ändernden Wirtschafts-, Markt-, Branchen- und Emittentenbedingungen Wertpapiere in verschiedenen Marktsektoren aus. Der Anlageverwalter verwendet eine „Top-down“-Analyse makroökonomischer Trends, die mit einer „Bottom-up“-Fundamentalanalyse von Marktsektoren, Branchen und Emittenten kombiniert wird, um zu versuchen, sich unterschiedliche Reaktionen von Sektoren auf wirtschaftliche Ereignisse zunutze zu machen. Die vom Anlageverwalter vorgenommene „Top-down“-Analyse makroökonomischer Trends ist vom makroökonomischen Research des Anlageverwalters abgeleitet und umfasst Faktoren wie etwa die globale und regionale Wachstumsdynamik, die Robustheit der Sektoren des Marktes für Unternehmensanleihen oder auch die Devisen- und Zentralbankpolitik. Das „Bottom-up“-Research des Anlageverwalters konzentriert sich auf sektorspezifische Fundamentaldaten, zu denen unter anderem das Ausfallrisiko, Bewertungskennzahlen und diverse Finanzkennzahlen wie etwa Verschuldungsniveaus, Cashflow-Niveaus, die Ertragsdynamik und die Margen zählen. Beide Einschätzungen kommen bei der Anlage des Teilfondsvermögens zum Einsatz.

Das Portfolio des Teilfonds wird unter Berücksichtigung der vom Anlageverwalter angestrebten Duration (d.h. wie empfindlich das Portfolio nach Einschätzung des Anlageverwalters auf erwartete Änderungen der Zinssätze reagieren soll), des gewünschten Engagements gegenüber der Zinsstrukturkurve (d.h. der durchschnittlichen Laufzeit der vom Teilfonds gehaltenen Schuldtitel), des Gesamtrenditepotenzials sowie des angemessenen Diversifizierungs- und Risikoprofils auf Emissions-, Emittenten- und Branchenebene zusammengestellt. Der Anlageverwalter kann bestrebt sein, ein Wertpapier zu verkaufen, wenn: (i) das Wertpapier den vom Anlageverwalter bestimmten beizulegenden Zeitwert überstiegen hat und es keine bedeutende positive Veränderung des fundamentalen Ausblicks für den Emittenten gegeben hat; (ii) eine negative fundamentale Veränderung des Kreditausblicks des Emittenten eingetreten ist, die die Einschätzung des Anlageverwalters bezüglich der angemessenen Bewertung ändert; oder (iii) sich die Einschätzungen des Anlageverwalters in Bezug auf makroökonomische oder sektorbezogene Trends oder Bewertungen verändert haben, so dass der betreffende Emittent (bzw. die Branche des betreffenden Emittenten) für das Portfolio des Teilfonds weniger attraktiv wird. Darüber hinaus kann der Anlageverwalter ein Wertpapier verkaufen, das die Kaufkriterien des Anlageverwalters weiterhin erfüllt, wenn ein anderes Wertpapier am Neuemissions- oder Sekundärmarkt verfügbar wird, das nach Ansicht des Anlageverwalters Potenzial bietet, bessere Renditen zu liefern oder das Risikoprofil des Teilfonds zu verbessern.

Der Teilfonds kann zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung Finanzderivate einsetzen, um verschiedene Anlagen abzusichern, zu Risikomanagementzwecken und/oder um zu versuchen, die Erträge oder Gewinne des Teilfonds zu verstärken. Der Teilfonds kann Finanzderivate zudem zu Anlagezwecken einsetzen. Diese Finanzderivate können sowohl an geregelten Märkten als auch im Freiverkehr gehandelt werden und umfassen Swaps (z. B. Zins-, Credit-Default- und rentenbezogene Total-Return-Swaps), Futures und Optionen auf solche Instrumente. Jegliche Nutzung von Finanzderivaten für diese Zwecke ist unter „Einsatz von Finanzderivaten“ im Abschnitt „Anlagetechniken“ des Prospekts beschrieben. Das mit Finanzderivaten verbundene Gesamtrisiko wird 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen.

Die Wertpapiere, in die der Teilfonds investiert, werden gemäß den in den OGAW-Verordnungen vorgegebenen Grenzen vornehmlich an anerkannten Märkten in den USA notiert oder gehandelt sein. Der Teilfonds kann gemäß den OGAW-Verordnungen zusätzliche liquide Mittel (Einlagen und Commercial Paper) halten. Der Teilfonds kann außerdem in andere regulierte, offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, wie unter „Anlage in Organismen für gemeinsame Anlagen“ im Abschnitt „Anlagetechniken“ des Prospekts beschrieben, sofern die Ziele dieser Fonds mit dem Ziel des Teilfonds vereinbar sind.

Zum Datum dieses Nachtrags beträgt der erwartete Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds, der von Total-Return-Swaps betroffen sein könnte, 10 %. Bei dem erwarteten Anteil handelt es sich nur um eine Schätzung, und der tatsächliche prozentuale Anteil kann im Laufe der Zeit in Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren schwanken, unter anderem aufgrund einer Abweichung von normalen Marktbedingungen. Der maximale Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds, der von solchen Geschäften betroffen sein könnte, beträgt 20 %.

WERTPAPIERLEIHE

Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der von Wertpapierleihgeschäften betroffen sein könnte, beträgt 25 % seines Nettoinventarwerts. Der Höchstwert liegt bei 50 %. Bei dem erwarteten Anteil handelt es sich nur um eine Schätzung, und der tatsächliche prozentuale Anteil kann im Laufe der Zeit in Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren schwanken, unter anderem aufgrund einer Abweichung von normalen Marktbedingungen.

ANLAGERISIKEN

Eine Anlage in den Teilfonds ist mit gewissen Risiken verbunden, unter anderem mit den im Abschnitt „*Risikoabwägungen*“ des Prospekts beschriebenen Risiken. Der Abschnitt „*Hauptrisiken*“ beschreibt die Risiken, die sich allgemein auf den Teilfonds beziehen, während der Abschnitt „*Spezifische Risiken*“ die Risiken beschreibt, die mit der Anlagestrategie und den Anlagetechniken eines bestimmten Teilfonds verbunden sind. Für diesen Teilfonds sind unter anderem die folgenden spezifischen Risiken für das Anlageziel und die Strategie des Teilfonds relevant:

Für den Teilfonds relevante spezifische Risiken:

Das mit einer aktiven Anlage verbundene Risiko.

Das mit Collateralised Debt Obligations verbundene Risiko.

Das mit wandelbaren und hybriden Wertpapieren verbundene Risiko.

Das mit Schuldtiteln von Unternehmen verbundene Risiko.

Kontrahentenrisiko.

Währungsrisiko.

Das mit Schuldtiteln verbundene Risiko.

Das mit Futures-Kontrakten und sonstigen börsengehandelten Derivaten verbundene Risiko.

Das mit hypotheken- und forderungsbesicherten Wertpapieren verbundene Risiko.

Risiko im Freiverkehr gehandelter Derivate.

Das mit strukturierten Schuldverschreibungen verbundene Risiko.

Hierbei handelt es sich nicht um eine erschöpfende Auflistung der Risiken, und potenzielle Anleger sollten den Prospekt und diesen Nachtrag sorgfältig prüfen und ihre Fachberater konsultieren, bevor sie Anteile kaufen.

Es wird nicht erwartet, dass der Teilfonds aufgrund seiner Nutzung von Finanzderivaten ein überdurchschnittliches Risikoprofil oder eine hohe Volatilität aufweisen wird. Informationen über die mit dem Einsatz von Finanzderivaten verbundenen Risiken sind unter „*Derivaterisiko*“ im Abschnitt „*Risikoabwägungen*“ des Prospekts zu finden.

ANLEGERPROFIL

Bei den typischen Anlegern des Teilfonds wird es sich voraussichtlich um institutionelle und private Anleger handeln, die ein Engagement bei einem börsengehandelten Fonds wünschen, der vornehmlich in auf US-Dollar lautende Unternehmensanleihen mit Investment Grade-Rating investiert.

DIVIDENDENAUSSCHÜTTUNGEN

Sofern ein zur Ausschüttung verfügbarer Nettoertrag vorliegt und eine gegebenenfalls vorliegende Geringfügigkeitsschwelle überschritten ist, beabsichtigt der Verwaltungsrat derzeit, Dividenden aus dem Nettoertrag zu erklären. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, Dividenden unter normalen Umständen halbjährlich auszuschütten. Nähere Einzelheiten zu den

Dividendenzahltagen sind unter www.libertyshares.com zu finden. Anteilsinhaber sollten jedoch beachten, dass der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschließen kann, keine solche Zahlung bezüglich der Anteile vorzunehmen.

ZEICHNUNGEN – PRIMÄRMARKT

Für den Teilfonds sind auf USD lautende ausschüttende Anteile (die „**Anteile**“) erhältlich.

Anteile werden an jedem Handelstag zum Handels-NIW zuzüglich einer angemessenen Rückstellung für Gebühren und Abgaben, die den nachfolgend sowie im Prospekt angegebenen Bestimmungen entspricht, ausgegeben. Befugte Teilnehmer können Anteile an jedem Handelstag in bar oder gegen Sacheinlage zeichnen, indem sie bis zum Handelsschluss einen Antrag gemäß den nachfolgend sowie im Abschnitt „*Kauf- und Verkaufsinformationen*“ des Prospekts aufgeführten Bedingungen stellen. Die Gegenleistung in der Form frei verfügbarer Gelder/Wertpapiere muss bis Ablauf der jeweiligen Abwicklungsfrist eingegangen sein.

RÜCKNAHMEN

Anteilsinhaber können an jedem Handelstag eine Rücknahme von Anteilen zum geltenden Handels-NIW durchführen, jeweils unter Berücksichtigung eines angemessenen Betrags für Abgaben und Gebühren, sofern ein vom Anteilsinhaber unterzeichneter schriftlicher Rücknahmeantrag bis zum Handelsschluss am betreffenden Handelstag beim Verwalter eingeht. Hierfür gelten die in diesem Abschnitt sowie im Abschnitt „*Kauf- und Verkaufsinformationen*“ des Prospekts aufgeführten Bestimmungen. Die Abwicklung findet in der Regel innerhalb von zwei Geschäftstagen nach dem Handelstag statt, kann jedoch in Abhängigkeit von den Abrechnungszeiten der zugrundeliegenden Märkte gegebenenfalls länger dauern. In jedem Fall findet die Abwicklung spätestens zehn Geschäftstage nach dem Handelsschluss statt.

UMWANDLUNGEN

Anteile des Teilfonds können nicht in Anteile eines anderen Teilfonds umgewandelt werden.

BÖRSENOTIERUNG

Ein Antrag auf Zulassung der Anteile zur Frankfurter Börse, zur London Stock Exchange, zur Borsa Italiana und zur SIX Swiss Exchange wurde eingereicht.

Franklin LibertyShares ICAV

FRANKLIN LIBERTYQ AC ASIA EX JAPAN UCITS ETF

[31. Januar 2020]

(Ein Teilfonds von Franklin LibertyShares ICAV, einer irischen Gesellschaft für gemeinsame Vermögensverwaltung, die als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds gegründet und von der irischen Zentralbank gemäß den OGAW-Verordnungen unter der Registernummer C167746 zugelassen wurde.)

Dieser Nachtrag (der „Nachtrag“) bildet für die Zwecke der OGAW-Verordnungen einen Bestandteil des auf den [31. Januar 2020] datierten Prospekts (der „Prospekt“) von Franklin LibertyShares ICAV (der „Fonds“). Dieser Nachtrag sollte im Kontext und zusammen mit dem Prospekt gelesen werden. Er enthält Informationen, die sich auf den Franklin LibertyQ AC Asia ex Japan UCITS ETF (der „Teilfonds“), einen separaten Teilfonds des Fonds beziehen.

Bei dem Teilfonds handelt es sich um einen Teilfonds mit Indexnachbildung, und alle Anteile dieses Teilfonds sind als ETF-Anteile designiert.

Vor einer Anlage in diesen Teilfonds sollten interessierte Anleger diesen Nachtrag und den Prospekt sorgfältig und vollständig durchlesen und die im Prospekt und in diesem Nachtrag aufgeführten Risikofaktoren berücksichtigen. Falls Sie Fragen zum Inhalt des vorliegenden Nachtrags haben, sollten Sie sich an Ihren Wertpapierhändler, Bankmanager, Anwalt, Steuerberater und/oder Finanzberater wenden.

Eine Anlage im Teilfonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.

Die im Abschnitt „*Verwaltung*“ des Prospekts aufgeführten Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der alle angemessene Sorgfalt darauf verwendet hat, dies sicherzustellen) entsprechen die in diesem Nachtrag enthaltenen Angaben den Tatsachen, und es fehlen keine Hinweise, die sich auf die Bedeutung dieser Angaben auswirken könnten. Der Verwaltungsrat übernimmt die entsprechende Verantwortung.

Sofern hierin nicht anders definiert oder vom Kontext anders gefordert, haben sämtliche in diesem Nachtrag verwendeten definierten Begriffe dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

Basiswährung	USD.
Geschäftstag	Wie im Prospekt angegeben, ein Tag, an dem die Märkte im Vereinigten Königreich geöffnet sind und/oder jeder andere Tag bzw. alle anderen Tage, die der Verwaltungsrat jeweils festlegt und den Anteilsinhabern im Voraus mitteilt.
Handelstag	Wie im Prospekt angegeben, jeder Geschäftstag, mit Ausnahme, für jeden Teilfonds, jeder Tag, an dem ein Markt, an dem im entsprechenden Index enthaltene Wertpapiere notiert oder gehandelt werden, geschlossen ist, so dass ein Anteil von 25 % oder mehr des Index nicht gehandelt werden kann, um sicherzustellen, dass der Handel mit den Anteilen des Teilfonds nur stattfindet, wenn die Märkte, an denen im Wesentlichen alle Anlagen des Teilfonds gehandelt werden, geöffnet sind (wobei eine Liste dieser Tage, an denen die Märkte für den Teilfonds geschlossen sind, Anteilsinhabern vom Verwalter auf Anfrage hin zur Verfügung gestellt wird) und/oder der Tag vor einem solchen Tag und/oder jeder andere Tag bzw. alle anderen Tage, die der Verwaltungsrat jeweils festlegt und dem Verwalter und den Anteilsinhabern im Voraus mitteilt, vorausgesetzt, dass mindestens alle 14 Tage ein Handelstag stattfindet.
Handelsschluss	Für Barzeichnungen und -rücknahmen: 16:00 Uhr (Ortszeit Irland) an jedem Handelstag. Für Sachzeichnungen und -rücknahmen: 16:00 Uhr (Ortszeit Irland) an jedem Handelstag.
Handels-NIW	Der zum Bewertungszeitpunkt am auf den betreffenden Handelstag folgenden Geschäftstag berechnete Nettoinventarwert je Anteil.
Ausschüttungen	Der Verwaltungsrat beabsichtigt derzeit nicht, in Bezug auf die thesaurierenden Anteile eine Dividende zu erklären.
Index	LibertyQ AC Asia Ex Japan Equity Index.
Indexanbieter	MSCI.
Anlageverwalter	Franklin Advisory Services LLC und Franklin Templeton Investment Management Limited.
ISIN	IE00BFWXDV39
Abwicklungsfrist	Für Bar- und Sachzeichnungen müssen entsprechende frei verfügbare Zeichnungsgelder/Wertpapiere bis zum ersten Geschäftstag nach dem Handelstag oder zu einem früheren oder späteren, jeweils vom Fonds bestimmten und den Anteilsinhabern mitgeteilten Termin eingehen.
Verfügbare Anteile	Derzeit ist eine Klasse von ETF-Anteilen zur Zeichnung verfügbar.
TER	Bis zu 0,40 % p.a. des Nettoinventarwerts. Nähere Informationen sind dem Abschnitt „ <i>Gebühren und Auslagen</i> “ des Prospekts zu entnehmen.
Bewertung	Der Nettoinventarwert je Anteil wird gemäß dem Abschnitt „ <i>Ermittlung des Nettoinventarwerts</i> “ des Prospekts unter Verwendung der von der

	Börse veröffentlichten amtlichen Schlusskurse berechnet. Nicht auf die Basiswährung lautende Aktien werden auf Basis des um 16:00 Uhr in London geltenden Wechselkurses in die Basiswährung umgerechnet.
Bewertungszeitpunkt	Der Teilfonds berechnet seinen Nettoinventarwert um 16:00 Uhr, Ortszeit New York, an jedem Geschäftstag.
Website	www.libertyshares.com

ANLAGEZIEL UND ANLAGESTRATEGIE

Anlageziel. Ziel des Teilfonds ist es, ein Engagement bei Aktien mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung in Asien ohne Japan zu bieten.

Anlagepolitik. Die Anlagepolitik des Teilfonds sieht eine möglichst genaue Nachbildung der Wertentwicklung des Index (oder eines anderen Index, der nach Einschätzung des Verwaltungsrats geeignet ist, um im Wesentlichen denselben vom Index abgedeckten Markt abzubilden, und der vom Verwaltungsrat als angemessener Index für eine Nachbildung durch den Teilfonds gemäß dem Prospekt angesehen wird) vor, unabhängig davon, ob das Indexniveau steigt oder fällt. Gleichzeitig versucht er, den Tracking Error zwischen der Wertentwicklung des Teilfonds und der des Index zu minimieren. Jegliche Entscheidung des Verwaltungsrats, dass der Teilfonds ab einem bestimmten Zeitpunkt einen anderen Index nachbilden soll, erfolgt nach vorheriger Mitteilung an die Anteilsinhaber mit einer angemessenen Frist, die es Anteilsinhabern, die ihre Anteile vor Umsetzung dieser Änderung zurückgeben möchten, ermöglicht, ihre Anteile zurückzugeben. In diesem Fall wird der Nachtrag entsprechend aktualisiert.

Bei dem Index handelt es sich um einen systematischen, regelbasierten proprietären Index, der Eigentum von MSCI ist und von ihr berechnet wird. Er setzt sich aus Aktien zusammen, die aus dem MSCI AC Asia ex Japan Index, der große und mittlere Unternehmen aus Industrie- und Schwellenländern in Asien erfasst, ausgewählt wurden. Zum Datum dieses Nachtrags handelt es sich bei diesen Ländern um China, Südkorea, Taiwan, Hongkong, Indien, die Philippinen, Indonesien, Singapur, Malaysia, Thailand und Pakistan.

Der Index besteht aus Aktien mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung, die aus dem MSCI AC Asia ex Japan Index auf der Basis von vier Investmentstil-Faktoren ausgewählt wurden, zu denen unter anderem auch ein im Vergleich zum MSCI AC Asia ex Japan Index langfristig geringeres Risiko sowie eine höhere risikobereinigte Performance zählen. Die Indexregeln erzielen dies anhand eines auf mehreren Faktoren basierenden Selektionsprozesses, der sich an vier Investmentstil-Faktoren orientiert (Qualität, Wert, Momentum und geringe Volatilität). Es wird dann das oberste Quartil derjenigen Aktien ausgewählt, die auf Basis dieser Faktoren die höchste Bewertung erhalten. Dies hat in der Regel zur Folge, dass der Index ca. 150 Einzelwerte umfasst.

Bei diesen Faktoren handelt es sich um allgemeine Eigenschaften, die nach Ansicht des Anlageverwalters maßgeblich dazu beitragen, die Renditen und Risiken dieser Wertpapiere zu erklären. Der Faktor „Qualität“ umfasst Aspekte wie Eigenkapitalrendite, Ertragsschwankungen, Barrendite auf das Vermögen und Hebelung. Der Faktor „Wert“ umfasst Aspekte wie Kurs-Gewinn-Verhältnis, zukunftsorientiertes Kurs-Gewinn-Verhältnis, Kurs-Buchwert-Verhältnis und Dividendenrendite. Der Faktor „Momentum“ umfasst Aspekte wie die 6-monatige risikobereinigte Kursdynamik und die 12-monatige risikobereinigte Kursdynamik. Der Faktor „geringe Volatilität“ misst das historische Beta, ein Maß der Volatilität eines Wertpapiers gegenüber der des Marktes insgesamt.

Der Index wird halbjährlich neu gewichtet, und zum Zeitpunkt jeder Neugewichtung darf kein Indexwertpapier mehr als 2 % des Index ausmachen. Der Index ist mit dieser Beschränkung ausgestattet, um so eine Diversifizierung zu gewährleisten und Konzentrationen auf Wertpapierebene zu minimieren. Weitere Informationen zum Index, unter anderem über seine Regeln, Bestandteile und Wertentwicklung, sind unter <https://www.msci.com/libertyq-indexes> erhältlich.

Um sein Anlageziel zu erreichen, wendet der Teilfonds die Optimierungsmethode für die Auswahl von Indexwertpapieren an, um ein repräsentatives Portfolio zusammenzustellen, das eine Rendite bietet, die mit der des Index vergleichbar ist, den Index jedoch nicht mit derselben Genauigkeit nachbildet wie es möglicherweise bei einem Anlagevehikel der Fall ist, das den gesamten Index nachbildet. Demzufolge hält der Teilfonds in bestimmten Phasen gegebenenfalls nur eine

Untergruppe der Indexwertpapiere. Weitere Informationen zur Verwendung der Optimierungsmethode sind unter „*Indizes nachbildende Teilfonds*“ im Abschnitt „*Anlagetechniken*“ des Prospekts zu finden.

Der Teilfonds kann die folgenden Arten von Wertpapieren halten, die nicht Bestandteil des Index sind, wenn sie ein Engagement bieten, das dem bestimmter Indexwertpapiere (bei ähnlichem Risikoprofil) ähnlich ist: (i) Aktien (wie Stammaktien oder Vorzugsaktien); (ii) Depositary Receipts (hierbei handelt es sich um von Finanzinstituten begebene Wertpapiere, die eine Beteiligung an einem beim Finanzinstitut hinterlegten Wertpapier oder Wertpapierpool bescheinigen), in die keine Derivate oder Hebelung eingebettet sein werden; und (iii) Genussscheine (hierbei handelt es sich um von Finanzinstituten begebene Wertpapiere, die darauf abzielen, die Wertentwicklung bestimmter Emittenten und Schwellenmärkte nachzubilden, indem sie ein Engagement gegenüber der Wertentwicklung bestimmter Aktien, in diesem Fall von Indexwertpapieren, bieten. Der Teilfonds wird Genussscheine üblicherweise verwenden, um ein Engagement bei Emittenten an Märkten wie etwa Indien, Pakistan und China einzurichten, auf die der Teilfonds aufgrund lokaler Marktbeschränkungen, beispielsweise aufgrund aufsichtsrechtlicher, Handels-, Kapitalkontroll- und/oder Kostenbeschränkungen, nicht ohne Weiteres zugreifen kann), in die keine Derivate oder Hebelung eingebettet sein werden. Diese Wertpapiere, bei denen es sich nicht um Indexwertpapiere handelt, werden aufgrund der Tatsache ausgewählt, dass sie im Fall von Liquiditätserwägungen oder Kapitalmaßnahmen bei bestimmten Indexwertpapieren substantiell dasselbe Engagement nach Branche sowie nach Unternehmensmerkmalen bieten.

Der Teilfonds kann seine Anlagen auf eine bestimmte Branche oder Gruppe von Branchen konzentrieren, bei denen der Index eine ähnliche Konzentration aufweist

Für Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung und im Einklang mit den von der Zentralbank auferlegten Bedingungen und Beschränkungen kann der Teilfonds Devisenterminkontrakte (mit und ohne Lieferung), Index-Futures, Währungsfutures, Aktien-Futures und Total-Return-Swaps zur Absicherung oder zur Einrichtung eines effizienten Engagements bei einem Index oder seinen Bestandteilen oder mit dem Ziel, den Teilfonds bei der Nachbildung der Wertentwicklung des Index zu unterstützen, beispielsweise im Rahmen der Verwaltung umfangreicher Zeichnungen, einsetzen. Devisenterminkontrakte (mit und ohne Lieferung) und Währungsfutures werden für Währungsabsicherungszwecke eingesetzt, während Index-Futures und Total-Return-Swaps genutzt werden, um ein Engagement beim Index und/oder seinen Bestandteilen zu erzielen. Terminkontrakte, Futures und Total-Return-Swaps und ihre Nutzung für diese Zwecke sind unter „*Einsatz von Finanzderivaten*“ im Abschnitt „*Anlagetechniken*“ des Prospekts beschrieben. Das mit Finanzderivaten verbundene Gesamtrisiko wird 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen.

Die Wertpapiere, in die der Teilfonds investiert, werden gemäß den in den OGAW-Verordnungen vorgegebenen Grenzen vornehmlich an anerkannten Märkten weltweit notiert oder gehandelt sein. Der Teilfonds kann gemäß den OGAW-Verordnungen zusätzliche liquide Mittel (Einlagen und Commercial Paper) halten. Der Teilfonds kann außerdem in andere regulierte, offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, wie unter „*Anlage in Organismen für gemeinsame Anlagen*“ im Abschnitt „*Anlagetechniken*“ des Prospekts beschrieben, sofern die Ziele dieser Fonds mit dem Ziel des Teilfonds vereinbar sind.

Der Teilfonds wird die Optimierungsmethode verwenden und kann, wie oben beschrieben, zudem in andere regulierte offene Fonds investieren, um die Renditen des Index nach Abzug von Gebühren und Auslagen so genau wie möglich nachzubilden. Derzeit wird erwartet, dass der Tracking Error des Teilfonds unter normalen Marktbedingungen bei etwa 0,80 % liegen wird. Der Tracking Error ist als die Standardabweichung der erzielten Überschussrenditen über einen jährlichen Zeitraum hinweg definiert. Bei ETFs kann es unter anderem aufgrund der folgenden Faktoren zu einem Tracking Error kommen: Bestände/Größe des Teilfonds, Cashflows, beispielsweise Verzögerungen bei der Anlage von Zeichnungserlösen des Teilfonds oder Veräußerung von Anlagen zur Bedienung von Rücknahmeanträgen, Gebühren und, sofern zutreffend, Währungsabsicherungsaktivitäten sowie die Häufigkeit der Neugewichtung gegenüber dem Index. Informationen über die

mit der Nachbildung von Indizes verbundenen Schwierigkeiten sind unter „*Risiko einer Indexnachbildung*“ im Abschnitt „*Risikoabwägungen*“ des Prospekts zu finden.

Bei dem hier angegebenen erwarteten Tracking Error handelt es sich nur um eine Schätzung, und der tatsächliche prozentuale Anteil kann im Laufe der Zeit in Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren schwanken, unter anderem aufgrund einer Abweichung von normalen Marktbedingungen.

Zum Datum dieses Nachtrags schließt der Teilfonds routinemäßig keine Total-Return-Swaps ab. Der erwartete Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds, der von solchen Geschäften betroffen sein könnte, beträgt 20 %. Bei dem erwarteten Anteil handelt es sich nur um eine Schätzung, und der tatsächliche prozentuale Anteil kann im Laufe der Zeit in Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren schwanken, unter anderem aufgrund einer Abweichung von normalen Marktbedingungen. Der maximale Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds, der von solchen Geschäften betroffen sein könnte, beträgt 20 %.

WERTPAPIERLEIHE

Der erwartete Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds, der von Wertpapierleihgeschäften betroffen sein könnte, beträgt 25 %. Der Höchstwert liegt bei 50 %. Bei dem erwarteten Anteil handelt es sich nur um eine Schätzung, und der tatsächliche prozentuale Anteil kann im Laufe der Zeit in Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren schwanken, unter anderem aufgrund einer Abweichung von normalen Marktbedingungen.

ANLAGERISIKEN

Eine Anlage in den Teilfonds ist mit gewissen Risiken verbunden, unter anderem mit den im Abschnitt „*Risikoabwägungen*“ des Prospekts beschriebenen Risiken. Der Abschnitt „Hauptrisiken“ beschreibt die Risiken, die sich allgemein auf den Teilfonds beziehen, während der Abschnitt „Spezifische Risiken“ die Risiken beschreibt, die mit der Anlagestrategie und den Anlagetechniken eines bestimmten Teilfonds verbunden sind. Für diesen Teilfonds sind unter anderem die folgenden spezifischen Risiken für das Anlageziel und die Strategie des Teilfonds relevant:

Für den Teilfonds relevante spezifische Risiken:

Kontrahentenrisiko.

Währungsrisiko.

Schwellenmarktrisiko.

Fremdwährungsabsicherungsrisiko.

Das mit Futures-Kontrakten und sonstigen börsengehandelten Derivaten verbundene Risiko.

Das mit Indizes verbundene Risiko.

Das mit der Indexlizenz verbundene Risiko.

Das mit der Indexnachbildung verbundene Risiko.

Risiko im Freiverkehr gehandelter Derivate.

Das mit passiven Anlagen verbundene Risiko.

Das regionale Risiko.

Das mit Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect verbundene Risiko.

Hierbei handelt es sich nicht um eine erschöpfende Auflistung der Risiken, und potenzielle Anleger sollten den Prospekt und diesen Nachtrag sorgfältig prüfen und ihre Fachberater konsultieren, bevor sie Anteile kaufen.

Es wird nicht erwartet, dass der Teilfonds aufgrund seiner Nutzung von Finanzderivaten ein überdurchschnittliches Risikoprofil oder eine hohe Volatilität aufweisen wird. Informationen über die mit dem Einsatz von Finanzderivaten verbundenen Risiken sind unter „*Derivaterisiko*“ im Abschnitt „*Risikoabwägungen*“ des Prospekts zu finden.

ANLEGERPROFIL

Bei den typischen Anlegern des Teilfonds wird es sich voraussichtlich um institutionelle und private Anleger handeln, die ein Engagement bei den vom Index abgedeckten Märkten anhand eines börsengehandelten Fonds wünschen.

ZEICHNUNGEN – PRIMÄRMARKT

Für den Teilfonds sind auf USD lautende thesaurierende Anteile (die „**Anteile**“) erhältlich.

Anteile werden an jedem Handelstag zum Handels-NIW zuzüglich einer angemessenen Rückstellung für Gebühren und Abgaben, die den nachfolgend sowie im Prospekt angegebenen Bestimmungen entspricht, ausgegeben. Befugte Teilnehmer können Anteile an jedem Handelstag in bar oder gegen Sacheinlage zeichnen, indem sie bis zum Handelsschluss einen Antrag gemäß den nachfolgend sowie im Abschnitt „*Kauf- und Verkaufsinformationen*“ des Prospekts aufgeführten Bedingungen stellen. Die Gegenleistung in der Form frei verfügbarer Gelder/Wertpapiere muss bis Ablauf der jeweiligen Abwicklungsfrist eingegangen sein.

RÜCKNAHMEN

Anteilsinhaber können an jedem Handelstag eine Rücknahme von Anteilen zum geltenden Handels-NIW durchführen, jeweils unter Berücksichtigung eines angemessenen Betrags für Abgaben und Gebühren, sofern ein vom Anteilsinhaber unterzeichneter schriftlicher Rücknahmeantrag bis zum Handelsschluss am betreffenden Handelstag beim Verwalter eingeht. Hierfür gelten die in diesem Abschnitt sowie im Abschnitt „*Kauf- und Verkaufsinformationen*“ des Prospekts aufgeführten Bestimmungen. Die Abwicklung findet in der Regel innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem Handelstag statt, kann jedoch in Abhängigkeit von den Abrechnungszeiten der zugrundeliegenden Märkte gegebenenfalls länger dauern. In jedem Fall findet die Abwicklung spätestens zehn Geschäftstage nach dem Handelsschluss statt.

UMWANDLUNGEN

Anteile des Teilfonds können nicht in Anteile eines anderen Teilfonds umgewandelt werden.

BÖRSENNOTIERUNG

Ein Antrag auf Zulassung der Anteile zur Frankfurter Börse, zur London Stock Exchange, zur Borsa Italiana und zur SIX Swiss Exchange wurde bzw. wird eingereicht.

INDEX-HAFTUNGSAUSSCHLÜSSE

DIESER TEILFONDS WIRD VON MSCI INC. („MSCI“), EINEM MIT MSCI VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, EINEM SEINER INFORMATIONSANBIETER ODER EINER SONSTIGEN PARTEI, DIE AN DER AUFLEGUNG, BERECHNUNG ODER ERSTELLUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT IST ODER DAMIT IN VERBINDUNG STEHT (GEMEINSAM DIE „MSCI-PARTEIEN“), NICHT GEFÖRDERT, UNTERSTÜTZT, VERTRIEBEN ODER BEWORBEN. DIE MSCI-INDIZES SIND AUSSCHLIESSLICHES EIGENTUM VON MSCI. MSCI UND DIE MSCI-INDEXBEZEICHNUNGEN SIND DIENSTLEISTUNGSMARKEN VON MSCI ODER IHREN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, FÜR DEREN VERWENDUNG ZU BESTIMMTEN ZWECKEN DEM VERWALTER EINE LIZENZ ERTEILT WURDE. KEINE DER MSCI-PARTEIEN ERTEILT DER ICAV ODER INHABERN DER ANTEILE ODER EINER SONSTIGEN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSON AUSDRÜCKLICH ODER KONKLUDENT IRGEND EINE ZUSICHERUNG ODER GEWÄHRLEISTUNG FÜR DIE RATSAMKEIT EINER ANLAGE IN FONDS IM ALLGEMEINEN ODER IN DIESEN TEILFONDS IM BESONDEREN ODER FÜR DIE FÄHIGKEIT EINES MSCI-INDEX, DIE WERTENTWICKLUNG DER ENTSPRECHENDEN AKTIENMÄRKTE NACHZUBILDEN. MSCI ODER IHRE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN SIND DIE LIZENZGEBER BESTIMMTER WAREN- UND DIENSTLEISTUNGSMARKEN UND GESCHÄFTLICHEN BEZEICHNUNGEN UND DER MSCI-INDIZES, DIE VON MSCI OHNE BERÜCKSICHTIGUNG DIESES TEILFONDS ODER DER ICAV ODER VON INHABERN VON ANTEILEN ODER SONSTIGEN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN FESTGELEGT, ZUSAMMENGESETZT UND BERECHNET WERDEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN IST VERPFLICHTET, BEI DER FESTLEGUNG, ZUSAMMENSETZUNG ODER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES DIE BEDÜRFNISSE DER ICAV ODER VON INHABERN VON ANTEILEN ODER SONSTIGEN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN ZU BERÜCKSICHTIGEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN IST FÜR ENTSCHEIDUNGEN ÜBER DEN ZEITPUNKT, DIE PREISE ODER DIE MENGEN DIESES AUSZUGEBENDEN TEILFONDS ODER DIE FESTLEGUNG ODER BERECHNUNG DER FORMEL BZW. DER GEGENLEISTUNG FÜR DIE RÜCKNAHME DIESES TEILFONDS VERANTWORTLICH ODER WAR AN SOLCHEN ENTSCHEIDUNGEN BETEILIGT. WEITERHIN UNTERLIEGT KEINE DER MSCI-PARTEIEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG, DEM VERTRIEB ODER DEM ANGEBOT DIESES TEILFONDS IRGEND EINE VERPFLICHTUNG ODER HAFTUNG GEGENÜBER DER ICAV ODER INHABERN VON ANTEILEN ODER SONSTIGEN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN.

AUCH WENN MSCI INFORMATIONEN, DIE IN DIE MSCI-INDIZES AUFGENOMMEN ODER BEI DER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES VERWENDET WERDEN, AUS QUELLEN BEZIEHT, DIE MSCI FÜR VERLÄSSLICH HÄLT, GEWÄHRLEISTET ODER GARANTIERT KEINE DER MSCI-PARTEIEN DIE ECHTHEIT, RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT EINES MSCI-INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN ERTEILT AUSDRÜCKLICH ODER KONKLUDENT IRGEND EINE GEWÄHRLEISTUNG FÜR DIE ERGEBNISSE, DIE DIE ICAV, DER TEILFONDS, INHABER DER ANTEILE ODER SONSTIGE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN DURCH DIE VERWENDUNG EINES MSCI-INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN ERZIELT. KEINE DER MSCI-PARTEIEN HAFTET FÜR FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN VON ODER IM ZUSAMMENHANG MIT EINEM MSCI-INDEX ODER DARIN ENTHALTENEN DATEN. FERNER ERTEILT KEINE DER MSCI-PARTEIEN AUSDRÜCKLICH ODER KONKLUDENT IRGEND EINE GEWÄHRLEISTUNG, UND DIE MSCI-PARTEIEN SCHLIESSEN HIERMIT AUSDRÜCKLICH ALLE GEWÄHRLEISTUNGEN FÜR DIE MARKTGÄNGIGKEIT EINES MSCI-INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN ODER FÜR DEREN EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK AUS. OHNE EINSCHRÄNKUNG DES VORSTEHENDEN UNTERLIEGEN DIE MSCI-PARTEIEN UNTER KEINEN UMSTÄNDEN IRGEND EINE HAFTUNG FÜR UNMITTELBARE, MITTELBARE ODER KONKRETE SCHÄDEN, SCHADENSERSATZFORDERUNGEN MIT STRAFCHARAKTER (PUNITIVE DAMAGES), FOLGESCHÄDEN ODER SONSTIGE SCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH ENTGANGENER GEWINNE), SELBST WENN SIE KENNTNIS DAVON HATTEN, DASS SOLCHE SCHÄDEN ENTSTEHEN KÖNNTEN.

Franklin LibertyShares ICAV

FRANKLIN LIBERTYQ EMERGING MARKETS UCITS ETF

[31. Januar 2020]

(Ein Teilfonds von Franklin LibertyShares ICAV, einer irischen Gesellschaft für gemeinsame Vermögensverwaltung, die als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds gegründet und von der irischen Zentralbank gemäß den OGAW-Verordnungen unter der Registernummer C167746 zugelassen wurde.)

Dieser Nachtrag (der „Nachtrag“) bildet für die Zwecke der OGAW-Verordnungen einen Bestandteil des auf den [31. Januar 2020] datierten Prospekts (der „Prospekt“) von Franklin LibertyShares ICAV (der „Fonds“). Dieser Nachtrag sollte im Kontext und zusammen mit dem Prospekt gelesen werden. Er enthält Informationen, die sich auf den Franklin LibertyQ Emerging Markets UCITS ETF (der „Teilfonds“), einen separaten Teilfonds des Fonds beziehen.

Bei dem Teilfonds handelt es sich um einen Teilfonds mit Indexnachbildung, und alle Anteile dieses Teilfonds sind als ETF-Anteile designiert.

Vor einer Anlage in diesen Teilfonds sollten interessierte Anleger diesen Nachtrag und den Prospekt sorgfältig und vollständig durchlesen und die im Prospekt und in diesem Nachtrag aufgeführten Risikofaktoren berücksichtigen. Falls Sie Fragen zum Inhalt des vorliegenden Nachtrags haben, sollten Sie sich an Ihren Wertpapierhändler, Bankmanager, Anwalt, Steuerberater und/oder Finanzberater wenden.

Eine Anlage im Teilfonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.

Die im Abschnitt „*Verwaltung*“ des Prospekts aufgeführten Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der alle angemessene Sorgfalt darauf verwendet hat, dies sicherzustellen) entsprechen die in diesem Nachtrag enthaltenen Angaben den Tatsachen, und es fehlen keine Hinweise, die sich auf die Bedeutung dieser Angaben auswirken könnten. Der Verwaltungsrat übernimmt die entsprechende Verantwortung.

Sofern hierin nicht anders definiert oder vom Kontext anders gefordert, haben sämtliche in diesem Nachtrag verwendeten definierten Begriffe dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

Basiswährung	USD.
Geschäftstag	Wie im Prospekt angegeben, ein Tag, an dem die Märkte im Vereinigten Königreich geöffnet sind und/oder jeder andere Tag bzw. alle anderen Tage, die der Verwaltungsrat jeweils festlegt und den Anteilsinhabern im Voraus mitteilt.
Handelstag	Wie im Prospekt angegeben, jeder Geschäftstag, mit Ausnahme, für jeden Teilfonds, jeder Tag, an dem ein Markt, an dem im entsprechenden Index enthaltene Wertpapiere notiert oder gehandelt werden, geschlossen ist, so dass ein Anteil von 25 % oder mehr des Index nicht gehandelt werden kann, um sicherzustellen, dass der Handel mit den Anteilen des Teilfonds nur stattfindet, wenn die Märkte, an denen im Wesentlichen alle Anlagen des Teilfonds gehandelt werden, geöffnet sind (wobei eine Liste dieser Tage, an denen die Märkte für die einzelnen Teilfonds geschlossen sind, Anteilsinhabern vom Verwalter auf Anfrage hin zur Verfügung gestellt wird) und/oder der Tag vor einem solchen Tag und/oder jeder andere Tag bzw. alle anderen Tage, die der Verwaltungsrat jeweils festlegt und dem Verwalter und den Anteilsinhabern im Voraus mitteilt, vorausgesetzt, dass mindestens alle 14 Tage ein Handelstag stattfindet.
Handelsschluss	Für Barzeichnungen und -rücknahmen: 16:00 Uhr (Ortszeit Irland) an jedem Handelstag. Für Sachzeichnungen und -rücknahmen: 16:00 Uhr (Ortszeit Irland) an jedem Handelstag.
Handels-NIW	Der zum Bewertungszeitpunkt am auf den betreffenden Handelstag folgenden Geschäftstag berechnete Nettoinventarwert je Anteil.
Index	LibertyQ Emerging Markets Index.
Indexanbieter	MSCI.
Anlageverwalter	Franklin Advisory Services LLC und Franklin Templeton Investment Management Limited.
ISIN	IE00BF2B0K52.
Abwicklungsfrist	Für Bar- und Sachzeichnungen müssen entsprechende frei verfügbare Zeichnungsgelder/Wertpapiere bis zum ersten Geschäftstag nach dem Handelstag oder zu einem früheren oder späteren, jeweils vom Fonds bestimmten und den Anteilsinhabern mitgeteilten Termin eingehen.
Verfügbare Anteile	Derzeit ist eine Klasse von ETF-Anteilen zur Zeichnung verfügbar.
Bewertung	Der Nettoinventarwert je Anteil wird gemäß dem Abschnitt „Ermittlung des Nettoinventarwerts“ des Prospekts unter Verwendung der von der Börse veröffentlichten amtlichen Schlusskurse berechnet. Nicht auf die

	Basiswährung lautende Aktien werden auf Basis des um 16:00 Uhr in London geltenden Wechselkurses in die Basiswährung umgerechnet.
Bewertungszeitpunkt	Der Teilfonds berechnet seinen Nettoinventarwert um 16:00 Uhr, Ortszeit New York, an jedem Geschäftstag.
Website	www.libertyshares.com .

ANLAGEZIEL UND ANLAGESTRATEGIE

Anlageziel. Ziel des Teilfonds ist es, ein Engagement bei Aktien mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung in Schwellenländern weltweit zu bieten.

Anlagepolitik. Die Anlagepolitik des Teilfonds sieht eine möglichst genaue Nachbildung der Wertentwicklung des Index (oder eines anderen Index, der nach Einschätzung des Verwaltungsrats geeignet ist, um im Wesentlichen denselben vom Index abgedeckten Markt abzubilden, und der vom Verwaltungsrat als angemessener Index für eine Nachbildung durch den Teilfonds gemäß dem Prospekt angesehen wird) vor, unabhängig davon, ob das Indexniveau steigt oder fällt. Gleichzeitig versucht er, den Tracking Error zwischen der Wertentwicklung des Teilfonds und der des Index zu minimieren. Jegliche Entscheidung des Verwaltungsrats, dass der Teilfonds ab einem bestimmten Zeitpunkt einen anderen Index nachbilden soll, erfolgt nach vorheriger Mitteilung an die Anteilsinhaber mit einer angemessenen Frist, die es Anteilsinhabern, die ihre Anteile vor Umsetzung dieser Änderung zurückgeben möchten, ermöglicht, ihre Anteile zurückzugeben. In diesem Fall wird der Nachtrag entsprechend aktualisiert.

Bei dem Index handelt es sich um einen regelbasierten proprietären Index, der Eigentum von MSCI Inc. ist und von ihr berechnet wird. Er setzt sich aus Aktien zusammen, die aus dem MSCI Emerging Markets Index ausgewählt wurden. Hierbei handelt es sich um einen um den Streubesitz bereinigten, nach Marktkapitalisierung gewichteten Index, der die Wertentwicklung der Aktienmärkte in Schwellenmärkten erfasst.

Der Index besteht aus Aktien aus Schwellenländern, die aus dem MSCI Emerging Markets Index auf der Basis von vier Investmentstil-Faktoren ausgewählt wurden, zu denen unter anderem auch ein im Vergleich zum MSCI Emerging Markets Index langfristig geringeres Risiko sowie eine höhere risikobereinigte Performance zählen. Die Indexregeln erzielen dies, indem sie unter Verwendung eines einfachen und transparenten, auf mehreren Faktoren basierenden Selektionsprozesses, der sich an vier Investmentstil-Faktoren orientiert (Qualität, Wert, Momentum und geringe Volatilität), eine Rangfolge aller im MSCI Emerging Markets Index enthaltenen Aktien erstellen und dann das oberste Quartil der Aktien auswählen, die auf Basis dieser Faktoren die höchste Bewertung erhalten, jeweils vorbehaltlich von zwei Auswahlpuffern.

Bei diesen Faktoren handelt es sich um allgemeine Eigenschaften, die nach Ansicht des Anlageverwalters maßgeblich dazu beitragen, die Renditen und Risiken dieser Wertpapiere zu erklären. Der Faktor „Qualität“ umfasst Aspekte wie Eigenkapitalrendite, Ertragsschwankungen, Barrendite auf das Vermögen und Hebelung. Der Faktor „Wert“ umfasst Aspekte wie Kurs-Gewinn-Verhältnis, zukunftsorientiertes Kurs-Gewinn-Verhältnis, Kurs-Buchwert-Verhältnis und Dividendenrendite. Der Faktor „Momentum“ umfasst Aspekte wie die 6-monatige risikobereinigte Kursdynamik und die 12-monatige risikobereinigte Kursdynamik. Der Faktor „geringe Volatilität“ misst das historische Beta, ein Maß der Volatilität eines Wertpapiers gegenüber der des Marktes insgesamt. Die Auswahlpuffer sollen den Umschlag der Indexwertpapiere bei jeder Neugewichtung des Index beschränken, um so die dem Teilfonds anfallenden Handelskosten bei der Umsetzung der Neugewichtung zu verringern. Ihre Funktionsweise sieht eine Bevorzugung bestehender Indexwertpapiere während der Neugewichtung sowie eine Reduzierung des Betrags vor, um den sich der Anteil des Index, den ein einzelnes Indexwertpapier ausmacht, im Rahmen der Neugewichtung erhöhen kann. Der Index wird halbjährlich neu gewichtet, und zum Zeitpunkt jeder Neugewichtung darf kein Indexwertpapier mehr als 1 % des Index ausmachen. Der Index ist mit dieser Beschränkung ausgestattet, um so eine Diversifizierung zu gewährleisten und Konzentrationen auf Wertpapiererebene zu minimieren.

Weitere Informationen zum Index, unter anderem über seine Regeln, Bestandteile und Wertentwicklung, sind unter <https://www.msci.com/libertyq-indexes> erhältlich.

Um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen, wird der Anlageverwalter versuchen, den Index nachzubilden, indem er alle Indexwertpapiere in einem ähnlichen Verhältnis zu ihrer Gewichtung im Index kauft. In Fällen, in denen eine vollständige Nachbildung des Index nach vernünftigem Ermessen nicht möglich ist (beispielsweise aufgrund der Anzahl der Wertpapiere oder einer mangelnden Liquidität bestimmter Wertpapiere im Index), wendet der Teilfonds stattdessen die Optimierungsmethode für die Auswahl von Indexwertpapieren an, um ein repräsentatives Portfolio zusammenzustellen, das eine Rendite bietet, die mit der des Index vergleichbar ist, den Index jedoch nicht mit derselben Genauigkeit nachbildet wie es möglicherweise bei einem Anlagevehikel der Fall ist, das den gesamten Index nachbildet. Demzufolge hält der Teilfonds in bestimmten Phasen gegebenenfalls nur eine Untergruppe der Indexwertpapiere. Weitere Informationen zur Verwendung der Optimierungsmethode bzw. des repräsentativen Stichprobenverfahrens sind unter „*Indizes nachbildende Teilfonds*“ im Abschnitt „*Anlagetechniken*“ des Prospekts zu finden.

Der Teilfonds kann die folgenden Arten von Wertpapieren halten, die nicht Bestandteil des Index sind, wenn sie ein Engagement bieten, das dem bestimmter Indexwertpapiere (bei ähnlichem Risikoprofil) ähnlich ist: (i) Aktien (wie Stammaktien oder Vorzugsaktien); (ii) Depositary Receipts (hierbei handelt es sich um von Finanzinstituten begebene Wertpapiere, die eine Beteiligung an einem beim Finanzinstitut hinterlegten Wertpapier oder Wertpapierpool bescheinigen); und (iii) Genussscheine (Genussscheine sind von Finanzinstituten begebene Wertpapiere, die darauf abzielen, die Wertentwicklung bestimmter Emittenten und Schwellenmärkte nachzubilden, indem sie ein Engagement gegenüber der Wertentwicklung bestimmter Aktien, in diesem Fall von Indexwertpapieren, bieten. Der Teilfonds wird Genussscheine üblicherweise verwenden, um ein Engagement bei Emittenten an Märkten wie etwa Indien, Pakistan und China einzurichten, auf die der Teilfonds aufgrund lokaler Marktbeschränkungen, beispielsweise aufgrund aufsichtsrechtlicher, Handels-, Kapitalkontroll- und/oder Kostenbeschränkungen, nicht ohne Weiteres zugreifen kann), in die keine Derivate oder Hebelung eingebettet sein werden. Diese Wertpapiere, bei denen es sich nicht um Indexwertpapiere handelt, werden aufgrund der Tatsache ausgewählt, dass sie im Fall von Liquiditätserwägungen oder Kapitalmaßnahmen bei bestimmten Indexwertpapieren substantiell dasselbe Engagement nach Branche sowie nach Unternehmensmerkmalen bieten.

Der Teilfonds kann seine Anlagen auf eine bestimmte Branche oder Gruppe von Branchen konzentrieren, bei denen der Index eine ähnliche Konzentration aufweist

Für Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung und im Einklang mit den von der Zentralbank auferlegten Bedingungen und Beschränkungen kann der Teilfonds Devisenterminkontrakte (mit und ohne Lieferung), Index-Futures, Währungsfutures, Aktien-Futures und Total-Return-Swaps zur Absicherung oder zur Einrichtung eines effizienten Engagements bei einem Index oder seinen Bestandteilen oder mit dem Ziel, den Teilfonds bei der Nachbildung der Wertentwicklung des Index zu unterstützen, beispielsweise im Rahmen der Verwaltung umfangreicher Zeichnungen, einsetzen. Devisenterminkontrakte (mit und ohne Lieferung) und Währungsfutures werden für Währungsabsicherungszwecke eingesetzt, während Index-Futures und Total-Return-Swaps genutzt werden, um ein Engagement beim Index und/oder seinen Bestandteilen zu erzielen. Terminkontrakte, Futures und Total-Return-Swaps und ihre Nutzung für diese Zwecke sind unter „*Einsatz von Finanzderivaten*“ im Abschnitt „*Anlagetechniken*“ des Prospekts beschrieben. Das mit Finanzderivaten verbundene Gesamtrisiko wird 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen.

Die Wertpapiere, in die der Teilfonds investiert, werden gemäß den in den OGAW-Verordnungen vorgegebenen Grenzen vornehmlich an anerkannten Märkten weltweit notiert oder gehandelt sein. Der Teilfonds kann gemäß den OGAW-Verordnungen zusätzliche liquide Mittel (Einlagen, Commercial Paper und kurzfristige Commercial Paper) halten. Der Teilfonds kann außerdem in andere regulierte, offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, wie unter „*Anlage in Organismen für gemeinsame Anlagen*“ im Abschnitt „*Anlagetechniken*“ des Prospekts beschrieben, sofern die Ziele dieser Fonds mit dem Ziel des Teilfonds vereinbar sind.

Der Teilfonds wird die Nachbildungs- und Optimierungsmethoden verwenden und kann, wie oben beschrieben, zudem in andere regulierte offene Fonds investieren, um die Renditen des Index nach Abzug von Gebühren und Auslagen so genau wie möglich nachzubilden. Derzeit wird erwartet, dass der Tracking Error des Teilfonds unter normalen Marktbedingungen bei etwa 0,8 % liegen wird. Der Tracking Error ist als die Standardabweichung der erzielten Überschussrenditen über einen jährlichen Zeitraum hinweg definiert. Bei ETFs kann es unter anderem aufgrund der folgenden Faktoren zu einem Tracking Error kommen: Bestände/Größe des Teilfonds, Cashflows, beispielsweise Verzögerungen bei der Anlage von Zeichnungserlösen des Teilfonds oder Veräußerung von Anlagen zur Bedienung von Rücknahmeanträgen, Gebühren und, sofern zutreffend, Währungsabsicherungsaktivitäten sowie die Häufigkeit der Neugewichtung gegenüber dem Index. Informationen über die mit der Nachbildung von Indizes verbundenen Schwierigkeiten sind unter „*Risiko einer Indexnachbildung*“ im Abschnitt „*Risikoinformationen*“ des Prospekts zu finden.

Bei dem hier angegebenen erwarteten Tracking Error handelt es sich nur um eine Schätzung, und der tatsächliche prozentuale Anteil kann im Laufe der Zeit in Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren schwanken, unter anderem aufgrund einer Abweichung von normalen Marktbedingungen.

Zum Datum dieses Nachtrags schließt der Teilfonds routinemäßig keine Total-Return-Swaps ab. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der von solchen Geschäften betroffen sein könnte, beträgt 20 %. Bei dem erwarteten Anteil handelt es sich nur um eine Schätzung, und der tatsächliche prozentuale Anteil kann im Laufe der Zeit in Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren schwanken, unter anderem aufgrund einer Abweichung von normalen Marktbedingungen. Der maximale Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der von solchen Geschäften betroffen sein könnte, beträgt 20 %.

WERTPAPIERLEIHE

Der derzeit erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der von Wertpapierleihgeschäften betroffen sein könnte, beträgt 25 %. Der Höchstwert liegt bei 50 %. Bei dem erwarteten Anteil handelt es sich nur um eine Schätzung, und der tatsächliche prozentuale Anteil kann im Laufe der Zeit in Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren schwanken, unter anderem aufgrund einer Abweichung von normalen Marktbedingungen.

ANLAGERISIKEN

Eine Anlage in den Teilfonds ist mit gewissen Risiken verbunden, unter anderem mit den im Abschnitt „*Risikoabwägungen*“ des Prospekts beschriebenen Risiken. Der Abschnitt „*Hauptrisiken*“ beschreibt die Risiken, die sich allgemein auf den Teilfonds beziehen, während der Abschnitt „*Spezifische Risiken*“ die Risiken beschreibt, die mit der Anlagestrategie und den Anlagetechniken eines bestimmten Teilfonds verbunden sind. Für diesen Teilfonds sind unter anderem die folgenden spezifischen Risiken für das Anlageziel und die Strategie des Teilfonds relevant:

Für den Teilfonds relevante spezifische Risiken:

Kontrahentenrisiko.

Währungsrisiko.

Risiko im Freiverkehr gehandelter Derivate.

Schwellenmarktrisiko.

Fremdwährungsabsicherungsrisiko.

Das mit Futures-Kontrakten und sonstigen börsengehandelten Derivaten verbundene Risiko.

Das mit Anlagen in Russland verbundene Risiko.

Hierbei handelt es sich nicht um eine erschöpfende Auflistung der Risiken, und potenzielle Anleger sollten den Prospekt und diesen Nachtrag sorgfältig prüfen und ihre Fachberater konsultieren, bevor sie Anteile kaufen.

Es wird nicht erwartet, dass der Teilfonds aufgrund seiner Nutzung von Finanzderivaten ein überdurchschnittliches Risikoprofil oder eine hohe Volatilität aufweisen wird. Informationen über die mit dem Einsatz von Finanzderivaten verbundenen Risiken sind unter „*Derivaterisiko*“ im Abschnitt „*Risikoinformationen*“ des Prospekts zu finden.

ANLEGERPROFIL

Bei den typischen Anlegern des Teilfonds wird es sich voraussichtlich um institutionelle und private Anleger handeln, die ein Engagement bei den vom Index abgedeckten Märkten anhand eines börsengehandelten Fonds wünschen.

ZEICHNUNGEN – PRIMÄRMARKT

Für den Teilfonds sind auf USD lautende thesaurierende Anteile (die „**Anteile**“) erhältlich. Der Verwaltungsrat beabsichtigt derzeit nicht, in Bezug auf die Anteile eine Dividende zu erklären.

Anteile werden an jedem Handelstag zum Handels-NIW zuzüglich einer angemessenen Rückstellung für Gebühren und Abgaben, die den nachfolgenden sowie im Prospekt angegebenen Bestimmungen entspricht, ausgegeben. Befugte Teilnehmer können Anteile an jedem Handelstag in bar oder gegen Sacheinlage zeichnen, indem sie bis zum Handelsschluss einen Antrag gemäß den nachfolgenden sowie im Abschnitt „*Kauf- und Verkaufsinformationen*“ des Prospekts aufgeführten Bedingungen stellen. Die Gegenleistung in der Form frei verfügbarer Gelder/Wertpapiere muss bis Ablauf der jeweiligen Abwicklungsfrist eingegangen sein.

RÜCKNAHMEN

Anteilsinhaber können an jedem Handelstag eine Rücknahme von Anteilen zum geltenden Handels-NIW durchführen, jeweils unter Berücksichtigung eines angemessenen Betrags für Abgaben und Gebühren, sofern ein vom Anteilsinhaber unterzeichneter schriftlicher Rücknahmeantrag bis zum Handelsschluss am betreffenden Handelstag beim Verwalter eingeht. Hierfür gelten die in diesem Abschnitt sowie im Abschnitt „*Kauf- und Verkaufsinformationen*“ des Prospekts aufgeführten Bestimmungen. Die Abwicklung findet in der Regel innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem Handelstag statt, kann jedoch in Abhängigkeit von den Abrechnungszeiten der zugrundeliegenden Märkte gegebenenfalls länger dauern. In jedem Fall findet die Abwicklung spätestens zehn Geschäftstage nach dem Handelsschluss statt.

GEBÜHREN UND AUSLAGEN

Die TER des Teilfonds wird bis zu 0,55 % p.a. des Nettoinventarwerts der Anteile betragen.

Nähere diesbezügliche Informationen sind dem Abschnitt „*Gebühren und Auslagen*“ des Prospekts zu entnehmen.

UMWANDLUNGEN

Anteile des Teilfonds können nicht in Anteile eines anderen Teilfonds umgewandelt werden.

BÖRSENNOTIERUNG

Ein Antrag auf Zulassung der Anteile zur Frankfurter Börse und zur London Stock Exchange wurde eingereicht, und die Anteile wurden jeweils am oder um den 1. und 2. November 2017 herum zur Notierung zugelassen.

INDEX-HAFTUNGSAUSSCHLÜSSE

DIESER TEILFONDS WIRD VON MSCI INC. („MSCI“), EINEM MIT MSCI VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, EINEM SEINER INFORMATIONSANBIETER ODER EINER SONSTIGEN PARTEI, DIE AN DER AUFLEGUNG, BERECHNUNG ODER ERSTELLUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT IST ODER DAMIT IN VERBINDUNG STEHT (GEMEINSAM DIE „MSCI-PARTEIEN“), NICHT GEFÖRDERT, UNTERSTÜTZT, VERTRIEBEN ODER BEWORBEN. DIE MSCI-INDIZES SIND AUSSCHLIESSLICHES EIGENTUM VON MSCI. MSCI UND DIE MSCI-INDEXBEZEICHNUNGEN SIND DIENSTLEISTUNGSMARKEN VON MSCI ODER IHREN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, FÜR DEREN VERWENDUNG ZU BESTIMMTEN ZWECKEN DEM VERWALTER EINE LIZENZ ERTEILT WURDE. KEINE DER MSCI-PARTEIEN ERTEILT DER ICAV ODER INHABERN DER ANTEILE ODER EINER SONSTIGEN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSON AUSDRÜCKLICH ODER KONKLUDENT IRGEND EINE ZUSICHERUNG ODER GEWÄHRLEISTUNG FÜR DIE RATSAMKEIT EINER ANLAGE IN FONDS IM ALLGEMEINEN ODER IN DIESEN TEILFONDS IM BESONDEREN ODER FÜR DIE FÄHIGKEIT EINES MSCI-INDEX, DIE WERTENTWICKLUNG DER ENTSPRECHENDEN AKTIENMÄRKTE NACHZUBILDEN. MSCI ODER IHRE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN SIND DIE LIZENZGEBER BESTIMMTER WAREN- UND DIENSTLEISTUNGSMARKEN UND GESCHÄFTLICHEN BEZEICHNUNGEN UND DER MSCI-INDIZES, DIE VON MSCI OHNE BERÜCKSICHTIGUNG DIESES TEILFONDS ODER DER ICAV ODER VON INHABERN VON ANTEILEN ODER SONSTIGEN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN FESTGELEGT, ZUSAMMENGESETZT UND BERECHNET WERDEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN IST VERPFLICHTET, BEI DER FESTLEGUNG, ZUSAMMENSETZUNG ODER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES DIE BEDÜRFNISSE DER ICAV ODER VON INHABERN VON ANTEILEN ODER SONSTIGEN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN ZU BERÜCKSICHTIGEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN IST FÜR ENTSCHEIDUNGEN ÜBER DEN ZEITPUNKT, DIE PREISE ODER DIE MENGEN DIESES AUSZUGEBENDEN TEILFONDS ODER DIE FESTLEGUNG ODER BERECHNUNG DER FORMEL BZW. DER GEGENLEISTUNG FÜR DIE RÜCKNAHME DIESES TEILFONDS VERANTWORTLICH ODER WAR AN SOLCHEN ENTSCHEIDUNGEN BETEILIGT. WEITERHIN UNTERLIEGT KEINE DER MSCI-PARTEIEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG, DEM VERTRIEB ODER DEM ANGEBOT DIESES TEILFONDS IRGEND EINE VERPFLICHTUNG ODER HAFTUNG GEGENÜBER DER ICAV ODER INHABERN VON ANTEILEN ODER SONSTIGEN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN.

AUCH WENN MSCI INFORMATIONEN, DIE IN DIE MSCI-INDIZES AUFGENOMMEN ODER BEI DER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES VERWENDET WERDEN, AUS QUELLEN BEZIEHT, DIE MSCI FÜR VERLÄSSLICH HÄLT, GEWÄHRLEISTET ODER GARANTIERT KEINE DER MSCI-PARTEIEN DIE ECHTHEIT, RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT EINES MSCI-INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN ERTEILT AUSDRÜCKLICH ODER KONKLUDENT IRGEND EINE GEWÄHRLEISTUNG FÜR DIE ERGEBNISSE, DIE DIE ICAV, DER TEILFONDS, INHABER DER ANTEILE ODER SONSTIGE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN DURCH DIE VERWENDUNG EINES MSCI-INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN ERZIELT. KEINE DER MSCI-PARTEIEN HAFTET FÜR FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN VON ODER IM ZUSAMMENHANG MIT EINEM MSCI-INDEX ODER DARIN ENTHALTENEN DATEN. FERNER ERTEILT KEINE DER MSCI-PARTEIEN AUSDRÜCKLICH ODER KONKLUDENT IRGEND EINE GEWÄHRLEISTUNG, UND DIE MSCI-PARTEIEN SCHLIESSEN HIERMIT AUSDRÜCKLICH ALLE GEWÄHRLEISTUNGEN FÜR DIE MARKTGÄNGIGKEIT EINES MSCI-INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN ODER FÜR DEREN EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK AUS. OHNE EINSCHRÄNKUNG DES VORSTEHENDEN UNTERLIEGEN DIE MSCI-PARTEIEN UNTER KEINEN UMSTÄNDEN IRGEND EINE HAFTUNG FÜR UNMITTELBARE, MITTELBARE ODER KONKRETE SCHÄDEN, SCHADENSERSATZFORDERUNGEN MIT STRAFCHARAKTER (PUNITIVE DAMAGES), FOLGESCHÄDEN ODER SONSTIGE

SCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH ENTGANGENER GEWINNE), SELBST WENN SIE KENNTNIS DAVON HATTEN, DASS SOLCHE SCHÄDEN ENTSTEHEN KÖNNTEN.

Franklin LibertyShares ICAV

FRANKLIN LIBERTYQ EUROPEAN DIVIDEND UCITS ETF

[31. Januar 2020]

(Ein Teilfonds von Franklin LibertyShares ICAV, einer irischen Gesellschaft für gemeinsame Vermögensverwaltung, die als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds gegründet und von der irischen Zentralbank gemäß den OGAW-Verordnungen unter der Registernummer C147746 zugelassen wurde.)

Dieser Nachtrag (der „Nachtrag“) bildet für die Zwecke der OGAW-Verordnungen einen Bestandteil des auf den [31. Januar 2020] datierten Prospekts (der „Prospekt“) von Franklin LibertyShares ICAV (der „Fonds“). Dieser Nachtrag sollte im Kontext und zusammen mit dem Prospekt gelesen werden. Er enthält Informationen, die sich auf den Franklin LibertyQ European Dividend UCITS ETF (der „Teilfonds“), einen separaten Teilfonds des Fonds beziehen.

Bei dem Teilfonds handelt es sich um einen Teilfonds mit Indexnachbildung, und alle Anteile dieses Teilfonds sind als ETF-Anteile designiert.

Vor einer Anlage in diesen Teilfonds sollten interessierte Anleger diesen Nachtrag und den Prospekt sorgfältig und vollständig durchlesen und die im Prospekt und in diesem Nachtrag aufgeführten Risikofaktoren berücksichtigen. Falls Sie Fragen zum Inhalt des vorliegenden Nachtrags haben, sollten Sie sich an Ihren Wertpapierhändler, Bankmanager, Anwalt, Steuerberater und/oder Finanzberater wenden.

Die im Abschnitt „*Verwaltung*“ des Prospekts aufgeführten Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der alle angemessene Sorgfalt darauf verwendet hat, dies sicherzustellen) entsprechen die in diesem Nachtrag enthaltenen Angaben den Tatsachen, und es fehlen keine Hinweise, die sich auf die Bedeutung dieser Angaben auswirken könnten. Der Verwaltungsrat übernimmt die entsprechende Verantwortung.

Sofern hierin nicht anders definiert oder vom Kontext anders gefordert, haben sämtliche in diesem Nachtrag verwendeten definierten Begriffe dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

Basiswährung	Euro.
Geschäftstag	Wie im Prospekt angegeben, ein Tag, an dem die Märkte im Vereinigten Königreich geöffnet sind und/oder jeder andere Tag bzw. alle anderen Tage, die der Verwaltungsrat jeweils festlegt und den Anteilsinhabern im Voraus mitteilt.
Handelstag	Wie im Prospekt angegeben, jeder Geschäftstag, mit Ausnahme, für jeden Teilfonds, jeder Tag, an dem ein Markt, an dem im entsprechenden Index enthaltene Wertpapiere notiert oder gehandelt werden, geschlossen ist, so dass ein Anteil von 25 % oder mehr des Index nicht gehandelt werden kann, um sicherzustellen, dass der Handel mit den Anteilen des Teilfonds nur stattfindet, wenn die Märkte, an denen im Wesentlichen alle Anlagen des Teilfonds gehandelt werden, geöffnet sind (wobei eine Liste dieser Tage, an denen die Märkte für die einzelnen Teilfonds geschlossen sind, Anteilsinhabern vom Verwalter auf Anfrage hin zur Verfügung gestellt wird) und/oder jeder andere Tag bzw. alle anderen Tage, die der Verwaltungsrat jeweils festlegt und dem Verwalter und den Anteilsinhabern im Voraus mitteilt, vorausgesetzt, dass mindestens alle 14 Tage ein Handelstag stattfindet.
Handelsschluss	Für Barzeichnungen und -rücknahmen: 14:00 Uhr (Ortszeit Irland) an jedem Handelstag. Für Sachzeichnungen und -rücknahmen: 14:00 Uhr (Ortszeit Irland) an jedem Handelstag.
Handels-NIW	Der zum Bewertungszeitpunkt am betreffenden Handelstag berechnete Nettoinventarwert je Anteil.
Index	LibertyQ European Dividend Index.
Indexanbieter	MSCI.
Anlageverwalter	Franklin Advisory Services LLC und Franklin Templeton Investment Management Limited.
ISIN	IE00BF2B0L69.
Abwicklungsfrist	Für Bar- und Sachzeichnungen müssen entsprechende frei verfügbare Zeichnungsgelder/Wertpapiere bis zum zweiten Geschäftstag nach dem Handelstag oder zu einem früheren oder späteren, jeweils vom Fonds bestimmten und den Anteilsinhabern mitgeteilten Termin eingehen.
Verfügbare Anteile	Derzeit ist eine Klasse von ETF-Anteilen zur Zeichnung verfügbar.
Bewertung	Der Nettoinventarwert je Anteil wird gemäß dem Abschnitt „Ermittlung des Nettoinventarwerts“ des Prospekts unter Verwendung der von der Börse veröffentlichten amtlichen Schlusskurse berechnet. Nicht auf die Basiswährung lautende Aktien werden auf Basis des um 16:00 Uhr in London geltenden Wechselkurses in die Basiswährung umgerechnet.

Bewertungszeitpunkt	Der Teilfonds berechnet seinen Nettoinventarwert um 16:00 Uhr, Ortszeit New York, an jedem Geschäftstag.
Website	www.libertyshares.com .

ANLAGEZIEL UND ANLAGESTRATEGIE

Anlageziel. Ziel des Teilfonds ist es, ein Engagement bei hochwertigen Large und Mid Caps mit hohen, beständigen Dividendenerträgen aus europäischen Industrieländern zu bieten.

Anlagepolitik. Die Anlagepolitik des Teilfonds sieht eine möglichst genaue Nachbildung der Wertentwicklung des Index (oder eines anderen Index, der nach Einschätzung des Verwaltungsrats geeignet ist, um im Wesentlichen denselben vom Index abgedeckten Markt abzubilden, und der vom Verwaltungsrat als angemessener Index für eine Nachbildung durch den Teilfonds gemäß dem Prospekt angesehen wird) vor, unabhängig davon, ob das Indexniveau steigt oder fällt. Gleichzeitig versucht er, den Tracking Error zwischen der Wertentwicklung des Teilfonds und der des Index zu minimieren. Jegliche Entscheidung des Verwaltungsrats, dass der Teilfonds ab einem bestimmten Zeitpunkt einen anderen Index nachbilden soll, erfolgt nach vorheriger Mitteilung an die Anteilsinhaber mit einer angemessenen Frist, die es Anteilsinhabern, die ihre Anteile vor Umsetzung dieser Änderung zurückgeben möchten, ermöglicht, ihre Anteile zurückzugeben. In diesem Fall wird der Nachtrag entsprechend aktualisiert.

Bei dem Index handelt es sich um einen regelbasierten proprietären Index, der Eigentum von MSCI Inc. ist und von ihr berechnet wird. Er setzt sich aus 50 Aktien zusammen, die aus dem MSCI Europe IMI exREITS Index ausgewählt wurden. Hierbei handelt es sich um einen um den Streubesitz bereinigten, nach Marktkapitalisierung gewichteten Index, der die Wertentwicklung der Aktienmärkte europäischer Industrieländer erfasst, wobei von Immobilienfonds (REITs) begebene Wertpapiere ausgeschlossen sind.

Der Index besteht aus Aktien aus europäischen Industrieländern, die aus dem MSCI Europe IMI exREITS Index auf der Basis langfristig hoher, beständiger Dividendenerträge und Qualität im Vergleich zum MSCI Europe IMI exREITS Index ausgewählt wurden. Die Indexregeln erzielen dies, indem sie unter Verwendung eines einfachen und transparenten Selektionsprozesses, der auf Dividendenbeständigkeit und Rendite und schließlich Qualität beruht, eine Rangfolge aller im MSCI Europe IMI exREITS Index enthaltenen Aktien erstellen. Die Fokussierung auf Dividendenbeständigkeit und Rendite führt zu einem Ausschluss von Wertpapieren mit (i) im Vorjahresvergleich negativem Wachstum der Dividende je Aktie in vier der letzten fünf Jahre (Wertpapiere, für die keine ausreichenden Daten zur Berechnung dieses Wachstums vorliegen, sind ebenfalls ausgeschlossen) und (ii) einer fünfjährigen durchschnittlichen monatlichen Dividendenrendite, die unter dem 1,2-Fachen des fünfjährigen Durchschnitts der im MSCI Europe IMI exREITS Index enthaltenen Wertpapiere liegt. Für die verbleibenden Aktien wird dann auf Basis ihrer Qualität ein Ranking erstellt, wobei Kriterien wie etwa die Eigenkapitalrendite, die Ertragsvariabilität, die Barrendite auf das Vermögen und die Hebelung berücksichtigt werden. Die 50 am höchsten eingestuften Wertpapiere werden dann als Bestandteile des Index ausgewählt.

Der Index wird halbjährlich neu gewichtet, und zum Zeitpunkt jeder Neugewichtung darf kein Indexwertpapier mehr als 3 % des Index ausmachen. Der Index ist mit dieser Beschränkung ausgestattet, um so eine Diversifizierung zu gewährleisten und Konzentrationen auf Wertpapierebene zu minimieren. Weitere Informationen zum Index, unter anderem über seine Regeln, Bestandteile und Wertentwicklung, sind unter <https://www.msci.com/libertyq-indexes> erhältlich.

Um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen, wird der Anlageverwalter versuchen, den Index nachzubilden, indem er alle Indexwertpapiere in einem ähnlichen Verhältnis zu ihrer Gewichtung im Index kauft. In Fällen, in denen eine vollständige Nachbildung des Index nach vernünftigem Ermessen nicht möglich ist (beispielsweise aufgrund der Anzahl der Wertpapiere oder einer mangelnden Liquidität bestimmter Wertpapiere im Index), wendet der Teilfonds stattdessen die Optimierungsmethode für die Auswahl von Indexwertpapieren an, um ein repräsentatives Portfolio zusammenzustellen, das eine Rendite bietet, die mit der des Index vergleichbar ist, den Index jedoch nicht mit derselben Genauigkeit nachbildet wie es möglicherweise bei einem Anlagevehikel der Fall ist, das den gesamten Index nachbildet. Demzufolge hält der Teilfonds in bestimmten Phasen gegebenenfalls nur eine Untergruppe der Indexwertpapiere. Weitere Informationen zur Verwendung

der Optimierungsmethode bzw. des repräsentativen Stichprobenverfahrens sind unter „*Indizes nachbildende Teilfonds*“ im Abschnitt „*Anlagetechniken*“ des Prospekts zu finden.

Der Teilfonds kann die folgenden Arten von Wertpapieren halten, die nicht Bestandteil des Index sind, wenn sie ein Engagement bieten, das dem bestimmter Indexwertpapiere (bei ähnlichem Risikoprofil) ähnlich ist: (i) Aktien (wie Stammaktien oder Vorzugsaktien); und (ii) Depositary Receipts (hierbei handelt es sich um von Finanzinstituten begebene Wertpapiere, die eine Beteiligung an einem beim Finanzinstitut hinterlegten Wertpapier oder Wertpapierpool bescheinigen), in die keine Derivate oder Hebelung eingebettet sein werden. Diese Wertpapiere, bei denen es sich nicht um Indexwertpapiere handelt, werden aufgrund der Tatsache ausgewählt, dass sie im Fall von Liquiditätserwägungen oder Kapitalmaßnahmen bei bestimmten Indexwertpapieren substantiell dasselbe Engagement nach Branche sowie nach Unternehmensmerkmalen bieten.

Der Teilfonds kann seine Anlagen auf eine bestimmte Branche oder Gruppe von Branchen konzentrieren, bei denen der Index eine ähnliche Konzentration aufweist

Für Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung und im Einklang mit den von der Zentralbank auferlegten Bedingungen und Beschränkungen kann der Teilfonds Devisenterminkontrakte (mit und ohne Lieferung), Index-Futures, Währungsfutures, Aktien-Futures und Total-Return-Swaps zur Absicherung oder zur Einrichtung eines effizienten Engagements bei einem Index oder seinen Bestandteilen oder mit dem Ziel, den Teilfonds bei der Nachbildung der Wertentwicklung des Index zu unterstützen, beispielsweise im Rahmen der Verwaltung umfangreicher Zeichnungen, einsetzen. Devisenterminkontrakte (mit und ohne Lieferung) und Währungsfutures werden für Währungsabsicherungszwecke eingesetzt, während Index-Futures und Total-Return-Swaps genutzt werden, um ein Engagement beim Index und/oder seinen Bestandteilen zu erzielen. Terminkontrakte, Futures und Total-Return-Swaps und ihre Nutzung für diese Zwecke sind unter „*Einsatz von Finanzderivaten*“ im Abschnitt „*Anlagetechniken*“ des Prospekts beschrieben. Das mit Finanzderivaten verbundene Gesamtrisiko wird 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen.

Die Wertpapiere, in die der Teilfonds investiert, werden gemäß den in den OGAW-Verordnungen vorgegebenen Grenzen vornehmlich an anerkannten Märkten weltweit notiert oder gehandelt sein. Der Teilfonds kann gemäß den OGAW-Verordnungen zusätzliche liquide Mittel (Einlagen, Commercial Paper und kurzfristige Commercial Paper) halten. Der Teilfonds kann außerdem in andere regulierte, offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, wie unter „*Anlage in Organismen für gemeinsame Anlagen*“ im Abschnitt „*Anlagetechniken*“ des Prospekts beschrieben, sofern die Ziele dieser Fonds mit dem Ziel des Teilfonds vereinbar sind.

Der Teilfonds wird die Nachbildungs- und Optimierungsmethoden verwenden und kann, wie oben beschrieben, zudem in andere regulierte offene Fonds investieren, um die Renditen des Index nach Abzug von Gebühren und Auslagen so genau wie möglich nachzubilden. Derzeit wird erwartet, dass der Tracking Error des Teilfonds unter normalen Marktbedingungen bei etwa 0,5 % liegen wird. Der Tracking Error ist als die Standardabweichung der erzielten Überschussrenditen über einen jährlichen Zeitraum hinweg definiert. Bei ETFs kann es unter anderem aufgrund der folgenden Faktoren zu einem Tracking Error kommen: Bestände/Größe des Teilfonds, Cashflows, beispielsweise Verzögerungen bei der Anlage von Zeichnungserlösen des Teilfonds oder Veräußerung von Anlagen zur Bedienung von Rücknahmeanträgen, Gebühren und, sofern zutreffend, Währungsabsicherungsaktivitäten sowie die Häufigkeit der Neugewichtung gegenüber dem Index. Informationen über die mit der Nachbildung von Indizes verbundenen Schwierigkeiten sind unter „*Risiko einer Indexnachbildung*“ im Abschnitt „*Risikoabwägungen*“ des Prospekts zu finden.

Bei dem hier angegebenen erwarteten Tracking Error handelt es sich nur um eine Schätzung, und der tatsächliche prozentuale Anteil kann im Laufe der Zeit in Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren schwanken, unter anderem aufgrund einer Abweichung von normalen Marktbedingungen.

Zum Datum dieses Nachtrags schließt der Teilfonds routinemäßig keine Total-Return-Swaps ab. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der von solchen Geschäften betroffen sein könnte, beträgt 20 %. Bei dem erwarteten Anteil handelt es sich nur um eine Schätzung, und der tatsächliche prozentuale Anteil kann im Laufe der Zeit in Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren schwanken, unter anderem aufgrund einer Abweichung von normalen Marktbedingungen. Der maximale Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der von solchen Geschäften betroffen sein könnte, beträgt 20 %.

WERTPAPIERLEIHE

Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der von Wertpapierleihgeschäften betroffen sein könnte, beträgt 25 %. Der Höchstwert liegt bei 50 %. Bei dem erwarteten Anteil handelt es sich nur um eine Schätzung, und der tatsächliche prozentuale Anteil kann im Laufe der Zeit in Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren schwanken, unter anderem aufgrund einer Abweichung von normalen Marktbedingungen.

ANLAGERISIKEN

Eine Anlage in den Teilfonds ist mit gewissen Risiken verbunden, unter anderem mit den im Abschnitt „*Risikoabwägungen*“ des Prospekts beschriebenen Risiken. Der Abschnitt „Hauptrisiken“ beschreibt die Risiken, die sich allgemein auf den Teilfonds beziehen, während der Abschnitt „Spezifische Risiken“ die Risiken beschreibt, die mit der Anlagestrategie und den Anlagetechniken eines bestimmten Teilfonds verbunden sind. Für diesen Teilfonds sind unter anderem die folgenden spezifischen Risiken für das Anlageziel und die Strategie des Teilfonds relevant:

Für den Teilfonds relevante spezifische Risiken:

Kontrahentenrisiko.

Währungsrisiko

Freiverkehrsrisko.

Das mit Europa und der Eurozone verbundene Risiko.

Fremdwährungsabsicherungsrisiko.

Das mit Futures-Kontrakten und sonstigen börsengehandelten Derivaten verbundene Risiko.

Regionalmarktrisiko.

Hierbei handelt es sich nicht um eine erschöpfende Auflistung der Risiken, und potenzielle Anleger sollten den Prospekt und diesen Nachtrag sorgfältig prüfen und ihre Fachberater konsultieren, bevor sie Anteile kaufen.

Es wird nicht erwartet, dass der Teilfonds aufgrund seiner Nutzung von Finanzderivaten ein überdurchschnittliches Risikoprofil oder eine hohe Volatilität aufweisen wird. Informationen über die mit dem Einsatz von Finanzderivaten verbundenen Risiken sind unter „*Derivaterisiko*“ im Abschnitt „*Risikoabwägungen*“ des Prospekts zu finden.

ANLEGERPROFIL

Bei den typischen Anlegern des Teilfonds wird es sich voraussichtlich um institutionelle und private Anleger handeln, die ein Engagement bei den vom Index abgedeckten Märkten anhand eines börsengehandelten Fonds wünschen.

DIVIDENDENAUSSCHÜTTUNGEN

Für den Teilfonds sind auf Euro lautende ausschüttende Anteile (die „**Anteile**“) erhältlich. Sofern ein zur Ausschüttung verfügbarer Nettoertrag vorliegt, beabsichtigt der Verwaltungsrat derzeit, vorbehaltlich einer Geringfügigkeitsschwelle Dividenden aus dem Nettoertrag zu erklären. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, Dividenden unter normalen Umständen vierteljährlich auszuschütten. Nähere Einzelheiten zu den Dividendenzahltagen sind unter www.libertyshares.com zu finden. Anteilsinhaber sollten jedoch beachten, dass der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschließen kann, keine solche Zahlung bezüglich der Anteile vorzunehmen.

ZEICHNUNGEN – PRIMÄRMARKT

Anteile werden an jedem Handelstag zum Handels-NIW zuzüglich einer angemessenen Rückstellung für Gebühren und Abgaben, die den nachfolgenden sowie im Prospekt angegebenen Bestimmungen entspricht, ausgegeben. Befugte Teilnehmer können Anteile an jedem Handelstag in bar oder gegen Sacheinlage zeichnen, indem sie bis zum Handelsschluss einen Antrag gemäß den nachfolgenden sowie im Abschnitt „*Kauf- und Verkaufsinformationen*“ des Prospekts aufgeführten Bedingungen stellen. Die Gegenleistung in der Form frei verfügbarer Gelder/Wertpapiere muss bis Ablauf der jeweiligen Abwicklungsfrist eingegangen sein.

RÜCKNAHMEN

Anteilsinhaber können an jedem Handelstag eine Rücknahme von Anteilen zum geltenden Handels-NIW durchführen, jeweils unter Berücksichtigung eines angemessenen Betrags für Abgaben und Gebühren, sofern ein vom Anteilsinhaber unterzeichneter schriftlicher Rücknahmeantrag bis zum Handelsschluss am betreffenden Handelstag beim Verwalter eingeht. Hierfür gelten die in diesem Abschnitt sowie im Abschnitt „*Kauf- und Verkaufsinformationen*“ des Prospekts aufgeführten Bestimmungen. Die Abwicklung findet in der Regel innerhalb von zwei Geschäftstagen nach dem Handelstag statt, kann jedoch in Abhängigkeit von den Abrechnungszeiten der zugrundeliegenden Märkte gegebenenfalls länger dauern. In jedem Fall findet die Abwicklung spätestens zehn Geschäftstage nach dem Handelsschluss statt.

GEBÜHREN UND AUSLAGEN

Die TER des Teilfonds wird bis zu 0,25 % p.a. des Nettoinventarwerts der Anteile betragen.

Nähere diesbezügliche Informationen sind dem Abschnitt „*Gebühren und Auslagen*“ des Prospekts zu entnehmen.

UMWANDLUNGEN

Anteile des Teilfonds können nicht in Anteile eines anderen Teilfonds umgewandelt werden.

BÖRSENNOTIERUNG

Ein Antrag auf Zulassung der Anteile zur Frankfurter Börse und zur London Stock Exchange wurde eingereicht, und die Anteile wurden jeweils am oder um den 7. und 8. September 2017 herum zur Notierung zugelassen.

INDEX-HAFTUNGS AUSSCHLÜSSE

DIESER TEILFONDS WIRD VON MSCI INC. („MSCI“), EINEM MIT MSCI VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, EINEM SEINER INFORMATIONSANBIETER ODER EINER SONSTIGEN PARTEI, DIE AN DER AUFLEGUNG, BERECHNUNG

ODER ERSTELLUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT IST ODER DAMIT IN VERBINDUNG STEHT (GEMEINSAM DIE „MSCI-PARTEIEN“), NICHT GEFÖRDERT, UNTERSTÜTZT, VERTRIEBEN ODER BEWORBEN. DIE MSCI-INDIZES SIND AUSSCHLIESSLICHES EIGENTUM VON MSCI. MSCI UND DIE MSCI-INDEXBEZEICHNUNGEN SIND DIENSTLEISTUNGSMARKEN VON MSCI ODER IHREN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, FÜR DEREN VERWENDUNG ZU BESTIMMTEN ZWECKEN DEM VERWALTER EINE LIZENZ ERTEILT WURDE. KEINE DER MSCI-PARTEIEN ERTEILT DER ICAV ODER INHABERN DER ANTEILE ODER EINER SONSTIGEN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSON AUSDRÜCKLICH ODER KONKLUDENT IRGEND EINE ZUSICHERUNG ODER GEWÄHRLEISTUNG FÜR DIE RATSAMKEIT EINER ANLAGE IN FONDS IM ALLGEMEINEN ODER IN DIESEN TEILFONDS IM BESONDEREN ODER FÜR DIE FÄHIGKEIT EINES MSCI-INDEX, DIE WERTENTWICKLUNG DER ENTSPRECHENDEN AKTIENMÄRKTE NACHZUBILDEN. MSCI ODER IHRE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN SIND DIE LIZENZGEBER BESTIMMTER WAREN- UND DIENSTLEISTUNGSMARKEN UND GESCHÄFTLICHEN BEZEICHNUNGEN UND DER MSCI-INDIZES, DIE VON MSCI OHNE BERÜCKSICHTIGUNG DIESES TEILFONDS ODER DER ICAV ODER VON INHABERN VON ANTEILEN ODER SONSTIGEN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN FESTGELEGT, ZUSAMMENGESETZT UND BERECHNET WERDEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN IST VERPFLICHTET, BEI DER FESTLEGUNG, ZUSAMMENSETZUNG ODER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES DIE BEDÜRFNISSE DER ICAV ODER VON INHABERN VON ANTEILEN ODER SONSTIGEN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN ZU BERÜCKSICHTIGEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN IST FÜR ENTSCHEIDUNGEN ÜBER DEN ZEITPUNKT, DIE PREISE ODER DIE MENGEN DIESES AUSZUGEBENDEN TEILFONDS ODER DIE FESTLEGUNG ODER BERECHNUNG DER FORMEL BZW. DER GEGENLEISTUNG FÜR DIE RÜCKNAHME DIESES TEILFONDS VERANTWORTLICH ODER WAR AN SOLCHEN ENTSCHEIDUNGEN BETEILIGT. WEITERHIN UNTERLIEGT KEINE DER MSCI-PARTEIEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG, DEM VERTRIEB ODER DEM ANGEBOT DIESES TEILFONDS IRGEND EINE VERPFLICHTUNG ODER HAFTUNG GEGENÜBER DER ICAV ODER INHABERN VON ANTEILEN ODER SONSTIGEN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN.

AUCH WENN MSCI INFORMATIONEN, DIE IN DIE MSCI-INDIZES AUFGENOMMEN ODER BEI DER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES VERWENDET WERDEN, AUS QUELLEN BEZIEHT, DIE MSCI FÜR VERLÄSSLICH HÄLT, GEWÄHRLEISTET ODER GARANTIERT KEINE DER MSCI-PARTEIEN DIE ECHTHEIT, RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT EINES MSCI-INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN ERTEILT AUSDRÜCKLICH ODER KONKLUDENT IRGEND EINE GEWÄHRLEISTUNG FÜR DIE ERGEBNISSE, DIE DIE ICAV, DER TEILFONDS, INHABER DER ANTEILE ODER SONSTIGE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN DURCH DIE VERWENDUNG EINES MSCI-INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN ERZIELT. KEINE DER MSCI-PARTEIEN HAFTET FÜR FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN VON ODER IM ZUSAMMENHANG MIT EINEM MSCI-INDEX ODER DARIN ENTHALTENEN DATEN. FERNER ERTEILT KEINE DER MSCI-PARTEIEN AUSDRÜCKLICH ODER KONKLUDENT IRGEND EINE GEWÄHRLEISTUNG, UND DIE MSCI-PARTEIEN SCHLIESSEN HIERMIT AUSDRÜCKLICH ALLE GEWÄHRLEISTUNGEN FÜR DIE MARKTGÄNGIGKEIT EINES MSCI-INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN ODER FÜR DEREN EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK AUS. OHNE EINSCHRÄNKUNG DES VORSTEHENDEN UNTERLIEGEN DIE MSCI-PARTEIEN UNTER KEINEN UMSTÄNDEN IRGEND EINE HAFTUNG FÜR UNMITTELBARE, MITTELBARE ODER KONKRETE SCHÄDEN, SCHADENS-ERSATZFORDERUNGEN MIT STRAFCHARAKTER (PUNITIVE DAMAGES), FOLGESCHÄDEN ODER SONSTIGE SCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH ENTGANGENER GEWINNE), SELBST WENN SIE KENNTNIS DAVON HATTEN, DASS SOLCHE SCHÄDEN ENTSTEHEN KÖNNTEN.

Franklin LibertyShares ICAV

FRANKLIN LIBERTYQ EUROPEAN EQUITY UCITS ETF

[31. Januar 2020]

(Ein Teilfonds von Franklin LibertyShares ICAV, einer irischen Gesellschaft für gemeinsame Vermögensverwaltung, die als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds gegründet und von der irischen Zentralbank gemäß den OGAW-Verordnungen unter der Registernummer C167746 zugelassen wurde.)

Dieser Nachtrag (der „Nachtrag“) bildet für die Zwecke der OGAW-Verordnungen einen Bestandteil des auf den [31. Januar 2020] datierten Prospekts (der „Prospekt“) von Franklin LibertyShares ICAV (der „Fonds“). Dieser Nachtrag sollte im Kontext und zusammen mit dem Prospekt gelesen werden. Er enthält Informationen, die sich auf den Franklin LibertyQ European Equity UCITS ETF (der „Teilfonds“), einen separaten Teilfonds des Fonds beziehen.

Bei dem Teilfonds handelt es sich um einen Teilfonds mit Indexnachbildung, und alle Anteile dieses Teilfonds sind als ETF-Anteile designiert.

Vor einer Anlage in diesen Teilfonds sollten interessierte Anleger diesen Nachtrag und den Prospekt sorgfältig und vollständig durchlesen und die im Prospekt und in diesem Nachtrag aufgeführten Risikofaktoren berücksichtigen. Falls Sie Fragen zum Inhalt des vorliegenden Nachtrags haben, sollten Sie sich an Ihren Wertpapierhändler, Bankmanager, Anwalt, Steuerberater und/oder Finanzberater wenden.

Die im Abschnitt „*Verwaltung*“ des Prospekts aufgeführten Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der alle angemessene Sorgfalt darauf verwendet hat, dies sicherzustellen) entsprechen die in diesem Nachtrag enthaltenen Angaben den Tatsachen, und es fehlen keine Hinweise, die sich auf die Bedeutung dieser Angaben auswirken könnten. Der Verwaltungsrat übernimmt die entsprechende Verantwortung.

Sofern hierin nicht anders definiert oder vom Kontext anders gefordert, haben sämtliche in diesem Nachtrag verwendeten definierten Begriffe dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

Basiswährung	Euro.
Geschäftstag	Wie im Prospekt angegeben, ein Tag, an dem die Märkte im Vereinigten Königreich geöffnet sind und/oder jeder andere Tag bzw. alle anderen Tage, die der Verwaltungsrat jeweils festlegt und den Anteilsinhabern im Voraus mitteilt.
Handelstag	Wie im Prospekt angegeben, jeder Geschäftstag, mit Ausnahme, für jeden Teilfonds, jeder Tag, an dem ein Markt, an dem im entsprechenden Index enthaltene Wertpapiere notiert oder gehandelt werden, geschlossen ist, so dass ein Anteil von 25 % oder mehr des Index nicht gehandelt werden kann, um sicherzustellen, dass der Handel mit den Anteilen des Teilfonds nur stattfindet, wenn die Märkte, an denen im Wesentlichen alle Anlagen des Teilfonds gehandelt werden, geöffnet sind (wobei eine Liste dieser Tage, an denen die Märkte für den Teilfonds geschlossen sind, Anteilsinhabern vom Verwalter auf Anfrage hin zur Verfügung gestellt wird) und/oder jeder andere Tag bzw. alle anderen Tage, die der Verwaltungsrat jeweils festlegt und dem Verwalter und den Anteilsinhabern im Voraus mitteilt, vorausgesetzt, dass mindestens alle 14 Tage ein Handelstag stattfindet.
Handelsschluss	Für Barzeichnungen und -rücknahmen: 14:00 Uhr (Ortszeit Irland) an jedem Handelstag. Für Sachzeichnungen und -rücknahmen: 14:00 Uhr (Ortszeit Irland) an jedem Handelstag.
Handels-NIW	Der zum Bewertungszeitpunkt am betreffenden Handelstag berechnete Nettoinventarwert je Anteil.
Ausschüttungen	Der Verwaltungsrat beabsichtigt derzeit nicht, in Bezug auf die thesaurierenden Anteile eine Dividende zu erklären.
Index	LibertyQ Europe Equity Index.
Indexanbieter	MSCI
Anlageverwalter	Franklin Advisory Services LLC und Franklin Templeton Investment Management Limited.
ISIN	IE00BFWXDW46
Abwicklungsfrist	Für Bar- und Sachzeichnungen müssen entsprechende frei verfügbare Zeichnungsgelder/Wertpapiere bis zum zweiten Geschäftstag nach dem Handelstag oder zu einem früheren oder späteren, jeweils vom Fonds bestimmten und den Anteilsinhabern mitgeteilten Termin eingehen.
Verfügbare Anteile	Derzeit ist eine Klasse von ETF-Anteilen zur Zeichnung verfügbar.
TER	Bis zu 0,25 % p.a. des Nettoinventarwerts. Nähere Informationen sind dem Abschnitt „Gebühren und Auslagen“ des Prospekts zu entnehmen.
Bewertung	Der Nettoinventarwert je Anteil wird gemäß dem Abschnitt „Ermittlung des Nettoinventarwerts“ des Prospekts unter Verwendung der von der

	Börse veröffentlichten amtlichen Schlusskurse berechnet. Nicht auf die Basiswährung lautende Aktien werden auf Basis des um 16:00 Uhr in London geltenden Wechselkurses in die Basiswährung umgerechnet.
Bewertungszeitpunkt	Der Teilfonds berechnet seinen Nettoinventarwert um 16:00 Uhr, Ortszeit New York, an jedem Geschäftstag.
Website	www.libertyshares.com

ANLAGEZIEL UND ANLAGESTRATEGIE

Anlageziel. Ziel des Teilfonds ist es, ein Engagement bei Aktien mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung in Europa zu bieten.

Anlagepolitik. Die Anlagepolitik des Teilfonds sieht eine möglichst genaue Nachbildung der Wertentwicklung des Index (oder eines anderen Index, der nach Einschätzung des Verwaltungsrats geeignet ist, um im Wesentlichen denselben vom Index abgedeckten Markt abzubilden, und der vom Verwaltungsrat als angemessener Index für eine Nachbildung durch den Teilfonds gemäß dem Prospekt angesehen wird) vor, unabhängig davon, ob das Indexniveau steigt oder fällt. Gleichzeitig versucht er, den Tracking Error zwischen der Wertentwicklung des Teilfonds und der des Index zu minimieren. Jegliche Entscheidung des Verwaltungsrats, dass der Teilfonds ab einem bestimmten Zeitpunkt einen anderen Index nachbilden soll, erfolgt nach vorheriger Mitteilung an die Anteilsinhaber mit einer angemessenen Frist, die es Anteilsinhabern, die ihre Anteile vor Umsetzung dieser Änderung zurückgeben möchten, ermöglicht, ihre Anteile zurückzugeben. In diesem Fall wird der Nachtrag entsprechend aktualisiert.

Bei dem Index handelt es sich um einen systematischen, regelbasierten proprietären Index, der Eigentum von MSCI ist und von ihr berechnet wird. Er setzt sich aus Aktien zusammen, die aus dem MSCI Europe Index, der große und mittlere Unternehmen aus Industrieländern in Europa erfasst, ausgewählt wurden.

Der Index besteht aus Aktien mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung, die aus dem MSCI Europe Index auf der Basis von vier Investmentstil-Faktoren ausgewählt wurden, zu denen unter anderem auch ein im Vergleich zum MSCI Europe Index langfristig geringeres Risiko sowie eine höhere risikobereinigte Performance zählen. Die Indexregeln erzielen dies anhand eines auf mehreren Faktoren basierenden Selektionsprozesses, der sich an vier Investmentstil-Faktoren orientiert (Qualität, Wert, Momentum und geringe Volatilität). Es wird dann das oberste Quartil derjenigen Aktien ausgewählt, die auf Basis dieser Faktoren die höchste Bewertung erhalten. Dies hat in der Regel zur Folge, dass der Index ca. 125 Einzelwerte umfasst.

Bei diesen Faktoren handelt es sich um allgemeine Eigenschaften, die nach Ansicht des Anlageverwalters maßgeblich dazu beitragen, die Renditen und Risiken dieser Wertpapiere zu erklären. Der Faktor „Qualität“ umfasst Aspekte wie Eigenkapitalrendite, Ertragsschwankungen, Barrendite auf das Vermögen und Hebelung. Der Faktor „Wert“ umfasst Aspekte wie Kurs-Gewinn-Verhältnis, zukunftsorientiertes Kurs-Gewinn-Verhältnis, Kurs-Buchwert-Verhältnis und Dividendenrendite. Der Faktor „Momentum“ umfasst Aspekte wie die 6-monatige risikobereinigte Kursdynamik und die 12-monatige risikobereinigte Kursdynamik. Der Faktor „geringe Volatilität“ misst das historische Beta, ein Maß der Volatilität eines Wertpapiers gegenüber der des Marktes insgesamt.

Der Index wird halbjährlich neu gewichtet, und zum Zeitpunkt jeder Neugewichtung darf kein Indexwertpapier mehr als 2 % des Index ausmachen. Der Index ist mit dieser Beschränkung ausgestattet, um so eine Diversifizierung zu gewährleisten und Konzentrationen auf Wertpapierebene zu minimieren. Weitere Informationen zum Index, unter anderem über seine Regeln, Bestandteile und Wertentwicklung, sind unter <https://www.msci.com/libertyq-indexes> erhältlich.

Um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen, wird der Anlageverwalter versuchen, den Index nachzubilden, indem er alle Indexwertpapiere in einem ähnlichen Verhältnis zu ihrer Gewichtung im Index kauft. In Fällen, in denen eine vollständige Nachbildung des Index nach vernünftigem Ermessen nicht möglich ist (beispielsweise aufgrund der Anzahl der Wertpapiere oder einer mangelnden Liquidität bestimmter Wertpapiere im Index), wendet der Teilfonds stattdessen die Optimierungsmethode für die Auswahl von Indexwertpapieren an, um ein repräsentatives Portfolio zusammenzustellen, das eine Rendite bietet, die mit der des Index vergleichbar ist, den Index jedoch nicht mit derselben Genauigkeit nachbildet wie es möglicherweise bei einem Anlagevehikel der Fall ist, das den gesamten Index nachbildet. Demzufolge hält der Teilfonds

in bestimmten Phasen gegebenenfalls nur eine Untergruppe der Indexwertpapiere. Weitere Informationen zur Verwendung der Nachbildungsmethode sind unter „*Indizes nachbildende Teilfonds*“ im Abschnitt „*Anlagetechniken*“ des Prospekts zu finden.

Der Teilfonds kann die folgenden Arten von Wertpapieren halten, die nicht Bestandteil des Index sind, wenn sie ein Engagement bieten, das dem bestimmter Indexwertpapiere (bei ähnlichem Risikoprofil) ähnlich ist: (i) Aktien (wie Stammaktien oder Vorzugsaktien); und (ii) Depositary Receipts (hierbei handelt es sich um von Finanzinstituten begebene Wertpapiere, die eine Beteiligung an einem beim Finanzinstitut hinterlegten Wertpapier oder Wertpapierpool bescheinigen), in die keine Derivate oder Hebelung eingebettet sein werden. Diese Wertpapiere, bei denen es sich nicht um Indexwertpapiere handelt, werden aufgrund der Tatsache ausgewählt, dass sie im Fall von Liquiditätserwägungen oder Kapitalmaßnahmen bei bestimmten Indexwertpapieren substantiell dasselbe Engagement nach Branche sowie nach Unternehmensmerkmalen bieten.

Der Teilfonds kann seine Anlagen auf eine bestimmte Branche oder Gruppe von Branchen konzentrieren, bei denen der Index eine ähnliche Konzentration aufweist

Für Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung und im Einklang mit den von der Zentralbank auferlegten Bedingungen und Beschränkungen kann der Teilfonds Devisenterminkontrakte (mit und ohne Lieferung), Index-Futures, Währungsfutures, Aktien-Futures und Total-Return-Swaps zur Absicherung oder zur Einrichtung eines effizienten Engagements bei einem Index oder seinen Bestandteilen oder mit dem Ziel, den Teilfonds bei der Nachbildung der Wertentwicklung des Index zu unterstützen, beispielsweise im Rahmen der Verwaltung umfangreicher Zeichnungen, einsetzen. Devisenterminkontrakte (mit und ohne Lieferung) und Währungsfutures werden für Währungsabsicherungszwecke eingesetzt, während Index-Futures und Total-Return-Swaps genutzt werden, um ein Engagement beim Index und/oder seinen Bestandteilen zu erzielen. Terminkontrakte, Futures und Total-Return-Swaps und ihre Nutzung für diese Zwecke sind unter „*Einsatz von Finanzderivaten*“ im Abschnitt „*Anlagetechniken*“ des Prospekts beschrieben. Das mit Finanzderivaten verbundene Gesamtrisiko wird 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen.

Die Wertpapiere, in die der Teilfonds investiert, werden gemäß den in den OGAW-Verordnungen vorgegebenen Grenzen vornehmlich an anerkannten Märkten weltweit notiert oder gehandelt sein. Der Teilfonds kann gemäß den OGAW-Verordnungen zusätzliche liquide Mittel (Einlagen und Commercial Paper) halten. Der Teilfonds kann außerdem in andere regulierte, offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, wie unter „*Anlage in Organismen für gemeinsame Anlagen*“ im Abschnitt „*Anlagetechniken*“ des Prospekts beschrieben, sofern die Ziele dieser Fonds mit dem Ziel des Teilfonds vereinbar sind.

Der Teilfonds wird die Nachbildungsmethode verwenden und kann, wie oben beschrieben, zudem in andere regulierte offene Fonds investieren, um die Renditen des Index nach Abzug von Gebühren und Auslagen so genau wie möglich nachzubilden. Derzeit wird erwartet, dass der Tracking Error des Teilfonds unter normalen Marktbedingungen bei etwa 0,5 % liegen wird. Der Tracking Error ist als die Standardabweichung der erzielten Überschussrenditen über einen jährlichen Zeitraum hinweg definiert. Bei ETFs kann es unter anderem aufgrund der folgenden Faktoren zu einem Tracking Error kommen: Bestände/Größe des Teilfonds, Cashflows, beispielsweise Verzögerungen bei der Anlage von Zeichnungserlösen des Teilfonds oder Veräußerung von Anlagen zur Bedienung von Rücknahmeanträgen, Gebühren und, sofern zutreffend, Währungsabsicherungsaktivitäten sowie die Häufigkeit der Neugewichtung gegenüber dem Index. Informationen über die mit der Nachbildung von Indizes verbundenen Schwierigkeiten sind unter „*Risiko einer Indexnachbildung*“ im Abschnitt „*Risikoabwägungen*“ des Prospekts zu finden.

Bei dem hier angegebenen erwarteten Tracking Error handelt es sich nur um eine Schätzung, und der tatsächliche prozentuale Anteil kann im Laufe der Zeit in Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren schwanken, unter anderem aufgrund einer Abweichung von normalen Marktbedingungen.

Zum Datum dieses Nachtrags schließt der Teilfonds routinemäßig keine Total-Return-Swaps ab. Der erwartete Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds, der von solchen Geschäften betroffen sein könnte, beträgt 20 %. Bei dem erwarteten Anteil handelt es sich nur um eine Schätzung, und der tatsächliche prozentuale Anteil kann im Laufe der Zeit in Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren schwanken, unter anderem aufgrund einer Abweichung von normalen Marktbedingungen. Der maximale Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds, der von solchen Geschäften betroffen sein könnte, beträgt 20 %.

WERTPAPIERLEIHE

Der erwartete Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds, der von Wertpapierleihgeschäften betroffen sein könnte, beträgt 25 %. Der Höchstwert liegt bei 50 %. Bei dem erwarteten Anteil handelt es sich nur um eine Schätzung, und der tatsächliche prozentuale Anteil kann im Laufe der Zeit in Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren schwanken, unter anderem aufgrund einer Abweichung von normalen Marktbedingungen.

ANLAGERISIKEN

Eine Anlage in den Teilfonds ist mit gewissen Risiken verbunden, unter anderem mit den im Abschnitt „*Risikoabwägungen*“ des Prospekts beschriebenen Risiken. Der Abschnitt „*Hauptrisiken*“ beschreibt die Risiken, die sich allgemein auf den Teilfonds beziehen, während der Abschnitt „*Spezifische Risiken*“ die Risiken beschreibt, die mit der Anlagestrategie und den Anlagetechniken eines bestimmten Teilfonds verbunden sind. Für diesen Teilfonds sind unter anderem die folgenden spezifischen Risiken für das Anlageziel und die Strategie des Teilfonds relevant:

Für den Teilfonds relevante spezifische Risiken:

Kontrahentenrisiko.

Währungsrisiko.

Das mit Europa und der Eurozone verbundene Risiko.

Fremdwährungsabsicherungsrisiko.

Das mit Futures-Kontrakten und sonstigen börsengehandelten Derivaten verbundene Risiko.

Das mit Indizes verbundene Risiko.

Das mit der Indexlizenz verbundene Risiko.

Das mit der Indexnachbildung verbundene Risiko.

Risiko im Freiverkehr gehandelter Derivate.

Das mit passiven Anlagen verbundene Risiko.

Das regionale Risiko.

Hierbei handelt es sich nicht um eine erschöpfende Auflistung der Risiken, und potenzielle Anleger sollten den Prospekt und diesen Nachtrag sorgfältig prüfen und ihre Fachberater konsultieren, bevor sie Anteile kaufen.

Es wird nicht erwartet, dass der Teilfonds aufgrund seiner Nutzung von Finanzderivaten ein überdurchschnittliches Risikoprofil oder eine hohe Volatilität aufweisen wird. Informationen über die mit dem Einsatz von Finanzderivaten verbundenen Risiken sind unter „*Derivaterisiko*“ im Abschnitt „*Risikoabwägungen*“ des Prospekts zu finden.

ANLEGERPROFIL

Bei den typischen Anlegern des Teilfonds wird es sich voraussichtlich um institutionelle und private Anleger handeln, die ein Engagement bei den vom Index abgedeckten Märkten anhand eines börsengehandelten Fonds wünschen.

ZEICHNUNGEN – PRIMÄRMARKT

Für den Teilfonds sind auf USD lautende thesaurierende Anteile (die „**Anteile**“) erhältlich.

Anteile werden an jedem Handelstag zum Handels-NIW zuzüglich einer angemessenen Rückstellung für Gebühren und Abgaben, die den nachfolgend sowie im Prospekt angegebenen Bestimmungen entspricht, ausgegeben. Befugte Teilnehmer können Anteile an jedem Handelstag in bar oder gegen Sacheinlage zeichnen, indem sie bis zum Handelsschluss einen Antrag gemäß den nachfolgend sowie im Abschnitt „*Kauf- und Verkaufsinformationen*“ des Prospekts aufgeführten Bedingungen stellen. Die Gegenleistung in der Form frei verfügbarer Gelder/Wertpapiere muss bis Ablauf der jeweiligen Abwicklungsfrist eingegangen sein.

RÜCKNAHMEN

Anteilsinhaber können an jedem Handelstag eine Rücknahme von Anteilen zum geltenden Handels-NIW durchführen, jeweils unter Berücksichtigung eines angemessenen Betrags für Abgaben und Gebühren, sofern ein vom Anteilsinhaber unterzeichneter schriftlicher Rücknahmeantrag bis zum Handelsschluss am betreffenden Handelstag beim Verwalter eingeht. Hierfür gelten die in diesem Abschnitt sowie im Abschnitt „*Kauf- und Verkaufsinformationen*“ des Prospekts aufgeführten Bestimmungen. Die Abwicklung findet in der Regel innerhalb von zwei Geschäftstagen nach dem Handelstag statt, kann jedoch in Abhängigkeit von den Abrechnungszeiten der zugrundeliegenden Märkte gegebenenfalls länger dauern. In jedem Fall findet die Abwicklung spätestens zehn Geschäftstage nach dem Handelsschluss statt.

UMWANDLUNGEN

Anteile des Teilfonds können nicht in Anteile eines anderen Teilfonds umgewandelt werden.

BÖRSENNOTIERUNG

Ein Antrag auf Zulassung der Anteile zur Frankfurter Börse, zur London Stock Exchange, zur Borsa Italiana und zur SIX Swiss Exchange wurde bzw. wird eingereicht.

INDEX-HAFTUNGS AUSSCHLÜSSE

DIESER TEILFONDS WIRD VON MSCI INC. („MSCI“), EINEM MIT MSCI VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, EINEM SEINER INFORMATIONSANBIETER ODER EINER SONSTIGEN PARTEI, DIE AN DER AUFLEGUNG, BERECHNUNG ODER ERSTELLUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT IST ODER DAMIT IN VERBINDUNG STEHT (GEMEINSAM DIE „MSCI-PARTEIEN“), NICHT GEFÖRDERT, UNTERSTÜTZT, VERTRIEBEN ODER BEWORBEN. DIE MSCI-INDIZES

SIND AUSSCHLIESSLICHES EIGENTUM VON MSCI. MSCI UND DIE MSCI-INDEXBEZEICHNUNGEN SIND DIENSTLEISTUNGSMARKEN VON MSCI ODER IHREN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, FÜR DEREN VERWENDUNG ZU BESTIMMTEN ZWECKEN DEM VERWALTER EINE LIZENZ ERTEILT WURDE. KEINE DER MSCI-PARTEIEN ERTEILT DER ICAV ODER INHABERN DER ANTEILE ODER EINER SONSTIGEN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSON AUSDRÜCKLICH ODER KONKLUDENT IRGEND EINE ZUSICHERUNG ODER GEWÄHRLEISTUNG FÜR DIE RATSAMKEIT EINER ANLAGE IN FONDS IM ALLGEMEINEN ODER IN DIESEN TEILFONDS IM BESONDEREN ODER FÜR DIE FÄHIGKEIT EINES MSCI-INDEX, DIE WERTENTWICKLUNG DER ENTSPRECHENDEN AKTIENMÄRKTE NACHZUBILDEN. MSCI ODER IHRE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN SIND DIE LIZENZGEBER BESTIMMTER WAREN- UND DIENSTLEISTUNGSMARKEN UND GESCHÄFTLICHEN BEZEICHNUNGEN UND DER MSCI-INDIZES, DIE VON MSCI OHNE BERÜCKSICHTIGUNG DIESES TEILFONDS ODER DER ICAV ODER VON INHABERN VON ANTEILEN ODER SONSTIGEN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN FESTGELEGT, ZUSAMMENGESETZT UND BERECHNET WERDEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN IST VERPFLICHTET, BEI DER FESTLEGUNG, ZUSAMMENSETZUNG ODER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES DIE BEDÜRFNISSE DER ICAV ODER VON INHABERN VON ANTEILEN ODER SONSTIGEN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN ZU BERÜCKSICHTIGEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN IST FÜR ENTSCHEIDUNGEN ÜBER DEN ZEITPUNKT, DIE PREISE ODER DIE MENGEN DIESES AUSZUGEBENDEN TEILFONDS ODER DIE FESTLEGUNG ODER BERECHNUNG DER FORMEL BZW. DER GEGENLEISTUNG FÜR DIE RÜCKNAHME DIESES TEILFONDS VERANTWORTLICH ODER WAR AN SOLCHEN ENTSCHEIDUNGEN BETEILIGT. WEITERHIN UNTERLIEGT KEINE DER MSCI-PARTEIEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG, DEM VERTRIEB ODER DEM ANGEBOT DIESES TEILFONDS IRGEND EINE VERPFLICHTUNG ODER HAFTUNG GEGENÜBER DER ICAV ODER INHABERN VON ANTEILEN ODER SONSTIGEN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN.

AUCH WENN MSCI INFORMATIONEN, DIE IN DIE MSCI-INDIZES AUFGENOMMEN ODER BEI DER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES VERWENDET WERDEN, AUS QUELLEN BEZIEHT, DIE MSCI FÜR VERLÄSSLICH HÄLT, GEWÄHRLEISTET ODER GARANTIERT KEINE DER MSCI-PARTEIEN DIE ECHTHEIT, RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT EINES MSCI-INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN ERTEILT AUSDRÜCKLICH ODER KONKLUDENT IRGEND EINE GEWÄHRLEISTUNG FÜR DIE ERGEBNISSE, DIE DIE ICAV, DER TEILFONDS, INHABER DER ANTEILE ODER SONSTIGE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN DURCH DIE VERWENDUNG EINES MSCI-INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN ERZIELT. KEINE DER MSCI-PARTEIEN HAFTET FÜR FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN VON ODER IM ZUSAMMENHANG MIT EINEM MSCI-INDEX ODER DARIN ENTHALTENEN DATEN. FERNER ERTEILT KEINE DER MSCI-PARTEIEN AUSDRÜCKLICH ODER KONKLUDENT IRGEND EINE GEWÄHRLEISTUNG, UND DIE MSCI-PARTEIEN SCHLIESSEN HIERMIT AUSDRÜCKLICH ALLE GEWÄHRLEISTUNGEN FÜR DIE MARKTGÄNGIGKEIT EINES MSCI-INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN ODER FÜR DEREN EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK AUS. OHNE EINSCHRÄNKUNG DES VORSTEHENDEN UNTERLIEGEN DIE MSCI-PARTEIEN UNTER KEINEN UMSTÄNDEN IRGEND EINE HAFTUNG FÜR UNMITTELBARE, MITTELBARE ODER KONKRETE SCHÄDEN, SCHADENSERSATZFORDERUNGEN MIT STRAFCHARAKTER (PUNITIVE DAMAGES), FOLGESCHÄDEN ODER SONSTIGE SCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH ENTGANGENER GEWINNE), SELBST WENN SIE KENNTNIS DAVON HATTEN, DASS SOLCHE SCHÄDEN ENTSTEHEN KÖNNTEN.

Franklin LibertyShares ICAV

FRANKLIN LIBERTYQ GLOBAL DIVIDEND UCITS ETF

[31. Januar 2020]

(Ein Teilfonds von Franklin LibertyShares ICAV, einer irischen Gesellschaft für gemeinsame Vermögensverwaltung, die als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds gegründet und von der irischen Zentralbank gemäß den OGAW-Verordnungen unter der Registernummer C167746 zugelassen wurde.)

Dieser Nachtrag (der „Nachtrag“) bildet für die Zwecke der OGAW-Verordnungen einen Bestandteil des auf den [31. Januar 2020] datierten Prospekts (der „Prospekt“) von Franklin LibertyShares ICAV (der „Fonds“). Dieser Nachtrag sollte im Kontext und zusammen mit dem Prospekt gelesen werden. Er enthält Informationen, die sich auf den Franklin LibertyQ Global Dividend UCITS ETF (der „Teilfonds“), einen separaten Teilfonds des Fonds beziehen.

Bei dem Teilfonds handelt es sich um einen Teilfonds mit Indexnachbildung, und alle Anteile dieses Teilfonds sind als ETF-Anteile designiert.

Vor einer Anlage in diesen Teilfonds sollten interessierte Anleger diesen Nachtrag und den Prospekt sorgfältig und vollständig durchlesen und die im Prospekt und in diesem Nachtrag aufgeführten Risikofaktoren berücksichtigen. Falls Sie Fragen zum Inhalt des vorliegenden Nachtrags haben, sollten Sie sich an Ihren Wertpapierhändler, Bankmanager, Anwalt, Steuerberater und/oder Finanzberater wenden.

Die im Abschnitt „*Verwaltung*“ des Prospekts aufgeführten Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der alle angemessene Sorgfalt darauf verwendet hat, dies sicherzustellen) entsprechen die in diesem Nachtrag enthaltenen Angaben den Tatsachen, und es fehlen keine Hinweise, die sich auf die Bedeutung dieser Angaben auswirken könnten. Der Verwaltungsrat übernimmt die entsprechende Verantwortung.

Sofern hierin nicht anders definiert oder vom Kontext anders gefordert, haben sämtliche in diesem Nachtrag verwendeten definierten Begriffe dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

Basiswährung	USD.
Geschäftstag	Wie im Prospekt angegeben, ein Tag, an dem die Märkte im Vereinigten Königreich geöffnet sind und/oder jeder andere Tag bzw. alle anderen Tage, die der Verwaltungsrat jeweils festlegt und den Anteilsinhabern im Voraus mitteilt.
Handelstag	Wie im Prospekt angegeben, jeder Geschäftstag, mit Ausnahme, für jeden Teilfonds, jeder Tag, an dem ein Markt, an dem im entsprechenden Index enthaltene Wertpapiere notiert oder gehandelt werden, geschlossen ist, so dass ein Anteil von 25 % oder mehr des Index nicht gehandelt werden kann, um sicherzustellen, dass der Handel mit den Anteilen des Teilfonds nur stattfindet, wenn die Märkte, an denen im Wesentlichen alle Anlagen des Teilfonds gehandelt werden, geöffnet sind (wobei eine Liste dieser Tage, an denen die Märkte für die einzelnen Teilfonds geschlossen sind, Anteilsinhabern vom Verwalter auf Anfrage hin zur Verfügung gestellt wird) und/oder der Tag vor einem solchen Tag und/oder jeder andere Tag bzw. alle anderen Tage, die der Verwaltungsrat jeweils festlegt und dem Verwalter und den Anteilsinhabern im Voraus mitteilt, vorausgesetzt, dass mindestens alle 14 Tage ein Handelstag stattfindet.
Handelsschluss	Für Barzeichnungen und -rücknahmen: 16:00 Uhr (Ortszeit Irland) an jedem Handelstag. Für Sachzeichnungen und -rücknahmen: 16:00 Uhr (Ortszeit Irland) an jedem Handelstag.
Handels-NIW	Der zum Bewertungszeitpunkt am auf den betreffenden Handelstag folgenden Geschäftstag berechnete Nettoinventarwert je Anteil.
Index	LibertyQ Global Dividend Index.
Indexanbieter	MSCI.
Anlageverwalter	Franklin Advisory Services LLC und Franklin Templeton Investment Management Limited.
ISIN	IE00BF2B0M76.
Abwicklungsfrist	Für Bar- und Sachzeichnungen müssen entsprechende frei verfügbare Zeichnungsgelder/Wertpapiere bis zum ersten Geschäftstag nach dem Handelstag oder zu einem früheren oder späteren, jeweils vom Fonds bestimmten und den Anteilsinhabern mitgeteilten Termin eingehen.
Verfügbare Anteile	Derzeit ist eine Klasse von ETF-Anteilen zur Zeichnung verfügbar.
Bewertung	Der Nettoinventarwert je Anteil wird gemäß dem Abschnitt „Ermittlung des Nettoinventarwerts“ des Prospekts unter Verwendung der von der Börse veröffentlichten amtlichen Schlusskurse berechnet. Nicht auf die

	Basiswährung lautende Aktien werden auf Basis des um 16:00 Uhr in London geltenden Wechselkurses in die Basiswährung umgerechnet.
Bewertungszeitpunkt	Der Teilfonds berechnet seinen Nettoinventarwert um 16:00 Uhr, Ortszeit New York (EST), an jedem Geschäftstag.
Website	www.libertyshares.com .

ANLAGEZIEL UND ANLAGESTRATEGIE

Anlageziel. Ziel des Teilfonds ist es, ein Engagement bei hochwertigen Large und Mid Caps mit hohen, beständigen Dividendenerträgen aus globalen Industrie- und Schwellenländern zu bieten.

Anlagepolitik. Die Anlagepolitik des Teilfonds sieht eine möglichst genaue Nachbildung der Wertentwicklung des Index (oder eines anderen Index, der nach Einschätzung des Verwaltungsrats geeignet ist, um im Wesentlichen denselben vom Index abgedeckten Markt abzubilden, und der vom Verwaltungsrat als angemessener Index für eine Nachbildung durch den Teilfonds gemäß dem Prospekt angesehen wird) vor, unabhängig davon, ob das Indexniveau steigt oder fällt. Gleichzeitig versucht er, den Tracking Error zwischen der Wertentwicklung des Teilfonds und der des Index zu minimieren. Jegliche Entscheidung des Verwaltungsrats, dass der Teilfonds ab einem bestimmten Zeitpunkt einen anderen Index nachbilden soll, erfolgt nach vorheriger Mitteilung an die Anteilsinhaber mit einer angemessenen Frist, die es Anteilsinhabern, die ihre Anteile vor Umsetzung dieser Änderung zurückgeben möchten, ermöglicht, ihre Anteile zurückzugeben. In diesem Fall wird der Nachtrag entsprechend aktualisiert.

Bei dem Index handelt es sich um einen regelbasierten proprietären Index, der Eigentum von MSCI Inc. ist und von ihr berechnet wird. Er setzt sich aus 100 Aktien zusammen, die aus dem MSCI ACWI exREITS Index ausgewählt wurden. Hierbei handelt es sich um einen um den Streubesitz bereinigten, nach Marktkapitalisierung gewichteten Index, der die Wertentwicklung der Aktienmärkte von Industrie- und Schwellenländern erfasst, wobei von Immobilienfonds (REITs) begebene Wertpapiere ausgeschlossen sind.

Der Index besteht aus Aktien aus Industrie- und Schwellenländern, die aus dem MSCI ACWI exREITS Index auf der Basis langfristiger hoher, beständiger Dividendenerträge und Qualität im Vergleich zum MSCI ACWI exREITS Index ausgewählt wurden. Die Indexregeln erzielen dies, indem sie unter Verwendung eines einfachen und transparenten Selektionsprozesses, der auf Dividendenbeständigkeit und Rendite und schließlich Qualität beruht, eine Rangfolge aller im MSCI ACWI exREITS Index enthaltenen Aktien erstellen. Die Fokussierung auf Dividendenbeständigkeit und Rendite führt zu einem Ausschluss von Wertpapieren mit (i) im Vorjahresvergleich negativem Wachstum der Dividende je Aktie in einem der letzten fünf Jahre (Wertpapiere, für die keine ausreichenden Daten zur Berechnung dieses Wachstums vorliegen, sind ebenfalls ausgeschlossen) und (ii) einer fünfjährigen durchschnittlichen monatlichen Dividendenrendite, die unter dem 1,2-Fachen des fünfjährigen Durchschnitts der im MSCI ACWI exREITS Index enthaltenen Wertpapiere liegt. Für die verbleibenden Aktien wird dann auf Basis ihrer Qualität ein Ranking erstellt, wobei Kriterien wie etwa die Eigenkapitalrendite, die Ertragsvariabilität, die Barrendite auf das Vermögen und die Hebelung berücksichtigt werden. Die 100 am höchsten eingestufteten Wertpapiere werden dann als Bestandteile des Index ausgewählt.

Der Index wird halbjährlich neu gewichtet, und zum Zeitpunkt jeder Neugewichtung darf kein Indexwertpapier mehr als 2 % des Index ausmachen. Der Index ist mit dieser Beschränkung ausgestattet, um so eine Diversifizierung zu gewährleisten und Konzentrationen auf Wertpapierebene zu minimieren. Weitere Informationen zum Index, unter anderem über seine Regeln, Bestandteile und Wertentwicklung, sind unter <https://www.msci.com/libertyq-indexes> erhältlich.

Um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen, wird der Anlageverwalter versuchen, den Index nachzubilden, indem er alle Indexwertpapiere in einem ähnlichen Verhältnis zu ihrer Gewichtung im Index kauft. In Fällen, in denen eine vollständige Nachbildung des Index nach vernünftigem Ermessen nicht möglich ist (beispielsweise aufgrund der Anzahl der Wertpapiere oder einer mangelnden Liquidität bestimmter Wertpapiere im Index), wendet der Teilfonds stattdessen die Optimierungsmethode für die Auswahl von Indexwertpapieren an, um ein repräsentatives Portfolio zusammenzustellen, das eine Rendite bietet, die mit der des Index vergleichbar ist, den Index jedoch nicht mit derselben Genauigkeit nachbildet wie es möglicherweise bei einem Anlagevehikel der Fall ist, das den gesamten Index nachbildet. Demzufolge hält der Teilfonds in bestimmten Phasen gegebenenfalls nur eine Untergruppe der Indexwertpapiere. Weitere Informationen zur Verwendung

der Optimierungsmethode bzw. des repräsentativen Stichprobenverfahrens sind unter „*Indizes nachbildende Teilfonds*“ im Abschnitt „*Anlagetechniken*“ des Prospekts zu finden.

Der Teilfonds kann die folgenden Arten von Wertpapieren halten, die nicht Bestandteil des Index sind, wenn sie ein Engagement bieten, das dem bestimmter Indexwertpapiere (bei ähnlichem Risikoprofil) ähnlich ist: (i) Aktien (wie Stammaktien oder Vorzugsaktien); (ii) Depositary Receipts (hierbei handelt es sich um von Finanzinstituten begebene Wertpapiere, die eine Beteiligung an einem beim Finanzinstitut hinterlegten Wertpapier oder Wertpapierpool bescheinigen); und (iii) Genussscheine (Genussscheine sind von Finanzinstituten begebene Wertpapiere, die darauf abzielen, die Wertentwicklung bestimmter Emittenten und Schwellenmärkte nachzubilden, indem sie ein Engagement gegenüber der Wertentwicklung bestimmter Aktien, in diesem Fall von Indexwertpapieren, bieten. Der Teilfonds wird Genussscheine üblicherweise verwenden, um ein Engagement bei Emittenten an Märkten wie etwa Indien, Pakistan und China einzurichten, auf die der Teilfonds aufgrund lokaler Marktbeschränkungen, beispielsweise aufgrund aufsichtsrechtlicher, Handels-, Kapitalkontroll- und/oder Kostenbeschränkungen, nicht ohne Weiteres zugreifen kann), in die keine Derivate oder Hebelung eingebettet sein werden. Diese Wertpapiere, bei denen es sich nicht um Indexwertpapiere handelt, werden aufgrund der Tatsache ausgewählt, dass sie im Fall von Liquiditätserwägungen oder Kapitalmaßnahmen bei bestimmten Indexwertpapieren substantiell dasselbe Engagement nach Branche sowie nach Unternehmensmerkmalen bieten.

Der Teilfonds kann seine Anlagen auf eine bestimmte Branche oder Gruppe von Branchen konzentrieren, bei denen der Index eine ähnliche Konzentration aufweist

Für Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung und im Einklang mit den von der Zentralbank auferlegten Bedingungen und Beschränkungen kann der Teilfonds Devisenterminkontrakte (mit und ohne Lieferung), Index-Futures, Währungsfutures, Aktien-Futures und Total-Return-Swaps zur Absicherung oder zur Einrichtung eines effizienten Engagements bei einem Index oder seinen Bestandteilen oder mit dem Ziel, den Teilfonds bei der Nachbildung der Wertentwicklung des Index zu unterstützen, beispielsweise im Rahmen der Verwaltung umfangreicher Zeichnungen, einsetzen. Devisenterminkontrakte (mit und ohne Lieferung) und Währungsfutures werden für Währungsabsicherungszwecke eingesetzt, während Index-Futures und Total-Return-Swaps genutzt werden, um ein Engagement beim Index und/oder seinen Bestandteilen zu erzielen. Terminkontrakte, Futures und Total-Return-Swaps und ihre Nutzung für diese Zwecke sind unter „*Einsatz von Finanzderivaten*“ im Abschnitt „*Anlagetechniken*“ des Prospekts beschrieben. Das mit Finanzderivaten verbundene Gesamtrisiko wird 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen.

Die Wertpapiere, in die der Teilfonds investiert, werden gemäß den in den OGAW-Verordnungen vorgegebenen Grenzen vornehmlich an anerkannten Märkten weltweit notiert oder gehandelt sein. Der Teilfonds kann gemäß den OGAW-Verordnungen zusätzliche liquide Mittel (Einlagen, Commercial Paper und kurzfristige Commercial Paper) halten. Der Teilfonds kann außerdem in andere regulierte, offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, wie unter „*Anlage in Organismen für gemeinsame Anlagen*“ im Abschnitt „*Anlagetechniken*“ des Prospekts beschrieben, sofern die Ziele dieser Fonds mit dem Ziel des Teilfonds vereinbar sind.

Der Teilfonds wird die Nachbildungs- und Optimierungsmethoden verwenden und kann, wie oben beschrieben, zudem in andere regulierte offene Fonds investieren, um die Renditen des Index nach Abzug von Gebühren und Auslagen so genau wie möglich nachzubilden. Derzeit wird erwartet, dass der Tracking Error des Teilfonds unter normalen Marktbedingungen bei etwa 0,5 % liegen wird. Der Tracking Error ist als die Standardabweichung der erzielten Überschussrenditen über einen jährlichen Zeitraum hinweg definiert. Bei ETFs kann es unter anderem aufgrund der folgenden Faktoren zu einem Tracking Error kommen: Bestände/Größe des Teilfonds, Cashflows, beispielsweise Verzögerungen bei der Anlage von Zeichnungserlösen des Teilfonds oder Veräußerung von Anlagen zur Bedienung von Rücknahmeanträgen, Gebühren und, sofern zutreffend, Währungsabsicherungsaktivitäten sowie die Häufigkeit der Neugewichtung gegenüber dem Index.

Informationen über die mit der Nachbildung von Indizes verbundenen Schwierigkeiten sind unter „*Risiko einer Indexnachbildung*“ im Abschnitt „*Risikoabwägungen*“ des Prospekts zu finden.

Bei dem hier angegebenen erwarteten Tracking Error handelt es sich nur um eine Schätzung, und der tatsächliche prozentuale Anteil kann im Laufe der Zeit in Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren schwanken, unter anderem aufgrund einer Abweichung von normalen Marktbedingungen.

Zum Datum dieses Nachtrags schließt der Teilfonds routinemäßig keine Total-Return-Swaps ab. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der von solchen Geschäften betroffen sein könnte, beträgt 20 %. Bei dem erwarteten Anteil handelt es sich nur um eine Schätzung, und der tatsächliche prozentuale Anteil kann im Laufe der Zeit in Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren schwanken, unter anderem aufgrund einer Abweichung von normalen Marktbedingungen. Der maximale Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der von solchen Geschäften betroffen sein könnte, beträgt 20 %.

WERTPAPIERLEIHE

Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der von Wertpapierleihgeschäften betroffen sein könnte, beträgt 25 %. Der Höchstwert liegt bei 50 %. Bei dem erwarteten Anteil handelt es sich nur um eine Schätzung, und der tatsächliche prozentuale Anteil kann im Laufe der Zeit in Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren schwanken, unter anderem aufgrund einer Abweichung von normalen Marktbedingungen.

ANLAGERISIKEN

Eine Anlage in den Teilfonds ist mit gewissen Risiken verbunden, unter anderem mit den im Abschnitt „*Risikoabwägungen*“ des Prospekts beschriebenen Risiken. Der Abschnitt „*Hauptrisiken*“ beschreibt die Risiken, die sich allgemein auf den Teilfonds beziehen, während der Abschnitt „*Spezifische Risiken*“ die Risiken beschreibt, die mit der Anlagestrategie und den Anlagetechniken eines bestimmten Teilfonds verbunden sind. Für diesen Teilfonds sind unter anderem die folgenden spezifischen Risiken für das Anlageziel und die Strategie des Teilfonds relevant:

Für den Teilfonds relevante spezifische Risiken:

Kontrahentenrisiko.

Währungsrisiko.

Risiko im Freiverkehr gehandelter Derivate.

Schwellenmarktrisiko.

Das mit Europa und der Eurozone verbundene Risiko.

Fremdwährungsabsicherungsrisiko.

Das mit Futures-Kontrakten und sonstigen börsengehandelten Derivaten verbundene Risiko.

Das mit Anlagen in Russland verbundene Risiko.

Hierbei handelt es sich nicht um eine erschöpfende Auflistung der Risiken, und potenzielle Anleger sollten den Prospekt und diesen Nachtrag sorgfältig prüfen und ihre Fachberater konsultieren, bevor sie Anteile kaufen.

Es wird nicht erwartet, dass der Teilfonds aufgrund seiner Nutzung von Finanzderivaten ein überdurchschnittliches Risikoprofil oder eine hohe Volatilität aufweisen wird. Informationen über die mit dem Einsatz von Finanzderivaten verbundenen Risiken sind unter „*Derivaterisiko*“ im Abschnitt „*Risikoabwägungen*“ des Prospekts zu finden.

ANLEGERPROFIL

Bei den typischen Anlegern des Teilfonds wird es sich voraussichtlich um institutionelle und private Anleger handeln, die ein Engagement bei den vom Index abgedeckten Märkten anhand eines börsengehandelten Fonds wünschen.

DIVIDENDENAUSCHÜTTUNGEN

Für den Teilfonds sind auf USD lautende ausschüttende Anteile (die „**Anteile**“) erhältlich. Sofern ein zur Ausschüttung verfügbarer Nettoertrag vorliegt, beabsichtigt der Verwaltungsrat derzeit, vorbehaltlich einer Geringfügigkeitsschwelle Dividenden aus dem Nettoertrag zu erklären. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, Dividenden unter normalen Umständen vierteljährlich auszuschütten. Nähere Einzelheiten zu den Dividendenzahltagen sind unter www.libertyshares.com zu finden. Anteilsinhaber sollten jedoch beachten, dass der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschließen kann, keine solche Zahlung bezüglich der Anteile vorzunehmen.

ZEICHNUNGEN – PRIMÄRMARKT

Anteile werden an jedem Handelstag zum Handels-NIW zuzüglich einer angemessenen Rückstellung für Gebühren und Abgaben, die den nachfolgenden sowie im Prospekt angegebenen Bestimmungen entspricht, ausgegeben. Befugte Teilnehmer können Anteile an jedem Handelstag in bar oder gegen Sacheinlage zeichnen, indem sie bis zum Handelsschluss einen Antrag gemäß den nachfolgenden sowie im Abschnitt „*Kauf- und Verkaufsinformationen*“ des Prospekts aufgeführten Bedingungen stellen. Die Gegenleistung in der Form frei verfügbarer Gelder/Wertpapiere muss bis Ablauf der jeweiligen Abwicklungsfrist eingegangen sein.

RÜCKNAHMEN

Anteilsinhaber können an jedem Handelstag eine Rücknahme von Anteilen zum geltenden Handels-NIW durchführen, jeweils unter Berücksichtigung eines angemessenen Betrags für Abgaben und Gebühren, sofern ein vom Anteilsinhaber unterzeichneter schriftlicher Rücknahmeantrag bis zum Handelsschluss am betreffenden Handelstag beim Verwalter eingeht. Hierfür gelten die in diesem Abschnitt sowie im Abschnitt „*Kauf- und Verkaufsinformationen*“ des Prospekts aufgeführten Bestimmungen. Die Abwicklung findet in der Regel innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem Handelstag statt, kann jedoch in Abhängigkeit von den Abrechnungszeiten der zugrundeliegenden Märkte gegebenenfalls länger dauern. In jedem Fall findet die Abwicklung spätestens zehn Geschäftstage nach dem Handelsschluss statt.

GEBÜHREN UND AUSLAGEN

Die TER des Teilfonds wird bis zu 0,45 % p.a. des Nettoinventarwerts der Anteile betragen.

Nähere diesbezügliche Informationen sind dem Abschnitt „*Gebühren und Auslagen*“ des Prospekts zu entnehmen.

UMWANDLUNGEN

Anteile des Teilfonds können nicht in Anteile eines anderen Teilfonds umgewandelt werden.

BÖRSENOTIERUNG

Ein Antrag auf Zulassung der Anteile zur Frankfurter Börse und zur London Stock Exchange wurde eingereicht, und die Anteile wurden jeweils am oder um den 7. und 8. September 2017 herum zur Notierung zugelassen.

INDEX-HAFTUNGSAUSSCHLÜSSE

DIESER TEILFONDS WIRD VON MSCI INC. („MSCI“), EINEM MIT MSCI VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, EINEM SEINER INFORMATIONSANBIETER ODER EINER SONSTIGEN PARTEI, DIE AN DER AUFLEGUNG, BERECHNUNG ODER ERSTELLUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT IST ODER DAMIT IN VERBINDUNG STEHT (GEMEINSAM DIE „MSCI-PARTEIEN“), NICHT GEFÖRDERT, UNTERSTÜTZT, VERTRIEBEN ODER BEWORBEN. DIE MSCI-INDIZES SIND AUSSCHLIESSLICHES EIGENTUM VON MSCI. MSCI UND DIE MSCI-INDEXBEZEICHNUNGEN SIND DIENSTLEISTUNGSMARKEN VON MSCI ODER IHREN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, FÜR DEREN VERWENDUNG ZU BESTIMMTEN ZWECKEN DEM VERWALTER EINE LIZENZ ERTEILT WURDE. KEINE DER MSCI-PARTEIEN ERTEILT DER ICAV ODER INHABERN DER ANTEILE ODER EINER SONSTIGEN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSON AUSDRÜCKLICH ODER KONKLUDENT IRGEND EINE ZUSICHERUNG ODER GEWÄHRLEISTUNG FÜR DIE RATSAMKEIT EINER ANLAGE IN FONDS IM ALLGEMEINEN ODER IN DIESEN TEILFONDS IM BESONDEREN ODER FÜR DIE FÄHIGKEIT EINES MSCI-INDEX, DIE WERTENTWICKLUNG DER ENTSPRECHENDEN AKTIENMÄRKTE NACHZUBILDEN. MSCI ODER IHRE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN SIND DIE LIZENZGEBER BESTIMMTER WAREN- UND DIENSTLEISTUNGSMARKEN UND GESCHÄFTLICHEN BEZEICHNUNGEN UND DER MSCI-INDIZES, DIE VON MSCI OHNE BERÜCKSICHTIGUNG DIESES TEILFONDS ODER DER ICAV ODER VON INHABERN VON ANTEILEN ODER SONSTIGEN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN FESTGELEGT, ZUSAMMENGESETZT UND BERECHNET WERDEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN IST VERPFLICHTET, BEI DER FESTLEGUNG, ZUSAMMENSETZUNG ODER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES DIE BEDÜRFNISSE DER ICAV ODER VON INHABERN VON ANTEILEN ODER SONSTIGEN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN ZU BERÜCKSICHTIGEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN IST FÜR ENTSCHEIDUNGEN ÜBER DEN ZEITPUNKT, DIE PREISE ODER DIE MENGEN DIESES AUSZUGEBENDEN TEILFONDS ODER DIE FESTLEGUNG ODER BERECHNUNG DER FORMEL BZW. DER GEGENLEISTUNG FÜR DIE RÜCKNAHME DIESES TEILFONDS VERANTWORTLICH ODER WAR AN SOLCHEN ENTSCHEIDUNGEN BETEILIGT. WEITERHIN UNTERLIEGT KEINE DER MSCI-PARTEIEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG, DEM VERTRIEB ODER DEM ANGEBOT DIESES TEILFONDS IRGEND EINE VERPFLICHTUNG ODER HAFTUNG GEGENÜBER DER ICAV ODER INHABERN VON ANTEILEN ODER SONSTIGEN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN.

AUCH WENN MSCI INFORMATIONEN, DIE IN DIE MSCI-INDIZES AUFGENOMMEN ODER BEI DER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES VERWENDET WERDEN, AUS QUELLEN BEZIEHT, DIE MSCI FÜR VERLÄSSLICH HÄLT, GEWÄHRLEISTET ODER GARANTIERT KEINE DER MSCI-PARTEIEN DIE ECHTHEIT, RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT EINES MSCI-INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN ERTEILT AUSDRÜCKLICH ODER KONKLUDENT IRGEND EINE GEWÄHRLEISTUNG FÜR DIE ERGEBNISSE, DIE DIE ICAV, DER TEILFONDS, INHABER DER ANTEILE ODER SONSTIGE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN DURCH DIE VERWENDUNG EINES MSCI-INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN ERZIELT. KEINE DER MSCI-PARTEIEN HAFTET FÜR FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN VON ODER IM ZUSAMMENHANG MIT EINEM MSCI-INDEX ODER DARIN ENTHALTENEN DATEN. FERNER ERTEILT KEINE DER MSCI-PARTEIEN AUSDRÜCKLICH ODER KONKLUDENT IRGEND EINE GEWÄHRLEISTUNG, UND DIE MSCI-PARTEIEN SCHLIESSEN HIERMIT AUSDRÜCKLICH ALLE GEWÄHRLEISTUNGEN FÜR DIE MARKTGÄNGIGKEIT EINES MSCI-INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN ODER FÜR DEREN EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK AUS. OHNE EINSCHRÄNKUNG DES VORSTEHENDEN UNTERLIEGEN DIE MSCI-PARTEIEN UNTER KEINEN UMSTÄNDEN

IRGENDEINER HAFTUNG FÜR UNMITTELBARE, MITTELBARE ODER KONKRETE SCHÄDEN, SCHADENS-ERSATZFORDERUNGEN MIT STRAFCHARAKTER (PUNITIVE DAMAGES), FOLGESCHÄDEN ODER SONSTIGE SCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH ENTGANGENER GEWINNE), SELBST WENN SIE KENNTNIS DAVON HATTEN, DASS SOLCHE SCHÄDEN ENTSTEHEN KÖNNTEN.

Franklin LibertyShares ICAV

FRANKLIN LIBERTYQ GLOBAL EQUITY SRI UCITS ETF

[31. Januar 2020]

(Ein Teilfonds von Franklin LibertyShares ICAV, einer irischen Gesellschaft für gemeinsame Vermögensverwaltung, die als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds gegründet und von der irischen Zentralbank gemäß den OGAW-Verordnungen unter der Registernummer C167746 zugelassen wurde.)

Dieser Nachtrag (der „Nachtrag“) bildet für die Zwecke der OGAW-Verordnungen einen Bestandteil des auf den [31. Januar 2020] datierten Prospekts (der „Prospekt“) von Franklin LibertyShares ICAV (der „Fonds“). Dieser Nachtrag sollte im Kontext und zusammen mit dem Prospekt gelesen werden. Er enthält Informationen, die sich auf den Franklin LibertyQ Global Equity SRI UCITS ETF (der „Teilfonds“), einen separaten Teilfonds des Fonds beziehen.

Bei dem Teilfonds handelt es sich um einen Teilfonds mit Indexnachbildung, und alle Anteile dieses Teilfonds sind als ETF-Anteile designiert.

Vor einer Anlage in diesen Teilfonds sollten interessierte Anleger diesen Nachtrag und den Prospekt sorgfältig und vollständig durchlesen und die im Prospekt und in diesem Nachtrag aufgeführten Risikofaktoren berücksichtigen. Falls Sie Fragen zum Inhalt des vorliegenden Nachtrags haben, sollten Sie sich an Ihren Wertpapierhändler, Bankmanager, Anwalt, Steuerberater und/oder Finanzberater wenden.

Die im Abschnitt „*Verwaltung*“ des Prospekts aufgeführten Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der alle angemessene Sorgfalt darauf verwendet hat, dies sicherzustellen) entsprechen die in diesem Nachtrag enthaltenen Angaben den Tatsachen, und es fehlen keine Hinweise, die sich auf die Bedeutung dieser Angaben auswirken könnten. Der Verwaltungsrat übernimmt die entsprechende Verantwortung.

Sofern hierin nicht anders definiert oder vom Kontext anders gefordert, haben sämtliche in diesem Nachtrag verwendeten definierten Begriffe dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

Basiswährung	USD.
Geschäftstag	Wie im Prospekt angegeben, ein Tag, an dem die Märkte im Vereinigten Königreich geöffnet sind und/oder jeder andere Tag bzw. alle anderen Tage, die der Verwaltungsrat jeweils festlegt und den Anteilsinhabern im Voraus mitteilt.
Handelstag	Wie im Prospekt angegeben, jeder Geschäftstag, mit Ausnahme, für jeden Teilfonds, jeder Tag, an dem ein Markt, an dem im entsprechenden Index enthaltene Wertpapiere notiert oder gehandelt werden, geschlossen ist, so dass ein Anteil von 25 % oder mehr des Index nicht gehandelt werden kann, um sicherzustellen, dass der Handel mit den Anteilen des Teilfonds nur stattfindet, wenn die Märkte, an denen im Wesentlichen alle Anlagen des Teilfonds gehandelt werden, geöffnet sind (wobei eine Liste dieser Tage, an denen die Märkte für die einzelnen Teilfonds geschlossen sind, Anteilsinhabern vom Verwalter auf Anfrage hin zur Verfügung gestellt wird) und/oder der Tag vor einem solchen Tag und/oder jeder andere Tag bzw. alle anderen Tage, die der Verwaltungsrat jeweils festlegt und dem Verwalter und den Anteilsinhabern im Voraus mitteilt, vorausgesetzt, dass mindestens alle 14 Tage ein Handelstag stattfindet.
Handelsschluss	Für Barzeichnungen und -rücknahmen: 16:00 Uhr (Ortszeit Irland) an jedem Handelstag. Für Sachzeichnungen und -rücknahmen: 16:00 Uhr (Ortszeit Irland) an jedem Handelstag.
Handels-NIW	Der zum Bewertungszeitpunkt am auf den betreffenden Handelstag folgenden Geschäftstag berechnete Nettoinventarwert je Anteil.
Index	LibertyQ Global Equity SRI Index.
Indexanbieter	MSCI.
Anlageverwalter	Franklin Advisory Services LLC und Franklin Templeton Investment Management Limited.
ISIN	IE00BF2B0N83.
Abwicklungsfrist	Für Bar- und Sachzeichnungen müssen entsprechende frei verfügbare Zeichnungsgelder/Wertpapiere bis zum ersten Geschäftstag nach dem Handelstag oder zu einem früheren oder späteren, jeweils vom Fonds bestimmten und den Anteilsinhabern mitgeteilten Termin eingehen.
Verfügbare Anteile	Derzeit ist eine Klasse von ETF-Anteilen zur Zeichnung verfügbar.
Bewertung	Der Nettoinventarwert je Anteil wird gemäß dem Abschnitt „Ermittlung des Nettoinventarwerts“ des Prospekts unter Verwendung der von der Börse veröffentlichten amtlichen Schlusskurse berechnet. Nicht auf die

	Basiswährung lautende Aktien werden auf Basis des um 16:00 Uhr in London geltenden Wechselkurses in die Basiswährung umgerechnet.
Bewertungszeitpunkt	Der Teilfonds berechnet seinen Nettoinventarwert um 16:00 Uhr, Ortszeit New York, an jedem Geschäftstag.
Website	www.libertyshares.com .

ANLAGEZIEL UND ANLAGESTRATEGIE

Anlageziel. Ziel des Teilfonds ist es, ein Engagement bei Aktien von Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung in Industrie- und Schwellenländern weltweit zu bieten, die als umweltbewusst und sozialverträglich gelten.

Anlagepolitik. Die Anlagepolitik des Teilfonds sieht eine möglichst genaue Nachbildung der Wertentwicklung des Index (oder eines anderen Index, der nach Einschätzung des Verwaltungsrats geeignet ist, um im Wesentlichen denselben vom Index abgedeckten Markt abzubilden, und der vom Verwaltungsrat als angemessener Index für eine Nachbildung durch den Teilfonds gemäß dem Prospekt angesehen wird) vor, unabhängig davon, ob das Indexniveau steigt oder fällt. Gleichzeitig versucht er, den Tracking Error zwischen der Wertentwicklung des Teilfonds und der des Index zu minimieren. Jegliche Entscheidung des Verwaltungsrats, dass der Teilfonds ab einem bestimmten Zeitpunkt einen anderen Index nachbilden soll, erfolgt nach vorheriger Mitteilung an die Anteilsinhaber mit einer angemessenen Frist, die es Anteilsinhabern, die ihre Anteile vor Umsetzung dieser Änderung zurückgeben möchten, ermöglicht, ihre Anteile zurückzugeben. In diesem Fall wird der Nachtrag entsprechend aktualisiert.

Bei dem Index handelt es sich um einen regelbasierten proprietären Index, der Eigentum von MSCI Inc. ist und von ihr berechnet wird. Er setzt sich aus 230 Aktien zusammen, die aus dem MSCI ACWI SRI Index ausgewählt wurden. Hierbei handelt es sich um einen um den Streubesitz bereinigten, nach Marktkapitalisierung gewichteten Index, der die Wertentwicklung der Aktienmärkte in Industrie- und Schwellenländern erfasst. Gegenüber seinem übergeordneten Index, dem MSCI ACWI Index, schließt der MSCI ACWI SRI Index Unternehmen aus, deren Produkte oder Dienstleistungen negative Folgen für Gesellschaft und Umwelt haben (hierzu zählten gemäß dem Index Atomkraft, Tabak, Alkohol, Glücksspiel, militärische Waffen, zivile Schusswaffen, GVO und Erwachsenenunterhaltung), und umfasst Unternehmen mit starkem Nachhaltigkeitsprofil.

Der Index besteht aus Aktien aus 23 Industrie- und 23 Schwellenländern, die aus dem MSCI ACWI SRI Index auf der Basis von vier Investmentstil-Faktoren ausgewählt wurden, zu denen unter anderem auch ein im Vergleich zum MSCI ACWI SRI Index langfristig geringeres Risiko sowie eine höhere risikobereinigte Performance zählen. Die Indexregeln erzielen dies, indem sie unter Verwendung eines einfachen und transparenten, auf mehreren Faktoren basierenden Selektionsprozesses, der sich an vier Investmentstil-Faktoren orientiert (Qualität, Wert, Momentum und geringe Volatilität), eine Rangfolge aller im MSCI ACWI SRI Index enthaltenen Aktien erstellen und dann die 40 % der Aktien auswählen, die auf Basis dieser Faktoren die höchste Bewertung erhalten. Bei diesen Faktoren handelt es sich um allgemeine Eigenschaften, die nach Ansicht des Anlageverwalters maßgeblich dazu beitragen, die Renditen und Risiken dieser Wertpapiere zu erklären. Der Faktor „Qualität“ umfasst Aspekte wie Eigenkapitalrendite, Ertragsschwankungen, Barrendite auf das Vermögen und Hebelung. Der Faktor „Wert“ umfasst Aspekte wie Kurs-Gewinn-Verhältnis, zukunftsorientiertes Kurs-Gewinn-Verhältnis, Kurs-Buchwert-Verhältnis und Dividendenrendite. Der Faktor „Momentum“ umfasst Aspekte wie die 6-monatige risikobereinigte Kursdynamik und die 12-monatige risikobereinigte Kursdynamik. Der Faktor „geringe Volatilität“ misst das historische Beta, ein Maß der Volatilität eines Wertpapiers gegenüber der des Marktes insgesamt.

Der Index wird halbjährlich neu gewichtet, und zum Zeitpunkt jeder Neugewichtung darf kein Indexwertpapier mehr als 1 % des Index ausmachen. Der Index ist mit dieser Beschränkung ausgestattet, um so eine Diversifizierung zu gewährleisten und Konzentrationen auf Wertpapierebene zu minimieren. Weitere Informationen zum Index, unter anderem über seine Regeln, Bestandteile und Wertentwicklung, sind unter <https://www.msci.com/libertyq-indexes> erhältlich.

Um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen, wird der Anlageverwalter versuchen, den Index nachzubilden, indem er alle Indexwertpapiere in einem ähnlichen Verhältnis zu ihrer Gewichtung im Index kauft. In Fällen, in denen eine vollständige Nachbildung des Index nach vernünftigem Ermessen nicht möglich ist (beispielsweise aufgrund der Anzahl der Wertpapiere

oder einer mangelnden Liquidität bestimmter Wertpapiere im Index), wendet der Teilfonds stattdessen die Optimierungsmethode für die Auswahl von Indexwertpapieren an, um ein repräsentatives Portfolio zusammenzustellen, das eine Rendite bietet, die mit der des Index vergleichbar ist, den Index jedoch nicht mit derselben Genauigkeit nachbildet wie es möglicherweise bei einem Anlagevehikel der Fall ist, das den gesamten Index nachbildet. Demzufolge hält der Teilfonds in bestimmten Phasen gegebenenfalls nur eine Untergruppe der Indexwertpapiere. Weitere Informationen zur Verwendung der Optimierungsmethode bzw. des repräsentativen Stichprobenverfahrens sind unter „*Indizes nachbildende Teilfonds*“ im Abschnitt „*Anlagetechniken*“ des Prospekts zu finden.

Der Teilfonds kann die folgenden Arten von Wertpapieren halten, die nicht Bestandteil des Index sind, wenn sie ein Engagement bieten, das dem bestimmter Indexwertpapiere (bei ähnlichem Risikoprofil) ähnlich ist: (i) Aktien (wie Stammaktien oder Vorzugsaktien); (ii) Depositary Receipts (hierbei handelt es sich um von Finanzinstituten begebene Wertpapiere, die eine Beteiligung an einem beim Finanzinstitut hinterlegten Wertpapier oder Wertpapierpool bescheinigen); und (iii) Genussscheine (Genussscheine sind von Finanzinstituten begebene Wertpapiere, die darauf abzielen, die Wertentwicklung bestimmter Emittenten und Schwellenmärkte nachzubilden, indem sie ein Engagement gegenüber der Wertentwicklung bestimmter Aktien, in diesem Fall von Indexwertpapieren, bieten. Der Teilfonds wird Genussscheine üblicherweise verwenden, um ein Engagement bei Emittenten an Märkten wie etwa Indien, Pakistan und China einzurichten, auf die der Teilfonds aufgrund lokaler Marktbeschränkungen, beispielsweise aufgrund aufsichtsrechtlicher, Handels-, Kapitalkontroll- und/oder Kostenbeschränkungen, nicht ohne Weiteres zugreifen kann), in die keine Derivate oder Hebelung eingebettet sein werden. Diese Wertpapiere, bei denen es sich nicht um Indexwertpapiere handelt, werden aufgrund der Tatsache ausgewählt, dass sie im Fall von Liquiditätserwägungen oder Kapitalmaßnahmen bei bestimmten Indexwertpapieren substantiell dasselbe Engagement nach Branche sowie nach Unternehmensmerkmalen bieten.

Der Teilfonds kann seine Anlagen auf eine bestimmte Branche oder Gruppe von Branchen konzentrieren, bei denen der Index eine ähnliche Konzentration aufweist

Für Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung und im Einklang mit den von der Zentralbank auferlegten Bedingungen und Beschränkungen kann der Teilfonds Devisenterminkontrakte (mit und ohne Lieferung), Index-Futures, Währungsfutures, Aktien-Futures und Total-Return-Swaps zur Absicherung oder zur Einrichtung eines effizienten Engagements bei einem Index oder seinen Bestandteilen oder mit dem Ziel, den Teilfonds bei der Nachbildung der Wertentwicklung des Index zu unterstützen, beispielsweise im Rahmen der Verwaltung umfangreicher Zeichnungen, einsetzen. Devisenterminkontrakte (mit und ohne Lieferung) und Währungsfutures werden für Währungsabsicherungszwecke eingesetzt, während Index-Futures und Total-Return-Swaps genutzt werden, um ein Engagement beim Index und/oder seinen Bestandteilen zu erzielen. Terminkontrakte, Futures und Total-Return-Swaps und ihre Nutzung für diese Zwecke sind unter „*Einsatz von Finanzderivaten*“ im Abschnitt „*Anlagetechniken*“ des Prospekts beschrieben. Das mit Finanzderivaten verbundene Gesamtrisiko wird 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen.

Die Wertpapiere, in die der Teilfonds investiert, werden gemäß den in den OGAW-Verordnungen vorgegebenen Grenzen vornehmlich an anerkannten Märkten weltweit notiert oder gehandelt sein. Der Teilfonds kann gemäß den OGAW-Verordnungen zusätzliche liquide Mittel (Einlagen, Commercial Paper und kurzfristige Commercial Paper) halten. Der Teilfonds kann außerdem in andere regulierte, offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, wie unter „*Anlage in Organismen für gemeinsame Anlagen*“ im Abschnitt „*Anlagetechniken*“ des Prospekts beschrieben, sofern die Ziele dieser Fonds mit dem Ziel des Teilfonds vereinbar sind.

Der Teilfonds wird die Nachbildungs- und Optimierungsmethoden verwenden und kann, wie oben beschrieben, zudem in andere regulierte offene Fonds investieren, um die Renditen des Index nach Abzug von Gebühren und Auslagen so genau wie möglich nachzubilden. Derzeit wird erwartet, dass der Tracking Error des Teilfonds unter normalen Marktbedingungen bei etwa 0,5 % liegen wird. Der Tracking Error ist als die Standardabweichung der erzielten Überschussrenditen über einen

jährlichen Zeitraum hinweg definiert. Bei ETFs kann es unter anderem aufgrund der folgenden Faktoren zu einem Tracking Error kommen: Bestände/Größe des Teilfonds, Cashflows, beispielsweise Verzögerungen bei der Anlage von Zeichnungserlösen des Teilfonds oder Veräußerung von Anlagen zur Bedienung von Rücknahmeanträgen, Gebühren und, sofern zutreffend, Währungsabsicherungsaktivitäten sowie die Häufigkeit der Neugewichtung gegenüber dem Index. Informationen über die mit der Nachbildung von Indizes verbundenen Schwierigkeiten sind unter „*Risiko einer Indexnachbildung*“ im Abschnitt „*Risikoabwägungen*“ des Prospekts zu finden.

Bei dem hier angegebenen erwarteten Tracking Error handelt es sich nur um eine Schätzung, und der tatsächliche prozentuale Anteil kann im Laufe der Zeit in Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren schwanken, unter anderem aufgrund einer Abweichung von normalen Marktbedingungen.

Zum Datum dieses Nachtrags schließt der Teilfonds routinemäßig keine Total-Return-Swaps ab. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der von solchen Geschäften betroffen sein könnte, beträgt 20 %. Bei dem erwarteten Anteil handelt es sich nur um eine Schätzung, und der tatsächliche prozentuale Anteil kann im Laufe der Zeit in Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren schwanken, unter anderem aufgrund einer Abweichung von normalen Marktbedingungen. Der maximale Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der von solchen Geschäften betroffen sein könnte, beträgt 20 %.

WERTPAPIERLEIHE

Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der von Wertpapierleihgeschäften betroffen sein könnte, beträgt 25 %. Der Höchstwert liegt bei 50 %. Bei dem erwarteten Anteil handelt es sich nur um eine Schätzung, und der tatsächliche prozentuale Anteil kann im Laufe der Zeit in Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren schwanken, unter anderem aufgrund einer Abweichung von normalen Marktbedingungen.

ANLAGERISIKEN

Eine Anlage in den Teilfonds ist mit gewissen Risiken verbunden, unter anderem mit den im Abschnitt „*Risikoabwägungen*“ des Prospekts beschriebenen Risiken. Der Abschnitt „*Hauptrisiken*“ beschreibt die Risiken, die sich allgemein auf den Teilfonds beziehen, während der Abschnitt „*Spezifische Risiken*“ die Risiken beschreibt, die mit der Anlagestrategie und den Anlagetechniken eines bestimmten Teilfonds verbunden sind. Für diesen Teilfonds sind unter anderem die folgenden spezifischen Risiken für das Anlageziel und die Strategie des Teilfonds relevant:

Für den Teilfonds relevante spezifische Risiken:

Kontrahentenrisiko.

Währungsrisiko.

Risiko im Freiverkehr gehandelter Derivate.

Schwellenmarktrisiko.

Das mit Europa und der Eurozone verbundene Risiko.

Fremdwährungsabsicherungsrisiko.

Das mit Futures-Kontrakten und sonstigen börsengehandelten Derivaten verbundene Risiko.

Das mit Anlagen in Russland verbundene Risiko.

Das mit gesellschaftlich verantwortungsvollen Anlagen (SRI) verbundene Risiko.

Hierbei handelt es sich nicht um eine erschöpfende Auflistung der Risiken, und potenzielle Anleger sollten den Prospekt und diesen Nachtrag sorgfältig prüfen und ihre Fachberater konsultieren, bevor sie Anteile kaufen.

Es wird nicht erwartet, dass der Teilfonds aufgrund seiner Nutzung von Finanzderivaten ein überdurchschnittliches Risikoprofil oder eine hohe Volatilität aufweisen wird. Informationen über die mit dem Einsatz von Finanzderivaten verbundenen Risiken sind unter „*Derivaterisiko*“ im Abschnitt „*Risikoinformationen*“ des Prospekts zu finden.

ANLEGERPROFIL

Bei den typischen Anlegern des Teilfonds wird es sich voraussichtlich um institutionelle und private Anleger handeln, die ein Engagement bei den vom Index abgedeckten Märkten anhand eines börsengehandelten Fonds wünschen.

ZEICHNUNGEN – PRIMÄRMARKT

Für den Teilfonds sind auf USD lautende thesaurierende Anteile (die „**Anteile**“) erhältlich. Der Verwaltungsrat beabsichtigt derzeit nicht, in Bezug auf die Anteile eine Dividende zu erklären.

Anteile werden an jedem Handelstag zum Handels-NIW zuzüglich einer angemessenen Rückstellung für Gebühren und Abgaben, die den nachfolgenden sowie im Prospekt angegebenen Bestimmungen entspricht, ausgegeben. Befugte Teilnehmer können Anteile an jedem Handelstag in bar oder gegen Sacheinlage zeichnen, indem sie bis zum Handelsschluss einen Antrag gemäß den nachfolgenden sowie im Abschnitt „*Kauf- und Verkaufsinformationen*“ des Prospekts aufgeführten Bedingungen stellen. Die Gegenleistung in der Form frei verfügbarer Gelder/Wertpapiere muss bis Ablauf der jeweiligen Abwicklungsfrist eingegangen sein.

RÜCKNAHMEN

Anteilsinhaber können an jedem Handelstag eine Rücknahme von Anteilen zum geltenden Handels-NIW durchführen, jeweils unter Berücksichtigung eines angemessenen Betrags für Abgaben und Gebühren, sofern ein vom Anteilsinhaber unterzeichneter schriftlicher Rücknahmeantrag bis zum Handelsschluss am betreffenden Handelstag beim Verwalter eingeht. Hierfür gelten die in diesem Abschnitt sowie im Abschnitt „*Kauf- und Verkaufsinformationen*“ des Prospekts aufgeführten Bestimmungen. Die Abwicklung findet in der Regel innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem Handelstag statt, kann jedoch in Abhängigkeit von den Abrechnungszeiten der zugrundeliegenden Märkte gegebenenfalls länger dauern. In jedem Fall findet die Abwicklung spätestens zehn Geschäftstage nach dem Handelsschluss statt.

GEBÜHREN UND AUSLAGEN

Die TER des Teilfonds wird bis zu 0,40 % p.a. des Nettoinventarwerts der Anteile betragen.

Nähere diesbezügliche Informationen sind dem Abschnitt „*Gebühren und Auslagen*“ des Prospekts zu entnehmen.

UMWANDLUNGEN

Anteile des Teilfonds können nicht in Anteile eines anderen Teilfonds umgewandelt werden.

BÖRSENNOTIERUNG

Ein Antrag auf Zulassung der Anteile zur Frankfurter Börse und zur London Stock Exchange wurde eingereicht, und die Anteile wurden jeweils am oder um den 7. und 8. September 2017 herum zur Notierung zugelassen.

INDEX-HAFTUNGSAUSSCHLÜSSE

DIESER TEILFONDS WIRD VON MSCI INC. („MSCI“), EINEM MIT MSCI VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, EINEM SEINER INFORMATIONSANBIETER ODER EINER SONSTIGEN PARTEI, DIE AN DER AUFLEGUNG, BERECHNUNG ODER ERSTELLUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT IST ODER DAMIT IN VERBINDUNG STEHT (GEMEINSAM DIE „MSCI-PARTEIEN“), NICHT GEFÖRDERT, UNTERSTÜTZT, VERTRIEBEN ODER BEWORBEN. DIE MSCI-INDIZES SIND AUSSCHLIESSLICHES EIGENTUM VON MSCI. MSCI UND DIE MSCI-INDEXBEZEICHNUNGEN SIND DIENSTLEISTUNGSMARKEN VON MSCI ODER IHREN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, FÜR DEREN VERWENDUNG ZU BESTIMMTEN ZWECKEN DEM VERWALTER EINE LIZENZ ERTEILT WURDE. KEINE DER MSCI-PARTEIEN ERTEILT DER ICAV ODER INHABERN DER ANTEILE ODER EINER SONSTIGEN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSON AUSDRÜCKLICH ODER KONKLUDENT IRGEND EINE ZUSICHERUNG ODER GEWÄHRLEISTUNG FÜR DIE RATSAMKEIT EINER ANLAGE IN FONDS IM ALLGEMEINEN ODER IN DIESEN TEILFONDS IM BESONDEREN ODER FÜR DIE FÄHIGKEIT EINES MSCI-INDEX, DIE WERTENTWICKLUNG DER ENTSPRECHENDEN AKTIENMÄRKTE NACHZUBILDEN. MSCI ODER IHRE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN SIND DIE LIZENZGEBER BESTIMMTER WAREN- UND DIENSTLEISTUNGSMARKEN UND GESCHÄFTLICHEN BEZEICHNUNGEN UND DER MSCI-INDIZES, DIE VON MSCI OHNE BERÜCKSICHTIGUNG DIESES TEILFONDS ODER DER ICAV ODER VON INHABERN VON ANTEILEN ODER SONSTIGEN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN FESTGELEGT, ZUSAMMENSETZT UND BERECHNET WERDEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN IST VERPFLICHTET, BEI DER FESTLEGUNG, ZUSAMMENSETZUNG ODER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES DIE BEDÜRFNISSE DER ICAV ODER VON INHABERN VON ANTEILEN ODER SONSTIGEN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN ZU BERÜCKSICHTIGEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN IST FÜR ENTSCHEIDUNGEN ÜBER DEN ZEITPUNKT, DIE PREISE ODER DIE MENGEN DIESES AUSZUGEBENDEN TEILFONDS ODER DIE FESTLEGUNG ODER BERECHNUNG DER FORMEL BZW. DER GEGENLEISTUNG FÜR DIE RÜCKNAHME DIESES TEILFONDS VERANTWORTLICH ODER WAR AN SOLCHEN ENTSCHEIDUNGEN BETEILIGT. WEITERHIN UNTERLIEGT KEINE DER MSCI-PARTEIEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG, DEM VERTRIEB ODER DEM ANGEBOT DIESES TEILFONDS IRGEND EINE VERPFLICHTUNG ODER HAFTUNG GEGENÜBER DER ICAV ODER INHABERN VON ANTEILEN ODER SONSTIGEN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN.

AUCH WENN MSCI INFORMATIONEN, DIE IN DIE MSCI-INDIZES AUFGENOMMEN ODER BEI DER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES VERWENDET WERDEN, AUS QUELLEN BEZIEHT, DIE MSCI FÜR VERLÄSSLICH HÄLT, GEWÄHRLEISTET ODER GARANTIERT KEINE DER MSCI-PARTEIEN DIE ECHTHEIT, RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT EINES MSCI-INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN ERTEILT AUSDRÜCKLICH ODER KONKLUDENT IRGEND EINE GEWÄHRLEISTUNG FÜR DIE ERGEBNISSE, DIE DIE ICAV, DER TEILFONDS, INHABER DER ANTEILE ODER SONSTIGE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN DURCH DIE VERWENDUNG EINES MSCI-INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN ERZIELT. KEINE DER MSCI-PARTEIEN HAFTET FÜR FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN VON ODER IM ZUSAMMENHANG MIT EINEM MSCI-INDEX ODER DARIN ENTHALTENEN DATEN. FERNER ERTEILT KEINE DER MSCI-PARTEIEN AUSDRÜCKLICH ODER KONKLUDENT IRGEND EINE GEWÄHRLEISTUNG, UND DIE MSCI-PARTEIEN SCHLIESSEN HIERMIT AUSDRÜCKLICH ALLE GEWÄHRLEISTUNGEN FÜR DIE MARKTGÄNGIGKEIT EINES MSCI-INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN ODER FÜR DEREN EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK AUS. OHNE EINSCHRÄNKUNG DES VORSTEHENDEN UNTERLIEGEN DIE MSCI-PARTEIEN UNTER KEINEN UMSTÄNDEN

IRGENDEINER HAFTUNG FÜR UNMITTELBARE, MITTELBARE ODER KONKRETE SCHÄDEN, SCHADENS-
ERSATZFORDERUNGEN MIT STRAFCHARAKTER (PUNITIVE DAMAGES), FOLGESCHÄDEN ODER SONSTIGE
SCHÄDEN (EINSCHLISSLICH ENTGANGENER GEWINNE), SELBST WENN SIE KENNTNIS DAVON HATTEN, DASS
SOLCHE SCHÄDEN ENTSTEHEN KÖNNTEN.

Franklin LibertyShares ICAV

FRANKLIN LIBERTYQ U.S. EQUITY UCITS ETF

[31. Januar 2020]

(Ein Teilfonds von Franklin LibertyShares ICAV, einer irischen Gesellschaft für gemeinsame Vermögensverwaltung, die als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds gegründet und von der irischen Zentralbank gemäß den OGAW-Verordnungen unter der Registernummer C147746 zugelassen wurde.)

Dieser Nachtrag (der „Nachtrag“) bildet für die Zwecke der OGAW-Verordnungen einen Bestandteil des auf den [31. Januar 2020] datierten Prospekts (der „Prospekt“) von Franklin LibertyShares ICAV (der „Fonds“). Dieser Nachtrag sollte im Kontext und zusammen mit dem Prospekt gelesen werden. Er enthält Informationen, die sich auf den Franklin LibertyQ U.S. Equity UCITS ETF (der „Teilfonds“), einen separaten Teilfonds des Fonds beziehen.

Bei dem Teilfonds handelt es sich um einen Teilfonds mit Indexnachbildung, und alle Anteile dieses Teilfonds sind als ETF-Anteile designiert.

Vor einer Anlage in diesen Teilfonds sollten interessierte Anleger diesen Nachtrag und den Prospekt sorgfältig und vollständig durchlesen und die im Prospekt und in diesem Nachtrag aufgeführten Risikofaktoren berücksichtigen. Falls Sie Fragen zum Inhalt des vorliegenden Nachtrags haben, sollten Sie sich an Ihren Wertpapierhändler, Bankmanager, Anwalt, Steuerberater und/oder Finanzberater wenden.

Die im Abschnitt „*Verwaltung*“ des Prospekts aufgeführten Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der alle angemessene Sorgfalt darauf verwendet hat, dies sicherzustellen) entsprechen die in diesem Nachtrag enthaltenen Angaben den Tatsachen, und es fehlen keine Hinweise, die sich auf die Bedeutung dieser Angaben auswirken könnten. Der Verwaltungsrat übernimmt die entsprechende Verantwortung.

Sofern hierin nicht anders definiert oder vom Kontext anders gefordert, haben sämtliche in diesem Nachtrag verwendeten definierten Begriffe dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

Basiswährung	USD.
Geschäftstag	Wie im Prospekt angegeben, ein Tag, an dem die Märkte im Vereinigten Königreich geöffnet sind und/oder jeder andere Tag bzw. alle anderen Tage, die der Verwaltungsrat jeweils festlegt und den Anteilsinhabern im Voraus mitteilt.
Handelstag	Wie im Prospekt angegeben, jeder Geschäftstag, mit Ausnahme, für jeden Teilfonds, jeder Tag, an dem ein Markt, an dem im entsprechenden Index enthaltene Wertpapiere notiert oder gehandelt werden, geschlossen ist, so dass ein Anteil von 25 % oder mehr des Index nicht gehandelt werden kann, um sicherzustellen, dass der Handel mit den Anteilen des Teilfonds nur stattfindet, wenn die Märkte, an denen im Wesentlichen alle Anlagen des Teilfonds gehandelt werden, geöffnet sind (wobei eine Liste dieser Tage, an denen die Märkte für die einzelnen Teilfonds geschlossen sind, Anteilsinhabern vom Verwalter auf Anfrage hin zur Verfügung gestellt wird) und/oder jeder andere Tag bzw. alle anderen Tage, die der Verwaltungsrat jeweils festlegt und dem Verwalter und den Anteilsinhabern im Voraus mitteilt, vorausgesetzt, dass mindestens alle 14 Tage ein Handelstag stattfindet.
Handelsschluss	Für Barzeichnungen und -rücknahmen: 16:00 Uhr (Ortszeit Irland) an jedem Handelstag. Für Sachzeichnungen und -rücknahmen: 16:00 Uhr (Ortszeit Irland) an jedem Handelstag.
Handels-NIW	Der zum Bewertungszeitpunkt am betreffenden Handelstag berechnete Nettoinventarwert je Anteil.
Index	LibertyQ U.S. Large Cap Equity Index.
Indexanbieter	FTSE Russell.
Anlageverwalter	Franklin Advisory Services LLC und Franklin Templeton Investment Management Limited.
ISIN	IE00BF2B0P08.
Abwicklungsfrist	Für Bar- und Sachzeichnungen müssen entsprechende frei verfügbare Zeichnungsgelder/Wertpapiere bis zum zweiten Geschäftstag nach dem Handelstag oder zu einem früheren oder späteren, jeweils vom Fonds bestimmten und den Anteilsinhabern mitgeteilten Termin eingehen.
Verfügbare Anteile	Derzeit ist eine Klasse von ETF-Anteilen zur Zeichnung verfügbar.
Bewertung	Der Nettoinventarwert je Anteil wird gemäß dem Abschnitt „ <i>Ermittlung des Nettoinventarwerts</i> “ des Prospekts unter Verwendung der von der Börse veröffentlichten amtlichen Schlusskurse berechnet. Nicht auf die Basiswährung lautende Aktien werden auf Basis des um 16:00 Uhr in London geltenden Wechselkurses in die Basiswährung umgerechnet.
Bewertungszeitpunkt	Der Teilfonds berechnet seinen Nettoinventarwert um 16:00 Uhr, Ortszeit New York, an jedem Geschäftstag.
Website	www.libertyshares.com.

ANLAGEZIEL UND ANLAGESTRATEGIE

Anlageziel. Ziel des Teilfonds ist es, ein Engagement bei Aktien mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung in den USA zu bieten.

Anlagepolitik. Die Anlagepolitik des Teilfonds sieht eine möglichst genaue Nachbildung der Wertentwicklung des Index (oder eines anderen Index, der nach Einschätzung des Verwaltungsrats geeignet ist, um im Wesentlichen denselben vom Index abgedeckten Markt abzubilden, und der vom Verwaltungsrat als angemessener Index für eine Nachbildung durch den Teilfonds gemäß dem Prospekt angesehen wird) vor, unabhängig davon, ob das Indexniveau steigt oder fällt. Gleichzeitig versucht er, den Tracking Error zwischen der Wertentwicklung des Teilfonds und der des Index zu minimieren. Jegliche Entscheidung des Verwaltungsrats, dass der Teilfonds ab einem bestimmten Zeitpunkt einen anderen Index nachbilden soll, erfolgt nach vorheriger Mitteilung an die Anteilsinhaber mit einer angemessenen Frist, die es Anteilsinhabern, die ihre Anteile vor Umsetzung dieser Änderung zurückgeben möchten, ermöglicht, ihre Anteile zurückzugeben. In diesem Fall wird der Nachtrag entsprechend aktualisiert.

Bei dem Index handelt es sich um einen regelbasierten proprietären Index, der Eigentum von FTSE Russell ist und von ihr berechnet wird. Er setzt sich aus 250 Aktien zusammen, die aus dem Russell 1000® Index ausgewählt wurden. Dieser ist darauf ausgelegt, die Wertentwicklung von Aktien mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung in den USA zu messen.

Der Index besteht aus Aktien mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung aus den USA, die aus dem Russell 1000® Index auf der Basis von vier Investmentstil-Faktoren ausgewählt wurden, zu denen unter anderem auch ein im Vergleich zum Russell 1000® Index langfristig geringeres Risiko sowie eine höhere risikobereinigte Performance zählen. Die Indexregeln erzielen dies anhand eines auf mehreren Faktoren basierenden Selektionsprozesses, der sich an vier Investmentstil-Faktoren orientiert (Qualität, Wert, Momentum und geringe Volatilität). Es werden dann diejenigen Aktien ausgewählt, die auf Basis dieser Faktoren die höchste Bewertung erhalten.

Bei diesen Faktoren handelt es sich um allgemeine Eigenschaften, die nach Ansicht des Anlageverwalters maßgeblich dazu beitragen, die Renditen und Risiken dieser Wertpapiere zu erklären. Der Faktor „Qualität“ umfasst Aspekte wie Eigenkapitalrendite, Ertragsschwankungen, Barrendite auf das Vermögen und Hebelung. Der Faktor „Wert“ umfasst Aspekte wie Kurs-Gewinn-Verhältnis, zukunftsorientiertes Kurs-Gewinn-Verhältnis, Kurs-Buchwert-Verhältnis und Dividendenrendite. Der Faktor „Momentum“ umfasst Aspekte wie die 6-monatige risikobereinigte Kursdynamik und die 12-monatige risikobereinigte Kursdynamik. Der Faktor „geringe Volatilität“ misst das historische Beta, ein Maß der Volatilität eines Wertpapiers gegenüber der des Marktes insgesamt.

Der Index wird halbjährlich neu gewichtet, und zum Zeitpunkt jeder Neugewichtung darf kein Indexwertpapier mehr als 1 % des Index ausmachen. Der Index ist mit dieser Beschränkung ausgestattet, um so eine Diversifizierung zu gewährleisten und Konzentrationen auf Wertpapierebene zu minimieren. Weitere Informationen zum Index, unter anderem über seine Regeln, Bestandteile und Wertentwicklung, sind unter <http://www.ftse.com/products/indices/liberty> erhältlich.

Um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen, wird der Anlageverwalter versuchen, den Index nachzubilden, indem er alle Indexwertpapiere in einem ähnlichen Verhältnis zu ihrer Gewichtung im Index kauft. In Fällen, in denen eine vollständige Nachbildung des Index nach vernünftigem Ermessen nicht möglich ist (beispielsweise aufgrund der Anzahl der Wertpapiere oder einer mangelnden Liquidität bestimmter Wertpapiere im Index), wendet der Teilfonds stattdessen die Optimierungsmethode für die Auswahl von Indexwertpapieren an, um ein repräsentatives Portfolio zusammenzustellen, das eine Rendite bietet, die mit der des Index vergleichbar ist, den Index jedoch nicht mit derselben Genauigkeit nachbildet wie es möglicherweise bei einem Anlagevehikel der Fall ist, das den gesamten Index nachbildet. Demzufolge hält der Teilfonds in bestimmten Phasen gegebenenfalls nur eine Untergruppe der Indexwertpapiere. Weitere Informationen zur Verwendung

der Optimierungsmethode bzw. des repräsentativen Stichprobenverfahrens sind unter „Indizes nachbildende Teilfonds“ im Abschnitt „Anlagetechniken“ des Prospekts zu finden.

Der Teilfonds kann die folgenden Arten von Wertpapieren halten, die nicht Bestandteil des Index sind, wenn sie ein Engagement bieten, das dem bestimmter Indexwertpapiere (bei ähnlichem Risikoprofil) ähnlich ist: (i) Aktien (wie Stammaktien oder Vorzugsaktien); und (ii) Depositary Receipts (hierbei handelt es sich um von Finanzinstituten begebene Wertpapiere, die eine Beteiligung an einem beim Finanzinstitut hinterlegten Wertpapier oder Wertpapierpool bescheinigen), in die keine Derivate oder Hebelung eingebettet sein werden. Diese Wertpapiere, bei denen es sich nicht um Indexwertpapiere handelt, werden aufgrund der Tatsache ausgewählt, dass sie im Fall von Liquiditätserwägungen oder Kapitalmaßnahmen bei bestimmten Indexwertpapieren substantiell dasselbe Engagement nach Branche sowie nach Unternehmensmerkmalen bieten.

Der Teilfonds kann seine Anlagen auf eine bestimmte Branche oder Gruppe von Branchen konzentrieren, bei denen der Index eine ähnliche Konzentration aufweist

Für Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung und im Einklang mit den von der Zentralbank auferlegten Bedingungen und Beschränkungen kann der Teilfonds Devisenterminkontrakte (mit und ohne Lieferung), Index-Futures, Währungsfutures, Aktien-Futures und Total-Return-Swaps zur Absicherung oder zur Einrichtung eines effizienten Engagements bei einem Index oder seinen Bestandteilen oder mit dem Ziel, den Teilfonds bei der Nachbildung der Wertentwicklung des Index zu unterstützen, beispielsweise im Rahmen der Verwaltung umfangreicher Zeichnungen, einsetzen. Devisenterminkontrakte (mit und ohne Lieferung) und Währungsfutures werden für Währungsabsicherungszwecke eingesetzt, während Index-Futures und Total-Return-Swaps genutzt werden, um ein Engagement beim Index und/oder seinen Bestandteilen zu erzielen. Terminkontrakte, Futures und Total-Return-Swaps und ihre Nutzung für diese Zwecke sind unter „Einsatz von Finanzderivaten“ im Abschnitt „Anlagetechniken“ des Prospekts beschrieben. Das mit Finanzderivaten verbundene Gesamtrisiko wird 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen.

Die Wertpapiere, in die der Teilfonds investiert, werden gemäß den in den OGAW-Verordnungen vorgegebenen Grenzen vornehmlich an anerkannten Märkten weltweit notiert oder gehandelt sein. Der Teilfonds kann gemäß den OGAW-Verordnungen zusätzliche liquide Mittel (Einlagen, Commercial Paper und kurzfristige Commercial Paper) halten. Der Teilfonds kann außerdem in andere regulierte, offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, wie unter „Anlage in Organismen für gemeinsame Anlagen“ im Abschnitt „Anlagetechniken“ des Prospekts beschrieben, sofern die Ziele dieser Fonds mit dem Ziel des Teilfonds vereinbar sind.

Der Teilfonds wird die Nachbildungs- und Optimierungsmethoden verwenden und kann, wie oben beschrieben, zudem in andere regulierte offene Fonds investieren, um die Renditen des Index nach Abzug von Gebühren und Auslagen so genau wie möglich nachzubilden. Derzeit wird erwartet, dass der Tracking Error des Teilfonds unter normalen Marktbedingungen bei etwa 0,2 % liegen wird. Der Tracking Error ist als die Standardabweichung der erzielten Überschussrenditen über einen jährlichen Zeitraum hinweg definiert. Bei ETFs kann es unter anderem aufgrund der folgenden Faktoren zu einem Tracking Error kommen: Bestände/Größe des Teilfonds, Cashflows, beispielsweise Verzögerungen bei der Anlage von Zeichnungserlösen des Teilfonds oder Veräußerung von Anlagen zur Bedienung von Rücknahmeanträgen, Gebühren und, sofern zutreffend, Währungsabsicherungsaktivitäten sowie die Häufigkeit der Neugewichtung gegenüber dem Index. Informationen über die mit der Nachbildung von Indizes verbundenen Schwierigkeiten sind unter „Risiko einer Indexnachbildung“ im Abschnitt „Risikoabwägungen“ des Prospekts zu finden.

Bei dem hier angegebenen erwarteten Tracking Error handelt es sich nur um eine Schätzung, und der tatsächliche prozentuale Anteil kann im Laufe der Zeit in Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren schwanken, unter anderem aufgrund einer Abweichung von normalen Marktbedingungen.

Zum Datum dieses Nachtrags schließt der Teilfonds routinemäßig keine Total-Return-Swaps ab. Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der von solchen Geschäften betroffen sein könnte, beträgt 20 %. Bei dem erwarteten Anteil handelt es sich nur um eine Schätzung, und der tatsächliche prozentuale Anteil kann im Laufe der Zeit in Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren schwanken, unter anderem aufgrund einer Abweichung von normalen Marktbedingungen. Der maximale Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der von solchen Geschäften betroffen sein könnte, beträgt 20 %.

WERTPAPIERLEIHE

Der erwartete Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der von Wertpapierleihgeschäften betroffen sein könnte, beträgt 25 %. Der Höchstwert liegt bei 50 %. Bei dem erwarteten Anteil handelt es sich nur um eine Schätzung, und der tatsächliche prozentuale Anteil kann im Laufe der Zeit in Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren schwanken, unter anderem aufgrund einer Abweichung von normalen Marktbedingungen.

ANLAGERISIKEN

Eine Anlage in den Teilfonds ist mit gewissen Risiken verbunden, unter anderem mit den im Abschnitt „*Risikoabwägungen*“ des Prospekts beschriebenen Risiken.

Der Abschnitt „Hauptrisiken“ beschreibt die Risiken, die sich allgemein auf den Teilfonds beziehen, während der Abschnitt „Spezifische Risiken“ die Risiken beschreibt, die mit der Anlagestrategie und den Anlagetechniken eines bestimmten Teilfonds verbunden sind. Für diesen Teilfonds sind unter anderem die folgenden spezifischen Risiken für das Anlageziel und die Strategie des Teilfonds relevant:

Für den Teilfonds relevante spezifische Risiken:

Kontrahentenrisiko.

Risiko im Freiverkehr gehandelter Derivate.

Fremdwährungsabsicherungsrisiko.

Das mit Futures-Kontrakten und sonstigen börsengehandelten Derivaten verbundene Risiko.

Das mit der Anlage in einem einzigen Land verbundene Risiko.

Hierbei handelt es sich nicht um eine erschöpfende Auflistung der Risiken, und potenzielle Anleger sollten den Prospekt und diesen Nachtrag sorgfältig prüfen und ihre Fachberater konsultieren, bevor sie Anteile kaufen.

Es wird nicht erwartet, dass der Teilfonds aufgrund seiner Nutzung von Finanzderivaten ein überdurchschnittliches Risikoprofil oder eine hohe Volatilität aufweisen wird. Informationen über die mit dem Einsatz von Finanzderivaten verbundenen Risiken sind unter „*Derivaterisiko*“ im Abschnitt „*Risikoabwägungen*“ des Prospekts zu finden.

ANLEGERPROFIL

Bei den typischen Anlegern des Teilfonds wird es sich voraussichtlich um institutionelle und private Anleger handeln, die ein Engagement bei den vom Index abgedeckten Märkten anhand eines börsengehandelten Fonds wünschen.

ZEICHNUNGEN – PRIMÄRMARKT

Error! Unknown document property name.

Für den Teilfonds sind auf USD lautende thesaurierende Anteile (die „**Anteile**“) erhältlich. Der Verwaltungsrat beabsichtigt derzeit nicht, in Bezug auf die Anteile eine Dividende zu erklären.

Anteile werden an jedem Handelstag zum Handels-NIW zuzüglich einer angemessenen Rückstellung für Gebühren und Abgaben, die den nachfolgenden sowie im Prospekt angegebenen Bestimmungen entspricht, ausgegeben. Befugte Teilnehmer können Anteile an jedem Handelstag in bar oder gegen Sacheinlage zeichnen, indem sie bis zum Handelsschluss einen Antrag gemäß den nachfolgenden sowie im Abschnitt „*Kauf- und Verkaufsinformationen*“ des Prospekts aufgeführten Bedingungen stellen. Die Gegenleistung in der Form frei verfügbarer Gelder/Wertpapiere muss bis Ablauf der jeweiligen Abwicklungsfrist eingegangen sein.

RÜCKNAHMEN

Anteilsinhaber können an jedem Handelstag eine Rücknahme von Anteilen zum geltenden Handels-NIW durchführen, jeweils unter Berücksichtigung eines angemessenen Betrags für Abgaben und Gebühren, sofern ein vom Anteilsinhaber unterzeichneter schriftlicher Rücknahmeantrag bis zum Handelsschluss am betreffenden Handelstag beim Verwalter eingeht. Hierfür gelten die in diesem Abschnitt sowie im Abschnitt „*Kauf- und Verkaufsinformationen*“ des Prospekts aufgeführten Bestimmungen. Die Abwicklung findet in der Regel innerhalb von zwei Geschäftstagen nach dem Handelstag statt, kann jedoch in Abhängigkeit von den Abrechnungszeiten der zugrundeliegenden Märkte gegebenenfalls länger dauern. In jedem Fall findet die Abwicklung spätestens zehn Geschäftstage nach dem Handelsschluss statt.

GEBÜHREN UND AUSLAGEN

Die TER des Teilfonds wird bis zu 0,25 % p.a. des Nettoinventarwerts der Anteile betragen.

Nähere diesbezügliche Informationen sind dem Abschnitt „*Gebühren und Auslagen*“ des Prospekts zu entnehmen.

UMWANDLUNGEN

Anteile des Teilfonds können nicht in Anteile eines anderen Teilfonds umgewandelt werden.

BÖRSENNOTIERUNG

Ein Antrag auf Zulassung der Anteile zur Frankfurter Börse und zur London Stock Exchange wurde eingereicht, und die Anteile wurden jeweils am oder um den 7. und 8. September 2017 herum zur Notierung zugelassen.

INDEX-HAFTUNGS AUSSCHLÜSSE

DER RUSSELL INDEX WIRD VON FTSE RUSSELL BERECHNET UND GEPFLEGT UND ZIELT DARAUF AB, DIE WERTENTWICKLUNG EINER FRANKLIN TEMPLETON-STRATEGIE WIDERZUSPIEGELN. DER TEILFONDS WIRD IN KEINER WEISE VON RUSSELL ODER DER LONDON STOCK EXCHANGE GROUP COMPANIES („LSEG“) (GEMEINSAM DIE „LIZENZGEBER-PARTEIEN“) GESPONSERT, EMPFOHLEN, VERKAUFT ODER BEWORBEN, UND KEINE DER LIZENZGEBER-PARTEIEN GIBT EINE AUSDRÜCKLICHE ODER KONKLUDENTE BEHAUPTUNG, PROGNOSE, GEWÄHRLEISTUNG ODER ZUSICHERUNG JEDWEDER ART IN BEZUG AUF (I) DIE ERGEBNISSE, DIE DURCH DIE VERWENDUNG DES INDEX (AUF DEM DER TEILFONDS BERUHT) ERZIELT WERDEN KÖNNEN, (II) DEN ANGEBLICHEN STAND DES INDEX ZU EINER BESTIMMTEN UHRZEIT AN EINEM BESTIMMTEN TAG ODER ANDERWEITIG ODER (III) DIE EIGNUNG DES INDEX FÜR DEN ZWECK, ZU DEM ER IN VERBINDUNG MIT DEM TEILFONDS EINGESETZT WIRD, AB. KEINE DER LIZENZGEBER-PARTEIEN HAT FRANKLIN TEMPLETON ODER

SEINEN KUNDEN FINANZ- ODER ANLAGEBERATUNG ODER EINE EMPFEHLUNG IM ZUSAMMENHANG MIT DEM INDEX GEBOTEN, UND DIES IST AUCH NICHT VORGESEHEN. DER INDEX WIRD VON RUSSELL ODER SEINEM VERTRETER BERECHNET. KEINE DER LIZENZGEBER-PARTEIEN (A) HAFTET (WEDER BEI FAHRLÄSSIGKEIT NOCH ANDERWEITIG) GEGENÜBER EINER PERSON FÜR FEHLER IM INDEX ODER (B) IST IN IRGEND EINER WEISE VERPFLICHTET, EINE PERSON ÜBER FEHLER IM INDEX IN KENNTNIS ZU SETZEN.

FRANKLIN LIBERTYSHARES ICAV

GLOBALER NACHTRAG

27. März 2019

FRANKLIN LIBERTYSHARES ICAV (die „**Gesellschaft**“) ist eine offene Investmentgesellschaft, die als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds gegründet und von der irischen Zentralbank gemäß den OGAW-Verordnungen zugelassen wurde.

Dieser globale Nachtrag enthält eine Liste aller derzeit von der Zentralbank genehmigten Fonds der Gesellschaft. Hierbei handelt es sich um:

Franklin FTSE Brazil UCITS ETF*

Franklin FTSE China UCITS ETF*

Franklin FTSE India UCITS ETF*

Franklin FTSE Korea UCITS ETF*

Franklin Liberty Euro Green Bond UCITS ETF

Franklin Liberty Euro Short Maturity UCITS ETF

Franklin Liberty USD Investment Grade Corporate Bond UCITS ETF

Franklin LibertyQ AC Asia ex Japan UCITS ETF*

Franklin LibertyQ Emerging Markets UCITS ETF*

Franklin LibertyQ European Dividend UCITS ETF*

Franklin LibertyQ European Equity UCITS ETF*

Franklin LibertyQ Global Dividend UCITS ETF*

Franklin LibertyQ Global Equity SRI UCITS ETF*

Franklin LibertyQ U.S. Equity UCITS ETF*

*Diese Fonds sind als Aktienfonds definiert

Dieser Nachtrag (der „**globale Nachtrag**“) bildet für die Zwecke der OGAW-Verordnungen einen Bestandteil des auf den 27. März 2019 datierten Prospekts der Gesellschaft (der „**Prospekt**“). Dieser globale Nachtrag sollte zusammen mit dem Prospekt und dem jeweiligen Nachtrag gelesen werden. Sofern hierin nicht anders definiert oder vom Kontext anders gefordert, haben sämtliche im globalen Nachtrag verwendeten definierten Begriffe dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

Interessierte Anleger sollten diesen globalen Nachtrag, sonstige relevante Nachträge und den Prospekt sorgfältig und vollständig durchlesen. Falls Sie Fragen zum Inhalt des globalen Nachtrags, des Prospekts oder eines sonstigen relevanten Nachtrags haben, sollten Sie sich an Ihren Wertpapierhändler, Bankmanager, Anwalt, Steuerberater und/oder Finanzberater wenden.

Vor einer Anlage in einen Fonds sollten potenzielle Anleger die im Prospekt aufgeführten Risikofaktoren berücksichtigen.

Die Gesellschaft und die im Abschnitt „Verwaltung“ des Prospekts aufgeführten Verwaltungsratsmitglieder (die „**Verwaltungsratsmitglieder**“) von Franklin LibertyShares ICAV übernehmen die Verantwortung für die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Gesellschaft und der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt darauf verwendet haben, dies sicherzustellen) entsprechen die in diesem Nachtrag enthaltenen Angaben den Tatsachen, und es fehlen keine Hinweise, die sich auf die Bedeutung dieser Angaben auswirken könnten. Die Gesellschaft und der Verwaltungsrat übernehmen die entsprechende Verantwortung.

Franklin LibertyShars ICAV / 2019 – 02/01 / X8351753

ANHANG IV - ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Der nachfolgende Abschnitt enthält zusätzliche Angaben für in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Anleger. Er ist als Teil des Prospektes zu verstehen und zusammen mit diesem zu lesen.

Der Manager hat die Absicht, Anteile an EU-OGAW in der Bundesrepublik Deutschland zu vertreiben, angezeigt und ist zum Vertrieb der Anteile in der Bundesrepublik Deutschland berechtigt.

Zahlstelle in Deutschland

Der Fonds hat keine Zahlstelle in Deutschland benannt, da keine gedruckten Einzelkunden ausgegeben werden.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge von deutschen Anlegern im Hinblick auf Anteile des Fonds können an die Depotbank des deutschen Anlegers gerichtet werden. Rücknahmeerlöse und anderweitige Zahlungen an einen deutschen Anleger werden auf das Konto des deutschen Anlegers bei seiner Depotbank gezahlt.

Informationsstelle in Deutschland

Der Fonds hat die Franklin Templeton Investment Services GmbH als Informationsstelle für die Fonds in Deutschland ernannt. Anfragen an die deutsche Informationsstelle richten Sie bitte wie folgt:

Franklin Templeton Investment Services GmbH
Postfach 11 18 03, 60053 Frankfurt
Mainzer Landstraße 16, 60325 Frankfurt
Telefon 069 272 23-272

Bei der Franklin Templeton Investment Services GmbH sind neben den Ausgabe- und Rücknahmepreisen, den Zwischengewinnen, den Aktiengewinnen, den Immobiliengewinnen und den akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträgen der Fonds der Verkaufsprospekt und die Finanzberichte (die geprüften Jahres- und ungeprüften Halbjahresberichte), die wesentlichen Anlegerinformationen, sowie die Satzung bzw. Gründungsurkunde des Fonds (instrument of incorporation) kostenlos in Papierform oder auf einem dauerhaften Datenträger erhältlich.

Veröffentlichungen

In Deutschland und Österreich werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie etwaige Mitteilungen an die Anleger auf den Internetseiten www.franklintempleton.de bzw. www.franklintempleton.at veröffentlicht.

In folgenden Fällen erfolgt die Information der Anleger in Deutschland zusätzlich mittels dauerhaftem Datenträger:

- (vi) Aussetzung der Rücknahme der Anteile eines Fonds,
- (vii) Kündigung oder Abwicklung eines Fonds,
- (viii) Änderungen der Gründungsurkunde und Satzung, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, die wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwendugserstattungen betreffen, die aus einem Fonds entnommen werden können,
- (ix) Verschmelzung von Fonds in Form von Verschmelzungsinformationen, die gemäß Artikel 43 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind,
- (x) Umwandlung eines Fonds in einen Feederfonds oder die Änderung eines Masterfonds in Form von Informationen, die gemäß Artikel 64 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind.

Kurzangaben über steuerrechtliche Vorschriften

Besteuerung in Deutschland

Die folgenden allgemeinen Hinweise zur Besteuerung beziehen sich auf in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Anteilsinhaber und basieren auf der derzeitigen Rechtslage (Stand:Dezember 2019). Die steuerliche Beurteilung kann sich durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung ändern. Die Besteuerung der einzelnen Anteilsinhaber kann von unterschiedlichen individuellen Faktoren abhängen, die in dieser Zusammenfassung nicht berücksichtigt werden. Es wird den Anteilsinhabern daher empfohlen, sich bezüglich ihrer persönlichen Steuersituation an einen Steuerberater zu wenden. Insbesondere auch steuerlich nicht in Deutschland ansässigen Anlegern empfehlen wir, sich vor dem Erwerb von Anteilen mit einem Steuerberater in Verbindung zu setzen, um mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilserwerb individuell zu klären.

Besteuerung des Investmentfonds

Ausländische Fonds unterliegen in Deutschland der beschränkten Steuerpflicht, sofern sie inländische Beteiligungseinnahmen, inländische Immobilienerträge oder sonstige inländische Einkünfte im Sinne des § 6 Abs. 3 bis 5 des Investmentsteuergesetzes erzielen. Der Steuersatz beträgt für inländische Beteiligungseinnahmen 15% und für inländische Immobilienerträge sowie sonstige inländische Einkünfte 15% zuzüglich Solidaritätszuschlag, sofern die für den Investmentfonds zuständige Finanzbehörde den Status als Investmentfonds im Zeitpunkt des Zuflusses der Kapitalerträge mittels einer Bescheinigung (sog. Statusbescheinigung) bestätigt.

Sind am Fonds steuerbegünstigte Anleger beteiligt, so sieht das Investmentsteuergesetz vor, dass der Fonds grundsätzlich eine anteilige Befreiung von der auf der Fondsebene anfallenden Körperschaftsteuer beantragen kann. Zu den steuerbegünstigten Anlegern zählen inländische Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen, oder juristische Personen des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dienen, sowie vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat. Dies gilt nicht, wenn die Anteile vom jeweiligen Anleger in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Der Fonds beabsichtigt derzeit nicht, eine anteilige Befreiung von der Körperschaftsteuer aufgrund einer Beteiligung von steuerbegünstigten Anlegern zu beantragen.

Besteuerung des Anlegers

Allgemeines

Erträge aus Investmentfonds werden beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich EUR 801,00 (bei Einzelveranlagung) bzw. EUR 1.602,00 (bei Zusammenveranlagung) übersteigen. Zu den Investmenterträgen zählen die Ausschüttungen des Fonds, die Vorabpauschalen und die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile. Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuersatz von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag von 5,5% und ggf. Kirchensteuer).

Unter bestimmten Voraussetzungen können die Anleger einen pauschalen Teil dieser Investmenterträge steuerfrei erhalten (sog. Teilfreistellung). Eine Teilfreistellung ist auf Erträge aus Investmentfonds anwendbar, die die steuerlichen Voraussetzungen für eine Klassifikation als Aktienfonds oder Mischfonds erfüllen. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50% ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen im Sinne des Investmentsteuergesetzes anlegen. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25% ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen im Sinne des Investmentsteuergesetzes anlegen. Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, sind auf die Investmenterträge keine Teilfreistellungen anzuwenden. Ändert sich die steuerliche

Klassifikation des Investmentfonds für Zwecke der Teilfreistellung, gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, wenn die Anteile tatsächlich veräußert werden.

Bei Depotführung in Deutschland (Inlandsverwahrung) wird ein Steuerabzug auf Kapitalerträge vorgenommen. Dieser Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich abgeltende Wirkung (sog. Abgeltungsteuer), so dass die entsprechenden Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die inländische depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und ausländische Quellensteuern aus der Direktanlage angerechnet. Der Steuerabzug hat aber u.a. dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer als der Abgeltungssatz von 25% ist. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung). Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile den aktuell geltenden Sparer-Pauschbetrag nicht überschreiten. Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommenssteuer veranlagt werden (sog. Nichtveranlagungsbescheinigung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterliegen (z. B. weil die Verwahrung der Fondsanteile in einem ausländischen Depot erfolgt), sind diese grundsätzlich in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25% oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Befinden sich die Anteile im Betriebsvermögen, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst.

Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind auf Ebene des Privatanlegers grundsätzlich einkommensteuerpflichtig. Sofern der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds erfüllt, sind 30% der Ausschüttungen steuerfrei. Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, sind 15% der Ausschüttungen steuerfrei. Die Ausschüttungen unterliegen bei Inlandsverwahrung i.d.R. dem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Die Teilfreistellungen für Aktien- oder Mischfonds können grundsätzlich bereits beim Steuerabzug berücksichtigt werden.

Auf Ebene betrieblicher Anleger sind Ausschüttungen des Fonds grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbsteuerpflichtig. Sofern der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds erfüllt, sind 60% der Ausschüttungen für Zwecke der Einkommensteuer und 30% für Zwecke der Gewerbesteuer steuerfrei, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80% der Ausschüttungen für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40% für Zwecke der Gewerbesteuer steuerfrei. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 30% der Ausschüttungen für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15% für Zwecke der Gewerbesteuer steuerfrei. Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, sind 30% der Ausschüttungen für Zwecke der Einkommensteuer und 15% für Zwecke der Gewerbesteuer steuerfrei, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40% der Ausschüttungen für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20% für Zwecke der Gewerbesteuer steuerfrei. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 15% der Ausschüttungen für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5% für Zwecke der Gewerbesteuer steuerfrei. Für Zwecke des Steuerabzugs wird, sofern die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- oder Mischfonds erfüllt werden, einheitlich der für Privatanleger geltende Teilfreistellungssatz angewendet, d.h. im Falle eines Aktienfonds in Höhe von 30%, im Falle eines Mischfonds in Höhe von 15%.

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70% des Basiszinses ermittelt, welcher aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher

Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind für den Privatanleger grundsätzlich einkommensteuerpflichtig. Sofern der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds erfüllt, sind auf Ebene des Privatanlegers 30% der Vorabpauschalen steuerfrei. Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, sind für Privatanleger 15% der Vorabpauschalen steuerfrei. Die steuerpflichtigen Vorabpauschalen unterliegen bei Inlandsverwahrung i.d.R. dem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Die Teilfreistellungen für Aktien- oder Mischfonds können grundsätzlich bereits beim Steuerabzug berücksichtigt werden. Zur Durchführung des Steuerabzugs hat der Anleger der inländischen depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Kontos ohne Einwilligung des Anlegers einziehen. Soweit der Anleger nicht vor Zufluss der Vorabpauschale widerspricht, darf die depotführende Stelle auch insoweit den Betrag der abzuführenden Steuer von einem auf den Namen des Anlegers lautenden Konto einziehen, wie ein mit dem Anleger vereinbarter Kontokorrentkredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde. Soweit der Anleger seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der inländischen depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Der Anleger muss in diesem Fall die Vorabpauschale in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

Bei betrieblichen Anlegern sind Vorabpauschalen grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbsteuerpflichtig. Sofern der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds erfüllt, sind 60% der Vorabpauschalen für Zwecke der Einkommensteuer und 30 % für Zwecke der Gewerbesteuer steuerfrei, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80% der Vorabpauschalen für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40% für Zwecke der Gewerbesteuer steuerfrei. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 30% der Vorabpauschalen für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15% für Zwecke der Gewerbesteuer steuerfrei. Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, sind 30% der Vorabpauschalen für Zwecke der Einkommensteuer und 15% für Zwecke der Gewerbesteuer steuerfrei, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40% der Vorabpauschalen für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20% für Zwecke der Gewerbesteuer steuerfrei. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 15% der Vorabpauschalen für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5% für Zwecke der Gewerbesteuer steuerfrei. Für Zwecke des Steuerabzugs wird, sofern die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- oder Mischfonds erfüllt werden, einheitlich der für Privatanleger geltende Teilfreistellungssatz angewendet, d.h. im Falle eines Aktienfonds in Höhe von 30%, im Falle eines Mischfonds in Höhe von 15%.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Fondsanteile veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn auf Ebene des Privatanlegers der Steuerpflicht zum Abgeltungssatz von 25%. Dies gilt sowohl für Anteile, die vor dem 1.1.2018 erworben wurden und die zum 31.12.2017 als veräußert und zum 1.1.2018 wieder als angeschafft gelten, als auch für nach dem 31.12.2017 erworbene Anteile. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern. Sofern der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds erfüllt, sind beim Privatanleger 30% der Veräußerungsgewinne steuerfrei. Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, sind 15% der Veräußerungsgewinne steuerfrei. Bei Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen, die vor dem 1.1.2018 erworben wurden und die zum 31.12.2017 als veräußert und zum 1.1.2018 wieder als angeschafft gelten, ist zu beachten, dass im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung auch die Gewinne aus der zum 31.12.2017 erfolgten fiktiven Veräußerung zu versteuern sind, falls die Anteile tatsächlich nach dem 31.12.2008 erworben wurden. Wertveränderungen zwischen dem Anschaffungszeitpunkt und dem 31.12.2017 sind steuerfrei, sofern die Anteile vor dem 1.1.2009 erworben wurden. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug unter Berücksichtigung etwaiger Teilfreistellungen vor. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert,

kann der Verlust reduziert um eine etwaige Teilfreistellung mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt werden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Bei betrieblichen Anlegern unterliegen Gewinne aus der Veräußerung der Anteile grundsätzlich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern. Sofern der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds erfüllt, sind 60% der Veräußerungsgewinne für Zwecke der Einkommensteuer und 30% für Zwecke der Gewerbesteuer steuerfrei, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80% der Veräußerungsgewinne für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40% für Zwecke der Gewerbesteuer steuerfrei. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 30% der Veräußerungsgewinne für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 % für Zwecke der Gewerbesteuer steuerfrei. Im Falle eines Veräußerungsverlustes ist der Verlust in Höhe der jeweils anzuwendenden Teilfreistellung auf Anlegerebene nicht abzugsfähig. Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, sind 30% der Veräußerungsgewinne für Zwecke der Einkommensteuer und 15% für Zwecke der Gewerbesteuer steuerfrei, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 % der Veräußerungsgewinne für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20% für Zwecke der Gewerbesteuer steuerfrei. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 15% der Veräußerungsgewinne für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5% für Zwecke der Gewerbesteuer steuerfrei. Im Falle eines Veräußerungsverlustes ist der Verlust in Höhe der jeweils anzuwendenden Teilfreistellung auf Anlegerebene nicht abzugsfähig.

Die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen bei betrieblichen Anlegern i.d.R. keinem Kapitalertragsteuerabzug.

Negative steuerliche Erträge

Eine Zurechnung negativer steuerlicher Erträge auf den Anleger ist nicht möglich.

Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung des Fonds gelten Ausschüttungen nur insoweit als Ertrag, wie in ihnen der Wertzuwachs eines Kalenderjahres enthalten ist.